

1. ÄNDERUNG DER BESOLDUNG FÜR LAIEN UND PRIESTER

1. Laienbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 werden im Einvernehmen mit dem Betriebsrat die Gehaltstabellen der Dienst- und Besoldungsordnung I und II um 1,6% angehoben. Pauschalbezüge, alle Zulagen und die Besoldungssätze der Kirchenmusiker/innen werden ebenfalls um 1,6% erhöht.

2. Priesterbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 werden die Bezüge gemäß Priesterdienstrecht (Tabelle, sämtliche Zulagen und alle anderen Bezüge wie z.B. Anerkennungsbetrag sowie die Bezüge der Priesterpensionisten) um 1,6% angehoben.

2. LEITLINIEN FÜR VORBEREITUNG UND FEIER DER FIRMUNG FÜR JUGENDLICHE IN DER ERZDIÖZESE WIEN

Präambel

1. Diese diözesanen Leitlinien regeln verbindlich die Rahmenbedingungen für die Vorbereitung von Jugendlichen auf das Sakrament der Firmung und richten sich daher an alle Verantwortlichen in diesem Bereich.
2. Diese Leitlinien bauen auf die im CIC angeführten allgemeinen Regelungen zum Sakrament der Firmung (cc.879-896) auf.
3. Zusätzlich wurden „Grundbotschaften der Sakramentenpastoral im Kindes- und Jugendalter“ formuliert. Diese wenden sich an Verantwortliche und Durchführende in der Sakramentenpastoral und fassen wesentliche Inhalte und Haltungen in der Vorbereitung auf Kommunion, Firmung und Versöhnung zusammen. Die Grundbotschaften regen den Dialog mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien an und dienen zur Weiterentwicklung des pastoralen Handelns vor Ort.
4. Leitlinien und Grundbotschaften zusammen bilden die Standards der diözesanen Sakramentenvorbereitung.
5. Sakramentenpastoral ist als Teil der gesamten Kinder- und Jugendpastoral zu gestalten und mit den Angeboten von Katholischer Jugend, der Ministrant*innenpastoral, Jugendliturgie, Familienpastoral usw. zu verknüpfen.

Grundsätzliches

6. Die österreichische Bischofskonferenz hat gemäß can. 891 CIC festgelegt, dass das Sakrament der Firmung ab dem 12. Lebensjahr gespendet werden kann. In der Erzdiözese Wien ist es aus pädagogischen wie pastoralen Gründen eine gute und gelebte Praxis, das Sakrament der Firmung ab dem 14. Lebensjahr zu empfangen.
7. Die Firmung und Firmvorbereitung von Jugendlichen vor bzw. nach dem 14. Lebensjahr kann in Pfarren erfolgen:
 - a. wenn der Sakramentenempfang auch für diejenigen Jugendlichen aus der Pfarre garantiert wird, die nicht zu einem späteren als dem diözesan vorgesehenen Zeitpunkt gefirmt werden möchten.
 - b. wenn in der Pfarre ein hinreichender Diskussions- und Vorbereitungsprozess stattfindet.
 - c. wenn es einen Beschluss der Dekanatskonferenz gibt, dass dieses „Experiment“ im Dekanat oder von den benachbarten Pfarren mitgetragen wird und ggf. auch Jugendliche aus benachbarten Pfarren zur Firmung aufgenommen werden.
 - d. wenn dieses Vorhaben nach Erfüllung der Bedingungen a-c bei der Jungen Kirche angemeldet und vom Ordinariat genehmigt wurde.
8. Wenn es in einer Pfarre Überlegungen gibt, einen solchen „Experimentierraum“ zu gestalten, besteht die Empfehlung, sich schon auf dem Weg zu dieser Entscheidung von der Jungen Kirche begleiten zu lassen.
9. Diese „Experimentierräume“ werden für einen bestimmten Zeitraum vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt und von der Jungen Kirche begleitet. Nach einer Evaluierung durch die Junge Kirche wird unter Absprache mit der betroffenen Pfarre/Teilgemeinde vom Ordinariat darüber entschieden, ob dieser als reguläres Modell für die Pfarre übernommen wird.
10. Der primäre Ort der Firmung Jugendlicher und der Firmvorbereitung ist die Pfarre. In begründeten Fällen kann diese auch an anderen Orten kirchlichen Lebens wie bspw. Schulen stattfinden.
11. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist eine wesentliche Ergänzung der Vorbereitung. Die Lehrkräfte schaffen durch kompetente Wissensvermittlung eine wertvolle Grundlage. Die Vorbereitung in der Gemeinde kann darauf aufbauen und deshalb die Glaubenserfahrung in den Vordergrund stellen. Sollten Jugendliche trotz Abmeldung vom Religionsunterricht das Sakrament der Firmung empfangen wollen, bedarf dies einer pastoralen Abklärung vor Ort; im begründetem Einzelfall kann der Pfarrer oder Gleichgestellte dennoch zur Firmvorbereitung und Firmung zulassen.
12. Letztverantwortlich für die Sakramentenvorbereitung ist der Pfarrer bzw. die ihm gleichgestellte Person. Gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat trägt diese Sorge dafür, dass die Sakramenten-katechese Teil des Pastorkonzeptes ist.
13. Mit der Konzeption und Durchführung der Firmvorbereitung ist ein Team zu betrauen. Es arbeitet in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat bzw. Gemeindeausschuss und dem Pfarrleitungsteam.
14. Der Pfarrer hat auch dafür Sorge zu tragen, dass alle diejenigen, die Jugendliche auf ihrem Weg begleiten, die verpflichtende Grund- und Präventionsschulung absolviert haben. Er stellt ebenso sicher, dass sie bei ihrer Tätigkeit begleitet und unterstützt werden.
15. Für die Aus- und Weiterbildung der Firmbegleiterinnen und Firmbegleiter ist die Junge Kirche zuständig, die ihre Angebote mit den drei Vikariaten der Erzdiözese abstimmt.
16. Pfarrgemeinden sind zur Inklusion aufgerufen. Jugendliche sind ebenso wie Erwachsene in ihrer Unterschiedlichkeit willkommen: mit allen Begabungen und auch mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Die Vorbereitungen und Feiern sind so zu gestalten, dass alle Jugendlichen und ihre Familien daran teilhaben können.
17. Angehörige katholischer Ostkirchen im Firmalter, die anlässlich ihrer Taufe auch die Myronsalbung schon empfangen haben, können mit den gleichaltrigen Jugendlichen der lateinischen Kirche das Sakrament nicht erneut empfangen. (can. 845 § 1 CIC, c. 672 § 1

CCEO). Die Teilnahme an der Firmvorbereitung sowie in geeigneter Form auch an der Firmfeier vor Ort (jedoch ohne den Empfang des Sakramentes) ist selbstverständlich möglich. Ist die Myronsalbung (Firmung) der Angehörigen der katholischen Ostkirchen anlässlich der Taufe noch nicht erfolgt, ist für alle weiteren Schritte das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich zu kontaktieren.

18. Die gemeinsame Firmvorbereitung und die Beteiligung von (zumeist) bereits mit der Myronsalbung gefirmten Jugendlichen aus den katholischen Ostkirchen an den Firmfeiern mögen in Respekt vor dem je eigenen Ritus geschehen (c. 39 CCEO) und zugleich das von Johannes Paul II geprägte Bild von der Kirche, die mit den zwei Lungenflügeln des Ostens und des Westens atmet, vor Augen haben (vgl. Apostolische Konstitution „Sacri Canones“ vom 18. 10. 1990 zur Promulgation des CCEO).
19. Die Chance der pastoralen Räume soll wahrgenommen werden: Eine Pfarre kann in ihren Teilgemeinden unterschiedliche Modelle der Sakramentenvorbereitung anbieten, die sich in Dauer und Form unterscheiden können. Ebenso können sich die unterschiedlichen Modelle gut ergänzen und Synergien genutzt werden.

Die Vorbereitung auf das Sakrament der Firmung

20. Da es bei der Firmvorbereitung um eine Vertiefung in der "Kultur des christlichen Lebens" geht, muss dafür auch ein ausreichender Zeitraum eingeplant werden. Die Firmvorbereitung kann bspw. im Oktober beginnen und bis Pfingsten dauern. Es ist aber darauf zu achten, dass dadurch für die Jugendlichen keine Überbelastung entsteht.
21. Die Vorbereitung soll den Jugendlichen eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben ermöglichen und wesentlich folgende Themenbereiche umfassen:
 - a. Liturgie und Erfahrungsräume des Feierns
 - b. Pfarrgemeinde und Gemeinschaft
 - c. Christusbeziehung und Nächstenliebe
 - d. Inhalte unseres Glaubens
22. Methodische Vielfalt bei der Vorbereitung unterstützt die Wissensvermittlung und schafft Raum für Glaubenserfahrungen
23. Firmpastoral ist als Teil der gesamten Kinder- und Jugendpastoral zu gestalten und mit den Angeboten von Katholischer Jugend, der Ministrant*innenpastoral, Jugendliturgie, Familienpastoral usw. zu verknüpfen.

Firmspendung und Firmfeier

24. Der ordentliche Spender der Firmung ist gemäß can. 882 CIC der Bischof.
25. In der Erzdiözese sind zusätzlich weitere Priester vom Bischof per Dekret als Firmspender beauftragt. Die vollständige Liste aller möglichen Firmspender wird vom Pastoralamt verwaltet und an alle Pfarren der Diözese ausgeschickt.
26. Darüber hinaus können auch andere Priester der Diözese nach Genehmigung durch das Ordinariat, im Einzelfall, das Sakrament der Firmung spenden.
27. Die Anmeldung zur Firmung ist nur nach erfolgreicher Absolvierung einer Vorbereitung und ab dem 14. Lebensjahr möglich. Im Einzelfall entscheidet der Pfarrer oder die ihm gleichgestellte Person über die Zulassung.
28. Für die Feier der Firmung sind die Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien (WDBI 148 [2010] Nr. 8/9 S. 29-32) zu beachten. Der Firmspender ist rechtzeitig über die Gestaltung der Liturgie, die Auswahl der Texte, die Anzahl der Jugendlichen und die Schwerpunkte der Vorbereitung zu informieren.
29. Für die Feier der Firmung in einer Pfarre sollen mindestens 15 Jugendliche angemeldet sein. Es wird empfohlen, sich auch mit den Nachbarpfarren abzustimmen und die Feier des Sakraments ggf. zusammenzulegen. Bei einer großen Anzahl an Firmkandidatinnen und Firmkandidaten ist es sinnvoll, mehrere Termine anzubieten.

Firmpatin und Firmpate

30. Den Jugendlichen soll gemäß can. 892 und can. 873 CIC, soweit dies möglich ist, eine Firmpatin, ein Firmpate oder eine Firmpatin und ein Firmpate zur Seite stehen.

31. Damit jemand Firmpatin oder Firmpate sein kann, müssen gemäß can. 874 CIC folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a. Mindestalter von 16 Jahren
 - b. Die Person muss katholisch und gefirmt sein, sowie das Sakrament der Eucharistie bereits empfangen haben.
 - c. Die Person darf nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sein.
 - d. Sie darf nicht aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sein.
 - e. Eltern können nicht Paten des eigenen Kindes sein. Sie können dieses aber dem Firmspender präsentieren.
 - f. Es empfiehlt sich, dass die Person herangezogen wird, die denselben Dienst bereits bei der Taufe übernommen hat.
32. Der Pfarrer ist dafür verantwortlich abzuklären, ob die Voraussetzungen in ausreichender Weise erfüllt sind. Die Entscheidung darüber, ob eine gewünschte Person als Patin oder Pate zugelassen werden kann, ist im persönlichen Gespräch und mit pastoraler Klugheit zu treffen.

Inkrafttreten

33. Diese Leitlinien treten mit Wirkung 1. Jänner 2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen vom 1. September 2021.

Wien, am 22. Dezember 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber, e. h.
Kanzler

3. DEKRETBERICHTIGUNG / PFARRE WÄHRING, WIEN 18

Das im WDBI 159 (2021), Nr. 118, S. 240-242 abgedruckte Dekret wird wie folgt korrigiert: Das angegebene Datum *10. November 2021* wird berichtigt auf **10. Dezember 2021**.

4. DEKRETE

1. Pfarrverband Oberes Triestingtal

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 den Pfarrverband

OBERES TRIESTINGTAL,

der die Pfarren Altenmarkt an der Triesting, Hafnerberg, Klein-Mariazell, Neuhaus und St. Corona am Schöpfl umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 6. Dezember 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber, e. h.
Kanzler

2. Pfarrverband Salvatorianerpfarren

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 den Pfarrverband

SALVATORIANERPFARREN,

der die Pfarren Gallbrunn, Margarethen am Moos, Sarasdorf und Trautmansdorf an der Leitha umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 14. Dezember 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber, e. h.
Kanzler

5. HINWEIS ZU VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN GEM. § 93 STVO (STRASSEN- VERKEHRSORDNUNG) FÜR LIEGENSCHAFTEN DER PFARREN, PFARRKIRCHEN UND PFARRPFRÜNDEN

Aus gegebenem Anlass und aufgrund aktueller Anfragen weist das Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten auf die aktuelle Rechtslage betreffend die Verpflichtung der Liegenschaftseigentümer zur Reinigung und winterlichen Betreuung von Gehsteigen und Gehwegen entlang der Liegenschaften hin:

Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen unverbaute oder land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen Gehsteige und Gehwege, einschließlich von Stiegen Anlagen, entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 Uhr – 22. 00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, und bei Glätteis bestreut sein müssen.

Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

In Fußgeher Zonen oder Wohnstraßen ohne Gehsteige gilt diese Verpflichtung für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten (näheres siehe § 93 StVO). Ebenso sind die Liegenschaftseigentümer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern, von denen an der Straße gelegenen Gebäuden entfernt werden.

Diese gesetzlichen Verpflichtungen können rechtsgeschäftlich etwa durch Beauftragung einer Schneesäufirma oder durch vertragliche Vereinbarung mit Mietern oder Baurechtsnehmern der Grundstücke überbunden werden, in diesem Fall ist der Liegenschaftseigentümer zur Kontrolle der Einhaltung verpflichtet.

Bei Liegenschaften im Eigentum der Pfarren und Pfarrkirchen hat für die Einhaltung der Verpflichtung der Vermögensverwaltungsrat zu sorgen, bei Liegenschaften der Pfarrpfründe der Pfarrer oder diesem gleichgestellte Seelsorger. Besonders wird darauf hingewiesen, dass dies auch bei einem Leerstand des Pfründengebäudes (Pfarrhofes) gilt, und in diesen Fällen daher dringend empfohlen wird, einen Winterdienst zu beauftragen.

Die direkte Verwaltung der Pfründenliegenschaften wird bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch das Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten wahrgenommen, bei allen anderen Flächen sind die Pfarren für die Einhaltung der Vorschriften gem. § 93 StVO verantwortlich.

6. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarrvikar für die Pfarren Hollabrunn, Aspersdorf, Groß und Oberfellabrunn ab sofort.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für die neun Pfarren des PV Oberes Schmidatal sowie für Röschitz und Stoitzendorf ab 1.9.2022

Leiter für die Pfarren Gerasdorf, Seyring und Süßenbrunn ab 01.09.2022

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Pfarrvikar für die Pfarren Hof, Au, Reisenberg, Deutschbrodersdorf und Seibersdorf ab 1.9.2022.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 28. Jänner im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

7. PERSONALNACHRICHTEN

Diözesane Gremien:

Domkapitel an der Metropolitankirche zu St. Stephan:

Mag. Dr. Gerald **Gruber**, Ordinariatskanzler und Vizeoffizial, wurde mit 1. Jänner auf fünf Jahre zum Domkustos bestellt.

Wirtschaftsrat:

Folgende Personen wurden von 1. Februar 2022 bis 31. Jänner 2027 ernannt:

Domkap. Generalvikar Lic. Dr. Nikolaus **Krasa**, Vorsitzender

Domkap. Pastoralamtsleiter Dr. Markus **Beranek**

Mag. Alexander **Bodmann**

RA Dr. Erich **Ehn** (L)

Arch. Dipl.-Ing. **Gnilsen** (L)

Domkap. Ordinariatskanzler Dr. Gerald **Gruber**

Bischofsvikar KR P. Petrus **Hübner** OCist

Bischofsvikar P. MMag. Gerwin **Komma** SJ

Mag. Rita Kupka-**Baier** (L)

Flinsp. HR Mag. Andrea **Pinz** (L)

Domkap. Weihbischof Mag. Dr. Franz **Scharl**

Bischofsvikar GR Ekan. P. Mag. Dariusz **Schutzki** CR

Domkap. Weihbischof Dipl.-Ing. Mag. Stephan **Turnovszky**

Finanzdir. Ökonom Josef **Weiss**

Kontrollrat:

Folgende Personen wurden von 1. Februar 2022 bis 31. Jänner 2027 ernannt:

Gen.-Dir. i. R. KommR Helmut **Jonas** (L)
Domkap. Dech. u. Dompfr. Mag. Anton **Faber**
MinR Mag. Dr. Frieder **Herrmann** (L)
Dr. Karl-Heinz **Moser** (L)
Dkfm. Dr. Georg **Wailand** (L)

Dienststellen:

Personalreferat:

Msrgr. Iconom Stavrofor Mag. Franz **Schuster** wurde mit 31. Dezember 2021 von seinem Amt als Leiter der Begleitung der Neupriester entpflichtet.

Mag. Stefan **Jaguschütz** wurde mit 1. Jänner zum Leiter der Begleitung der Neupriester ernannt.

Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche:

O. Univ.-Prof. Dr. Johannes **Wančata** (L) wurde rückwirkend von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2024 zum Leiter ernannt.

Folgende Personen wurden von 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2026 zu Fachmitgliedern ernannt:

Mag. Sandra **Gerö** (L)
Prim. Dr. Ralf **Gössler** (L)
Mag. Helfried **Haas** (L)
Mag. Silvia **Hochschorner** (L)
Mag. Walter **Kabelka** (L)
Mag. Dr. Iris **Kaiser-Hiebinger** (L)
Mag. Dr. Andrea **Kucera** (L)
Helmuth **Michelbach**, DSA (L)
Mag. Natalie **Reiter** (L)
Mag. Rosemarie **Sigmund** (L)
Mag. Daniela **Svec-Hofbauer** (L)
Dr. Sabine **Völkl-Kernstock** (L)

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Kroatische Gemeinde, Wien 1:

P. mgr. Darko **Grmaca** OFM (Provinz Zagreb) wurde mit 1. Dezember zum Seelsorger ernannt.

Erzbischöfliches Pastoralamt:

Berufungspastoral:

Mag. Lic. Anselm **Becker**, MA, Kpl. in Rodaun, Liesing und Kalksburg, wurde mit 1. Dezember 2021 zum ehrenamtlichen Geistlichen Assistenten im Vikariat Wien-Stadt ernannt.

Dekanate:

Poysdorf:

Mag. Bernd **Kolodziejczak**, PfProv. im Pfarrverband Poysdorf, wurde mit 1. Jänner auf fünf Jahre zum Dechant bestellt.

MMag. Wolfgang **Polder**, PfVik. im Pfarrverband Weinland Nord, wurde mit 1. Jänner auf fünf Jahre zum Dechant-Stellverteter bestellt.

Wiener Neustadt:

P. Mag. Vinzenz **Kleinelanghorst** OCist, PfVik. in Wiener Neustadt-Herz Mariä und Wiener Neustadt-Neukloster, wurde mit 1. Jänner auf fünf Jahre zum Dechant bestellt.

Lic. Florin **Farcas**, Pfr. im Pfarrverband An der Leitha, wurde mit 1. Jänner auf fünf Jahre zum Dechant Stellverteter bestellt.

Pfarrverbände:

Oberes Schmidatal:

P mgr lic. Tomasz **Makarewicz** SAC (Provinz Warschau), bisher AushKpl. in Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Roseldorf, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Roseldorf, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg ernannt.

Orth an der Donau:

Die Amtszeit von P. Elizeusz **Hrynko** OFM, AushKpl. in Orth an der Donau, Eckartsau und Witzelsdorf, wurde mit 1. Jänner bis 17. April verlängert.

Kalasantinerpfarren, Wien 15:

Samuel Kofi **Adjei**, MA (D. Techiman) wurde mit 1. Jänner zum Aushilfskaplan der Pfarren Reindorf, Wien 15, und St. Josef, Wien 14, ernannt.

Oberes Triestingtal:

P. Alois **Hüger** Sam. FLUHM, Bacc., PfMod. in Klein-Mariazell und Altenmarkt an der Triesting, PfProv. in St. Corona am Schöpfl, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrmoderator der Pfarren Neuhaus und Hafnerberg ernannt.

P. Karl Heinrich **Wiegand** Sam. FLUHM, Bacc., bisher PfMod. in Hafnerberg und Neuhaus, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrvikar der Pfarren Altenmarkt an der Triesting, Hafnerberg, Klein-Mariazell, Neuhaus und St. Corona am Schöpfl ernannt.

P. Michael Benedikt **Hüger** Sam. FLUHM, Kpl. in Altenmarkt an der Triesting, Klein-Mariazell, Hafnerberg und St. Corona am Schöpfl, wurde mit 1. Jänner zum Kaplan der Pfarre Neuhaus ernannt.

Dipl.-Päd. Mag. Dr. Stefan **Krummel** (D), Diakon mit Zivilberuf in Klein-Mariazell, wurde mit 1. Jänner zum Diakon mit Zivilberuf in Altenmarkt an der Triesting, Hafnerberg, St. Corona am Schöpfl und Neuhaus ernannt.

Salvatorianerpfarren:

mgr Krzysztof **Konwerski**, bisher PfMod. in Gallbrunn, Margarethen am Moos, Sarasdorf und Trautmannsdorf an der Leitha, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer der Pfarren Gallbrunn, Margarethen am Moos, Sarasdorf und Trautmannsdorf an der Leitha ernannt.

Schwarzau im Gebirge:

Mag. Zygmunt **Okon**, bisher Pfr. Rohr im Gebirge und Schwarzau im Gebirge, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrvikar ernannt.

Seelsorgeräume:

Mittleres Triestingtal:

P. Lic. Josef **Failer** Sam FLUHM, Bacc., PfMod. in Furth an der Triesting und Weissenbach an der Triesting, wurde mit 1. Jänner zum Leiter des Seelsorgeraums ernannt.

Pfarren:

Hadres, Mailberg, Obritz, Seefeld, Untermarkersdorf, Alberndorf im Pulkautal, Haugsdorf und Jetzelsdorf:

P. Mag. Placidus **Leeb** OSB, bisher PfMod. in Alberndorf im Pulkautal, Haugsdorf und Jetzelsdorf, Pfr. in Pfaffendorf, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer ernannt.

Hadres, Mailberg, Obritz, Seefeld, Untermarkersdorf, Alberndorf im Pulkautal, Haugsdorf und Jetzelsdorf und Pfaffendorf:

GR EKonvKpl. Lic. Dr. Christoph **Martin**, bisher PfMod. in Mailberg, wurde mit 1. Jänner bis 31. August zum Pfarrvikar ernannt.

P. Janusz **Linke** SAC, bisher PfMod. in Hadres, Obitz, Seefeld und Untermarkersdorf, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrvikar ernannt.

Hadres, Mailberg, Obitz, Seefeld und Untermarkersdorf:

Mag. Christoph **Pfann**, PfVik. in Haugsdorf, Jetzelsdorf, Alberndorf im Pulkautal und Pfaffendorf, wurde mit 1. Jänner neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrvikar ernannt.

Immendorf und Wullersdorf:

Die Amtszeit von P. Michael **Fritz** OSB (Priorat St. Josef), PfProv., wurde mit 1. Jänner unbefristet verlängert.

Röschitz und Stoitzendorf:

P. mgr lic. Tomasz **Makarewicz**, bisher PfMod., wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Namen Jesu, Wien 12:

Mit 14. Dezember wurde in 1120 Wien, Wilhelmstraße 52/4 eine Privatkapelle errichtet.

Hütteldorf, Wien 14:

Mag. Petra **Reiter** (L), bisher PAss, schied mit 30. November aus. Sie ist weiterhin als Pastoralassistentin in Kordon, Wien 14, und ab 1. Dezember als Projektmitarbeiterin in der Fachinspektion für Kindertagesheime in pfarrlicher Trägerschaft tätig.

Die Kapelle im Raphaelheim der Barmherzigen Schwestern in 1140 Wien, Rosentalgasse 22, wurde mit 10. Dezember profaniert.

Heiligenkreuz:

P. Thomas Maria **Margreiter** (Stift Heiligenkreuz) wurde mit 1. Dezember 2021 zum Pfarrprovisor ernannt.

P. Franziskus **Wöhrle** OCist (Stift Heiligenkreuz) wurde mit 1. Dezember 2021 zum Kaplan ernannt.

Klamm am Semmering und Schottwien:

KR Friedrich **Schauer**, bisher Pfr., wurde mit 1. Jänner zum Pfarrvikar ernannt.

Klamm am Semmering, Schottwien, Kranichberg und Raach am Hochgebirge:

Mag. Ernst **Pankl**, Pfr. in Gloggnitz und Priggnitz, bisher PfMod. in Kranichberg und Raach am Hochgebirge, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer ernannt.

Leobersdorf:

Mgr lic. Krzysztof **Szczesny**, bisher PfProv., wurde mit 1. Jänner zum Pfarrmoderator ernannt.

Maria Lanzendorf:

P. Michele **Pezzini**, PfMod., wurde mit 1. Jänner zum Wallfahrtsdirektor ernannt.

Pernitz, Rohr im Gebirge und Schwarzau im Gebirge:

GR Mag. Paul **Jachim**, Pfr. in Scheuchenstein und Waidmannsfeld, bisher PfProv. in Pernitz, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer ernannt.

Pottendorf:

Mit 14. Dezember wurde in 2486 Landegg, Lagergasse 16 mit dem Patrozinium Hl. Josef eine Privatkapelle errichtet.

Pottschach und Expositur Sieding:

Ivan **Sarić** (D), Diakon mit diözesanem Beruf in Ternitz und St. Johann am Steinfeld, wurde mit 1. Jänner zum Diakon mit diözesanem Beruf bestellt.

St. Johann am Steinfeld und Ternitz:

Mag. Wolfgang **Fürtinger**, Pfr. in Pottschach und Expositus in Sieding, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer ernannt.

Pottschach, St. Johann am Steinfeld, Ternitz und Expositur Sieding:

Mag. Mario **Böhrer**, bisher PfMod. in St. Johann am Steinfeld und Pfr. in Ternitz, wurde mit 1. Jänner zur Pfarrvikar ernannt.

Zum Guten Hirten im Steinfeld:

Ing. Johann **Brauner** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf, wurde mit 31. März von seinem Dienst entpflichtet.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Lic. Felician Petru **Vladu** (Ep. Lugo) wurde mit 1. Dezember 2021 zum Krankenhausseelsorger am Universitätsklinikum AKH, Wien 9, ernannt.

GR Erich **Gaugitsch** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf im Haus der Barmherzigkeit Ottakring, Wien 16, wurde mit 31. Jänner von seinem Dienst entpflichtet.

Schulseelsorge:

Mag. Stefan Thomas **Pfandler**, Seels. der Jungen Kirche, AushKpl. im Pfarrverband Hernald, wurde mit 1. Jänner zum Schulseelsorger am Bildungscampus Sacré Coeur Rennweg, Wien 3, ernannt.

Laienapostolat:

Katholische Männerbewegung:

GR P. Walter **Ludwig** OCist, PfMod. in Pfaffstätten, wurde mit 1. Dezember 2021 zum Geistlichen Assistenten bestellt.

P. Mag. Stephan **Schnitzer** OSB, Seels. Mitarbeiter im Pfarrverband Ziersdorf, wurde mit 1. Dezember 2021 zum Geistlichen Assistenten und zum Vikariatsmännerseelsorger im Vikariat Nord bestellt.

KR Kan. Msgr. Willibald **Steiner**, bisher Geistlicher Assistent der Katholischen Männerbewegung der Erzdiözese Wien, Geistlicher Assistent und Vikariatsmännerseelsorger im Vikariat Nord, wurde mit 30. November 2021 von seinem Dienst entpflichtet.

Institute des geweihten Lebens

Lazaristen:

GR Mag. Eugen **Schindler** CM, Dech, Pfr. in Unbefleckte Empfängnis, Wien 7, Visitator, wurde mit 1. Jänner 2022 für weitere vier Jahre zum Visitator ernannt.

Todesmeldungen:

P. Hans **Hager** SVD ist am 9. Dezember 2021 verstorben und wurde am 21. Dezember 2021 auf dem Friedhof von St. Gabriel beigesetzt.

GR Alexander **Nagy**, PfMod. i. R., ist am 24. Dezember 2021 verstorben und wurde am 11. Jänner 2022 in der Priesterbegräbnisstätte auf dem Wiener Zentralfriedhof, Wien 11, beigesetzt.

Mag. Georg **Stockert**, Pfr. in Aspern, Wien 22, ist am 26. Dezember 2021 verstorben und wurde am 7. Jänner 2022 auf dem Friedhof Aspern, Wien 22, beigesetzt.

P. Friedrich **Sperringer** SJ ist am 26. Dezember 2021 verstorben und wurde am 12. Jänner 2022 auf dem Lainzer Friedhof, Wien 13, beigesetzt.

8. EXERZITIEN FÜR PRIESTER UND DIAKONE 2021

Thema: Wandlung
Art: Schweigeexerziten mit Impulsvorträgen
Zeit: Sonntag, 20. März 2022, 18 Uhr bis Samstag, 26. März 2022, 13 Uhr
Ort: St. Klara-Heim der Franziskanerinnen, Markt 77, 2880 Kirchberg am Wechsel (Tel.: 02641/2361)
Begleiterin: FI Cäcilia Kaltenböck, FachInsp. i. R.
Anmeldung: Pfarrvikar Mag. Georg Henschling,
Kirchenzeile 2126 Ladendorf
Tel: 0664 621 68 87
E-Mail: georg.henschling@katholischekirche.at

9. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

10. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

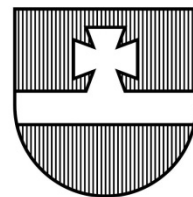
11. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmann-gasse 9.

Redaktionsschluss für die Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 28. Jänner 2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 3. Februar 2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



12. ANHANG ZUR KIRCHENBEITRAGSORDNUNG DER ERZDIÖZESE WIEN 2022

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien (zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitragsordnung (im folgenden Text KBO genannt)) vom 16.12.2021 und mit Zustimmung des Herrn Kardinals Dr. Christoph Schönborn wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien mit Wirkung vom 1. 1. 2022 abgeändert und lautet wie folgt:

(1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Jahresabsetzbetrages von EUR 57,50.
- b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit EUR 32,00 pro Jahr.
- c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit EUR 117,00 pro Jahr.
- d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid
- e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

(2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei einem Einheitswert bis EUR 18.200 6,0 vom Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 36.400 5,5 vom Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 72.800 4,0 vom Tausend darüber 2,0 vom Tausend mindestens jedoch EUR 32,00
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigsten jedoch EUR 117,00.

(3) Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 Prozent jenes Beitrags, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens jedoch EUR 32,00.

(4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 17.000,00 für die pflichtige Person, EUR 7.300,00 für die/den Ehe- bzw. eingetragene/n Partner/in und je EUR 2.100,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

(5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des/der nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partners/Partnerin anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des/der nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partners/Partnerin der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

(6) Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehe- bzw. eingetragene Partner) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehe-/eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 42,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind EUR 21,00, für zwei Kinder EUR 43,00 und für jedes weitere Kind EUR 35,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur bei einem Elternteil in Abzug gebracht werden können.

- (7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten.
Die beitragspflichtige Person hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.
- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen
- | | |
|--|----------|
| 1) für jede Zahlungserinnerung | EUR 3,50 |
| 2) für jede Mahnung | EUR 8,00 |
| 3) für die Mahnung des Rechtsreferates der
Finanzkammer der Erzdiözese Wien | EUR 8,00 |
| 4) für die gerichtliche Klage | EUR 8,00 |
| 5) für die gerichtliche Exekution | EUR 8,00 |
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass die beklagte Person den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind durch die beitragspflichtige Person zu tragen.
- (8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.
- (9) Wirksamkeit
Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
Kardinal + Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 12.01.2022 zur Kenntnis genommen.

13. HINWEIS: TRAUUNGSPROTOKOLLE VERSCHOBENER TRAUUNGEN

Trauungsprotokolle sollen höchstens zwölf bis sechs Monate vor dem Hochzeitstermin aufgenommen werden (vgl. Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 7/28). Auf Grund vermehrter Anfragen zur Geltungsdauer von Protokollen, Dispensen und Erlaubnissen teilt das erzbischöfliche Ordinariat mit, dass für COVID-19 bedingte verschobene kirchliche Trauungen die genannten Dokumente in der Erzdiözese ihre Gültigkeit bis längstens 31. Dezember 2022 behalten. Es empfiehlt sich, die Brautleute nach zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen zu fragen.

Für Überweisungen in das Ausland bzw. andere österreichische Diözesen empfiehlt es sich, die Dokumente eventuell neu auszufertigen bzw. die Akzeptanz von Dokumenten älteren Datums abzuklären. Das eb. Ordinariat steht für allfällige Klärungen gerne zur Verfügung.

14. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarrvikar für die Pfarren Hollabrunn, Aspersdorf, Groß und Oberfellabrunn ab sofort.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 01.09.2022.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für die neun Pfarren des PV Oberes Schmidatal sowie für Röschitz und Stoitzendorf ab 01.09.2022

Leiter für die Pfarren Gerasdorf, Seyring und Süßenbrunn ab 01.09.2022

Vikariat Wien-Stadt

Leiter für die Pfarren des Entwicklungsraums „Meidling Süd“, Wien 12, (Pfarren Altmansdorf, Am Schöpfwerk, Hetzendorf und Namen Jesu) mit 01.09.2022. Die genannten Pfarren sollen gemäß Auftrag des Bischofs in nächster Zeit eine gemeinsame Pfarre mit Teilgemeinden bilden.

Leiter für die Pfarren des Entwicklungsraumes „Floridsdorf Ost“, Wien 22, (Pfarren „Auferstehung Christi“, „Don Bosco“, „Hl. Kreuz“, „Herz Jesu“ und „Leopoldau“) mit 01.09.2022. Die genannten Pfarren sollen gemäß Auftrag des Bischofs in nächster Zeit eine gemeinsame Pfarre mit Teilgemeinden bilden.

Leiter für die Pfarre Aspern, Wien 22, mit 01.09.2022.

Leiter für die Pfarre Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22, mit 01.09.2022.

Leiter für den Pfarrverband Donaustadt Mitte, Wien 22, (Pfarren Neukagran, Kagraner Anger und Stadlau) mit 01.09.2022.

Leiter für den Pfarrverband Margareten, Wien 5, (Pfarren Auferstehung Christi und St. Josef zu Margareten) mit 01.09.2022.

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Pfarrmoderator für Bad Fischau-Brunn und St. Egyden am Steinfeld mit 01.09.2022

Pfarrvikar oder Kaplan für die Pfarren Ebeurth, Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingsdorf mit 01.09.2022

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 25. Feber im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

15. PERSONALNACHRICHTEN

Korrektur:

Die Ernennung von P. mgr lic. Tomasz **Makarewicz** SAC zum Pfarrvikar der Pfarren Röschitz, Stoitzendorf, Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Roseldorf, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg wurde zurückgenommen, das Ernennungsdekret wurde fälschlicherweise ausgestellt.

Dienststellen:

Hochschulrat:

Dr. Peter **Mitmannsgruber** (L) wurde von für die Dauer der Funktion in der Personalvertretung der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems von 1. Februar 2022 bis längstens zum Ende des Studienjahres 2022/23 zum Mitglied ernannt.

Missionskolleg „Redemptoris Mater“:

Mag. Carmine **Rea**, PfMod. in St. Benedikt – Am Leberberg, Wien 11, bisher Spiritual, wurde mit 31. Dezember 2021 von seinem Dienst entpflichtet.

Mag. Josef **Eder** (ED. Salzburg) wurde mit 1. Jänner zum Spiritual ernannt.

Pfarrverbände:

Leiser Berge:

Ivica **Bosnjak** (L), bisher PAss., schied mit 31. Jänner aus.

Anningerblick:

Brigitte **Hafner** (L), bisher PAss., schied mit 31. Jänner aus. Sie ist ab 1. Februar im Pastoralamt tätig.

Pfarren:

Aspern, Wien 22:

Mag. Norbert **Schönecker**, bisher Pfarradministrator, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrprovisor ernannt.

Bad Schönau und Kirchschatz in der Buckligen Welt:

Christoph **Sperrer**, bisher Kaplan, wurde statt mit 1. September 2022 mit 1. September 2023 von seinem Dienst entpflichtet und für ein Studium in Rom freigestellt.

Reisenberg, Seibersdorf, Deutsch-Brodersdorf, Au am Leithaberge und Hof am Leithaberge:

MMag. Dietmar **Hörzer**, bisher PfProv. in Reisenberg, Seibersdorf und Deutsch-Brodersdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Mag. Grzegorz Antoni **Majetny** (ED. Katowice), bisher PfMod. in Bad Fischau-Brunn und St. Egidien am Steinfeld, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Trumau:

Mit 1. Februar wurde in Triestingstraße 15, 2521 Trumau eine Privatkapelle errichtet.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:

Sylvere **Buzingo**, MA (D. Ruyigi), bisher AushKpl., wurde mit 31. Jänner von seinem Dienst entpflichtet. Nach Beendigung seines Dienstes verlässt er mit 1. Februar die Erzdiözese Wien.

Kategoriale Seelsorge:

Gefangenen-seelsorge:

P. Dipl.-Theol. Tomasz Marek **Krawczyk** OFMCap, bisher Gefangenenhausseelsorger der Justizanstalt Wiener Neustadt und der Justizanstalt Schwarzau, wurde mit 31. Dezember 2021 von seinem Amt entpflichtet.

P. mgr Josef **Kasperski** OFMCap wurde mit 1. Februar zum Gefangenenhausseelsorger der Justizanstalt Wiener Neustadt und der Justizanstalt Schwarzau ernannt.

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

H. Basilius **Stiller** CanReg, bisher Kirchenrektor der Kapelle im Landeskrankenhaus Klosterneuburg wurde mit 31. Dezember 2021 von seinem Dienst entpflichtet.

Laienapostolat:

Katholische Aktion:

KR Kan. Msgr. Willibald **Steiner**, bisher Geistlicher Assistent, wurde mit 30. November 2021 von seinem Dienst entpflichtet.

Katholische Männerbewegung:

Johann **Schachenhuber** (L) wurde am 21. Jänner zum Diözesanvorsitzenden gewählt und bestätigt an Stelle von StR Ing. Dipl.-Päd Richard **Wagner** (L), bisher DiözVors.

Institute des geweihten Lebens

Missionsschwestern Königin der Apostel:

Die Niederlassung in Kritzendorf wurde von Hauptstraße 20 nach Bahngasse 6 verlegt.

Sisters of the Destitute-Schwwestern der Notleidenden:

Mit 19. Jänner wurde in 3420 Kritzendorf, Hauptstraße 20, eine Niederlassung errichtet. Sr. Gimitha **Thalachirayil** wurde zur Oberin ernannt.

Todesmeldungen:

OStR KR Franz **Gasteiger** ist am 19. Jänner 2022 verstorben und wurde am Stadtfriedhof Braunau beigesetzt.

P. Bernhard (Franz) **Weinbub** OSB (Melk) ist am 26. Jänner 2022 verstorben und wurde am 4. Februar 2022 in der Gruft des Stiftes Melk beigesetzt.

GR P. Friedrich **Schmalhofer** OSFS ist am 27. Jänner 2022 verstorben und wurde am 7. Februar 2022 am Friedhof Sievering, Wien 19, beigesetzt.

16. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

17. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

18. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

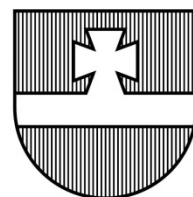
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 25. Feber 2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 3. März 2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



19. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 5. März 2022)

Mit dieser Rahmenordnung reagieren die Bischöfe Österreichs auf die aktuelle epidemiologische Situation. **Eigenverantwortung, gegenseitige Rücksichtnahme** und **achtsames Verständnis für-einander** bleiben dabei wesentliche Voraussetzungen für das Feiern von Gottesdiensten.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.¹

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben² etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

¹ Wenn regionale Verschärfungen der staatlichen Rechtslage erfolgen, muss der Diözesanbischof auf Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrebene ebenfalls entsprechende Verschärfungen anordnen; Umgekehrt kann er auch weniger einschränkende Bestimmungen in Kraft setzen, soweit diese Bestimmungen den in diesen Bereichen geltenden Regelungen des staatlichen Rechts für vergleichbare Situationen entsprechen.

² Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- Das Tragen einer **FFP2-Maske ist bei Betreten und Verlassen der Kirche** (bzw. des Gottesdienstraumes) **verpflichtend**³. Darüber hinaus ist das Tragen einer **FFP2-Maske empfohlen**.
- Der **Vorsteher und alle weiteren liturgischen Dienste müssen** unmittelbar vor dem Beginn der Feier die **Hände gründlich Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder sie **desinfizieren**.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenen empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- Die Weihwasserbecken sollen gefüllt sein. Das Wasser ist regelmäßig, zumindest wöchentlich, zu wechseln und das Becken dabei gründlich zu reinigen.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream⁴ etc.) eine Unterstützung sein. Hilfestellungen für das Feiern von Hausgottesdiensten werden über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden zum persönlichen Gebet ein.

Regelungen zur liturgischen Musik

Gemeindegesang

Der Gemeindegesang **unterliegt keiner Einschränkung**.

Chorgesang

Zu Chorgesang im Gottesdienst sowie Chorproben wird auf die Informationen zur liturgischen Musik auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission, abrufbar unter www.kirchenmusikkommission.at, verwiesen).

³ Ausnahme: Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz („MNS“) tragen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können.

⁴ Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten oder anderen dazu Beauftragten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände sowie die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske gilt auch für alle anderen Kommunionsspenden; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind FFP2-Maske sowie Handkommunion dringend empfohlen⁵.

Feier der Taufe

- Für die Feier der Taufe gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Einem allfälligen Wunsch der Eltern nach verpflichtendem Tragen einer FFP2-Maske durch die Anwesenden ist nachzukommen.
- Im Vorfeld ist mit der Tauffamilie ein **Präventionskonzept** abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Feier der Trauung

- Für die Feier der Trauung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Einem allfälligen Wunsch des Brautpaares nach verpflichtendem Tragen einer FFP2-Maske durch die Anwesenden ist nachzukommen.
- Im Vorfeld ist mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Feier der Erstkommunion

- Für die Feier der Erstkommunion gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Im Vorfeld ist mit den Familien der Erstkommunionkinder ein Präventionskonzept abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Feier der Firmung

- Für die Feier der Firmung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Im Vorfeld ist ein **Präventionskonzept** abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Firmhandlung im engeren Sinn:

- Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;

⁵ Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

- der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände;
Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z.B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte soll bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem ausreichende Abstände gewahrt bleiben können, stattfinden. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen einer FFP2-Maske notwendig.
- Wenn die Beichte im Beichtstuhl stattfindet, ist das Tragen einer FFP2-Maske für Priester und Beichtende verpflichtend.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahnhallen gelten die staatlichen Vorgaben.

20. INFORMATION ZUM PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR RELIGIÖSE FEIERN BZW. GOTTESDIENSTE AUS EINMALIGEM ANLASS

(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)¹

(wirksam ab 5. März 2022)

in Verbindung mit der aktuellen Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste

Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass (wie oben beispielhaft angeführt) ist zusätzlich zu den in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen ein **Präventionskonzept zu erarbeiten**. Die **Einhaltung des Konzepts** ist **durch** einen **Präventionsbeauftragten sicherzustellen**. Diese Maßnahme **soll helfen**, die **Covid-19-Ansteckungsgefahr zu minimieren**. Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einerseits Mindestinhalte des umzusetzenden Präventionskonzepts angeführt und andererseits die Bestellung und Aufgaben des Präventionsbeauftragten erläutert:

Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts:

- Umsetzung der in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zur „Steuerung der Personenströme“;

¹ Für Begräbnisse und gottesdienstliche Feiern im Rahmen von Begräbnissen (Totenwache, Totenmesse oder Wort-Gottes-Feier) ist ein Präventionskonzept nicht verpflichtend.

- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

1.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

1) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts

Zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen (Zusammenfassung):

Die Maßnahmen sind in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführt:

- Beim Kircheneingang (bei Gottesdiensten im Freien an geeigneter Stelle) sind gut sichtbar Desinfektionsmittelpender aufzustellen;
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden;
- Die Verantwortlichen vor Ort achten auf regelmäßiges Lüften des Kirchenraumes;

Zur „Steuerung der Personenströme“:

- Ein Willkommensdienst/Ordnerdienst am Eingang gibt Hinweise zum Einhalten der nötigen Maßnahmen.
- Wird eine größere Anzahl an Personen erwartet, helfen Markierungen und Hinweise. Wenn es notwendig scheint, wird eine Einbahnregelung beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei Prozessionen im Raum durch Markierungen ausgewiesen.

Nutzung sanitärer Einrichtungen:

Die Sanitäranlagen werden

- gut durchlüftet und
- regelmäßig desinfiziert.

Zur Vermeidung von Staubildungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ggf. Beschränkung der Personenzahl, die sich zeitgleich aufhalten darf;
- Hinweise auf Abstandhalten; und
- unterstützende Markierungen im Wartebereich.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:

Sollte es während oder nach der Feier zu einem Verdachtsfall kommen, müssen die Betroffenen umgehend abklären, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Im Falle einer Infektion ist neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren. Die Pfarre steht für Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung.

2) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

Präventionsbeauftragte / zuständige Ansprechperson(en) vor Ort:

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre / kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer / Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts.

Die für die Feiern eingesetzten Personen oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

21. DEKRET ZUR CORONA-RÄVENTION AUF DEM GEBIET DER STADT WIEN

Hiermit beschließe ich für die Pfarrgemeinden der Stadt Wien ergänzend zu den durch die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz veröffentlichten Maßnahmen zur Prävention der Ausbreitung des Coronavirus:

Das Tragen einer FFP2-Maske bleibt während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend.

Mit meinen herzlichen Segenswünschen

Wien, am 15. März 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber, e. h.
Kanzler

22. VERLÄNGERUNG DER APPROBATION „DIE FEIER DER EINGLIEDERUNG JUGENDLICHER UND ERWACHSENER IN DIE KIRCHE“

Auf Vorschlag der Liturgischen Kommission vom 27.5.2021 verlängere ich die Approbation für das Manuale „Die Feier der Eingliederung Jugendlicher und Erwachsener in die Kirche“ auf weitere 5 Jahre bis 29.11.2026.

Wien, am 6. Oktober 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn OP e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

23. PFARRVERBAND PULKAUTAL

Hiermit errichte ich rückwirkend mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 den Pfarrverband

PULKAUTAL,

der die Pfarren Alberndorf im Pulkautal, Hadres, Haugsdorf, Jetzelsdorf, Mailberg, Obritz, Pfaffendorf, Seefeld und Untermarkersdorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBL. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Gleichzeitig beende ich mit 31. Dezember 2021 den bisherigen Pfarrverband Pulkautal West.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Februar 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber, e. h.
Kanzler

24. LEHRMÄSSIGE NOTE DER KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE ZUR TAUFFORMEL

Aus dem Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Bd. 64 (2020), Nr. 12, S. 502:

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 24. Juni 2020 eine lehrmäßige Note zur Abänderung der sakramentalen Formel der Taufe veröffentlicht. Darin wird bekräftigt, dass Taufen nur dann gültig sind, wenn sie mit der vorgesehenen Formel „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ gespendet werden.

BO-Nr. 4922 – 10.09.20

PfReg. K 2.2

25. RECOLLECTIO FÜR PRIESTER UND DIAKONE UND CHRISAMMESSE

Als Vorbereitung auf die Karwoche lädt Kardinal Christoph Schönborn die Priester und Diakone ins Erzbischöfliche Palais ein.

Thema: **Synodalität - ein Ausweg aus der Krise der Kirche?**

Als Therapie gegen die Krise der Kirche hat uns Papst Franziskus den synodalen Prozess verordnet. Dieser soll alle miteinbeziehen und auf drei Ebenen erfolgen: diözesan, regional- und universalkirchlich. Gleichzeitig soll der gemeinsame Weg ein geistlicher Prozess sein, der unter dem Wort Gottes steht und dem Heiligen Geist Raum gibt. Was gilt es dabei zu beachten?

Vortragender: **Prof. Dr. Jan-Heiner Tück**

Die Priester sind eingeladen, in der anschließenden Chrisammesse zu konzelebrieren und ihr Weiheversprechen zu erneuern. Für die Teilnahme im Dom möge bitte ein Kultgewand bzw. eine Albe mit weißer Stola mitgebracht werden. Ukleidemöglichkeit besteht im Curhaus, Stephansplatz 3. Anschließend lädt der Bischof die Mitbrüder zu einer Agape in die Festräume des Erzbischöflichen Palais ein.

Datum: Montag, 11. April 2022

Ort: Erzbischöfliches Palais, Wollzeile 2, 1010 Wien

Ablauf:

14.00 bis 17.30 Uhr Möglichkeit zur Beichte und zur Anbetung in der Andreaskapelle

15.00 Uhr Beginn der Impulse im Festsaal des Erzbischöflichen Palais

18.00 Uhr Chrisammesse (Stephansdom)

anschließend Agape im Festsaal

Anfragen:

Priesterbegleitung in der Erzdiözese Wien

1010 Wien, Stephansplatz 6/1/2

Tel.: 01/515 52-3734

Abholung der heiligen Öle:

Ort: 1010 Wien, Stephansplatz 3, 1. Stock, Vorraum der Curhauskapelle

Zeit: Montag, 11. April 2022, nach der Chrisammesse für die Vertreter der Landdekanate;

Dienstag, 12. April 2022, 9.00 bis 13.00 Uhr für die Wiener Pfarren und alle übrigen Abholer.

Bitte beachten Sie die zu dieser Zeit aktuellen Corona-Vorgaben der Stadt Wien.

26. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarrvikar für die Pfarren Hollabrunn, Aspersdorf, Groß und Oberfellabrunn ab sofort.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 01.09.2022.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für die neun Pfarren des PV Oberes Schmidatal sowie für Röschitz und Stoitzendorf ab 01.09.2022

Leiter für die Pfarren Gerasdorf, Seyring und Süßenbrunn ab 01.09.2022

Leiter für die sieben Pfarren des PV Leiser Berge ab 01.09.2022

Vikariat Wien-Stadt

Leiter für die Pfarren des Entwicklungsraums „Meidling Süd“, Wien 12, (Pfarren Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, Hetzendorf und Namen Jesu) mit 01.09.2022. Die genannten Pfarren sollen gemäß Auftrag des Bischofs in nächster Zeit eine gemeinsame Pfarre mit Teilgemeinden bilden.

Link zu den Pastoralkonzepten der Pfarren (soweit vorhanden): https://katholischekirche-my.sharepoint.com/:f/g/personal/m_pories_edw_or_at/EvIX3mfDRDlrx8-dXkpy0gBSEwidgaGscNGXexX4gauQ?e=o5m0fk

Leiter für die Pfarren des Entwicklungsraumes „Floridsdorf Ost“, Wien 21, (Pfarren „Auferstehung Christi“, „Don Bosco“, „Hl. Kreuz“, „Herz Jesu“ und „Leopoldau“) mit 01.09.2022. Die genannten Pfarren sollen gemäß Auftrag des Bischofs in nächster Zeit eine gemeinsame Pfarre mit Teilgemeinden bilden.

Link zum Pastoralkonzept der Pfarre Leopoldau: https://katholischekirche-my.sharepoint.com/:b/g/personal/m_pories_edw_or_at/ESC5wYdtd_IEmUthcZG1NjABGJfmBsv3s6iUknFpYiZxCw?e=bOEhQQ

Leiter für die Pfarre Aspern, Wien 22, mit 01.09.2022.

Link zum Pastoralkonzept der Pfarre: <https://aspern.at/beitrag/2018/Pastoralkonzept2018.pdf>

Leiter für die Pfarre Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22, mit 01.09.2022.

Leiter für den Pfarrverband Donaustadt Mitte, Wien 22, (Pfarren Neukagran, Kagraner Anger und Stadlau) mit 01.09.2022.

Leiter für den Pfarrverband Margareten, Wien 5, (Pfarren Auferstehung Christi und St. Josef zu Margareten) mit 01.09.2022.

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Pfarrmoderator für Bad Fischau-Brunn und St. Egyden am Steinfeld mit 01.09.2022

Pfarrvikar oder Kaplan für die Pfarren Ebeurth, Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingsdorf mit 01.09.2022

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 25. März im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

27. PERSONALNACHRICHTEN

Dienststellen:

Kirchlich-Pädagogische Hochschule Wien/Krems:

Dr. Hubert-Philipp **Weber** (L) wurde von 1. Oktober 2022 bis 30. September 2027 zum Rektor ernannt an Stelle von HR Dr. Christoph **Berger** (L), bisher Rekt.

Pfarrverbände:

Leopoldsdorf im Marchfelde:

mgr Grzegorz **Ziarnowski** (D. Eisenstadt), bisher PfProv., wurde mit 1. März zum Pfarrmoderator der Pfarren Leopoldsdorf im Marchfelde, Obersiebenbrunn, Markgrafneusiedl, Haringsee und Breitstetten ernannt.

Weinland um Maria Moos:

Die Amtszeit von P. Mag. Jean-Marie **Schyma** OP, PfVik. in Ebenthal, Loidesthal, Großinzersdorf, Palterndorf, Spannberg und Velm-Götzendorf, wurde mit 1. September unbefristet verlängert.

Poysdorf:

Mag. Bernd **Kolodziejczak**, bisher PfProv., wurde mit 1. März zum Pfarrer der Pfarren Poysdorf, Wetzelsdorf, Walterskirchen, Kleinhadersdorf, Erdberg und Altruppersdorf ernannt.

Pfarren:

Hadres, Mailberg, Obritz, Seefeld und Untermarkersdorf:

GR Alfred **Petras**, Diakon mit Zivilberuf in Haugsdorf, Jetzelsdorf, Pfaffendorf und Alberndorf im Pulkatal, wurde rückwirkend mit 1. Jänner zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

DI Reinhard **Schachhuber**, Diakon mit Zivilberuf in Haugsdorf, Jetzelsdorf, Pfaffendorf und Alberndorf im Pulkatal, wurde rückwirkend mit 1. Jänner zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Obermarkersdorf, Pulkau, Waitzendorf, Deinzendorf, Platt, Schrottenthal, Watzelsdorf und Zellnerdorf:

P. Mag. Eduard **Schretter** Sam. FLUHM, bisher Kpl., wurde mit 1. März zum Aushilfskaplan ernannt.

Orth an der Donau:

Dr. James **Zacharia** (D. Thamarassery) wurde mit 1. April zum Kaplan der Pfarren Orth an der Donau, Eckartsau und Witzelsdorf ernannt.

St. Johann Nepomuk, Wien 2, und Zum Hl. Klaus von Flüe, Wien 2:

GR Ferenc **Simon**, bisher Substitut, wurde mit 31. Jänner von seinem Amt entpflichtet.

Edmond **Antony Cruze** (D. Kottar), bisher AushKpl., wurde mit 1. Februar zum Pfarradministrator ernannt.

Klosterneuburg St. Martin, Kritzendorf und Höflein an der Donau:

Samuel Kwasi **Kumah** (D. Ho) wurde mit 1. Februar zum Aushilfskaplan ernannt.

Kritzendorf:

In der Niederlassung der Missionsschwestern „Königin der Apostel“ in Bahngasse 6, 3420 Kritzendorf, wurde mit 10. Jänner eine Privatkapelle errichtet.

In der Niederlassung der Sisters of the Destitute-Schwestern der Notleidenden in Hauptstraße 20, 3420 Kritzendorf, wurde mit 10. Jänner eine Privatkapelle errichtet.

Au am Leithaberge und Hof am Leithaberge:

MMag. Dietmar **Hörzer** wurde mit 1. März bis 31. August zum Pfarradministrator ernannt.

Baden-St. Josef, Baden-St. Stephan und Sooß

mgr Lic. Peter **Dobrovodský** (Slowakisches Militärordinariat) wurde mit 1. März zum Aushilfskaplan ernannt.

Gutenstein:

GR Mag. Paul **Jachim**, Pfr. in Pernitz, Scheuchenstein, Waidmannsfeld, Rohr im Gebirge und Schwarza im Gebirge, wurde mit 1. April zum Pfarrer ernannt.

Gutenstein, Pernitz, Scheuchenstein, Waidmannsfeld, Rohr im Gebirge und Schwarzaun im Gebirge:

P. MMag. Joseph M. **Okoli** OSM, bisher Pfarrmoderator in Gutenstien, wurde mit 1. April zum Pfarrvikar ernannt.

Pernitz, Scheuchenstein, Waidmannsfeld, Rohr im Gebirge und Schwarzaun im Gebirge:

GR P. Gerhard M. **Walder** OSM, Kpl. in Gutenstein, wurde mit 1. April zum Kaplan ernannt.

Reisenberg, Siebersdorf und Deutsch-Brodersdorf:

MMag. Dietmar **Hörzer**, bisher PfProv, wurde mit 1. März 2022 bis 31. August 2022 zum Pfarrmoderator ernannt.

Mag. Dirk **Dillmann** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf, wurde rückwirkend mit 31. August 2021 von seinem Dienst entpflichtet.

Sittendorf:

P. Dr. Bruno **Hannöver** OCist, bisher PfProv., wurde mit 1. März zum Pfarrmoderator ernannt.

Stixneusiedl:

mgr Krzysztof **Konwerski** wurde mit 1. April zum Pfarrer ernannt.

MilKpl Mag. Daniel **Biely**, bisher Pfr., wurde mit 1. April zum Pfarrvikar ernannt.

Wiener Neustadt-Herz Mariä und Wiener Neustadt-Neukloster:

P. Mag. Michael **Weiss** OCist, bisher PfProv., wurde mit 1. März zum Pfarrer ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Polizeiseelsorge:

Christian **Diebl**, bisher Polizeiseelsorger für das Vikariat Wien-Stadt, wurde mit 31. August von seinem Dienst entpflichtet. Mit 1. September tritt er in den dauernden Ruhestand.

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

H. Mag. Florian **Tloust** CanReg wurde mit 1. Jänner zum Kirchenrektor der Kapelle im Landeskrankenhaus Donauregion Klosterneuburg ernannt.

Laienapostolat:

Katholische Jugend:

Bernhard **Fuchs** (L) wurde mit 24. Jänner neben Agnes **Liener** (L) zum Vorsitzenden im Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg gewählt und bestätigt an Stelle von Jonas **Schwungfeld** (L), bisher Vors.

Institute des geweihten Lebens

Unbeschuhete Karmelitinnen:

Sr. M. Regina **Dunstmair** OCD wurde am 1. März zur Priorin des Karmel St. Josef, Mayerling, gewählt an Stelle von Sr. M. Magdalena **Schmitz** OCD, bisher Priorin.

Todesmeldungen:

GR Josef **Rosner**, Pfarrer i. R. ist am 27. Jänner 2022 verstorben und wurde am 8. Februar im Familiengrab auf dem Friedhof in Deutsch Tschantschendorf beigesetzt.

Dipl.-Theol. Josef **Bruder** ist am 5. Februar 2022 verstorben und wurde am 18. Februar in der Priestergruft am Friedhof Himberg beigesetzt.

Erich **Gaugitsch** (D) ist am 14.2.2022 verstorben und wurde am 3.3.2022 am Friedhof Ottakring, Wien 16, beigesetzt.

H. Michael **Hofians** CanReg ist am 16. Februar 2022 verstorben und wurde am 8. März 2022 auf dem Stiftsfriedhof Klosterneuburg beigesetzt.

28. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

29. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

30. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

NEUE ADRESSEN:

Pfarre Herz Jesu, Wien 21:

Töllergasse 11

1210 Wien

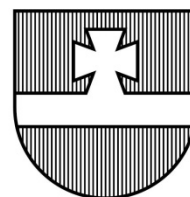
Pfarrren Grillenberg und Hernstein:

Neue Postleitzahl (ab 01.03.2022): **2561**

Redaktionsschluss für die April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 25. März 2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 31. März 2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



31. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 25. März 2022)

Mit dieser Rahmenordnung reagieren die Bischöfe Österreichs auf die aktuelle epidemiologische Situation. **Eigenverantwortung, gegenseitige Rücksichtnahme** und **achtsames Verständnis für-einander** bleiben dabei wesentliche Voraussetzungen für das Feiern von Gottesdiensten.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.¹

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben² etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

¹ Wenn regionale Verschärfungen der staatlichen Rechtslage erfolgen, muss der Diözesanbischof auf Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrebene ebenfalls entsprechende Verschärfungen anordnen; Umgekehrt kann er auch weniger einschränkende Bestimmungen in Kraft setzen, soweit diese Bestimmungen den in diesen Bereichen geltenden Regelungen des staatlichen Rechts für vergleichbare Situationen entsprechen.

² Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- Das Tragen einer FFP2-Maske ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**.
- Ausnahmen:**
 - Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz („MNS“) tragen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können.
 - Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation ausreichende Sicherheitsabstände und die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten.
 - „Religiöse Feiern aus einmaligem Anlass“ (**Taufe, Firmung, Erstkommunion und Trauung**): Die **Verpflichtung zum Tragen der FFP2-Maske entfällt, wenn folgende Voraussetzungen** erfüllt sind:
Auf Initiative der feiernden Gemeinschaft wird **vom Vorsteher der Feier im Vorfeld** die **Entscheidung** getroffen, dass statt der FFP2-Maskenpflicht ein „**3G-Nachweis**“ (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der aktuellen staatlichen Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19) zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur **Kontrolle des Nachweises** vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden.
 - Für Gottesdienste unter freiem Himmel ist das Tragen einer FFP2-Maske nicht verpflichtend.
- Der **Vorsteher und alle weiteren liturgischen Dienste müssen** unmittelbar vor dem Beginn der Feier die **Hände gründlich Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder sie **desinfizieren**.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- Die Weihwasserbecken sollen gefüllt sein. Das Wasser ist regelmäßig, zumindest wöchentlich, zu wechseln und das Becken dabei gründlich zu reinigen.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream³ etc.)

³ Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

eine Unterstützung sein (Hinweise: www.gottesdienst.at). Hilfestellungen für das Feiern von Hausgottesdiensten werden über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.

- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden zum persönlichen Gebet ein.

Regelungen zur liturgischen Musik

Gemeindegesang

Der Gemeindegesang **unterliegt keiner Einschränkung**.

Chorgesang

Zu Chorgesang im Gottesdienst sowie Chorproben wird auf die Informationen zur liturgischen Musik auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission, abrufbar unter www.kirchenmusikkommission.at, verwiesen).

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten oder anderen dazu Beauftragten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommunionsgang der Gemeinde.
- Beim Kommunionsgang ist Handkommunion dringend empfohlen⁴.

Feier der Taufe

- Für die Feier der Taufe gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Im Vorfeld ist mit der Tauffamilie ein **Präventionskonzept** abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Feier der Trauung

- Für die Feier der Trauung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Im Vorfeld ist mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Feier der Erstkommunion

- Für die Feier der Erstkommunion gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.

⁴ Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommunionsgangs empfangen wird.

- Im Vorfeld ist mit den Familien der Erstkommunionkinder ein Präventionskonzept abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Feier der Firmung

- Für die Feier der Firmung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Im Vorfeld ist ein **Präventionskonzept** abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Firmhandlung im engeren Sinn:

- Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
- der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände;
Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z.B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte soll bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem ausreichende Abstände gewahrt bleiben können, stattfinden. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen einer FFP2-Maske notwendig.
- Wenn die Beichte im Beichtstuhl stattfindet, ist das Tragen einer FFP2-Maske für Priester und Beichtende verpflichtend.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben.

32. BESTIMMUNGEN ZUR KIRCHLICHEN VERMÖGENSVERWALTUNG FÜR DIE PFARREN DER ERZDIÖZESE WIEN UND ALLE PFARRLICHEN RECHTSTRÄGER

DEKRET

Als Erzbischof von Wien setze ich die „Bestimmungen zur Kirchlichen Vermögensverwaltung für die Pfarren der Erzdiözese Wien und alle pfarrlichen Rechtsträger“ mit 20. März 2022 in Kraft. Diese ersetzen alle vorherigen Bestimmungen.

Wien, am 15. März 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber, e. h.
Kanzler

Abkürzungsverzeichnis

AVZ	Anlagenverzeichnis
Can.	Canon - (einzelner) Rechtssatz im Kodex des kanonischen Rechts (der Kodex enthält rd. 1.750 Canones)
CIC	Codex Iuris Canonici (Kodex des kanonischen Rechts)
FH	Friedhof
FHO	Friedhofsordnung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
KTH	Kindertagesheime
PGR	Pfarrgemeinderat
PGO	Pfarrgemeinderatsordnung
PVO	Pfarrverbandsordnung
VVR	Vermögensverwaltungsrat
VVRO	Ordnung für den Vermögensverwaltungsrat

Jene Dokumente, auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, sind im Mitarbeiter-Portal der Erzdiözese Wien abrufbar.

Diese Bestimmungen richten sich an alle Personen, die in der Vermögensverwaltung der Pfarre mitwirken. Aus Gründen einer leichteren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung gelten für alle Pfarren der Erzdiözese Wien und ähnliche rechenschaftspflichtige Stellen (Rektorate, Seelsorgestationen, kategoriale Gemeinden). In Pfarren, deren Buchführung noch nicht auf rs2 umgestellt ist, müssen die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften noch nicht verpflichtend umgesetzt werden.

Diese Bestimmungen (oder Teile davon) können durch interne pfarrliche Richtlinien nur verschärft, nicht aufgehoben oder abgeschwächt werden.

Diese Bestimmungen treten mit 20. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung (gültig seit 1. Jänner 2018) außer Kraft gesetzt.

2. Bestimmungen für die Vermögensverwaltung der Pfarren

Die Grundlage aller kirchenrechtlichen Bestimmungen bilden der Kodex des Kanonischen Rechtes (CIC 1983¹) sowie die nachgelagerten Dekrete und Ordnungen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Erzdiözese Wien.

Die kirchliche Finanzgebarung hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

2.1. Wahrnehmung der Vermögensverwaltung

(1) Dem Ordinarius steht die Aufsicht über das Vermögen der pfarrlichen Rechtsträger zu (Can. 1276 § 1 CIC).

¹ Codex Iuris Canonici vom 25. Jänner 1983

(2) In jeder Pfarre muss ein Vermögensverwaltungsrat bestehen, der außer dem allgemeinen Recht den vom Diözesanbischof erlassenen Normen unterliegt; in ihm sollen nach den genannten Normen ausgewählte Gläubige dem Pfarrer, unbeschadet der Vorschrift des Can. 532, bei der Verwaltung des Pfarrvermögens helfen (Can. 537 CIC)².

(3) Gemäß Ordnung für den pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat (VVRO³) ist der Pfarrer von Amts wegen Mitglied im VVR und Vorsitzender des VVR (VVRO 3.1 a).

Der Diözesanbischof kann einen Geschäftsführenden Vorsitzenden des VVR bestellen. Dieser Geschäftsführende Vorsitzende hat ab der Bestellung sämtliche Rechte und Pflichten des Vorsitzenden inne (VVRO 3.3.3 a). In diesem Fall ist der Pfarrer von den vermögensrechtlichen Agenden gemäß Can. 532 CIC entpflichtet.

(4) Wenn der Vorsitz im Vermögensverwaltungsrat wechselt, ist eine Übergabe durchzuführen.⁴

Ist ein Geschäftsführender Vorsitzender eingesetzt, ist dieser bei der Pfarrübergabe für den vermögensrechtlichen Teil verantwortlich (VVRO 3.3.3 d).

(5) Die Mitglieder des VVR gelten als Verwalter im Sinne des CIC.

2.2. Aufgabe der Verwalter

Alle Verwalter kirchlichen Vermögens haben die Vorschriften des canonischen und des weltlichen Rechts einzuhalten und müssen dafür sorgen, dass das ihnen anvertraute Vermögen gesichert wird und der Kirche kein wie immer gearteter Schaden entsteht.

Über ihre Tätigkeit haben Verwalter den Gläubigen und dem Ordinarius gegenüber Rechenschaft abzulegen.

Wenn Verwalter ungültige Akte setzen, beschränkt sich die Haftung der Pfarre auf ihre tatsächlich entstandenen Vorteile. Für von ihren Verwaltern zwar gültige, aber unerlaubt gesetzte Akte haftet die Pfarre, wobei ihr das Regressrecht dem Verwalter gegenüber, der ihr den Schaden zugefügt hat, zusteht.

2.3. Genehmigungspflichten

2.3.1. Genehmigungspflichtige Akte und Akte der außerordentlichen Verwaltung in den Pfarren

Maßnahmen, welche die ordentliche Verwaltung in Pfarren überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius.

(1) Im Auftrag des Ordinarius wird die Aufsicht von folgenden Fachstellen ausgeübt.

- a) Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten (Liegenschaftsvermögen und Rechtsgeschäfte der Pfarren)
- b) Finanzkammer (Geld oder in Geldeswert bestehende Vermögenswerte, bewegliches Vermögen in Pfarrhöfen und sonstigen kirchlichen Gebäuden sowie die Sakristeieinrichtung)
- c) Bauamt (Bauwerke und bewegliches Vermögen in Kirchen)

² Vgl. VVRO 3.1

³ Ordnung für den pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat der Erzdiözese Wien, in Kraft seit 20. März 2022

⁴ Details zur Übergabe finden sich in der jeweils aktuellen Fassung des „Informationsblatts zur Übergabe Pfarrvermögen und Pfarrverwaltung“ der Erzdiözese Wien (Kontrollstelle).

- d) Referat für Kunst und Denkmalpflege (denkmalgeschützte Paramente, kirchliche Geräte und künstlerisch wertvolle Ausstattung von beweglichen und unbeweglichen Objekten)
- e) Referat für Kirchenmusik (Orgeln und Glocken)
- f) Personalreferat (Personalangelegenheiten)

Die genannten Stellen sind bei genehmigungspflichtigen Vorgängen einzubinden.

- (2) Folgende genehmigungspflichtige Maßnahmen, inklusive der Akte der außerordentlichen Verwaltung, bedürfen jedenfalls der Genehmigung durch den Ordinarius.
- a) Veräußerungen von Kirchenvermögen oder veräußerungsähnliche Geschäfte (z. B. alle Arten der Kapitalveranlagung) sowie die Veräußerung von Sachen, die der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind oder von künstlerisch oder historisch wertvollen Sachen (siehe auch Punkt 2.3.2. zur Veräußerung von Liegenschaften)
 - b) Abschluss von Bestandverträgen (siehe Punkt 2.3.4.)
 - c) An- und Verkauf, Tausch und Schenkung von unbeweglichem Vermögen und Rechten
 - d) Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Erbschaften, Legaten und Stiftungen (siehe auch unter Punkt 2.3.5.) sei es unter Lebenden oder von Todes wegen
 - e) die Übernahme von Haftungen (z. B. Bürgschaften) für Dritte
 - f) Prozessführung auf Kläger- oder Beklagtenseite im Namen der pfarrlichen Rechtsträger
 - g) Beteiligungen an Unternehmen oder Instituten
 - h) Errichtung, Erweiterung, Übertragung und Auflassung von konfessionellen Friedhöfen und Naturbestattungsanlagen
 - i) Festlegung und Änderung der lokalen Friedhofs- und Gebührenordnungen
 - j) Aufnahme von Darlehen und Krediten sofern deren Laufzeit drei Monate und deren Betrag EUR 2.000,00 übersteigt oder diese einem anderen Zweck als der Sicherung einer kurzfristig erforderlichen Liquidität dienen
 - k) Freigaben vom Depot Kirchenvermögen Bestand oder vom Depot Miete KTH
 - l) die Durchführung von Maßnahmen, für deren finanzielle Deckung im genehmigten Budget keine Deckung vorgesehen ist
 - m) Neu-, Auf-, Um- und Zubauten und Generalreparaturen an oder in Gebäuden, auch wenn hierzu keine finanziellen Mittel der Erzdiözese Wien erforderlich sind
 - n) bauliche Veränderungen in oder an Gebäuden
 - o) Abbruch von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten
 - p) Vereinbarung über die Ablöse von Bauverpflichtungen und anderen dauernden Verpflichtungen Dritter
 - q) Veräußerung von denkmalgeschützten beweglichen (Einrichtungs-)Gegenständen, einschließlich Paramenten und kirchlichen Geräten, in Kirchen, Pfarrhöfen und anderen kirchlichen Gebäuden ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes
 - r) Neu- oder Umbauten und Renovierungen von Orgeln in der Pfarre
 - s) Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen mit Dienstnehmern pfarrlicher Rechtsträger

- (3) Kirchenvermögen darf ohne besondere schriftliche Erlaubnis des Ordinarius weder an dessen eigenen Verwalter noch an mit diesen bis zum 4. Grad Verwandte oder Verschwägerte verkauft, vermietet oder verpachtet werden (Can. 1298 CIC).
- (4) Den Pfarren wird empfohlen, vor Anschaffungen Kontakt mit der Wirtschaftsstelle aufzunehmen, um die Möglichkeit günstiger Einkaufsbedingungen wahrnehmen zu können. Aufgabe der Wirtschaftsstelle ist es, bei Neu- und Ersatzanschaffungen sowie bei einschlägigen Vertragsabschlüssen (z. B. Service-, Wartungs- und Leasingverträgen, Energielieferverträge etc.) als Gutachter und Vermittler zur Verfügung zu stehen.

2.3.2. Veräußerung von Liegenschaften

Vor der Veräußerung von Liegenschaftsvermögen ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes die Zustimmung des Ordinarius einzuholen. Dies gilt für die Veräußerung von Liegenschaftsvermögen im engeren Sinn (Verkauf, Tausch, Schenkung) als auch im weiteren Sinn (z. B. Bestellung von Dienstbarkeiten und Baurechten) bei sonstiger Ungültigkeit des Veräußerungsgeschäftes.

Um die Zustimmung ist vom pfarrlichen Rechtsträger beim Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten unter Angabe des Grundes der Veräußerung schriftlich anzusuchen. Ein gerechter Grund ist bei einer dringenden Notwendigkeit oder bei einem erheblichen Nutzen für die Pfarre, bei einem sozialen oder seelsorglichen Grund gegeben (Can. 1293 § 1 CIC). In der Regel darf nicht unter dem Schätzwert, der durch einen Sachverständigen schriftlich festgestellt werden muss, veräußert werden (Can. 1293 § 1, Can. 1294 § 1 CIC).

Erlöse aus Grundveräußerungen sind auf das Bestandskonto des pfarrlichen Rechtsträgers bei der Finanzkammer (Depot Kirchenvermögen Bestand) zu erlegen (Can. 1293 § 2, Can. 1294 § 2 CIC). Ihre Freigabe ist, soweit der Verwendungszweck nicht bereits zusammen mit der Veräußerung genehmigt wurde, je nach dem Verwendungszweck bei der Finanzkammer, beim Bauamt oder beim Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten zu beantragen und vom Diözesanen Wirtschaftsrat zu genehmigen. Ist die Verwendung genehmigt, erfolgt die Anweisung unter Hinweis auf das diesbezügliche Protokoll durch die diözesane Dienststelle, in deren Aufgabenbereich die Aufgabe fällt.

2.3.3. Maßnahmen, welche die Vermögenslage der Pfarre maßgeblich verändern

Gemäß Can. 1295 bedürfen nicht nur Veräußerungen von Liegenschaften spezieller Erfordernisse und der Genehmigung durch den Ordinarius, sondern auch jedes Rechtsgeschäft, durch das die Vermögenslage einer juristischen Person verschlechtert werden könnte. Dazu zählen beispielsweise der Abschluss von Vergleichen und alle Arten der Kapitalveranlagung.

2.3.4. Bestandverträge

Bestandverträge (das sind Miet- oder Pachtverträge) sind schriftlich abzuschließen und bedürfen vor Abschluss der schriftlichen Genehmigung des Ordinarius.⁵

Zusätzlich bedarf es der Zustimmung des diözesanen Wirtschaftsrates, wenn ein Bestandvertrag über eine bestimmte Dauer von mehr als 20 Jahren abgeschlossen werden soll, wenn bei einem Bestandvertrag auf unbestimmte Dauer auf ein Kündigungsrecht von mehr als 20 Jahren verzichtet wird oder wenn das Jahresentgelt des Bestandvertrages EUR 10.000,00 übersteigt.

⁵ Siehe „Allgemeines Dekret über Bestandverträge (Can. 1297 CIC)“; Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 28 vom 1. August 2000

2.3.5. Annahme von Stiftungen

- (1) Vor Annahme einer (Messen-) Stiftung ist die schriftliche Erlaubnis des Ordinarius beim Amt für Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten einzuholen (Can. 1304 § 1 CIC).
- (2) Messenstiftungen sollen, sofern es sich nicht um letztwillig angeordnete Stiftungen handelt, nach Möglichkeit nur für höchstens zwanzig Jahre angenommen werden.
- (3) Bei Errichtung der Stiftung muss der Stifter die Verwendung bestimmen und festlegen, für welche Zwecke ein etwaiger Vermögensrest nach Ablauf der Zeit verwendet werden soll.
- (4) Über die Stiftung ist ein Stiftungsbrief in dreifacher Ausfertigung (bei letztwillig angeordneten Stiftungen in zweifacher Ausfertigung) zu errichten, so dass der Stifter, die Pfarre und das Ordinariatsarchiv je eine Ausfertigung erhalten (Can. 1306 § 2 CIC).
- (5) In jeder Pfarre muss ein Verzeichnis der Stiftungen und ein Persolvierungsbuch für die Stiftungsmessen vorhanden sein (Can. 1307 CIC).
- (6) Um die Herabsetzung oder Änderung von (Mess-) Stiftungsverpflichtungen ist im Ordinariat anzuschauen.

2.4. Vertretung nach Außen und Zeichnungsberechtigungen

- (1) Gemäß Punkt 4.7 a der VVRO wird die Pfarre in vermögensrechtlichen und dienstrechtlichen Belangen nach außen durch den Vorsitzenden des VVR vertreten. Er fertigt diesbezügliche Schriftstücke alleine, ausgenommen solche rechtsverbindlicher Art, die zu ihrer Gültigkeit der Mitfertigung des Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung eines weiteren Mitglieds des VVR bedürfen.
- (2) Einer Doppelzeichnung bedürfen beispielsweise
 - Verträge (u. a. Dienstverträge, Kaufverträge etc.),
 - die firmenmäßige Zeichnung als Kontoinhaber (u. a. Eröffnung von Bankkonten, Unterzeichnung des Unterschriftsprobenblattes)⁶,
 - die Aufnahme von Darlehen und
 - der Eingang von Verpflichtungen oder Zusagen, aus denen Dritte Forderungen gegenüber der Pfarre ableiten können.

Die Handelnden agieren im Rahmen der Beschlüsse des VVR und unter Beachtung notwendiger Genehmigungen durch den Diözesanbischof gemäß Punkt 2.3.

- (3) Vereinbarungen rechtsverbindlicher Art bedürfen der Schriftform.

3. Kontrolle der Vermögensverwaltung

3.1. Interne pfarrliche Kontrollen durch den VVR

Der Vermögensverwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass Finanz- und Rechnungswesen gemäß den geltenden Bestimmungen geführt werden, und richtet ein Internes Kontrollsystem ein.

- (1) In der Wahrnehmung der Aufgaben ist auf die Vermeidung von Unvereinbarkeiten zu achten (z. B. Trennung von Kassaführung und Buchhaltung, Trennung von operativen Aufgaben und zugehörigen Kontrollaufgaben).

⁶ Zeichnungsberechtigungen im Zahlungsverkehr sind im Punkt. 4.3.2 geregelt.

- (2) Der VVR legt in schriftlichen Kompetenzregelungen fest, welche handelnden Personen im Alltag bis zu welcher Wertgrenze oder in welcher Angelegenheit frei entscheiden.
- (3) Der VVR legt mittels Beschluss fest
 - auf welchen Bankinstituten welche Konten oder Bücher eröffnet bzw. weitergeführt werden,
 - wer auf den Konten zeichnungsberechtigt ist,
 - wo Sparbücher aufbewahrt werden und wer Zugriff darauf hat,
 - welche Barkassen es gibt und wer sie führt.

Diesbezügliche Änderungen bedürfen jeweils eines neuen VVR-Beschlusses.

- (4) Es ist Aufgabe des Vorsitzenden des VVR, die Belege der Barkassen und die Kassaführung zumindest einmal monatlich nachweislich zu prüfen und freizugeben. Diese Aufgabe kann an ein anderes Mitglied des VVR delegiert werden.
- (5) Der VVR bestimmt einen für die Pfarre passenden Modus zur Kontrolle der Buchführung auf Aktualität und Korrektheit.
- (6) Der VVR informiert sich regelmäßig über den Stand der Finanzen (Soll-Ist-Vergleiche mit Budget).
- (7) Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Durchführung des beschlossenen Budgets bedürfen unterjährig keiner weiteren Genehmigung. Bei Maßnahmen außerhalb des beschlossenen Budgets oder bei Wegfall budgetierter Einnahmen ist eine Befassung im VVR notwendig, welcher die erforderlichen Maßnahmen festlegt.

3.2. Pfarrliche Rechnungsprüfer

- (1) Der PGR bestellt zwei unabhängige Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des VVR sein dürfen und in keinem Verwandtschaftsverhältnis (in gerader Linie, Geschwister und Schwägerschaft) zum Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden des VVR stehen.⁷
- (2) Nach Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgt eine Prüfung durch die pfarrlichen Rechnungsprüfer (siehe Punkt 6.2 (4)).

3.3. Kontrollstelle

- (1) Die Überprüfung der pfarrlichen Vermögensverwaltung wird durch die Kontrollstelle des Diözesanen Wirtschaftsrates vorgenommen.
- (2) Der Vorsitzende des VVR ist berechtigt, eine Prüfung durch die Kontrollstelle zu verlangen, ebenso der VVR durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Die vom Erzbischof, General- oder Bischofsvikar aufgrund einer Prüfung der Kontrollstelle verfügte Anordnungen sind von der Pfarre innerhalb einer gesetzten Frist durchzuführen.

⁷ Siehe Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2022 (PGO) Punkt 3.4 d

4. Durchführungsbestimmungen

4.1. Belege und Daten

4.1.1. Belegorganisation

- (1) Die Belegsammlung muss vollständig und systematisch geordnet in Ordnern abgelegt sein.
- (2) Für rs2-Pfarren gilt: Die Ablage in den Pfarren erfolgt belegartbezogen gemäß der Sortierung in den Transferordnern. Bei händischen Überweisungen ist der Zahlungsanweisungsabschnitt den Kontoauszügen beizulegen.

Die Belege sind innerhalb eines Buchungskreises fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung beginnt am Jahresanfang stets mit Nr. 1. Bei Bankkonten enthält die Belegnummer immer die jeweilige Auszugsnummer.

- (3) Für Winline-Pfarren gilt: Die Belege sind innerhalb eines Mandanten fortlaufend zu nummerieren und nach Belegarten zu unterscheiden (Kassa, Girokonto, Sparkonto, Umbuchungen etc.). Die Nummerierung beginnt am Jahresanfang stets mit Nr. 1. Bei Bankkonten enthält die Belegnummer immer die jeweilige Auszugsnummer.

Den Rechnungen ist der jeweils dazugehörige Zahlungsanweisungsabschnitt (bei händischer Überweisung) beizuheften.

- (4) Jeder Beleg ist auf eindeutige Weise zu kontieren. Bei rs2-Pfarren: Zuordnung zu Buchungskreis und Kostenstelle, gegebenenfalls Objekt und Projekt. Das Sachkonto wird durch die Buchhaltung festgelegt. Der von der Finanzkammer zur Verfügung gestellte Kontierungsstempel ist zu verwenden.

Bei Winline-Pfarren: Zuordnung zu Mandant und Sachkonto.

4.1.2. Belegqualität

- (1) Belege sind schriftliche Aufzeichnungen über betriebliche Vorgänge, die in der Buchführung erfasst werden müssen. Im juristischen Sinn sind Belege Urkunden. Sie bilden das Bindeglied zwischen Geschäftsfall und Buchung und sind ein wesentlicher Bestandteil jeder Buchhaltung.

Geschäftsfälle sind z. B. Zahlung von Mieten, Telefon, Wareneinkäufe, Spendeneingänge, Geldtransfers etc.

Aus jedem Beleg muss klar hervorgehen,

WER
WEM
WOFÜR
WANN
WIEVIEL
IN WESSEN AUFTRAG

bezahlt hat.

- (2) Als Grundlage für die Verbuchung sind grundsätzlich die Originalbelege (Rechnungen, Kassabons etc.) zu verwenden. Kopien von Originalbelegen sind für Aufwendungen unzulässig, ausgenommen sind ausgestellte „Duplikate“.
- (3) Belege müssen leserlich sein. Sie dürfen keine unklaren Abkürzungen ohne entsprechende Erläuterungen enthalten. Erforderlichenfalls sind sie durch erläuternde Angaben zu ergänzen (z. B. handschriftliche Vermerke über den Gegenstand bzw. Anlass oder Zweck).

- (4) Im Falle des Fehlens eines Originalbeleges im Sinne einer „Primäraufzeichnung“ ist ein Ersatzbeleg auszustellen. Ein Ersatzbeleg hat alle wesentlichen Informationen wie der Originalbeleg aufzuweisen (Datum, Zahlungsempfänger, Art der Aufwendung und Kosten bzw. Anzahl und Einzelpreis, Gesamtpreis, Grund für das Fehlen des Originalbeleges).
- (5) Für alle Umbuchungen und Stornos sind Belege anzufertigen, die den Sachverhalt erläuternd dokumentieren.
- (6) Grundsätzlich gilt, dass alle selbst erstellten Belege vom Vorsitzenden des VVR oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu unterfertigen sind.
- (7) Die sachliche Freigabe und Kontrolle von Rechnungen (Belegen) hat von einer mit der Thematik befassten Person zu erfolgen. Diese hat die Kontrolle durch Unterschrift am Beleg zu bestätigen.
- (8) Die Verwendung eines Faksimile-Stempels ist kein Ersatz für eine Originalunterschrift.
- (9) Auszahlungen für erbrachte Leistungen sind ausschließlich anhand von ordnungsgemäßen Rechnungen oder Honorarnoten durchzuführen. Lieferscheine müssen die Unterschrift des Übernehmenden tragen und sind aufzubewahren.
- (10) Bei der Abrechnung von Honoraren und fallweise Beschäftigten sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten, strikt untersagt ist die Bezahlung sogenannter „Aushilfslöhne“. Im Zweifelsfall ist vor einer Auszahlung das Personalreferat zu kontaktieren, welches gemäß den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen Informationen und Vordrucke zur Verfügung stellt (z. B. für Vortragende).
- (11) Belege von Barkassen
 - a) Bei Bareinzahlungen (ausgenommen elektronische Registrierkassen) sind Kassa-Eingangsböcke mit jeweils 2 Durchschriften zu verwenden. Bareingangsböcke sind sowohl vom Erleger als auch vom Kassaführenden zu zeichnen, der Zahlungszweck ist anzuführen. Die Erstschrift erhält der Erleger und die Zweitschrift dient als Buchungsbeleg. Die Drittschrift verbleibt im Kassenblock.
 - b) Barauszahlungen erfolgen ausschließlich gegen Vorlage von Originalbelegen. Die Verwendung eines Beleges aus einem Kassa-Ausgangsböck ohne zusätzlichen Originalbeleg ist nicht zulässig.
 - c) Barauszahlungsbelege sind sowohl vom Geldempfänger („Betrag erhalten“) als auch von der Kassaführung zu unterzeichnen. Das Datum der Auszahlung ist händisch anzumerken, wenn es vom Belegdatum abweicht.
- (12) Bei Miethäusern ist einmal jährlich die Abrechnung der Hausverwaltung der Buchhaltung zu übergeben und im Rechnungswesen zu erfassen. Zusätzlich ist eine Aufstellung über die entstandenen bzw. verwendeten Mietzinsreserven zur Verfügung zu stellen.
- (13) Belege, die in Fremdwährung ausgestellt sind, werden in Euro ausbezahlt. Als Umrechnungskurs gilt der zum Belegstichtag ermittelte Umrechnungskurs bzw. bei Vorhandensein ein Wechselbeleg. Die Ermittlung des Umrechnungskurses ist zu dokumentieren (Wechselbeleg oder Quelle und Datum).
- (14) Originalbelege, deren Zahlungszweck aufgrund von Abkürzungen nicht eindeutig erkennbar ist oder die in Fremdsprachen verfasst sind, müssen eine Erläuterung bzw. eine Übersetzung enthalten.
- (15) Für Ein- und Auszahlungen bestimmter Zwecke sind geeignete Vordrucke zu erstellen und zu verwenden (z. B. Unterstützungen durch die Pfarrcaritas, Auszahlung Priesteranteile, Auszahlung Mensa Communis).
- (16) Einnahmen bei Aktivitäten (Spenden, Teilnehmerbeiträge, Eintrittskarten, Flohmarkt u. Ä.) können summiert erfasst werden, die Gegenzeichnung durch den Erleger kann

entfallen. Die Zusammensetzung des Eingangs ist auf eine geeignete Weise zu dokumentieren. Die Verbuchung hat grundsätzlich nach der Brutto-Methode zu erfolgen, d. h. in der Buchhaltung müssen sowohl alle Einnahmen als auch alle Ausgaben ersichtlich sein.

- (17) Von jeder pfarrlichen Veranstaltung bzw. sonstigen Aktivität ist eine detaillierte Endabrechnung aller diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und von zwei dafür verantwortlichen Personen zu unterzeichnen.

Bei rs2-Pfarrren kann – bei vorheriger Abstimmung mit der Buchhaltung – eine kostenrechnerische Auswertung erfolgen (Ausweis als „Projekt“).

- (18) Die von der Finanzkammer erstellten Kontonachrichten gelten als Belege und sind nach Erhalt zu prüfen und zu verbuchen. Allfällige Fehler sind der Finanzkammer zu melden, rückgemeldete Korrekturen sind in der Pfarrbuchhaltung nachzuvollziehen.

4.1.3. Aufbewahrungspflichten

- (1) Aufbewahrungspflicht aller Buchhaltungsunterlagen

- a) für Pfarren ohne steuerpflichtige Umsätze: 7 Jahre
b) für Pfarren mit steuerpflichtigen Umsätzen: bis zu 22 Jahre

Aufzeichnungen und Unterlagen, welche Grundstücke betreffen, müssen 12 Jahre aufbewahrt werden. Bei bestimmten, gemischt genutzten Grundstücken kann sich diese Frist auf 22 Jahre verlängern, bei sonstigen steuerlichen Tätigkeiten kommen meist 10 Jahre zum Tragen. Die Festlegung erfolgt in Abstimmung mit der Finanzkammer.

- c) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beleg Buchungsgrundlage war (d. h. vollständige Vorjahre; das laufende Jahr zählt nicht dazu).

- (2) Sämtliche Steuerunterlagen, Verträge, Urkunden, Inventarlisten sowie andere für die Pfarren wichtige Schriftstücke sind zeitlich unbegrenzt zu archivieren.
- (3) Die beschlossenen Budgets und Rechnungsabschlüsse sind zu archivieren (siehe Punkt 6.1. und Punkt 6.2.)
- (4) Personalunterlagen sind ab Beendigung des Dienstverhältnisses für weitere 30 Jahre aufzubewahren.
- (5) Bei der Vernichtung der Belege, Aufzeichnungen und Personalunterlagen nach Ablauf der Fristen ist sorgsam vorzugehen (verbrennen oder unlesbar machen durch Schreddern).

4.2. Umgang mit Bargeld

4.2.1. Barkassenverwaltung

- (1) Zugriff auf die Barkasse hat ausschließlich die jeweilige Kassaführung. Bei längeren Abwesenheiten ist eine Vertretung einzusetzen.
- (2) Die Kassaführung ist für die Verwahrung des Bargeldes sowie die tagaktuelle Führung des Kassabuches verantwortlich. Das Aufbewahren von privatem Eigentum in der Barkasse ist verboten.
- (3) Kassa und Kassabuch sind getrennt voneinander zu verwahren.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit soll der Bargeldbestand im Regelfall den durchschnittlichen Finanzierungsbedarf im Bargeldverkehr nicht übersteigen.

- (5) Die Kassaführung ist vom Vorsitzenden des VVR über die Versicherungsmodalitäten in Kenntnis zu setzen. Es ist dafür zu sorgen, dass der Bargeldbestand den durch die Versicherung gedeckten Höchstbetrag nicht überschreitet. Die Handkassen sind entsprechend den Versicherungsbedingungen in pfarrlichen Räumlichkeiten aufzubewahren (z. B. im Safe, in einem Schrank verschlossen etc.).
- (6) Über die Gebarung ist mittels EDV oder handschriftlich ein Kassabuch zu führen. Bei EDV-Kassabüchern ist zumindest monatlich ein entsprechender Ausdruck von der Kassaführung zu unterfertigen und mit den Kassabelegen abzulegen.
- (7) Das Kassabuch ist tagfertig zu führen.
- (8) Das Kassabuch ist monatlich von der Kassaführung abzuschließen und der entsprechende Saldo (= SOLL-Stand) zu ermitteln und ein Abgleich mit dem IST-Stand durchzuführen (Zählliste). Allfällige Unstimmigkeiten sind dem für die Kassa zuständigen Mitglied des VVR zu melden und unverzüglich aufzuklären.
- (9) Die Kassawährung ist generell der Euro. Die Aufnahme von Fremdwährungen in den Barbestand ist nicht vorgesehen. Wenn es im Zusammenhang mit pastoralen bzw. sozialen Projekten mit einem bestimmten Land regelmäßig Kontakte gibt, dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Finanzkammer Fremdwährungskassen geführt werden. Voraussetzung ist eine transparente Darstellung der Umrechnung jeder Ein- bzw. Auszahlung. Jeweils zum Bilanzstichtag ist eine Überprüfung der Bewertung vorzunehmen.
- (10) Zumindest einmal im Monat muss die vom VVR festgelegte Person die Belege der Barkassen und die Kassaführung prüfen und freigeben (siehe Punkt 3.1. (4)).

4.2.2. Klingelbeutel und Opferstöcke

- (1) Opferstöcke sind zumindest einmal wöchentlich zu leeren und die Spenden zu zählen. Der gezählte Betrag ist in das Kassabuch einzutragen bzw. zeitnah auf das Girokonto einzuzahlen. Einnahmen aus zweckgebundenen Opferstöcken sind in der Buchhaltung auf den entsprechenden Konten zu erfassen.
- (2) Spenden der Klingelbeutel sind umgehend zu zählen und in das Kassabuch einzutragen bzw. zeitnah auf das Girokonto einzuzahlen.

4.2.3. Mess-Stipendien / Mess-Intentionen

- (1) Gemäß Can. 958 § 1 sind für Intentionen angenommene Mess-Stipendien in einem eigenen Buch zu dokumentieren. In diesem Intentionenbuch ist die genaue Zahl der zu feiernden Messen, die Meinung und das gegebene Stipendium aufzuzeichnen.
- (2) Gemäß Can. 1307 § 2 ist darüber hinaus zu dokumentieren, welcher Priester eine Messe in welcher Intention, wann gefeiert hat.
- (3) Die empfangenen Mess-Stipendien sind in der pfarrlichen Barkassa oder einer eigenen Stipendienkassa im Rechnungswesen zu dokumentieren.
- (4) Die Auszahlung der Priesteranteile ist im Intentionenbuch zu dokumentieren und ein regelkonformer Beleg zu erstellen.
- (5) Es dürfen nicht mehr Stipendien angenommen werden, als im Laufe des Jahres in der Pfarre/Rektorat persolviert werden können.
- (6) Bei Binationen und Trinationen sind Mess-Stipendien samt Intention gemäß den diözesanen Regelungen an das Priesterseminar Wien weiterzuleiten oder ad intentionem Ordinarii zu zelebrieren.

4.3. Finanzielle Abwicklungen mit Geldinstituten

4.3.1. Führen von Konten und Sparbüchern

- (1) Der VVR legt fest, welche Konten, Sparbücher etc. geführt werden (siehe 3.1. (3)).
- (2) Kontoinhaber ist die juristische Person Pfarre.
- (3) Bezeichnung von Konten und Sparbüchern

Konten und Sparbücher haben auf den Namen der Pfarre laut Schematismus zu lauten. Eine Zusatzbezeichnung zeigt den Namen einer Teilgemeinde, einer pfarrlichen Gruppe oder einen bestimmten Verwendungszweck an (Ministranten, Kirchenrenovierung etc.).

Sparbücher dürfen nicht auf „Inhaber“, auf den Namen des Pfarrers oder anderer Personen lauten. Losungswortsparbücher sind untersagt.

- (4) Eröffnung, Schließung, Meldung der Zeichnungsberechtigten

Die Eröffnung einer Bankverbindung (Konto, Sparbuch etc.) benötigt eine Zeichnung rechtsverbindlicher Art, d. h. generell in Doppelzeichnung gemäß Punkt 2.4. Selbiges gilt für die Meldung der Zeichnungsberechtigten („Unterschriftsprobenblätter“) und das Schließen von Konten.

4.3.2. Zeichnungsberechtigungen im Geldverkehr

- (1) Der VVR legt nachweislich fest (Protokoll), welche Personen die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr wahrnehmen.
- (2) Bei den Zeichnungsberechtigungen im Geldverkehr steht ausschließlich dem Pfarrer (bzw. Moderator, Provisor), sofern er zugleich der Vorsitzende des VVR ist, eine Einzelzeichnungsberechtigung zu. Für alle anderen Zeichnungsberechtigten im Geldverkehr gilt generell die Doppelzeichnung. Der Pfarrer kann auf das Recht auf Einzelzeichnung im Geldverkehr verzichten und freiwillig doppelzeichnen.
- (3) Ist ein Geschäftsführender Vorsitzender des VVR bestellt, entfällt das Recht des Pfarrers auf jegliche Bankzeichnungsberechtigung. Dem Geschäftsführenden Vorsitzenden steht gemäß Punkt 3.3.3 a VVRO keine Einzelzeichnungsberechtigung im Geldverkehr zu.

Wenn es im Zusammenhang mit Bankkarten mit Behebungsfunktion bzw. beim Online-Banking unumgänglich ist, kann der VVR in Ausnahmefällen Einzelzeichnungsrechte inkl. Betragsobergrenze genehmigen. Diese Regelung ist im VVR-Protokoll festzuhalten.

- (4) Die Kontrollen haben entsprechend der Punkte 4.3.4. Bankomat und Service-Karten und 4.3.6. Online-Banking zu erfolgen.

4.3.3. Aufbewahrung von Sparbüchern, Barkassen und Wertpapieren

Alle Sparbücher, Barkassen, Wertpapiere etc. – auch jene der Pfarrgruppen – sind ausnahmslos versperrt in pfarrlichen Räumlichkeiten entsprechend der Versicherungsbedingungen zu verwahren. Eine private Verwahrung jeglicher Vermögenswerte ist untersagt.

4.3.4. Bankomat- und Servicekarten

- (1) Die Verwendung von pfarrlichen Bankkarten mit Behebungsfunktion ist vom VVR zu genehmigen.
- (2) Die Modalitäten für Zahlungen und Behebungen mit Bankomatkarten sind vom VVR genau festzulegen.

- (3) Bankkarten mit Behebungsfunktion (z. B. Bankomatkarten) dürfen nur von der berechtigten Person geführt und benützt werden. Der Code darf nicht weitergegeben werden.

4.3.5. Kreditkarten

Die Verwendung von Kreditkarten, die pfarrliche Konten belasten, ist untersagt.

4.3.6. Online-Banking

- (1) Die Berechtigungen beim Online-Banking müssen den Willen des VVR gemäß Punkt 4.3.2. widerspiegeln.
- (2) Wenn das Bankinstitut für den verwendeten Kontotyp keine Doppelzeichnung im Online-Banking anbietet⁸, muss der VVR einen Wechsel des Kontotyps bzw. der Bank prüfen. Ist ein Umstieg nicht vertretbar, kann der VVR eine Einzelzeichnungsberechtigung für das Online-Banking festlegen. Die Person muss sich verpflichten, das Einzelzeichnungsrecht ausschließlich im Rahmen des Online-Bankings auszuüben.

Zusätzlich muss ein Prozess eingeführt werden, welcher in nachvollziehbarer Weise die Doppelzeichnung ersetzt, beispielsweise durch Gegenzeichnung auf allen Seiten der Auftragslisten sowie Kontrolle und Gegenzeichnung der Kontoauszüge.

- (3) Bei Verwendung von SMS-Passcodes für die Freigabe von Überweisungen muss eine Mobiltelefonnummer verwendet werden, die dem Zeichnungsberechtigten im Geldverkehr persönlich zuordenbar ist.
- (4) Die Weitergabe von Zugangsdaten für das Online-Banking (inkl. SMS-Passcodes) ist untersagt.
- (5) Die Auftragslisten sind nach Freigabe auszudrucken und in der Belegsammlung zu archivieren.

4.3.7. Veranlagung von Geldmitteln, Überziehung und Kreditaufnahme

- (1) Für eine optimale Veranlagung der pfarrlichen Geldmittel ist zu sorgen. Für Girokonten und besonders für längerfristig veranlagte Gelder sind mit dem betreffenden Kreditinstitut bestmögliche Zinsen und Konditionen zu verhandeln.
- (2) Jede Pfarre hat die Möglichkeit, vorübergehend nicht benötigte Geldmittel auf einem täglich verfügbaren Depot bei der Finanzkammer zu hinterlegen.
- (3) Der Kauf von Wertpapieren durch Pfarren bedarf der Zustimmung durch die Finanzkammer, unabhängig von der Höhe. Vordergründig ist eine Veranlagung auf diözesanen Depots zu wählen. Die Finanzkammer untersagt pfarrliche Wertpapiergeschäfte immer dann, wenn diese mit Risiken behaftet sind oder den Ethikkriterien der Österreichischen Bischofskonferenz widersprechen.
- (4) Kontoüberziehung, Kreditaufnahme und sonstige Verbindlichkeiten
 - a) Eine Überziehung pfarrlicher Konten ist grundsätzlich zu vermeiden.
 - b) Wenn es aufgrund eines unerwarteten sowie kurzfristigen finanziellen Bedarfes einer Pfarre dennoch zu einer Kontenüberziehung kommt, ist die Höhe einer solchen Verbindlichkeit mit EUR 2.000,00 limitiert.

⁸ Bei manchen Bankinstituten braucht es für eine Doppelzeichnung im Online-Banking spezielle Kontotypen, die Mehrkosten verursachen.

- c) Sollte es der Pfarre in einem Zeitrahmen von maximal zwei Monaten nicht möglich sein, die Überziehung eines Kontos wieder auszugleichen, hat sie darüber die Abteilung Buchhaltung und Pfarrfinanzen der Finanzkammer schriftlich zu informieren.
- d) Zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen bzw. bei notwendigen Fremdfinanzierungen ist als erste Ansprechstelle die Erzdiözese zu kontaktieren. Bei der Finanzkammer können Überbrückungshilfen und Darlehen beantragt werden.
- e) Darlehen dürfen von Pfarren ohne Zustimmung des Ordinariats weder aufgenommen noch gegeben werden (siehe Punkt 2.3.1.). Sonstige Verbindlichkeiten dürfen nicht ohne Zustimmung eingegangen werden (mit Ausnahme kurzfristiger Lieferverbindlichkeiten).

4.4. Gelder von pfarrlichen Gruppen

- (1) Gelder von pfarrlichen Gruppen sind im Rechnungswesen beim Eigenkapital gesondert auszuweisen. In rs2 erfolgt die Darstellung mittels Projektzuordnung. Die Ein- und Auszahlungen müssen nicht über eigene Barkassen, Sparbücher oder Girokonten erfolgen.
- (2) Gibt es eigene Barkassen, Sparbücher oder Girokonten pfarrlicher Gruppen unterliegen diese den Bestimmungen dieser Ordnung und sind ausnahmslos im Rechnungswesen auszuweisen.

4.5. Treuhandgelder und Stiftungen

- (1) Der Ordinarius ist über die Übernahme treuhändischen Vermögens zu informieren (Can. 1302 § 1).
- (2) Für jedes treuhändische Vermögen muss eine schriftliche Richtlinie über die Widmung, Verwaltung, Vergabe und die Verwendung bei Wegfall der ursprünglichen Widmung vorliegen. Fromme Stiftungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Treuhändisches Vermögen muss einmal jährlich von der Pfarre auf zügige Zuführung der Mittel überprüft werden. Unbegründetes Ansparen über mehrere Jahre ist nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für Caritas-Vermögen.

Bei Wegfall der ursprünglichen Widmung ist das Treuhandgeld aufzulösen.

- (4) Treuhandgelder sind im Rechnungswesen als Verpflichtungen aus Zweckwidmungen auszuweisen. In rs2 erfolgt die Darstellung mittels Projektzuordnung. Die Ein- und Auszahlungen müssen nicht über eigene Barkassen, Sparbücher oder Girokonten erfolgen.
- (5) Gibt es eigene Barkassen, Sparbücher oder Girokonten für Treuhandgelder unterliegen diese den Bestimmungen dieser Ordnung und sind im Rechnungswesen auszuweisen.

4.6. Bestand- und Inventarverzeichnisse

Die Pfarre muss Verzeichnisse all jener Güter führen, die ihr gehören.

4.6.1. Unbewegliches Vermögen

Für das unbewegliche Vermögen (z. B. Liegenschaften wie Pfarrhof, Wohnungseigentum etc.) ist jeweils ein Grundbuchauszug in der Pfarre aufzubewahren. Historische Dokumente wie Mappenkopien des Vermessungsamtes oder Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis (Grundbesitzbogen) sind dauerhaft in der Pfarre zu archivieren.

4.6.2. Profanes Inventar

- (1) Die Pfarren sind zur Führung eines Inventarverzeichnisses aller beweglichen Vermögenswerte (inklusive der unentgeltlich erhaltenen) verpflichtet.
- (2) Im AVZ werden bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte aufgenommen. Die Vollständigkeit und Aktualität des Verzeichnisses ist jährlich von der Pfarre zu überprüfen.
- (3) Im Inventarverzeichnis werden jene Gegenstände aufgenommen, die nicht im AVZ enthalten sind. Dieses wird als Excel-Liste anhand der Vorlage, die im Mitarbeiterportal der Erzdiözese Wien veröffentlicht wird, von der Pfarre geführt. Privatgegenstände, die in pfarrlichen Räumlichkeiten Verwendung finden, sind in der Inventarliste samt Eigentümer zu vermerken.
- (4) Das Inventarverzeichnis wird mindestens einmal in einer Funktionsperiode des VVR durch eine körperliche Bestandsaufnahme überprüft.
- (5) Einmal jährlich ist das aktualisierte Inventarverzeichnis elektronisch und in Papierform im Pfarrarchiv abzulegen.

4.6.3. Kunstgutinventar

Die im Kunstgutverzeichnis aufgenommenen Gegenstände müssen nicht zwingend im Inventarverzeichnis aufgenommen werden.

4.7. Pfarrverband

Im Pfarrverband wird jede einzelne Pfarre vermögensrechtlich gesondert behandelt. Zur Abwicklung gemeinsamer finanzieller Belange findet sich das Regelwerk in der jeweils aktuellen Fassung der „Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien“ (PVO). Der vorgesehene gemeinsame Finanzausschuss ist einzurichten.

4.8. Kindergärten/Kindertagesheime

- (1) Gemäß Punkt 3.2 e VVRO ist für den Kindergarten ein Fachverantwortlicher zu wählen, der in jeder VVR-Sitzung über seinen Fachbereich berichtet.
- (2) Die Verwaltung des Kindergartens/Kindertagesheims erfolgt vor Ort.
- (3) Die Verbuchung der Elternbeiträge erfolgt nach dem Prinzip der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. In der Einrichtung sind Aufzeichnungen zu führen, welche Elternbeiträge offen sind.

4.9. Friedhof

- (1) Gemäß Punkt 3.2 e VVRO ist für den Friedhof ein Fachverantwortlicher zu wählen, der dem VVR rechenschaftspflichtig ist und in jeder VVR-Sitzung über seinen Fachbereich berichtet.
- (2) Der Friedhofsverantwortliche des VVR begleitet und kontrolliert die Tätigkeit des Friedhofsverwalters.
- (3) Die Friedhofsbuchhaltung ist Teil der Pfarrbuchhaltung. Buchungsgrundlage sind die tatsächlichen Zahlungsflüsse. Forderungen aus den regelmäßig wiederkehrenden Vorschreibungen der Gebühren lt. Gebührenordnung werden nicht verbucht. Aus den Aufzeichnungen des Friedhofsverwalters müssen die offenen Forderungen detailliert ersichtlich sein.

- (4) Zuschüsse des Friedhofs an andere pfarrliche Buchungskreise sind nur insoweit möglich, als die Überschüsse vor Bautätigkeit (im Friedhof) zumindest der letzten fünf Jahre als Friedhofsvermögen vorhanden sind.
- (5) Die Bestimmungen der Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe (FHO) und Naturbestattungsanlagen sind einzuhalten.
- (6) Für die bestehenden Wiener Pfarrfriedhöfe gibt es jeweils eigene Friedhofsordnungen. Bei der Festsetzung der Gebühren hat der VVR darauf zu achten, dass der Aufwand der Pfarre für den Friedhof aus der Gesamtheit der Gebühren eines Jahres im Durchschnitt gedeckt werden kann und angemessene Rücklagen für künftige Investitionen und Instandhaltungen gebildet werden. Die Gebührenordnung ist zumindest alle drei Jahre an die aktuellen Erfordernisse und die veränderte Kaufkraft anzupassen.

5. Pfarrliches Rechnungswesen

5.1. Grundsätze der Buchführung

- (1) Ziel ist die Sicherstellung einer einheitlichen, geordneten und nachvollziehbaren Dokumentation sämtlicher Geschäftsfälle in Pfarren.

Der jährlich zu erstellende Rechnungsabschluss hat zum Ziel, eine möglichst getreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.
- (2) Das Prinzip der Vollständigkeit ist zu wahren. Dies gilt besonders im Hinblick auf monetäre Werte (Kassen, Sparbücher und Konten sind ausnahmslos im Rechnungswesen aufzunehmen, auch solche von pfarrlichen Gruppen und der Pfarrcaritas).
- (3) Die Buchführung erfolgt unter dem Einsatz von diözesanen Datenverarbeitungsprogrammen.
- (4) Soweit die Buchführung auch der Erfüllung abgabenrechtlicher Verpflichtungen dient, sind die Bestimmungen der §§ 131 und 132 Bundesabgabenordnung (BAO) ebenfalls einzuhalten.
- (5) Die unter Punkt 7. angeführten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften gelten jeweils ab dem Datum der Umstellung auf rs2. Der Rechnungsabschluss zum darauffolgenden 31.12. ist somit der erste Rechnungsabschluss, der nach den überarbeiteten Grundsätzen zu erstellen ist. Für die Eröffnungsbilanz sind die unter Punkt 7.2. dargestellten Sonderregelungen anzuwenden.

5.2. Buchungsprozess

- (1) Die Belegsammlung eines Monats ist im darauffolgenden Kalendermonat der Buchhaltung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Verbuchung erfolgt bis zum Ende des zweitfolgenden Monats.
- (3) Erfolgt die Verbuchung in rs2, sind der Pfarre von der Pfarrbuchhaltung folgende Unterlagen in geeigneter Form⁹ zur Verfügung zu stellen.
 - Soll-Ist-Vergleich (Kostenstellen, Projekte)
 - Saldenliste
 - OP-Liste (Lieferanten, Kunden)
 - Erklärungen zu besonderen Buchungsvorgängen

⁹ papierlos, vorzugsweise elektronisch, z. B. per E-Mail, an den Vorsitzenden des VVR und den Stellvertretenden Vorsitzenden des VVR

5.3. Buchführungsvorschriften

- (1) Die Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchführung gelten für alle Buchungskreise (Kirche, Caritas, Friedhof, Kindergarten) gleichermaßen.
- (2) Die Buchhaltung
 - dokumentiert alle Geschäftsfälle,
 - bildet eine Informationsgrundlage,
 - bildet eine Grundlage für Entscheidungen und
 - stellt eine Unterlage zur Kontrolle dar.
- (3) Als Wirtschaftsjahr gilt generell das Kalenderjahr.
- (4) Die Buchhaltung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- (5) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen daher sein
 - vollständig: Alle Veränderungen und Geschäftsfälle sind lückenlos zu erfassen.
 - chronologisch: Die Geschäftsfälle sind in der zeitlichen Reihenfolge, wie sie sich ereignet haben, aufzuzeichnen (d. h. wenn ein Beleg an einem anderen Tag mit der Kassa verrechnet wird, wird dieses Datum am Beleg vermerkt und in das Kassabuch eingetragen).
 - systematisch: Die Geschäftsfälle werden nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet, z. B. mittels Sachkonten (Kostenarten), Buchungskreisen (Kirche, Caritas, Friedhof etc.) und Projekten (z. B. für Bauvorhaben).
 - richtig: Übereinstimmung mit der Wirklichkeit - In welcher Reihenfolge ist was und wie abgelaufen?
 - zeitgerecht: Die Geschäftsfälle werden zeitnah festgehalten. Als Mindeststandard gilt, dass die Buchhaltung jeweils bis zum 10. des zweitfolgenden Monats vollständig abgeschlossen ist (inkl. Verbuchung der Barkassen). Die Kassabücher (elektronisch oder handschriftlich) sind jeweils tagaktuell zu führen.
- (6) Die Buchführung unterliegt formellen Bestimmungen.
 - Die Bücher sind in Deutsch und in Euro zu führen.
 - An den Bezeichnungen der Bestands- und Erfolgskonten muss erkennbar sein, welche Geschäftsfälle darauf verbucht werden. Der Buchungstext erläutert den Geschäftsvorgang.
 - Die Belege sind so geordnet aufzubewahren, dass eine Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
 - Eintragungen dürfen nicht so verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.
 - Bei schriftlichen Eintragungen, besonders auf Belegen, ist Folgendes zu beachten.
 - Die Eintragungen dürfen nur mit nicht entfernbareren Schreibmitteln erfolgen (z. B. nicht mit Bleistift).
 - Wenn eine Korrektur erforderlich ist, erfolgt diese durch Durchstreichen, wobei die ursprüngliche Eintragung lesbar bleiben muss. Der richtige Text ist vom Korrigierenden abzuzeichnen. Es darf nicht radiert werden.

- Bei Korrekturen muss klar erkennbar sein, welche Eintragung ursprünglich und welche später erfolgte.
- (7) In der Buchhaltung sind folgende Regeln einzuhalten
 - KEINE BUCHUNG OHNE BELEG
 - aber auch
 - KEIN BELEG OHNE BUCHUNG
- (8) Es ist der von der Finanzkammer der Erzdiözese Wien vorgegebene Kontenrahmen anzuwenden. Die Bezeichnung der Geldkonten in der pfarrlichen Buchhaltung hat das betreffende Geldinstitut und die IBAN-Nummer zu beinhalten. Bei Bedarf ist eine zusätzliche Zweckwidmung anzuführen.

6. Budget und Rechnungsabschluss

6.1. Budget

Das Budget ist vom VVR gemäß dem vom PGR formulierten Pastoralkonzept zu erstellen und muss den gesamten Rechtskörper (alle Buchungskreise, Mandanten etc.) umfassen. Gemeindeausschüsse haben das Recht, an der Budgeterstellung mitzuwirken und Anträge an den VVR zu stellen (siehe 5.1 VVRO und 3.5 a PGO).

Das vom VVR beschlossene Budget ist ausgedruckt im Pfarrarchiv aufzubewahren. Budgets für Bauangelegenheiten im außerordentlichen Haushalt sind bis 31. Juli des laufenden Jahres an das Bauamt zu übermitteln. Sämtliche Gebäude sind vor der Erstellung des Budgets alljährlich eingehend zu besichtigen und zu überprüfen (5.2 b VVRO).

6.2. Rechnungsabschluss

- (1) Die Erstellung des Rechnungsabschlusses ist Aufgabe des VVR und unter Punkt 5.3 der VVRO geregelt.
- (2) Je Buchungskreis (Kirche, Caritas, Friedhof, Kindergarten etc.) ist gesondert ein Rechnungsabschluss zu erstellen. Dieser besteht aus
 - Bilanz
 - GuV
 - Anlagespiegel rs2
 - Erläuterungen der Buchhaltung zu außergewöhnlichen Buchungsvorgängen; zur Zusammensetzung der Rücklagen sowie generelle Fragestellungen an den VVR (sofern zutreffend)
 - Erklärungen zu außergewöhnlichen Werten und Entwicklungen durch den VVR
 - Bericht der Rechnungsprüfer
- (3) Der VVR arbeitet bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses eng mit der Buchhaltung zusammen.
 - a) Die Pfarre stellt der Buchhaltung alle notwendigen Informationen und Unterlagen für den Rechnungsabschluss - wie angefordert - zur Verfügung.
 - b) Die Buchhaltung nimmt alle notwendigen Kontrollen und Abschlussbuchungen vor und erstellt einen vorläufigen Rechnungsabschluss. Die Buchhaltung erläutert für den VVR außergewöhnliche Buchungsvorgänge.

- c) Der VVR kontrolliert den vorläufigen Rechnungsabschluss auf Vollständigkeit und Plausibilität und nimmt gegebenenfalls gemeinsam mit der Buchhaltung Anpassungen vor. Ist der Rechnungsabschluss erstellt, gibt der VVR ihn für die pfarrliche Rechnungsprüfung frei.
 - d) Der VVR fertigt eine Erklärung zu außergewöhnlichen Werten und Entwicklungen an (wirtschaftliche Situation, Vorschau, steigende Urlaubsrückstellungen etc.)
- (4) Die pfarrlichen Rechnungsprüfer prüfen in formeller und materieller Hinsicht die zum Rechnungsabschluss gehörenden Unterlagen, Belege und Vermögensübersichten im Detail. Gleichfalls ist die Einhaltung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Gegenstand der Prüfung.
- Die Rechnungsprüfer erstellen einen schriftlichen Bericht über die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses (5.3 b VVRO). Die Rechnungsprüfer übermitteln diesen Bericht an den VVR und den PGR.
- (5) Der Rechnungsabschluss ist vom VVR unter Einbeziehung des Berichts der Rechnungsprüfer zu beschließen und dem PGR zur Kenntnis zu bringen (siehe 5.3 b VVRO). Die Rechnungsprüfer sind in die Sitzung des PGR einzuladen, wenn der Rechnungsabschluss behandelt wird. Der endgültige und zur Kenntnis genommene Rechnungsabschluss wird unterzeichnet und gestempelt.
 - (6) Nach dem Beschluss des VVR und der Kenntnisnahme durch den PGR ist die beschlossene Gewinn- und Verlustrechnung zwei Wochen hindurch im Pfarrbüro zur Einsichtnahme durch die Pfarrmitglieder aufzulegen.
 - (7) Ein Exemplar des Rechnungsabschlusses ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.
 - (8) Nach Ablauf dieser Frist sind bis spätestens 30. September des Folgejahres für das abgelaufene Jahr folgende Bestandteile des Rechnungsabschlusses an die Finanzkammer weiterzuleiten
 - a) das unterschriebene Deckblatt,
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Erklärungen zu außergewöhnlichen Werten und Entwicklungen durch den VVR.

7. Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

7.1. Allgemeine Bestimmungen

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses sind grundsätzlich die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) sinngemäß anzuwenden. Abweichungen von den Bestimmungen des UGB sind aufgrund spezifischer Rahmenbedingungen für kirchliche Rechtsträger insbesondere für folgende Bereiche vorgesehen.

(1) Nicht realisierbares Vermögen

Sachvermögen, das keinen Marktwert bzw. Ertragswert hat oder aus Gründen des kirchlichen Selbstverständnisses nicht veräußerbar ist, wird nicht bewertet. Dazu zählen

- a) Kirchen, Pfarrhöfe im Pfründeeigentum sowie angemietete Objekte, Patronate, Pfarrhöfe im Eigentum der Pfarre mit Dienstwohnungen und Büroräumen sowie Pfarrheime im Eigentum der Pfarre (sofern eine Nutzungsdauer von 25 Jahren überschritten wurde),
- b) weiters Sakralgegenstände, besondere Kunstgegenstände und Archivalien, sowie Liegenschaftsvermögen, das langfristig ohne Ertrag anderen kirchlichen Rechtsträgern zur Verfügung gestellt wird (insbesondere Schulstandorte).

- c) Die Aktivierung von immateriellen Vermögensgegenständen sowie von beweglichen Gegenständen des Sachanlagevermögens erfolgt abweichend vom UGB sobald der Anschaffungswert über EUR 400,00 liegt. Weitere Ausführungen dazu finden sich unter Punkt 7.3.1. Anlagevermögen.

(2) **Abgrenzung von Wertpapiererträgen**

Erträge aus Wertpapieren werden bei der Realisierung erfasst. Eine Abgrenzung von Wertpapiererträgen zum Bilanzstichtag unterbleibt daher.

(3) **Rechnungsabgrenzungsposten**

Aus Vereinfachungsgründen wird auf den Bilanzausweis von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet, wenn es sich um Vorauszahlungen für periodenfremde Aufwendungen und Erträge handelt, die in vergleichbarer Höhe periodisch wiederkehren. Eine periodenreine Ertrags- und Aufwandsermittlung wird dadurch erreicht, dass durch die regelmäßige Erfassung von periodenübergreifenden Aufwänden und Erträgen im Ergebnis kein signifikanter Unterschied besteht.

(4) **Rückstellungen für Urlaube und Zeitguthaben**

Die „Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien“ sieht grundsätzlich die Möglichkeit des Abschlusses einer individuellen Vereinbarung zum Zwecke des Aufbaus von Zeitguthaben zur Erreichung einer längeren Freizeitphase vor. Für wesentliche Zeitguthaben und Urlaubsansprüche aus Vorjahren ist eine Rückstellung zu bilden.

- a) Die Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Abfertigungen werden durch die Erzdiözese Wien abgedeckt und sind daher nicht in der Pfarrbuchhaltung auszuweisen (Ausnahme Friedhof).
- b) Jubiläumsgelder bleiben außer Ansatz, da sie durch die überwiegende Verrechnung von Durchschnittskosten nicht kostenwirksam sind.

(5) **Elternbeiträge in Kindertagesheimen / Horten und Friedhofsgebühren**

Entgegen dem Prinzip der Doppik werden Elternbeiträge und Friedhofsgebühren erst bei Zahlungsfluss im Rechnungswesen aufgenommen. Der Ausweis diesbezüglicher Forderungen erfolgt nur in Sonderfällen per Entscheidung der Bilanzbuchhalter.

7.2. Sonderregelungen für die Buchhaltungsumstellung auf RS2 im Rahmen der pfarrlichen Rechnungslegung

Im Zuge der erstmaligen Erstellung der Eröffnungsbilanz besteht keine Bindung an die Buchwerte aus dem vorangegangenen Rechnungsabschluss oder an die seinerzeitigen Anschaffungskosten.

Wesentliche Unterschiede im Vergleich zum vorangegangenen Rechnungsabschluss im kameraleen Vorsystem ergeben sich insbesondere durch den Zusammenschluss mehrerer ehemals selbständiger Pfarren und den fallweisen Ansatz von Gegenständen des Anlagevermögens.

Zur Vermeidung eines unangemessenen Vermögensausweises wird auf die Erfassung des nicht realisierbaren Vermögens verzichtet.

Die **Gegenstände des übrigen Anlagevermögens** sind mit dem Zeitwert zur Umstellung auf rs2 in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, wobei folgende Besonderheiten bestehen.

(1) **Verpachtete land- und forstwirtschaftliche Flächen**

Der Ansatz erfolgt auf Basis ortsüblicher Verkehrswerte.

(2) **Bebaute Liegenschaften**

Grundsätzlich erfolgt eine individuelle Bewertung durch kircheninterne Experten unter Berücksichtigung von Nutzung und Objektzustand, wobei neben vorhandenen Verkehrswertgutachten auch auf Erfahrungen aus in der Vergangenheit stattgefundenen Transaktionen zurückgegriffen werden kann. Angesichts der Vielzahl der Liegenschaften sind vereinfachende Annahmen bzw. Zusammenfassung von Objektgruppen und Bewertung mit einem Durchschnittswert zulässig. Für Pfarrheime wird eine Nutzungsdauer von 25 Jahren unterstellt. Für Miethäuser und Eigentumswohnungen wird eine Nutzungsdauer von 66,6 Jahren unterstellt. Ist die Nutzungsdauer bereits überschritten, unterbleibt ein Ansatz.

Wohnungseigentum der Pfarre ist anzusetzen.

Genossenschafts- und Baukostenanteile werden nur im Jahr der Zahlung aktiviert und in der Folge über 25 Jahre abgeschrieben. Alle Anteile, die vor Inkrafttreten dieser Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung erworben wurden, bleiben außer Ansatz.

(3) **Abfertigungsrückstellungen für Friedhofspersonal** sind aufzunehmen und anzupassen.

(4) **Forderungen und Verbindlichkeiten** der Pfarren werden auf Basis der vorhandenen Aufzeichnungen in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

7.3. Bilanz

7.3.1. Anlagevermögen

(1) **Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**

Zu diesen zählen vor allem Softwarelizenzen. Diese werden aktiviert und über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben, sofern deren Anschaffungswert über EUR 400,00 liegt.

(2) **Sachanlagen**

a) **Liegenschaften**

Land- und forstwirtschaftliche Flächen, bebaute und unbebaute Grundstücke, Wohnungseigentum sowie Bauten auf fremden Grund werden bei Erwerb zu den Anschaffungskosten aktiviert.

Für Sachanlagen, die als nicht realisierbares Vermögen (siehe 7.1. Abs. 1a) gelten, stellen Sanierungsmaßnahmen sowie Anschaffungs- und Herstellungskosten laufenden Aufwand dar.

b) Entgeltlich erworbene **bewegliche Gegenstände des Sachanlagevermögens** sind bei Zugang mit den Anschaffungskosten inkl. allfälliger Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Abweichend vom UGB erfolgt eine Aktivierung sofern der Anschaffungswert über EUR 400,00 liegt¹⁰. Es wird die Halbjahresregel angewendet.

Abweichend dazu gilt

- Für Gegenstände des Sachanlagevermögens (z. B. Küchenutensilien), die regelmäßig ersetzt werden, bezogen auf die Bilanzsumme nur von untergeordneter Bedeutung (weniger als 5 % der Bilanzsumme) sind und insgesamt hinsichtlich Mengen- und Wertgerüst nur geringen Schwankungen unterliegen, kann ein Festwert gebildet werden. Auch das Inventar von Studentenwohnungen, Bibliotheken etc. unterliegt der Festwertabschreibung.

¹⁰ Bei der Aktivierungsschwelle von EUR 400,00 werden zusammengehörige Güter zusammen betrachtet, beispielsweise Einrichtung Pfarrsaal (20 Stühle).

- EDV-Ausstattung (PCs, Notebooks, Drucker, Scanner etc.) wird unabhängig jeder Geringfügigkeitsgrenze in jedem Fall aktiviert und im AVZ aufgenommen, um die Eigentümerschaft der Pfarre zu dokumentieren.
 - c) Geringwertige Wirtschaftsgüter bis EUR 400,00 werden als Aufwand erfasst und nicht aktiviert.
 - d) Unentgeltlich erworbene Anlagen (z. B. im Wege von Schenkungen, Zuwendungen) werden – falls maßgeblich – mit einem Erinnerungseuro angesetzt.
- (3) **Finanzanlagen**

Für die Bewertung von Finanzanlagen sind keine Sonderbestimmungen abweichend vom UGB vorgesehen.

7.3.2. Umlaufvermögen

(1) **Vorratsvermögen**

Vorräte von unwesentlichem Ausmaß (z. B. Opferkerzen etc.) werden nicht abgegrenzt. Nicht netzgebundene Energieträger (z. B. Öl, Pellets), die nur nach Bedarf oder für mehr als ein Jahr eingekauft werden, sind am Jahresende zu bewerten und abzugrenzen. Erfolgt der Einkauf periodisch jedes Jahr, kann die Abgrenzung unterbleiben.

(2) **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

- a) Zu den Forderungen zählen insbesondere Forderungen gegenüber Mietern und Pächtern. Diese Forderungen sind mit dem Nennwert anzusetzen.
- b) Forderungen aus Elternbeiträgen bei Kindertagesstätten sowie aus Vorschreibungen der Friedhofsverwaltung werden nicht als Forderung erfasst, sondern erst beim Zahlungsfluss.
- c) Unverzinsliche Forderungen werden nicht abgezinst. Sofern begründete Zweifel an der Einbringlichkeit von Forderungen bestehen, sind diese aufgrund eines VVR-Beschlusses abzuschreiben.
- d) Klienten-Darlehen im Bereich der Pfarrcaritas sind bei begründetem Zweifel als uneinbringlich anzusehen und aufgrund eines VVR-Beschlusses abzuschreiben.

(3) **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert angesetzt.

7.3.3. Aktive Rechnungsabgrenzungen

Im Sinne einer periodengerechten Ergebnisermittlung sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen abzugrenzen, sofern diese Aufwendungen einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen. Aus Vereinfachungsgründen sind die Regelungen der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften anzuwenden.

7.3.4. Eigenkapital

Das Eigenkapital ergibt sich als Saldogröße zwischen den auf der Aktivseite bilanzierten Vermögensgegenständen und Rechnungsabgrenzungsposten und den auf der Passivseite bilanzierten Investitionskostenzuschüssen¹¹, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.

¹¹ Wird eine Investition aktiviert, so muss ein dafür erhaltener Bauzuschuss, eine Subvention etc. passiviert und im gleichen zeitlichen und betragsmäßigen Ausmaß aufgelöst werden.

Guthaben pfarrlicher Gruppen werden als Sonderposten im Eigenkapital ausgewiesen.

7.3.5. Rücklagen

- (1) Innerhalb des Eigenkapitals können für festgelegte Zwecke Rücklagen gebildet werden, beispielsweise
 - Gelder pfarrlicher Gruppen
 - Ansparen für Projekte (Bau, Orgel, Pfarrjubiläum)
 - (Teil-)Widmung eines Überschusses für eine konkrete geplante Aktivität.
- (2) Im Zuge des Rechnungsabschlusses sind Rücklagen aufzulösen, wenn der betreffende Zweck nicht mehr relevant ist bzw. wenn in den letzten drei Jahren keine Bewegung erfolgt ist.
- (3) Im Anhang zum Rechnungsabschluss ist die Zusammensetzung der Rücklagen entsprechend zu erläutern.

7.3.6. Verpflichtungen aus Zweckwidmungen

Treuhandgelder und geldwerte Stiftungen sind als Verpflichtungen aus Zweckwidmungen zu erfassen, sofern sie noch nicht ihrer Widmung zugeführt wurden. Diese sind in der Bilanz als Sonderposten zwischen Eigenkapital und Fremdkapital zu erfassen.

7.3.7. Rückstellungen

Rückstellungen werden für Urlaubs- und Zeitguthaben gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen werden unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind. Die Bewertung erfolgt mit dem voraussichtlichen Auszahlungsbetrag.

7.3.8. Verbindlichkeiten

- (1) Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt, sofern sie nach dem 31.12. fällig sind. Im Rahmen der Bewertung ist auf den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen.
- (2) **Rentenverpflichtungen** (beispielsweise Erwerb eines Grundstücks gegen Rentenzahlung) sind mit dem Barwert der zukünftigen Auszahlungen anzusetzen.
- (3) Neben **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** beinhalten die Verbindlichkeiten insbesondere auch **sonstige Verbindlichkeiten** aus Steuern (Umsatzsteuer, Lohnabgaben etc.), Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit (Sozialversicherungsbeiträge) sowie Verbindlichkeiten aus Personalverpflichtungen.
- (4) Bei Vermögenszugängen aus Verlassenschaften ist eine vorsichtige Bilanzierung zu wählen. Die zugesprochenen Beträge werden erst bei endgültiger Kenntnis über das Nichtvorliegen anderer Ansprüche an die Verlassenschaft ertragswirksam vereinnahmt.

7.3.9. Passive Rechnungsabgrenzungen

- (1) Im Sinne einer periodengerechten Ergebnisermittlung sind vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen abzugrenzen, sofern diese Erträge einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen. Aus Vereinfachungsgründen sind die Regelungen der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften anzuwenden.

- (2) Bauzuschüsse werden, wenn zwar der Bauzuschuss bereits gebucht aber noch nicht verwendet wurde, abgegrenzt. Bei teilweiser Verwendung vom Zuschuss wird nur jener Teil vom Zuschuss abgegrenzt, der noch nicht verwendet wurde. Die Berechnung der bereits verwendeten Mittel erfolgt im Verhältnis der Planung zur Mittelverwendung.

7.3.10. Haftungsverhältnisse

Übernommene Bürgschaften bzw. abgegebene Garantien für Pfarren und sonstige Einrichtungen der Katholischen Kirche werden unter dem Bilanzstrich als Haftungsverhältnisse ausgewiesen.

7.4. Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Für die Gewinn- und Verlustrechnung gilt grundsätzlich ein Saldierungsverbot zwischen Erträgen und Aufwendungen.

Unbeschadet einer tieferen Untergliederung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zumindest folgende Positionen gesondert auszuweisen.

- Einnahmen aus Kirchenbeitragsanteilen
- Sonstige Erträge (sind im Anhang aufzugliedern)
- Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen
- Personalaufwand
- Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
- Sonstige betriebliche Aufwendungen (Sonderfälle sind im Anhang entsprechend zu erläutern)
- Finanzerfolg
- Steuern vom Einkommen und Ertrag
- Außerordentliche Aufwendungen und Erträge
- Rücklagenauflösungen und -bildungen

Allfällig vorgenommene Rücklagenbewegungen sind zur Gänze unter der Position „Auflösung von Rücklagen“ und „Zuweisung zu Rücklagen“ auszuweisen und im Anhang zum Rechnungsabschluss entsprechend zu erläutern.

33. ZUSÄTZLICHE KARFREITAGSFÜRBITTE 2022

Im Rahmen der Großen Fürbitten innerhalb der Karfreitagsliturgie wird auch heuer für die Menschen in Kriegsgebieten gebetet.

Informationen und Vorlagen dazu finden Sie unter:

<https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14431713/article/101385.html>

34. 5. FASTENSONNTAG (3. APRIL 2022)

Gebetstag für verfolgte Christinnen und Christen

Ein Gestaltungsvorschlag des Österreichischen Liturgischen Instituts

Die weltweite Situation ist geprägt von steigender Gewalt, Terror und Krieg. Schmerzlich muss festgestellt werden, dass viele Christen und Christinnen, aber auch Gläubige anderer Religionen um ihres Glaubens willen verfolgt und vertrieben, benachteiligt und unterdrückt werden. Die österreichischen Bischöfe haben den 5. Fastensonntag zum Gebetstag für die verfolgten

Seite 55

Christinnen und Christen erklärt und laden zu einer besonderen Fürbitte für diese Menschen ein. Am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, möge dieses Anliegen beim Allgemeinen Gebet in der Messfeier bzw. in der Wort-Gottes-Feier sowie in den Fürbitten der Vesper berücksichtigt werden.

Vorschlag für die Eröffnung des Gottesdienstes

(Eröffnungsvers:)

„Verschaff mir Recht, o Gott, und führe meine Sache gegen ein treuloses Volk!
Rette mich vor bösen und tückischen Menschen, denn du bist mein starker Gott.“ **Ps 43 (42),1–2**

Liebe Schwestern, liebe Brüder,
mit diesem flehentlichen Ruf aus den Psalmen treten wir vor Gott. Wir wissen uns heute besonders verbunden mit den Menschen in den Kriegsgebieten und mit allen, die Verfolgung erleiden.
Im Vertrauen auf Gott, der barmherzig und gerecht ist, halten wir inne, um in Stille zu bedenken: Wo sehen wir Benachteiligung oder Verfolgung? Wo haben wir dabei Gutes unterlassen, vielleicht auch selbst Böses getan?

STILLE

Allgemeines Schuldbekenntnis

oder **Lied** „Bekehre uns, vergib die Sünde“ (**GL 266,1–3**)

Fürbitten

Leiter/in: Gott rettet und befreit; Gott macht Neubeginn möglich – so bezeugt uns die Schrift. Im Vertrauen darauf lasst uns beten:

V: Du Retter der Welt, **A:** (wir bitten dich) erhöre uns! (**GL 754,1**)

1. Für die Kirche
in Zeiten des Umbruchs und des Wandels

im Einsatz für soziale Gerechtigkeit,

im Dienst der Einheit und des Friedens.

– **STILLE – GL 754,1** oder **V:** Du Retter der Welt, **A:** (wir bitten dich) erhöre uns!
2. Für alle Menschen, die bedroht sind an Leib und Leben oder Benachteiligung erfahren wegen ihrer Treue im Bekenntnis zu Christus

wegen ihrer Überzeugung,

wegen ihrer Weltanschauung

wegen ihrer Lebensweise und Orientierung.

- **STILLE – GL 754,1 oder V:** Du Retter der Welt, **A: (wir bitten dich)** erhöere uns!
3. In diese Zeit des Krieges in Europa und herausfordernder großer Krisen lasst uns auch beten für die Opfer von Krieg und Gewalt,
für die Verantwortungsträger in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,
für alle, die Angst vor der Zukunft haben oder verunsichert sind.
- **STILLE – GL 754,1 oder V:** Du Retter der Welt, **A: (wir bitten dich)** erhöere uns!
4. Für alle, die sich auf Taufe, Firmung und Erstkommunion vorbereiten,
für die Suchenden, die ihrem Leben eine Wende geben wollen,
für alle, die gescheitert sind,
für jene, die Versöhnung suchen.
- **STILLE – GL 754,1 oder V:** Du Retter der Welt, **A: (wir bitten dich)** erhöere uns!
5. Für die Kranken an Leib und Seele
Für die Verzweifelten,
für die Trauernden und für die Hoffnungslosen.
- **STILLE – GL 754,1 oder V:** Du Retter der Welt, **A: (wir bitten dich)** erhöere uns!

Leiter/in: „Die mit Tränen säen, werden mit Jubel ernten.“ (vgl. Antwortpsalm Ps 126,5).
Barmherziger Gott, du Quelle von Trost und Zuversicht, gedenke deiner Verheißungen und erhöere unser Gebet durch Christus, unseren Herrn.

34. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 01.09.2022.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für die neun Pfarren des PV Oberes Schmidatal sowie für Röschitz und Stoitzendorf ab 01.09.2022

Leiter für die Pfarren Gerasdorf, Seyring und Süßenbrunn ab 01.09.2022

Leiter für die sieben Pfarren des PV Leiser Berge ab 01.09.2022

Vikariat Wien-Stadt

Leiter für die Pfarren des Entwicklungsraums „Meidling Süd“, Wien 12, (Pfarren Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, Hetzendorf und Namen Jesu) mit 01.09.2022. Die genannten Pfarren sollen gemäß Auftrag des Bischofs in nächster Zeit eine gemeinsame Pfarre mit Teilgemeinden bilden.

Link zu den Pastoralkonzepten der Pfarren (soweit vorhanden): https://katholischekirche-my.sharepoint.com/:f/g/personal/m_pories_edw_or_at/EvIX3mfDRDlRlX8-dXkpy0gBSEwidgaGscNGXexX4gauQ?e=o5m0fk

Leiter für die Pfarren des Entwicklungsraumes „Floridsdorf Ost“, Wien 21, (Pfarren „Auferstehung Christi“, „Don Bosco“, „Hl. Kreuz“, „Herz Jesu“ und „Leopoldau“) mit 01.09.2022. Die genannten Pfarren sollen gemäß Auftrag des Bischofs in nächster Zeit eine gemeinsame Pfarre mit Teilgemeinden bilden.

Link zum Pastoralconcept der Pfarre Leopoldau: https://katholischekirche-my.sharepoint.com/:b/g/personal/m_pories_edw_or_at/ESC5wYdtd_IEmUthcZG1NjABGJfmBsv3s6iUknFpYiZxCw?e=bOEhQQ

Leiter für die Pfarre Aspern, Wien 22, mit 01.09.2022.

Link zum Pastoralconcept der Pfarre: <https://aspern.at/beitrag/2018/Pastoralconcept2018.pdf>

Leiter für die Pfarre Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22, mit 01.09.2022.

Leiter für den Pfarrverband Donaustadt Mitte, Wien 22, (Pfarren Neukagran, Kagraner Anger und Stadlau) mit 01.09.2022.

Leiter für den Pfarrverband Margareten, Wien 5, (Pfarren Auferstehung Christi und St. Josef zu Margareten) mit 01.09.2022.

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Pfarrmoderator für Bad Fischau-Brunn und St. Egyden am Steinfeld mit 01.09.2022

Pfarrvikar oder Kaplan für die Pfarren Ebeurth, Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingsdorf mit 01.09.2022

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 29. April im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

35. PERSONALNACHRICHTEN

Dienststellen:

Hochschulstiftung:

Dr. Alina **Kissner-Schmidt**, MA MA wurde von 1. März 2022 bis 30. September 2023 zum Mitglied des Stiftungsrates ernannt.

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems:

Dr. Alina **Kissner-Schmidt**, MA MA wurde von 1. März 2022 bis 30. September 2023 zum Mitglied des Hochschulrates ernannt.

Pfarrverbände:

Sierndorf-Großmugl:

GR Viliam **Döme**, bisher PfVik. in Großmugl, Herzogbirbaum, Höbersdorf, Oberhautzenthal, Obermallebarn, Senning und Sierndorf, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September tritt er in den dauernden Ruhestand.

Pfarren:

Maria-Drei-Kirchen, Wien 3:

Pierre Didier **Nyongo Ndoua**, MA (ED. Yaounde) wurde mit 1. Jänner zum Aushilfskaplan ernannt.

Cyryll und Method, Wien 21:

Ing. Gerhard **Berger** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf, wurde mit 7. Juni von seinem Dienst entpflichtet.

Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf:

Mag. Wolfgang **Kommer** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf, wurde mit 30. April von seinem Dienst entpflichtet.

Zu den Heiligen Schutzengeln:

Ing. Peter **Ernst** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf, wurde mit 30. April von seinem Dienst entpflichtet.

Laienapostolat:

Gemeinschaft Christlichen Lebens (GCL):

P. Dr. Peter Paul **Gangl** SJ wurde mit 1. Juni zum Kirchlichen Assistenten mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt.

P. Mag. Richard **Plaickner** SJ, bisher Kirchlicher Assistent, wurde mit 31. Mai von seinem Amt entpflichtet.

Institute des geweihten Lebens

Barmherzige Brüder:

P. Saji **Mullankuzhy** OH, Prvzl., wurde am 7. Februar wieder gewählt. Zugleich wurde er Prior des Konvents am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Wien 2. Fr. Thomas **Pham** OH wurde mit gleichem Datum Subprior.

Steyler Missionsschwestern:

Sr. Hemma **Jaschke** SSpS wurde mit 24. März für das Triennium 2021-2024 zur Leiterin der Provinz wieder gewählt und bestätigt.

36. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

37. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

**38. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON
ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

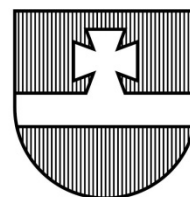
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmann-gasse 9.

Redaktionsschluss für die Mai-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 29. April 2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Mai-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 5. Mai 2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt abrufbar.*



39. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 16. April 2022)

Mit dieser Rahmenordnung reagieren die Bischöfe Österreichs auf die aktuelle epidemiologische Situation. **Eigenverantwortung, gegenseitige Rücksichtnahme** und **achtsames Verständnis für-einander** bleiben dabei wesentliche Voraussetzungen für das Feiern von Gottesdiensten.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.¹

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben² etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

¹ Wenn regionale Verschärfungen der staatlichen Rechtslage erfolgen, muss der Diözesanbischof auf Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrebene ebenfalls entsprechende Verschärfungen anordnen; Umgekehrt kann er auch weniger einschränkende Bestimmungen in Kraft setzen, soweit diese Bestimmungen den in diesen Bereichen geltenden Regelungen des staatlichen Rechts für vergleichbare Situationen entsprechen.

² Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- Das Tragen einer **FFP2-Maske ist bei Betreten und Verlassen der Kirche** (bzw. des Gottesdienstraumes) **verpflichtend**³. Darüber hinaus ist das Tragen einer **FFP2-Maske empfohlen**.
- Der **Vorsteher und alle weiteren liturgischen Dienste müssen** unmittelbar vor dem Beginn der Feier die **Hände gründlich Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder sie **desinfizieren**.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- Die Weihwasserbecken sollen gefüllt sein. Das Wasser ist regelmäßig, zumindest wöchentlich, zu wechseln und das Becken dabei gründlich zu reinigen.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Livestream⁴ etc.) eine Unterstützung sein. Hilfestellungen für das Feiern von Hausgottesdiensten werden über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden zum persönlichen Gebet ein.

Regelungen zur liturgischen Musik

Gemeindegesang

Der Gemeindegesang **unterliegt keiner Einschränkung**.

Chorgesang

Zu Chorgesang im Gottesdienst sowie Chorproben wird auf die Informationen zur liturgischen Musik auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission, abrufbar unter www.kirchenmusikkommission.at, verwiesen).

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.

³ Ausnahme: Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz („MNS“) tragen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können.

⁴ Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten oder anderen dazu Beauftragten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände sowie die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske gilt auch für alle anderen Kommunionsspenden; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind FFP2-Maske sowie Handkommunion dringend empfohlen⁵.

Feier der Taufe

- Für die Feier der Taufe gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Einem allfälligen Wunsch der Eltern nach verpflichtendem Tragen einer FFP2-Maske durch die Anwesenden ist nachzukommen.
- Im Vorfeld ist mit der Tauffamilie ein **Präventionskonzept** abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Feier der Trauung

- Für die Feier der Trauung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Einem allfälligen Wunsch des Brautpaares nach verpflichtendem Tragen einer FFP2-Maske durch die Anwesenden ist nachzukommen.
- Im Vorfeld ist mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Feier der Erstkommunion

- Für die Feier der Erstkommunion gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Im Vorfeld ist mit den Familien der Erstkommunionkinder ein Präventionskonzept abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Feier der Firmung

- Für die Feier der Firmung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Im Vorfeld ist ein **Präventionskonzept** abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Firmhandlung im engeren Sinn:

- Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
- der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände;
Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z.B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);

⁵ Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte soll bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem ausreichende Abstände gewahrt bleiben können, stattfinden. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen einer FFP2-Maske notwendig.
- Wenn die Beichte im Beichtstuhl stattfindet, ist das Tragen einer FFP2-Maske für Priester und Beichtende verpflichtend.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahnhallen gelten die staatlichen Vorgaben.

40. STATUT DES ERZBISCHÖFLICHES AMTES FÜR SCHULE UND BILDUNG

DEKRET

Mit Wirksamkeit vom 1. April 2022 setze ich nachfolgende

Statuten des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung

in Kraft. Diese Fassung ersetzt die bisherigen Statuten.

Wien, am 29. März 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

Statuten des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung

Die Statuten des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung (bisher: Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung) vom 1. September 1948, geändert am 1. Juni 1966 sowie am 1. Jänner 2011, werden wie folgt geändert:

A. Kompetenzbereich

Art. 1

Das Erzbischöfliche Amt für Schule und Bildung ist eine Einrichtung der Diözesankurie der Erzdiözese Wien und für alle Angelegenheiten von Schule und Bildung zuständig. Ausgenommen sind die Belange der Kindergärten und Kindertagesheime sowie der postsekundären Bildungseinrichtungen – sofern es sich nicht um Angelegenheiten der

PädagogInnenbildung an Pädagogischen Hochschulen oder allfälliger Nachfolgeeinrichtungen handelt - sowie jene, welche der Erzbischof ausdrücklich anderen Institutionen zuweist.

Art. 2

Das Erzbischöfliche Amt für Schule und Bildung ist Dienstgebervertreter für die kirchlich bestellten Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Art. 3

Das Erzbischöfliche Amt für Schule und Bildung besteht aus der Amtsleitung und vier Abteilungen.

B. Die Amtsleitung

1. Amtsleiterin / Amtsleiter

Art. 4

Die Amtsleiterin / der Amtsleiter hat in allen Angelegenheiten des Amtes, die durch Gesetz, Weisung des Erzbischofs oder des zuständigen Generalvikars generell schon geregelt sind, das Entscheidungsrecht und trägt die Verantwortung. Dadurch wird aber das Recht des Erzbischofs, beziehungsweise des zuständigen Generalvikars, sich auch einzelne Entscheidungen vorzubehalten und sich in allen Angelegenheiten referieren zu lassen, nicht berührt. Sie/er handelt unter Berücksichtigung des c. 471 CIC im Rahmen ihrer / seiner Zuständigkeit eigenständig. Sie / er hat die Pflicht, mit allen Institutionen, deren Kompetenzbereiche jene des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung berühren, Kontakt zu halten.

Art. 5

Die Amtsleiterin / der Amtsleiter vertritt das Erzbischöfliche Amt für Schule und Bildung nach außen. Sie / er ist nach Maßgabe der diözesanrechtlichen Vorschriften für Schriftstücke rechtsverbindlichen Inhalts zeichnungsberechtigt.

Sie / er ist für die Leitung, Definition, Zuweisung und Koordination der Arbeiten sowie für die Personalentwicklung innerhalb des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung verantwortlich.

2. Stellvertretung der Amtsleiterin / des Amtsleiters

Art. 6

Die Amtsleiterin / der Amtsleiter kann mit Zustimmung des Generalvikars eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter bestimmen. Der Stellvertreterin / dem Stellvertreter der Amtsleiterin / des Amtsleiters obliegt die Stellvertretung im Falle der Abwesenheit der Amtsleiterin / des Amtsleiters bzw im ihr / ihm von der Amtsleiterin / vom Amtsleiter übertragenen Wirkungsbereich.

3. Unmittelbar der Amtsleiterin / dem Amtsleiter zugeordnete Einrichtungen

Art. 7

Unmittelbar der Amtsleiterin / dem Amtsleiter zugeordnet sind:

- theologische/r Referent/in
- Referent/in für katholisches Privatschulwesen
- Assistenz für Projektmanagement
- Assistenz für Veranstaltungsmanagement
- Assistenz für Öffentlichkeitsarbeit
- Sekretariat
- Buchhaltung

Art. 8

Der/die theologische Referent/in, der/die Referentin für katholisches Privatschulwesen, die Assistenz für Projektmanagement, die Assistenz für Veranstaltungsmanagement, die Assistenz für Öffentlichkeitsarbeit, das Sekretariat sowie die Buchhaltung unterstützen die Amtsleiterin / den Amtsleiter und nehmen die ihnen von ihr / ihm übertragenen Aufgaben wahr.

C. Abteilungen

Art. 9

Für jede Abteilung ist eine Leiterin / ein Leiter, die / der der Amtsleiterin / dem Amtsleiter unmittelbar untersteht, verantwortlich. Der konkrete Aufgabenbereich der Abteilung ergibt sich aus den untenstehenden Beschreibungen der Abteilungen sowie aus diözesanen Anordnungen und Vorschriften.

Art. 10

Jede Abteilungsleiterin / jeder Abteilungsleiter ist für die Erledigung, Koordination und Dokumentation der Arbeiten innerhalb der Abteilung sowie die Kooperation mit den anderen Abteilungen verantwortlich.

Art. 11

Jede Abteilungsleiterin / jeder Abteilungsleiter ist für Schriftstücke seines Verantwortungsbereichs, die nicht rechtsverbindlichen Inhalt haben sowie solche, die sich die Amtsleiterin / der Amtsleiter nicht zur Zeichnung vorbehalten hat, allein zeichnungsberechtigt.

Art. 12

Die Abteilungen nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Personalabteilung

Religionsunterricht

Auswahl jener Personen, die den Religionsunterricht an allen öffentlichen und privaten Schulen im gesetzlichen Ausmaß besorgen sollen

Personalplanung in Kooperation mit den zuständigen Abteilungen Fachinspektion und den Fachinspektorinnen / Fachinspektoren

mit diesen Aufgaben unmittelbar im Zusammenhang stehende dienst- und besoldungsrechtliche Aufgaben

Privatschulwesen

Sicherstellung des Lehrerberarfs an den Schulen der Schulstiftung der Erzdiözese Wien sowie an den vom Schulamt namens anderer Schulerhalter betreuten Schulen

Unterstützung in allen privatschulrechtlichen Angelegenheiten

Statistik

Evidenzhaltung, Erstellung und Auswertung von Statistiken aller für den gesamten Religionsunterricht relevanten diözesanen Daten

EDV-Betreuung und Datenschutz

Betreuung und Wartung der jeweils im Erzbischöflichen Amt für Schule und Bildung eingesetzten Soft- und Hardware in Zusammenarbeit mit dem Referat für Datenverarbeitung der Erzdiözese Wien

Koordination und Unterstützung bei der Erfüllung des Datenschutzes und Datensicherheit entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der kirchlichen Datenschutzverordnung i.d.g.F.

2. Rechtsabteilung

Religionsrechtliche Angelegenheiten im Allgemeinen

Wahrnehmung allgemein religionsrechtlicher Angelegenheiten, die mit den Aufgaben des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung in Zusammenhang stehen

Schul- und dienstrechtliche (inklusive privatschulrechtliche und hochschulrechtliche sowie religionsunterrichtsrechtliche) Angelegenheiten im Besonderen

Wahrnehmung aller schul- und dienstrechtlichen Angelegenheiten der Religionslehrerinnen und Religionslehrer (inklusive Aus-, Fort- und Weiterbildung) sowie der LehrerInnen an katholischen Privatschulen der Schulstiftung der Erzdiözese Wien sowie anderer katholischer Privatschulen auf Ersuchen des jeweiligen Schulerhalters sowie deren Beratung

Begutachtung von und Stellungnahme zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen betreffend österreichisches Schulrecht im allgemeinen, Religionsunterrichtsrecht, Hochschul- und Privatschulrecht im besonderen sowie LehrerInnen-Dienstrecht

Bearbeitung religionsunterrichtsrechtlicher Fragen an allen öffentlichen und privaten Schulen
Beratung der Fachinspektorinnen und Fachinspektoren

Juristische Angelegenheiten des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung

Betreuung allgemeiner juristischer Angelegenheiten des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung

Betreuung von mit dem Erzbischöflichen Amt für Schule und Bildung verbundenen Einrichtungen

Betreuung juristischer Agenden der Schulstiftung der Erzdiözese Wien

Betreuung juristischer Agenden der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Erzdiözese Wien sowie der Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien

3. Abteilung Fachinspektion für allgemeinbildende Pflichtschulen

Allgemeine pädagogische und religionspädagogische Qualitätsentwicklung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie Verantwortung für die Personalentwicklung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, insbesondere durch Förderung der Fort- und Weiterbildung

Allgemeine administrative Koordination des Religionsunterrichts sowie Personalplanung in Kooperation mit der Personalabteilung

Leitung und Koordination der Tätigkeiten der zuständigen Fachinspektorinnen und Fachinspektoren im Sinne der Rahmenordnung für Fachinspektoren des katholischen Religionsunterrichts der österreichischen Diözesen idgF

4. Abteilung Fachinspektion für berufsbildende Pflichtschulen sowie berufsbildende mittlere und allgemein- und berufsbildende höhere Schulen

Allgemeine pädagogische und religionspädagogische Qualitätsentwicklung des Religionsunterrichtes berufsbildenden Pflichtschulen sowie berufsbildenden mittleren und allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen sowie Verantwortung für die Personalentwicklung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, insbesondere durch Förderung der Fort- und Weiterbildung

Allgemeine administrative Koordination des Religionsunterrichts sowie Personalplanung in Kooperation mit der Personalabteilung

Leitung und Koordination der Tätigkeiten der zuständigen Fachinspektorinnen und Fachinspektoren im Sinne der Rahmenordnung für Fachinspektoren des katholischen Religionsunterrichts der österreichischen Diözesen idgF

D. Mit dem Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung verbundene Einrichtungen auf diözesaner und interdiözesaner Ebene

Art. 13

Gemäß ihren jeweiligen Statuten sind folgende Einrichtungen mit dem Erzbischöflichen Amt für Schule und Bildung durch Mitgliedschaft der Schulamtsleiterin / des Schulamtsleiters in den jeweiligen Leitungsgremien verbunden:

Auf diözesaner Ebene:

1. Schulstiftung der Erzdiözese Wien
2. Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien
3. Seminar Hollabrunn

Auf interdiözesaner Ebene:

1. Interdiözesanes Amt für Unterricht und Erziehung
2. Interdiözesaner Katechetischer Fonds

E. Geschäftsordnung

Art. 14

Das Erzbischöfliche Amt für Schule und Bildung gibt sich eine Geschäftsordnung, die die genaue Aufgabenteilung sowie Kompetenzen innerhalb des Rahmens des Statuts regelt. Diese sowie Änderungen derselben werden dem Erzbischof zur Genehmigung vorgelegt.

Sofern der Dienstpostenplan des Eb Amtes für Schule und Bildung geändert wird, ist vorab die Zustimmung des Wirtschaftsrates einzuholen.

F. In-Kraft-Treten

Art. 15

Das Statut des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung tritt am 1.4.2022 in Kraft und ersetzt frühere Statuten.

41. STATUT DER KIRCHLICHEN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WIEN/KREMS

DEKRET

Ich setze das beiliegende, geänderte

Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems

entsprechend § 36 Abs 7 des Statuts in Kraft.

Wien, im März 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag auch durch die Errichtung von Privaten Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Durch die Kooperation mit Partnerkirchen in der Erhaltung und Führung der Pädagogischen Hochschule wird hier ein wesentlicher Teil des von den Kirchen geleisteten Engagements im Bereich von Bildung im Sinne der Charta Oecumenica (II/3) realisiert – eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft der Zukunft.

Die Kirchen bringen dabei in dialogischer Verständigung das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung ein, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller pädagogischen Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche Werte, gelebt und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben.

Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung aufgrund des christlichen Menschenbildes wird angesichts einer pluralistischen Gesellschaft notwendig sein, die ein hohes Maß an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins, an Bereitschaft und Kompetenz zu integrativem pädagogischen Handeln mit Bezug auf Multireligiosität und Multikulturalität erfordert und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis bedarf.

Das christliche Menschenbild umfasst auch die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

I. Organisationsrecht

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) die Organisation der „Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems“ (in der Folge „PH“) sowie das Studium an dieser.

Rechtsstellung

§ 2. (1) Aufgrund des zwischen der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und den Partnerkirchen [das sind die Altkatholische Kirche, die Evangelische Kirche A. und H.B., die Griechisch-Orientalische Kirche und die Orientalisch-Orthodoxen Kirchen (das sind die Armenisch-Apostolische Kirche, die Koptisch-Orthodoxe Kirche und die Syrisch-Orthodoxe Kirche)] abgeschlossenen Kooperations-Übereinkommens wird die „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems“ als private Pädagogische Hochschule gemeinsam erhalten und geführt.

(2) Die PH ist als Einrichtung des Rechtsträgers „Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien“ eine Katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der cc 807 – 814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 sowie § 35 Z 1 Hochschulgesetz 2005.

Bezeichnung, Sitz und Standorte

§ 3. (1) Die PH führt die Bezeichnung „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems“.

(2) Sie hat ihren Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3/IV und wird an bereits bisher für die Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bestehenden Standorten der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und der Partnerkirchen sowie an weiteren Standorten geführt.

Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

§ 4. (1) Die Pädagogische Hochschule hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Lehrerinnen und Lehrer sowie nach Maßgabe des Bedarfs Personen in allgemeinen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden. Den Anforderungen des Berufs der Pädagoginnen und Pädagogen ist durch Angebote der bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogisch-praktischen Ausbildung Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen. Die Pädagogische Hochschule hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der Schulentwicklung mitzuwirken sowie durch die Begleitung und Beratung von Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, zu deren Qualitätsentwicklung beizutragen.

(2) Die Pädagogische Hochschule hat weiters durch die Schul- und Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer und religionspädagogischer Berufsfelder zu vermitteln.

(3) Im Rahmen der PH werden Praxisschulen für die Volksschule und für die Mittelschule im Sinne von § 18 geführt. Ferner können bei Bedarf mit Zustimmung des Schulerhalters weitere Schulen als Praxisschulen herangezogen werden, sofern an diesen entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer (Praxislehrerinnen und -lehrer) zur Verfügung stehen.

Leitende Grundsätze

§ 5. (1) Für die PH gelten die in § 9 Hochschulgesetz 2005 formulierten leitenden Grundsätze. Die Genehmigung eines darüber hinausgehenden Leitbildes im Sinne der Präambel dieses Statuts obliegt dem Hochschulrat.

(2) Die PH hat in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung zumindest den Standard der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Dies ist durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sicherzustellen.

Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

§ 6. Die PH kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen. Die Kooperation erstreckt sich neben der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

Studienrechtliche Bestimmungen bei gemeinsam eingerichteten Studien

§ 6a. entfällt

Organe der PH

§ 7. (1) Die Organe der PH sind der Hochschulrat, das Rektorat, die Rektorin bzw der Rektor und das Hochschulkollegium.

(2) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen der Kollegialorgane, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie der

Curricularkommission ist zulässig. Personen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Näheres ist in der jeweiligen Geschäftsordnung zu regeln, wobei insbesondere die sichere Identifizierung der Mitglieder und zuverlässige Feststellung der Erfüllung von Beschlusserfordernissen sicherzustellen sind.

Hochschulrat

§ 8. (1) Der Hochschulrat besteht aus höchstens 23 Mitgliedern, die in verantwortungsvollen kirchlichen bzw gesellschaftlichen Positionen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Religionspädagogik, der Bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PH leisten können. Mitglieder des Hochschulrates sind

1. die jeweiligen Schulamtsleiterinnen bzw Schulamtsleiter der an der PH beteiligten römisch-katholischen Diözesen,
2. je ein für Bildung und Schulen verantwortliches, von den Partnerkirchen zu nominierendes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
3. sechs von den beteiligten Diözesen entsandte Mitglieder sowie ein von den beiden Diözesen gemeinsam entsandtes interdiözesanes Mitglied,
4. je ein von den Partnerkirchen entsandtes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
5. die Rektorin bzw der Rektor der PH, im Verhinderungsfall deren bzw dessen Stellvertreterin bzw Stellvertreter
6. eine Vertreterin bzw ein Vertreter der Lehrenden,
7. eine Vertreterin bzw ein Vertreter der der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung.
8. Überdies haben die zuständige Bundesministerin bzw der zuständige Bundesminister sowie die Bildungsdirektorinnen bzw Bildungsdirektoren der Bildungsdirektionen, in deren örtlichen Wirkungsbereichen die PH Standorte betreibt, das Recht, je eine Vertreterin bzw einen Vertreter in den Hochschulrat zu entsenden.

Die Mitglieder gemäß Z 5, 6 und 7 gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme an.

Erforderlichenfalls können weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) Die formale Bestellung aller Mitglieder erfolgt durch den Rechtsträger.

(3) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
2. durch Verzicht,
3. durch Abberufung,
4. durch Tod.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu nominieren und zu bestellen.

(5) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an die Vorsitzende bzw den Vorsitzenden zurücklegen. Diese bzw dieser hat umgehend die anderen Mitglieder des Hochschulrates und den Rechtsträger zu informieren.

(6) Die entsendende Stelle ist zur Abberufung eines Mitgliedes gemäß Abs 1 Z 3, 4, 6, 7 und 8 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere schwere

Seite 70

Pflichtverletzung, strafgerichtliche Verurteilung, länger andauernde mangelnde gesundheitliche Eignung, Verstoß gegen die Grundprinzipien der KPH) verpflichtet, wenn der Hochschulrat dies mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

(7) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw einen Vorsitzenden, welche bzw welcher nicht zu den Lehrenden der Hochschule zählen darf. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates. Der Hochschulrat wählt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw einen Schriftführer; diese sollen tunlichst aus einer anderen Diözese bzw einer der Partnerkirchen als die bzw der Vorsitzende stammen. Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates. Bis zur Wahl der bzw des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrates den Vorsitz.

(8) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes (ausgenommen des Mitgliedes gemäß Abs 1 Z 5) ist unzulässig. Eine schriftliche Stimmübertragung von Mitgliedern eines Trägers an andere Mitglieder des gleichen Trägers ist zulässig. Die Vertreterinnen bzw Vertreter der altkatholischen sowie der orientalisch-orthodoxen Kirche können ihre Stimme auch an Mitglieder eines anderen Trägers übertragen. Ebenso sind die Mitglieder gemäß Z 8 bei der Stimmübertragung frei.

(9) Die oder der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(10) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Vorschlägen für Änderungen des Hochschulstatuts an den Rechtsträger; Genehmigung des Leitbildes der Hochschule, des Ziel- und Leistungsplanes, des Ressourcenplanes, des Organisationsplanes, der Satzung und der Grundlinien strategischer und langfristiger Planung;
2. Erstellung und Genehmigung der Eröffnungsbilanz, Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses sowie des jährlichen Rechenschaftsberichts; Festlegung der Art des Rechnungswesens und des Controlling; rechtliche, sachliche, finanzielle und wirtschaftliche Aufsicht;
3. Ausschreibung, Antrag auf Zuweisung und Antrag auf Aufhebung der Zuweisung der Rektorin bzw des Rektors, der Vizerektorinnen bzw Vizerektoren, Bestellung und Abberufung der Institutsleiterinnen bzw Institutsleiter nach Stellungnahme des Rektors bzw der Rektorin sowie die Besetzung weiterer Leitungsfunktionen;
4. Übertragung und Zuweisung von Aufgaben an die Rektorin bzw den Rektor und die Vizerektorinnen bzw Vizerektoren;
5. Erstellung von Richtlinien für die Ausschreibung und Bestellung des Lehrpersonals; Bestellung des Lehrpersonals, dessen Lehrtätigkeit eine kirchliche Unterrichtserlaubnis voraussetzt; Kennntnisnahme der und Vetorecht gegen die Bestellung des restlichen Lehrpersonals; sowie die Besetzung des Verwaltungspersonals unter Beachtung der im Übereinkommen gemäß § 2 und in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs-, Abberufungs- und Zustimmungsrechte der Diözesanbischöfe und der Verantwortlichen der Partnerkirchen;
6. Beschlussfassung über den Einsatz von externen Fachleuten;

7. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende, der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge, Festlegung allfälliger Begrenzungen der Studierendenzahl;
8. Genehmigung von Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes, der Zuteilung von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte, von Maßnahmen der Qualitätskontrolle und Evaluierung; umfassende Wahrnehmung der Sorge für eine, dem Selbstverständnis der PH entsprechende Gestaltung des Studienbetriebs;
9. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula sowie Genehmigung von Curricula; Beschlussfassung über allfällige Weiterleitung eines (Teil-)Curriculums an den Qualitätssicherungsrat

(11) Der Hochschulrat ist berechtigt, durch Beschluss einzelne ihm zukommende Aufgaben an andere Organe der PH zu delegieren. Dieser Beschluss sowie eine Abänderung derartiger Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Folgende Aufgaben dürfen nicht an andere Organe der PH übertragen werden:

1. die in Abs 10 Z 1 bis 4 genannten Aufgaben;
2. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende und der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge;
3. die in Abs 10 Z 9 genannten Aufgaben.

(12) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der PH zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

(13) Der Hochschulrat hat sich eine Geschäftsordnung nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 zu geben. Der Hochschulrat ist berechtigt, entscheidungsbefugte Ausschüsse in der Geschäftsordnung vorzusehen, wobei festzuhalten ist, dass Entscheidungen von Ausschüssen dem Hochschulrat spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen.

Rektorin, Rektor

§ 9. (1) Die Rektorin bzw der Rektor leitet die PH, ist die oder der Vorgesetzte des an der PH tätigen Lehrpersonals, repräsentiert die PH nach außen, koordiniert die Tätigkeit der Organe der PH und nimmt die ihr oder ihm vom Hochschulrat übertragenen Aufgaben wahr. Sie bzw er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben nach diesem Statut wahr, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

(2) Zur Rektorin bzw zum Rektor darf nur eine Person mit

1. einem abgeschlossenen Doktoratsstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation,
2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule
3. mehrjähriger Erfahrung in Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft,
4. Erfahrung in der internationalen Bildungs Kooperation und
5. einer dem Anforderungsprofil einer kirchlichen Pädagogischen Hochschule gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung

bestellt werden.

(3) Der Antrag auf Ausschreibung bzw die Ausschreibung der Funktion der Rektorin bzw des Rektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschule zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen werden dem allenfalls bestehenden zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Betrauung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Betrauung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Betrauung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Betrauung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen. Eine weitere Betrauung nach Ablauf einer Funktionsperiode ist, auch mehrfach, zulässig. Die Bewerberin / der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion.

(4) Die Ausschreibung hat spätestens acht Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen. Eine Ausschreibung ist auf Beschluss des Hochschulrates nicht erforderlich, wenn die betraute Rektorin / der betraute Rektor bis spätestens neun Monate vor dem Enden der Funktionsperiode sowie vor der Ausschreibung der Funktion bekannt gibt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben und sich im Amt bewährt hat, was durch eine vom Hochschulrat zu beauftragende Evaluierung ihrer / seiner Tätigkeit festzustellen ist. Bei positivem Ergebnis der Evaluierung sind eine weitere Betrauung und damit der Verzicht auf Ausschreibung zulässig. Im Falle des Verzichts auf eine Ausschreibung verlängert sich die Betrauung der im Amt befindlichen Rektorin / des im Amt befindlichen Rektors um eine vom Hochschulrat zu beschließende Funktionsperiode. Vor der Betrauung hat der Hochschulrat die zuständigen Organe der Personalvertretung, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und das Hochschulkollegium darüber zu informieren. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zum Amtsantritt eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.

(6) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw des Rektors wird § 13 Abs 6 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(7) Der Hochschulrat kann den Rektor bzw die Rektorin aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere Verstoß gegen die Grundsätze der KPH, kirchenrechtliche Gründe, einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn er bzw sie sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist) vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

Vizerektorinnen, Vizektoren

§ 10. (1) An der PH sind unter Bedachtnahme auf die innere Struktur der PH, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Interessen der Diözesen und Partnerkirchen, bis zu vier Vizerektorinnen bzw Vizektoren zu bestellen. Der oder die Vizektor(en) bzw. Vizektorin(nen) sind Mitglieder des Rektorats und haben den Rektor bzw. die Rektorin im Verhinderungsfall zu vertreten, auf den ihnen im Organisationsplan zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Rektors bzw. der Rektorin dessen bzw. deren Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Rektors bzw. einer neuen Rektorin wahrzunehmen. Dabei haben diese bezüglich jener Aufgabengebiete, die nicht ausdrücklich einem Vizektor bzw. einer Vizektorin zugeordnet sind, einvernehmlich vorzugehen.

(2) Die Ausschreibung der Funktion einer Vizektorin bzw eines Vizektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Ausschreibung der Funktion des Vizektors bzw. der Vizektorin kann ohne die Angabe der Aufgabengebiete unter Bedachtnahme auf Abs 2a erfolgen. Die einlangenden Bewerbungen werden der (designierten) Rektorin bzw dem (designierten) Rektor sowie dem allenfalls bestehenden

zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt nach Stellungnahme seitens der (designierten) Rektorin bzw des (designierten) Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Bestellung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen.

(2a) Bei der Auswahl der Vizerektoren bzw. der Vizerektorinnen ist darauf zu achten, dass die Kompetenzen im Rektorat folgende Bereiche abdecken:

1. Ausbildung,
2. Forschung,
3. Studien- und Organisationsrecht,
4. Fort- und Weiterbildung sowie Schulentwicklungsberatung und
5. Hochschulentwicklung (Personal- und Organisationsentwicklung).

(3) § 9 Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

(4) Betreffend die dienstrechtliche Stellung von jedenfalls zwei Vizerektorinnen bzw Vizerektoren wird § 14 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(5) Der Hochschulrat kann einen Vizerektor bzw eine Vizerektorin aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere Verstoß gegen die Grundsätze der KPH, kirchenrechtliche Gründe, einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn er bzw sie sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist) vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

Rektorat

§ 11. (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw dem Rektor und den Vizerektorinnen bzw Vizerektoren.

(2) Die Rektorin bzw der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.

(3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
2. Erstellung des Leitbildes der Hochschule, der Satzung und der Grundlinien für eine langfristige Planung zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der Pädagogischen Hochschule zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
4. Erstellung der Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes sowie der Zuteilung von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte,
5. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 14 Abs 1 Z 1, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an den Hochschulrat sowie nach Bestellung bzw Kenntnismahme durch den Hochschulrat gemäß § 8 Abs 10 Z 5 an das zuständige Regierungsmitglied,
- 5a. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonen an eingegliederten Praxisschulen sowie für die Funktion der Schulleitung an eingegliederten Praxisschulen gemäß § 18 sowie Durchführung des Bewerbungsverfahrens gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen,
6. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß § 14 Abs 1 Z 2 und 3 sowie von Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal, das vorübergehend zur Dienstleistung an eine eingegliederte Praxisschule gemäß § 18 zugewiesen oder an einer eingegliederten Praxisschule mitverwendet werden soll, an

- die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle unter Wahrung der Rechte des Hochschulrates gemäß § 8 Abs 10 Z 5,
7. Bestellung von Lehrenden gemäß § 14 Abs 1 Z 4 unter Wahrung der Rechte des Hochschulrates gemäß § 8 Abs 10 Z 5,
 8. Zulassung der Studierenden unter Berücksichtigung von Vorgaben des Hochschulrates gemäß § 8 Abs 10 Z 7,
 - 8a. Festlegung von Unterstützungsleistungen seitens der Pädagogischen Hochschule gemäß § 63b HG, sofern diese nicht in der Satzung geregelt sind,
 9. Einhebung der Studienbeiträge,
 10. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 26),
 11. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula sowie zu Entwürfen über Änderungen von Curricula und Genehmigung der Curricula sowie deren Änderungen, ausgenommen (Teil-)Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote
 12. Erstellung eines Entwurfs eines Ziel- und Leistungsplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
 13. Erstellung eines Entwurfs eines jährlichen Ressourcenplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
 14. interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
 15. Personalplanung und Personalentwicklung für das Lehrpersonal an der Pädagogischen Hochschule,
 16. Entwicklung von Maßnahmen der Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen,
 17. vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektoren und Vizerektorinnen bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplans,
 18. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorates,
 19. Entwurf von Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen zur Vorlage an den Rechtsträger zur Genehmigung und
 20. Entwurf von Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige zur Vorlage an den Rechtsträger zur Genehmigung.

(4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Hochschulrates zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung sowie des Statuts stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors bzw. der Rektorin bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin bzw. des Rektors den Ausschlag. Die Geschäftsordnung kann das Beschlusserfordernis der Einstimmigkeit vorsehen.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen.

Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen

§ 12. (1) Mit der Institutsleitung darf nur eine geeignete Lehrperson gemäß § 14 Abs 1 Z 1 betraut werden.

(1a) Sofern geeignete Lehrpersonen gemäß § 14 Abs 1 Z 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrpersonen gemäß § 14 Abs 1 Z 2, die über die entsprechende Qualifikation verfügen, mit der Leitung eines Institutes betraut werden.

(2) Die Betrauung erfolgt nach Stellungnahme seitens der Rektorin bzw des Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. In einzelnen Fällen kann eine Betrauung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen. Die Erstbestellung erfolgte für die Studienjahre 2007/08 und 2008/09. Im Fall einer Änderung des Organisationsplans, die zu einer Änderung der Institutsgliederung führt, hat eine neue Betrauung der betroffenen Institutsleitungen zu erfolgen.

(3) Der Hochschulrat kann einen Institutsleiter bzw eine Institutsleiterin aus schwerwiegenden Gründen vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

(4) Die Bestimmungen der Abs 1, 2 und 3 gelten auch für andere Leitungsfunktionen, soweit solche in der PH vorgesehen werden.

Studienkommission

entfällt

Hochschulkollegium

§ 13a. (1) Neben den durch andere Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
- 2a. Stellungnahme bei Wiederbestellung von amtierenden Rektorinnen bzw Rektoren und Vizerektorinnen bzw Vizerektoren
3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin oder des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
4. Erlassung von Curricula sowie deren Änderungen, ausgenommen (Teil-)Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, sowie der Prüfungsordnung und deren Änderungen,
5. Beratung in pädagogischen Fragen,
6. Entscheidung als Schlichtungsstelle in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
7. Erlassung näherer Bestimmungen über Beginn und Ende der Lehrveranstaltungszeit,
8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

(2) Das Hochschulkollegium besteht aus vierzehn Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. drei Vertretern und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule,
3. zwei Vertretern und Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule,
4. drei vom Hochschulrat zu entsendende Mitglieder als Vertreter der Kirchen ohne Stimmrecht.

(3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 sind folgendermaßen zu bestellen:

1. die Vertreter und Vertreterinnen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen,
2. die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder die Hochschulvertretung zu entsenden,
3. die Vertreter und die Vertreterinnen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.

(4) Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs 2 Z 1 und 3 sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen und dem Hochschulrat mitzuteilen. Die Wahlen gemäß Z 1 und 3 können als Briefwahl durchgeführt werden. Näheres ist in der Wahlordnung festzulegen.

(5) Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs 2 Z 1 und 3 ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die bisherigen Mitglieder bzw deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.

(6) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums gemäß Abs 2 Z 1 bis 3 kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Rektor bzw die Rektorin und die Vizerektoren bzw die Vizerektorinnen haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Kommissionen (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.

(7) Für die Erlassung und Änderung der Curricula für nicht konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind entscheidungsbefugte Curricular Kommissionen einzusetzen. Jede Curricular Kommission setzt sich zusammen aus sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden. Die Curricular Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricular Kommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricular Kommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

(8) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

(9) Das Hochschulschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl des bzw der Vorsitzenden sowie dessen bzw deren Vertretung festzulegen hat.

Lehrpersonal

§ 14. (1) Die Lehre an der PH erfolgt durch

1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammlehrpersonal),
2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984, § 22 LLDG 1985),
3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrergesetz 1966), land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LLDG 1985),
4. Lehrbeauftragte.

(1a) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- bzw. Lehrbetrieb gemäß Abs 1 müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule in der Forschung bzw. in der Lehre mitzuarbeiten. Die Pädagogische Hochschule hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.

(2) Der Antrag auf Ausschreibung von offenen Stellen für das Lehrpersonal einschließlich der Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat. Dabei sind grundsätzlich die Interessen aller beteiligten Kirchen zu wahren. Betreffend das Lehrpersonal für konfessionell gebundene Fächer ist der bindende Vorschlag der betreffenden Kirchenleitung einzuholen.

(2a) Das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren gemäß Abs 2 hat zu entfallen, wenn die Planstelle mit einer Hochschullehrperson oder einer Vertragshochschullehrperson besetzt werden soll, die die Ernennungserfordernisse erfüllt, und diese die bisherige Verwendung auf Grund eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens gemäß Abs 2 erlangt hat.

(3) Dem Lehrpersonal gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der Pädagogischen Hochschule. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

(4) Die Bestellung von Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat. Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Das Lehrbeauftragtengesetz, BGBl. Nr. 656/1987, findet Anwendung. Die Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, ist für Lehrbeauftragte anzuwenden.

§ 15. entfällt

Ausschreibung

§ 16. (1) Die Funktionen der Rektorin bzw des Rektors sowie der Vizerektorinnen bzw Vizerektoren, weiters die Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (§ 14) sind auf der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ auszuschreiben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,

2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
3. das einer kirchlichen PH bzw dem Leitbild der PH gemäße Anforderungsprofil,
4. – im Fall der Rektorin bzw des Rektors – die Voraussetzungen des § 9 Abs 2,
5. – im Fall der Vizerektorin bzw des Vizerektors – das im Organisationsplan der Funktion zugewiesene Aufgabengebiet,
6. die Art des Auswahlverfahrens,
7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 17. Es wird § 21 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

Praxisschulen

§ 18. (1) Die Praxisschulen werden als Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne der Bestimmungen des Privatschulgesetzes geführt; hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden §§ 22 Abs 2 und 23 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

(2) Die früher an den Akademien gemäß AStG, die von den beteiligten Diözesen erhalten werden, geführten Übungsschulen werden als Praxisschulen weitergeführt.

(3) Planstellen für Lehrpersonen an eingegliederten Praxisschulen gemäß Abs. 1 sowie die Funktion der Schulleitung an eingegliederten Praxisschulen gemäß Abs. 1 sind durch das Rektorat auf der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ auszuschreiben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

Aufsicht

§ 19. Die PH unterliegt gemäß § 7 Abs 3 Hochschulgesetz 2005 der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes.

Externe Qualitätssicherung der Lehramtsstudien – Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

§ 19a. § 74a Hochschulgesetz 2005 findet für die PH unter Berücksichtigung staatskirchenrechtlicher Bestimmungen analog Anwendung.

Verfahren

§ 20. §§ 25 und 27 Hochschulgesetz 2005 finden sinngemäß Anwendung. Gegen Entscheidungen ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Satzung

§ 21. (1) (1) Jede Pädagogische Hochschule hat durch Verordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu erlassen (Satzung). Die Satzung ist vom Rektorat zu erlassen und abzuändern, dem Hochschulkollegium ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Erlassung sowie jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat.

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehr- und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium,

2. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben,

3. studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des Hochschulgesetzes,

4. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
5. Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan,
6. Richtlinien für akademische Ehrungen,
7. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule,
8. generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen.

(3) In die Satzung können Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufgenommen werden. Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten) mit Bescheid entscheiden.

(4) In die Satzung können Bestimmungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten aufgenommen werden.

(5) Die Satzung ist Bestandteil des Aufnahmevertrages im Sinne des § 30.

Organisationsplan

§ 22. (1) Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, der nach Stellungnahme des Hochschulkollegiums vom Hochschulrat zu beschließen ist. Die Gliederung der PH in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung regionaler (örtlicher), organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie der Interessen der Diözesen und Partnerkirchen der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und diesen Instituten nachgeordnete Einheiten vorgesehen werden.

(2) Der Hochschulrat bringt den Organisationsplan gemeinsam mit einer allfälligen Stellungnahme des Hochschulkollegiums der zuständigen Bundesministerin bzw dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis.

Ziel- und Leistungsplan

§ 23. (1) Das Rektorat erstellt und der Hochschulrat genehmigt unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ziel- und Leistungsplan für jeweils drei Jahre.

(2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:

1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung, Stand und Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems,
2. die zur Erreichung der Ziele und Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

(3) Der Hochschulrat hat den vorgelegten Ziel- und Leistungsplan an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(4) Der Hochschulrat legt den Ziel- und Leistungsplan der zuständigen Bundesministerin bzw dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnisnahme vor.

(5) Der Hochschulrat kann die Aufnahme der Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes in den Ziel- und Leistungsplan von der Prüfung und der positiven Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates gemäß § 74a Abs. 1 Z 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 abhängig machen.

Haushaltsplan und Ressourcenplan

§ 24. (1) Der Hochschulrat genehmigt nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 einmal jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Jahr.

(2) Der Haushaltsplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Zusätzlich sind im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan Angaben

1. zum Grad der Zielerreichung,
2. zum Erfolg der Maßnahmen bzw zu notwendigen Anpassungen und
3. zum Leistungsangebot

aufzunehmen. Ebenso hat der Haushaltsplan eine Haushaltsbilanz einschließlich eines Rechnungsabschlusses zum abgelaufenen Jahr sowie eine Darstellung der erwarteten Entwicklung des Leistungsangebots und der dafür einzusetzenden Ressourcen für die kommenden drei Jahre zu enthalten. In den Haushaltsplan sind darüber hinaus betriebs- und finanztechnische sowie outputorientierte Kennzahlen aufzunehmen.

(3) Aus dem Haushaltsplan sind die gegenüber der Republik Österreich erfolgswirksamen Aufwendungen in Form eines Ressourcenplanes zu entwickeln und der zuständigen Bundesministerin bzw dem zuständigen Bundesminister vorzulegen.

(4) Der Hochschulrat hat den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(5) Sämtliche Organe der PH sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan

§ 24a. (1) Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan sind Teil der Satzung (§ 21). Das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes sowie das Recht auf Vorschlag einer Änderung des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes an das Rektorat und den Hochschulrat stehen dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu (§ 17). Ein Abgehen vom Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen durch das Rektorat und den Hochschulrat ist nur mit einer entsprechenden Begründung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen möglich.

(2) Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan dienen der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 B-VG sowie des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes – B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter. Zusätzlich zum Frauenförderungsplan gemäß § 11a B-GIBG sind in einem eigenen Gleichstellungsplan insbesondere die Bereiche betreffend Vereinbarkeit (§ 2 Z 13 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002) sowie Antidiskriminierung (2. Hauptstück des I. Teils B-GIBG) zu regeln.

(3) Ausnahmeregelungen aufgrund des Tendenzschutzes (§ 132 Abs 4 ArbVG) bleiben unberührt.

Mitteilungsblatt

§ 25. (1) Jede Pädagogische Hochschule hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf der Website der Pädagogischen Hochschule öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Im Mitteilungsblatt sind kundzumachen:

1. Satzung und Organisationsplan,
2. Ziel- und Leistungsplan,
3. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen,
4. Richtlinien von Organen der Pädagogischen Hochschule,

5. Curricula, einschließlich der von den Kirchen erlassenen (Teil-)Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten,
6. von der Pädagogischen Hochschule zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
7. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
8. Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen,
9. Mitglieder der Organe der Pädagogischen Hochschule,
10. Art der Verwendung der Studienbeiträge sowie des Studienbeitragsersatzes.

Evaluierung und Qualitätssicherung

§ 26. (1) Die Pädagogische Hochschule hat zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen, das die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Pädagogischen Hochschule umfasst. Das Qualitätsmanagementsystem sieht regelmäßige Evaluierungen des Leistungsspektrums, insbesondere hinsichtlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden, hinsichtlich der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung und in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung sowie hinsichtlich der Schulentwicklungsberatung, gemäß den in der Satzung zu erlassenden Bestimmungen vor.

(2) Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Entscheidungen der Organe der Pädagogischen Hochschule zugrunde zu legen.

(2a) Im Rahmen der Qualitätssicherung der Lehre sind Instrumente und Verfahren zu etablieren, die die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte in den Curricula insbesondere bei deren Erstellung evaluieren.

(3) Der Hochschulrat oder die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister kann bedarfsspezifische externe Evaluierungen an den Pädagogischen Hochschulen veranlassen. Der Aufwand für von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen.

(4) Bei externen Evaluierungen haben die betreffenden Pädagogischen Hochschulen und ihre Organe die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen (personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO und sonstige Informationen) zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(5) Das Qualitätsmanagementsystem der Pädagogischen Hochschule ist in regelmäßigen Abständen einem Qualitätssicherungsverfahren gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, zu unterziehen.

Internes Rechnungswesen

§ 27. Der Hochschulrat hat dafür zu sorgen, dass an der PH ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem auf professionellem Standard geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

II. Studienrecht

Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

§ 28. (1) Gemäß § 7 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5 des 2. Hauptstücks leg cit samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen.

(2) Die genannten Bestimmungen werden durch die folgenden Regelungen ergänzt.

Regelungen betreffend konfessionell gebundene Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 29. (1) Curricula oder deren Teile im Sinne von § 7 Abs 3a Hochschulgesetz 2005 für den Erwerb der Lehrbefähigung Religion werden an der PH in Kooperation mit der Diözese St. Pölten, der Altkatholischen Kirche, der Evangelischen Kirche A. und H.B., der Griechisch-Orientalischen Kirche und den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen sowie den Freikirchen in Österreich, der Alevitischen Glaubensgemeinschaft, der Islamischen Glaubensgemeinschaft, der Israelitischen Kultusgemeinde und der Buddhistischen Religionsgesellschaft geführt und von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft erlassen. § 42 Abs 1 bis Abs 14 Hochschulgesetz 2005 werden sinngemäß angewendet.

(2) In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden Fortbildungsangebote abweichend von § 39 Abs 1 Z 1 Hochschulgesetz 2005 nach den inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft erstellt.

(3) Nach Genehmigung durch den Hochschulrat können an der PH durch die Trägereinrichtung Bildungsangebote in pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Berufsfeldern angeboten und durchgeführt werden, die auf andere Berufsfelder als jene der Bachelor- und Masterstudien ausgerichtet sind.

Aufnahmevertrag

§ 30. (1) Die Rektorin bzw der Rektor schließt gleichzeitig mit der Zulassung namens des Rechtsträgers den Aufnahmevertrag mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 52 ff Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Aufnahmevertrages festlegen.

(2) Bei Erlöschen der Zulassung zum Studium gemäß §§ 59 und 61 Hochschulgesetz 2005 gilt der Aufnahmevertrag als gelöst. Bei Auflösung des Aufnahmevertrages aus in diesem festgelegten Gründen erlischt die Zulassung.

Studienbeiträge

§ 31. (1) Es werden § 69 Abs 1 bis 5 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind unter Berücksichtigung der Verordnung gemäß § 69 Abs 6 Hochschulgesetz 2005 durch den Hochschulrat festzulegen.

Beitragsfreiheit und Beitragspflicht betreffend Hochschullehrgänge

§ 32. Es wird § 70 Hochschulgesetz angewendet. Für Hochschullehrgänge, die nicht im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag durchgeführt werden, können Beiträge eingehoben werden.

Erlass und Erstattung des Studienbeitrags

§ 33. Es wird § 71 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

Angehörige der PH

§ 34. Es wird § 72 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

§ 35. Es werden §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

III. Sonstiges

In-Kraft-Treten

§ 36. (1) Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Änderungen in den §§ 5 Abs 1, 8 Abs 1, 8 Abs 1 Z 5, 8 Abs 8, 8 Abs 10 Z 1, 3, 5 und 7, 8 Abs 11 Z 1 und 3, 9 Abs 5, 10 Abs 1, 14 Abs 2, 15, 16 Abs 1, 22 Abs 1, 27, 38 Abs 1 und 4 sowie 39 Abs 2 treten mit 1. März 2012 in Kraft. § 83 Abs 1, Abs 2 1. Halbsatz, Abs 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 betreffend die Gründung der PH werden sinngemäß angewendet.

(2) Die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 4 Abs 1, 4 Abs 2, 4 Abs 2a, 4 Abs 2b, 4 Abs 2c, 4 Abs 3, 4 Abs 5a, 5 Abs 2, 6, 8 Abs 1 Z 1, 9 Abs 4, 19a, 23 Abs 5, 24 Abs 1, 28 Z 6a, 28 Z 19, 29 Z 1a, 29 Z 4a, 31 Abs 4, 32 Abs 1, 32 Abs 2, 32 Abs 3, 33 Abs 2, 33 Abs 3, 34, 35 Abs 3, 36 Abs 3 und 39 Abs 2 Z 5, 6 und 7 im Hauptstück I und Hauptstück II A. treten mit 1.10.2013 in Kraft. Die Regelungen in Hauptstück IIB. ersetzen die entsprechenden Regelungen in Hauptstück IIA., sobald die PH die entsprechenden Studien anbietet, spätestens jedoch mit 1.10.2015 (Bachelorstudien Primarstufe), 1.10.2016 (Bachelorstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung) bzw 1.10.2019 (Masterstudien).

(3) § 6a sowie die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 7, 8 Abs 1 Z 7, 8 Abs 9, 8 Abs 10 Z 3, 8 und 9, 8 Abs 11 Z 3, 9 Abs 2, 9 Abs 3, 9 Abs 7, 10 Abs 1, 2, 2a, 4 und 5, 11 Abs 3 Z 2, 8 und 9, 11 Abs 4, 5 und 6, 12 Abs 1, 1a, 2, 3 und 4, 14 Abs 1 Z 1 und 2, 16 Abs 1, 16 Abs 2 Z 5, 21 Abs 1, 21 Abs 2 Z 1, 22 Abs 1, II.A. § 35 Abs 1, 3 und 5, II.A. § 39 Abs 2 Z 6, II.A. § 39 Abs 2 letzter Satz, II.B. § 35 Abs 1, 3 und 5, II.B. § 37 Abs 2 Z 2, II.B. § 39 Abs 2 Z 6 sowie II.B. § 39 Abs 2 letzter Satz treten mit 14. Jänner 2015 in Kraft.

§ 13 tritt mit 30.9.2015 außer Kraft. § 13a tritt mit 1.10.2015 in Kraft.

(4) Die Änderungen bzw Ergänzungen in § 4 Abs 3, § 9 Abs 3 und 4 und IIA. § 32 Abs 1 und II.B. § 32 Abs 1 treten mit 1. September 2016 in Kraft.

(5) Die Änderungen bzw Ergänzungen in § 2 Abs 2, § 3 Abs 2, § 4, § 8 Abs 11 Z 3, §11 Abs 3, § 13a Abs 2, 3 und 7, § 14 Abs 1a, § 20, § 21, § 23 Abs 2 Z 2, § 24a, § 25 sowie II. Studienrecht treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. § 6a tritt mit 30.9.2017 außer Kraft.

(6) Die Änderungen in §§ 4 Abs 3, 8 Abs 1 Z 8 und § 37 Abs 1 treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Die Änderungen in § 11 Abs 3 Z 5a, 6 und 10, § 13a Abs 1 Z 5, § 14 Abs 2a und 4, § 16 Abs 1, § 18 Abs 3, § 21, § 23 Abs 2 Z 1 und § 26 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Die Änderungen in § 9 Abs 2 Z 1, § 9 Abs 3 und 4, § 10 Abs 2 und 2a, § 13a Abs 1 Z 2a, § 22 Abs 2, § 23 Abs 4 und § 24 Abs 3 treten mit 1. April 2021 in Kraft. § 13a Abs 1 Z 7 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(7) Die Änderungen in §§ 7, 11 Abs 3, 13a Abs 1 und Abs 4, 14 Abs 1a, 24a Abs 2 und 26, 29 Abs 1 sowie 37 Abs 2 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Übergangsrecht

§ 37. (1) Die §§ 80, 82a, 82b, 82c, 82e sowie § 82f Abs 3 Hochschulgesetz 2005 werden angewendet.

(2) entfällt

42. PFARRVERBAND „RUND UM DEN ROCHUSBERG“

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2022 den Pfarrverband

RUND UM DEN ROCHUSBERG,

der die Pfarren Angern an der March, Mannersdorf an der March, Ollersdorf und Stillfried umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 12. April 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber, e. h.
Kanzler

43. ABÄNDERUNG VON ENTWICKLUNGSRÄUMEN

DEKRET

FESTLEGUNG VON ENTWICKLUNGSRÄUMEN

Mit Wirksamkeit vom 1. April 2022 verfüge ich als Erzbischof von Wien, dass die im Folgenden genannten Pfarren des Dekanats Bruck an der Leitha im Vikariat Süd - Unter dem Wienerwald einen gemeinsamen Entwicklungsraum bilden:

**Gallbrunn, Margarethen am Moos, Sarasdorf,
Stixneusiedl und Trautmansdorf an der Leitha.**

Dementsprechend verlässt die Pfarre Stixneusiedl mit 31. März 2022 den bisherigen Entwicklungsraum.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesen Entwicklungsräumen begleiten!

Wien, am 29. April 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

44. VERWALTUNGSANWEISUNG HINSICHTLICH DES UMGANGS MIT MATRIKENFÄLLEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER PRIESTERBRUDERSCHAFT ST. PIUS X.

Der kirchenrechtlich nach wie vor ungeklärte Status der Priesterbruderschaft Pius X. hat Auswirkungen auf die Gültigkeit bzw. Erlaubtheit der Feier der Sakramente durch Priester dieser Gemeinschaft.

Die Priester der Piusbruderschaft stehen derzeit jedenfalls nicht in der vollen Gemeinschaft mit der röm.-kath. Kirche im Sinn von c. 205 CIC, da sie offenkundig nicht zur Gänze mit den Banden des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung mit der röm.-kath. Kirche verbunden sind.

Im Sinne einer geordneten Verwaltung der Sakramente einer diözesan einheitlichen Matrikenführung im Zusammenhang mit der Priesterbruderschaft St. Pius X. sind folgende Anordnungen zu beachten.

1. Die Erteilung einer Taufferlaubnis an einen Priester der Piusbruderschaft behält sich der Ordinarius vor. Daher ist gegebenenfalls ein Ansuchen mittels Formular TAU-10 (Rückseite, Rubrik „Sonstiges“) an das eb. Ordinariat zu stellen.

In der Erzdiözese Wien wird die Taufferlaubnis aus disziplinären Gründen in der Regel nicht gewährt.

2. Die Delegation der Trauvollmacht an einen Priester der Piusbruderschaft behält sich der Ordinarius vor. Daher ist gegebenenfalls ein begründetes Ansuchen zusammen mit dem Trauungsprotokoll an das eb. Ordinariat zu stellen.

In der Erzdiözese Wien wird die Trauvollmacht nur unter der Voraussetzung erteilt, dass ein regulärer kath. Priester den Konsens entgegennimmt. Dieser ist bereits im Ansuchen zu benennen.

3. Mangels Unterordnung an die diözesanen Regelungen zur Matrikenführung besteht kein „innerkirchlicher Matrikenverkehr“ (Meldewesen) mit den Piusbrüdern.

Eine Integration der durch die Piusbruderschaft besorgten Matrikenführung in die diözesane bzw. österreichweite Matrikenführung kommt grundsätzlich wegen der unterschiedlichen Sichtweise hinsichtlich einer erlaubten und gültigen Sakramentenspendung nicht in Betracht.

4. Taufscheinergänzungen sind amtsinterne Formulare und werden daher nur von Pfarre zu Pfarre verschickt (vgl. Matrikenwegweiser 2021, S. 5/30). Daher ist einer Anforderung einer Taufscheinergänzung durch Priester der Piusbruderschaft bzw. durch Gläubige selbst nicht nachzukommen.

Gläubigen ist jedoch in der üblichen Form ein aktueller Taufschein auszustellen. Wird erkennbar, dass die Gläubigen eine Eheschließung bei den Piusbrüdern anstreben, sollen die Brautleute mit pastoraler Klugheit darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine Eheschließung ohne Trauvollmacht ungültig ist.

5. Meldungen von bei den Piusbrüdern erfolgten Sakramentenspendungen zum Eintrag in das Taufbuch sind an das eb. Ordinariat einzusenden, welches in weitere Folge Anweisungen zum Eintrag rückmelden wird.

6. In Zweifelsfällen ist das eb. Ordinariat zu konsultieren, das gerne Auskunft erteilt.

Wien, am 14. Februar 2022

45. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 01.09.2022.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für die neun Pfarren des PV Oberes Schmidatal sowie für Röschitz und Stoitzendorf ab 01.09.2022

Leiter für die Pfarren Gerasdorf, Seyring und Süßenbrunn ab 01.09.2022

Leiter für die sieben Pfarren des PV Leiser Berge ab 01.09.2022

Pfarrvikar für die acht Pfarren des PV „Rund um Laa“.

Vikariat Wien-Stadt

Leiter für die Pfarren des Entwicklungsraumes „Floridsdorf Ost“, Wien 21, (Pfarren „Auferstehung Christi“, „Don Bosco“, „Hl. Kreuz“, „Herz Jesu“ und „Leopoldau“) mit 01.09.2022. Die genannten Pfarren sollen gemäß Auftrag des Bischofs in nächster Zeit eine gemeinsame Pfarre mit Teilgemeinden bilden.

Link zum Pastoralkonzept der Pfarre Leopoldau: https://katholischekirche-my.sharepoint.com/:b:/g/personal/m_pories_edw_or_at/ESC5wYdtd_lEmUthcZG1NjABGJfmBsv3s6iUknFpYiZxCw?e=bOEhQQ

Leiter für die Pfarre Aspern, Wien 22, mit 01.09.2022.

Link zum Pastoralkonzept der Pfarre: <https://aspern.at/beitrag/2018/Pastoralkonzept2018.pdf>

Leiter für die Pfarre Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22, mit 01.09.2022.

Leiter für den Pfarrverband Donaustadt Mitte, Wien 22, (Pfarren Neukagran, Kagraner Anger und Stadlau) mit 01.09.2022.

Leiter für den Pfarrverband Margareten, Wien 5, (Pfarren Auferstehung Christi und St. Josef zu Margareten) mit 01.09.2022.

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Pfarrvikar oder Kaplan für die Pfarren Gutenstein, Pernitz, Rohr/Geb., Scheuchenstein, Schwarzau/Geb. und Waidmannsfeld (Pfarrverband "Piesting- und Schwarzatal").

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 27. Mai im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

46. PERSONALNACHRICHTEN

Dienststellen:

Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung:

MMag. Karl Aubert **Frey** (L) wurde mit 1. September 2022 bis Ende des Schuljahres 2023/24 mit der Funktion eines Fachinspektors für den katholischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen im Bereich der Erzdiözese Wien betraut.

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems:

Mag. (FH) Stefan **Schmid**, BEd (L) wurde von 1. Mai 2022 bis 30. September 2023 zum Mitglied des Hochschulrates ernannt.

Hochschulstiftung:

Mag. (FH) Stefan **Schmid**, BEd (L) wurde von 1. Mai 2022 bis 30. September 2023 zum Mitglied des Stiftungsrates ernannt.

Pfarrverbände:

Klein Maria Dreieichen:

Mag. Rochus **Hetzendorfer**, bisher Kpl. in Maria Hietzing, Unter St. Veit-Zum Guten Hirten und St. Hemma, alle Wien 13, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Aspersdorf, Hollabrunn, Groß und Oberfellabrunn ernannt.

P. mag. Christopher **Miner** SAC, MA wurde mit 1. Juni bis 31. August zum Pfarrvikar der Pfarren Aspersdorf, Hollabrunn, Groß und Oberfellabrunn ernannt.

Oberes Schmidatal:

GR Edy Gustaaf **Janssens**, bisher Pfr. der Pfarren Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Roseldorf, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet. Von 1. September 2022 bis 31. August 2023 wurde er für ein Sabbatjahr freigestellt.

P. mag. Christopher **Miner** SAC wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Roseldorf, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg ernannt.

Rund um den Rochusberg:

GR Mag. Dr. Johann Rosner wurde mit 1. Mai neben seiner bisherigen Tätigkeit als Pfr. in Angern an der March und Mannersdorf an der March zum Pfarrer der Pfarren Ollersdorf und Stillfried ernannt.

Dr. Bonaventure **Lama Okitakatshi**, bisher PfMod. in Ollersdorf und Stillfried, wurde mit 1. Mai zum Pfarrvikar der Pfarren Angern an der March, Mannersdorf an der March, Stillfried und Ollersdorf ernannt.

Rund um Mistelbach:

Die Amtszeit von P. Mag. Franz **Exiller** SDS als Aushilfskaplan der Pfarren Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf, Paasdorf, Siebenhirten, Hörsersdorf, Frättingsdorf, Wilfersdorf, Bullendorf und Kettlasbrunn wurde mit 1. September unbefristet verlängert.

Margareten, Wien 5:

Mag. DDr. Matthias **Beck**, bisher Kpl., wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor der Pfarren Auferstehung Christi, Wien 5, und St. Josef zu Margareten, Wien 5, ernannt.

Am Petersbach:

Mag. Mario Koji **Hatakeyama**, bisher Kpl. in Mödling-Herz Jesu, Mödling-St. Othmar und Wiener Neudorf, wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren Hennersdorf, Leopoldsdorf und Vösendorf ernannt.

Am Mödlingbach:

P. Samuel Kubahimwine Nabare **Balkono** SVD, Bacc., bisher Pfvik. in Mödling-Herz Jesu, Mödling-St. Othmar und Wiener Neudorf, wurde mit 31. März von seinem Amt entpflichtet.

An der Leitha:

Dipl.-Theol. Branko **Blažinčić**, bisher Pfr. in Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Ebendurth, Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingdorf ernannt.

Seelsorgeräume:

Fischa Mitte:

Eusebius Chineme **Nkwagu**, MA (D. Abakaliki), bisher AushKpl. in Zu den Heiligen Schutzengeln, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan der Pfarren Ebreichsdorf, Unterwaltersdorf und Weigelsdorf ernannt.

Raum Schwechat:

Edward Chola **Mwale**, bisher AushKpl. in Mannwörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing, wurde mit 30. Juni von seinem Amt entpflichtet. Nach Beendigung seines Studiums kehrt er in seine Heimat zurück.

Pfarren:

St. Johann Nepomuk, Wien 2, und Zum Hl. Klaus von Flüe, Wien 2:

Mgr Lukasz **Kwit**, bisher Kurat in der Propsteipfarre Wiener Neustadt, wurde mit 1. September zum Kaplan mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt.
Lydia Maria **Steininger** (L), bisher PHelf., scheidet mit 31. August aus.

Heilige Mutter Teresa, Wien 14:

GR Mag. Wolfgang **Unterberger**, bisher Pfr. in Auferstehung Christi, Wien 5, und St. Josef zu Margareten, Wien 5, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Gersthof, Wien 18:

Gerda **Winner** (L), bisher PAss. scheidet mit 30. September aus und tritt mit 1. Oktober in den Ruhestand.

Breitenlee, Wien 22, Hirschstetten, Wien 22, und St. Claret-Ziegelhof, Wien 22:

P. Antony Surendrakumar **Alfred** CMF, bisher Kpl., wurde mit 31. März von seinem Amt entpflichtet.
P. Subbanna **Bodella** CMF wurde mit 1. April zum Kaplan ernannt.

Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22:

Mag. Günther **Anzenberger**, bisher Pfvik. der Pfarren Laa an der Thaya, Wulzeshofen, Hanfthal, Neudorf im Weinviertel, Kottlingneusiedl, Pottenhofen, Wildendürnbach und der Pfarrexpositur Zlabern, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Neuerlaa, Wien 23:

Im Pfarrhof Neuerlaa, 1230 Welinger gasse 5, wurde mit 23. März eine Privatkapelle errichtet.

Bad Fischau-Brunn und St. Egyden am Steinfeld:

Lic. Werner J. M. **Grootaers**, bisher PfMod. in Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Kleebüchel, Neuaigen und Stetteldorf am Wagram, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator der Pfarren Bad Fischau-Brunn und St. Egyden am Steinfeld ernannt.

Brunn am Gebirge:

P. Benjamin Mboy **Mifundu** SVD, bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Gaaden und Sulz im Wienerwald:

P. Dr. Edmund **Waldstein** OCist, bisher PfProv., wurde mit 1. März zum Pfarrmoderator ernannt.

Laxenburg:

GR Mag. Valentin **Zsifkovits** (D. Eisenstadt), bisher Pfvik. in Piesting, Dreistetten, Waldegg und Wopfing, wurde mit 1. Mai zum Pfarrvikar ernannt.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:

Lic. Felician Petru **Vladu** (Eparchie Lugoj), Krankenhausseels., wurde mit 1. September zum Kurat mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt.

Die Amtszeit von Mag. Hans-Otto **Herweg** als Kurat wurde mit 1. September unbefristet verlängert.

Kategoriale Seelsorge:

Wirtschaft und Kirche:

Roman **Dietler** (D) wurde mit 1. September zum Betriebsseelsorger mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt.

Polizeiseelsorge:

Die Aufgabe von Roman **Dietler** (D) als Polizeiseelsorger wurde auf eine halbe Dienstverpflichtung reduziert.

Junge Kirche:

Martin **Krizek** (L) wurde mit 1. April zum Kinder- und Jugendpastoralassistenten in Ausbildung in der Regionalen Arbeit bestellt.

Institute des geweihten Lebens

Piaristen:

P. Zsolt **Labancz** SP wurde mit August 2022 zum Superior Maior der Provinz Österreich und Rektor der Kollegiums Maria Treu, Wien 8 ernannt an Stelle von P. Jean de Dieu **Tagne** SP, PfMod. in Maria Treu, Wien 8, bisher Generaldelegierter und Rektor.

Todesmeldungen:

GR Mag. Siegbert **Neubauer**, Seelsorger i. R., ist am 27. März 2022 verstorben und wurde am 23. April auf dem Friedhof Wilfersdorf beigesetzt.

GR Edward **Trzeciak**, Pfarrmoderator i. R., ist am 27. März 2022 verstorben und wurde in Polen beigesetzt.

KR Msgr. Johannes **Bechina**, Pfarrer i. R., ist am 9. April 2022 verstorben und wurde am 27. April auf dem Friedhof Kronberg beigesetzt.

47. PRIESTERWEIHE 2023

Die Priesterweihe 2023 findet am Samstag, den 17. Juni 2023, um 9.30 Uhr durch Kardinal Schönborn im Stephansdom statt. Alle Gläubigen sind herzlich dazu eingeladen.

48. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

49. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

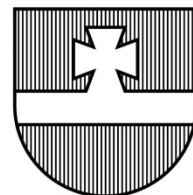
50. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmann-gasse 9.

Redaktionsschluss für die Juni-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 27. Mai 2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Juni-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 2. Juni 2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt abrufbar.*



51. AUSSETZUNG DER CORONA-REGELUNGEN

1. Die Österreichische Bischofskonferenz beschließt, dass die „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ vorübergehend ausgesetzt wird.
2. Es wird empfohlen, die Hygienemaßnahmen (z.B. Desinfizieren der Hände) möglichst beizubehalten.
3. Jenen, die aus Gründen des Selbstschutzes eine FFP2-Maske während des Gottesdienstes tragen, ist mit Respekt zu begegnen.
4. (Für den Fall, dass es staatlich noch die Verpflichtung zu Präventions-konzepten gibt:) Die Erstellung von Präventionskonzepten orientiert sich an den staatlichen Vorgaben.

52. INFORMATION ZUM PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR RELIGIÖSE FEERN AUS EINMALIGEM ANLASS

(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)

(wirksam ab 1. Juni 2022)

Das genannte Dokument ist auf der Homepage der Österreichischen Bischofskonferenz unter www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung-und-praeventionskonzept

abrufbar.

53. EINSATZ DER MATRIKENFORMULARE (VERSION 2021)

Die Diözesanbischöfe haben auf Vorschlag der Konferenz der Ordinariatskanzler beschlossen, dass die überarbeiteten bzw. neuen Matrikenformulare für jede Diözese mit Wirksamkeit des 15. April 2022 in Geltung gesetzt werden und daher ab diesem Zeitpunkt österreichweit einheitlich zu verwenden sind.

Dieser Beschluss tritt für alle Diözesen mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft. Zusätzlich wird der Beschluss auch in den diözesanen Verordnungsblättern veröffentlicht.

54. HINWEIS ZUR AUFNAHME DES TAUFPROTOKOLLS UND DES TRAU- PROTOKOLLS

Das Taufrecht ein ein Pfarrrecht, was zur Folge hat, dass die Anmeldung zur Taufe demnach grundsätzlich in der zuständigen Wohnsitzpfarre zu erfolgen hat. Dem Wunsch nach Verwaltungsvereinfachungen folgend hat die Kanzlerkonferenz basierend auf c. 857 § 2 CIC mehrheitlich entschieden, eine Aufnahme des Taufprotokolls auch in der von den Gläubigen gewünschten Taufpfarre, die nicht die Wohnsitzpfarre ist, zu ermöglichen. Um die Rechte der Wohnsitzpfarre zu wahren, wurde festgelegt, dass die zuständige Pfarre zu informieren ist. Dies erfolgt auf elektronischem Wege.

Da diese Regelung in der nunmehr gültigen Neuauflage des Matrikenwegweiser (³2021) mehrfach zu Unklarheiten und Missstimmigkeiten geführt hat, wird festgehalten:

Die Erstzuständigkeit zur Aufnahme des Taufprotokolls liegt in der Wohnsitzpfarre; dies auch dann, wenn eine Auswärtstaufe gewünscht wird.

Da nunmehr die Aufnahme des Taufprotokolls in einer anderen Pfarre als der Wohnsitzpfarre ermöglicht wurde, wird die zuständige Wohnsitzpfarre mittels elektronischer „Wiedervorlage“ über das Matrikenprogramm „DKD“ zu informieren. Die Aufnahme des Taufprotokolls in einer anderen Pfarre ist daher zu akzeptieren.

Die Neuregelung sollte eine Verwaltungsvereinfachung und einen „kundenfreundlicheren“ Umgang mit unseren Gläubigen bewirken. Daher sollen Gläubige, die sich zur Anmeldung einer Taufe an ein Pfarramt wenden, keinesfalls abgewiesen und in die jeweils „andere“ Pfarre geschickt werden, also von der Wohnsitzpfarre in die gewünschte Taufpfarre bzw. von der gewünschten Taufpfarre in die Wohnsitzpfarre.

Diese Neuordnung gilt in analoger Weise für die Aufnahme des Trauprotokolls.

Sollten durch diese Neuregelung einer Pfarre tatsächlich erheblicher Mehraufwand entstehen, ist anstelle eines Abweisens von Gläubigen zur Arbeitsvermeidung in der eigenen Pfarre eine adäquate Lösung anzustreben; die diözesanen Dienststellen unterstützen hierbei gerne.

Wien, am 20. Mai 2022

55. PFARRVERBAND ALA NOVA

DEKRET

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 5. Juni 2022 den Pfarrverband

ALA NOVA,

der die Pfarren Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 27. Mai 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

56. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Leiter für die sieben Pfarren des PV Leiser Berge ab 01.09.2022

Leiter für die Pfarren Gerasdorf, Seyring und Süßenbrunn ab 01.09.2022

Leiter für die fünf Pfarren des PV Am Jakobsweg Weinviertel (Leitzersdorf, Haselbach, Hausleiten, Niederhollabrunn und Stockerau)

Pfarrvikar für die acht Pfarren des PV Rund um Laa

Pfarrvikar für die sieben Pfarren des PV Sierndorf-Großmugl

Vikariat Wien-Stadt

Leiter für die Pfarren des Entwicklungsraumes „Floridsdorf Ost“, Wien 21, (Pfarren „Auferstehung Christi“, „Don Bosco“, „Hl. Kreuz“, „Herz Jesu“ und „Leopoldau“) mit 01.09.2022. Die genannten Pfarren sollen gemäß Auftrag des Bischofs in nächster Zeit eine gemeinsame Pfarre mit Teilgemeinden bilden.

Link zum Pastoral Konzept der Pfarre Leopoldau: https://katholischekirche-my.sharepoint.com/:b/g/personal/m_pories_edw_or_at/ESC5wYdtd_IEmUthcZG1NjABGJfmBsv3s6iUknFpYiZxCw?e=bOEhQQ

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Pfarrvikar oder Kaplan für die Pfarren Gutenstein, Pernitz, Rohr/Geb., Scheuchenstein, Schwarzau/Geb. und Waidmannsfeld (Pfarrverband "Piesting- und Schwarzatal").

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 24. Juni im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

57. PERSONALNACHRICHTEN

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Anushka Nisan Fernando **Kariyakarawanage** (D. Ratnapura) wurde mit 1. Mai zum ea. Seelsorger der Singhalesischen Gemeinden in der Erzdiözese Wien ernannt.

Dr. José Conrado **Estafia** MA (D. Talibon) wurde mit 11. Juni bis 10. Jänner 2023 zum Aushilfsseelsorger der Philippinischen Gemeinde in der Erzdiözese Wien ernannt.

Rinku Cizar **Costa**, Bacc. (D. Rajshahi), AushKpl. in Mariahilf, Wien 6, und St. Josef ob der Laimgrube, Wien 6, wurde mit 1. September zum ea. Seelsorger der Bengalischen Gemeinde der Erzdiözese Wien ernannt.

Pius Myameso **Msereti**, Bacc. (D. Musoma), AushKpl. in Hüttelsdorf, Wien 14, wurde mit 1. September zum Seelsorger des swahilisprachigen Zweigs der Afrikanischen Gemeinde der Erzdiözese ernannt.

Mag. Michael Sebastian **Mwambegu** (ED. Mombasa), Aushkpl. in Purkersdorf, wurde mit 31. August von seinem Amt als Seelsorger des swahilisprachigen Zweigs der Afrikanischen Gemeinde der Erzdiözese entpflichtet.

Dekanate:

Zistersdorf:

Dr. Tadeusz **Krupnik**, PfMod. in Neusiedl an der Zaya, Maustrenk, Dobermannsdorf, Hauskirchen, Prinzensdorf an der Zaya und Zistersdorf, wurde mit 1. Juni bis 31. Dezember 2023 zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

Pfarrverbände:

Klein Maria Dreieichen:

GR Heribert **Auer** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf in den Pfarren Groß und Oberfellabrunn, wurde mit 5. Mai von seinem Dienst entpflichtet.

Josef **Weidner** (D), bisher Diakon mit diözesanem Beruf in den Pfarren Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg, wurde mit 1. September zum Diakon mit Zivilberuf der Pfarren Aspersdorf, Hollabrunn, Groß und Oberfellabrunn ernannt.

Oberes Schmidatal:

P. mgr lic. Tomasz **Makarewicz** SAC, PfMod. in Röschitz und Stoitzendorf, bisher AushKpl. in Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator der Pfarren Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg ernannt.

Frieda **Lichtenfeld-Einzinger** (L), bisher PastPr. in der Pfarre Hollabrunn, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin in den Pfarren Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg bestellt.

Rund um Mistelbach:

Helga **Klinghofer** (L), bisher PAss. im Pfarrverband Klein Maria Dreieichen, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin in den Pfarren Bullendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Siebenhirten und Wilfersdorf bestellt.

Mariahilf, Wien 6:

Thomas **Zonsits** (L), bisher PAss. in der Pfarre Altsimmering, Wien 11, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten in den Pfarren Mariahilf und St. Josef ob der Laimgrube, beide Wien 6, bestellt.

Donaustadt Mitte, Wien 22:

P. Dipl.-Soz.-Päd. (FH) Mag. Rudolf **Osanger** SDB, bisher PfVik., wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator der Pfarren Kagraner Anger, Neukagran, und Stadlau, alle Wien 22, ernannt.

Ala Nova:

Mag. Werner **Pirkner**, bisher PfMod. in Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing, wurde mit 1. Juni zum Pfarrer der Pfarren Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing ernannt.

Thomas **Schmid** (D) wurde mit 1. Juni bis 31. August neben seiner bisherigen Tätigkeit als Diakon mit diözesanem Beruf in Schwechat zum Diakon mit diözesanem Beruf in Mannswörth, Rannersdorf und Zwölfaxing ernannt.

Gerhard **Bila** (D) wurde mit 1. Juni neben seiner bisherigen Tätigkeit als Diakon mit Zivilberuf in Schwechat zum Diakon mit Zivilberuf in Mannswörth, Rannersdorf und Zwölfaxing ernannt.

Mag. Thomas **Radlmair** (D), wurde mit 6. Juni neben seiner bisherigen Tätigkeit als Diakon mit diözesanem Beruf im Dekanat Schwechat und in der Pfarre Mannswörth zum Diakon mit diözesanem Beruf der Pfarren Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing ernannt. Seine besonderen Befugnisse in Mannswörth erlöschen mit 31. August.

Martina **Bruckner** (L), bisher PAss. im Dekanat Bruck an der Leitha, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin der Pfarren Schwechat, Mannswörth, Rannersdorf und Zwölfaxing bestellt.

Am Mödlingbach:

P. Olivier **Ongway Mantondo** SVD, bisher Kpl. in Zum Göttlichen Wort, Wien 10, wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren Mödling-Herz Jesu, Mödling-St. Othmar und Wiener Neudorf ernannt.

Breitenfurt-Laab im Walde:

MMag. Klaus **Rieger** (D), wurde rückwirkend mit 1. Jänner 2021 neben seiner bisherigen Tätigkeit als Diakon mit Zivilberuf in Laab im Walde und im Orthopädischen Spital Speising, Wien 13, zum Diakon mit Zivilberuf in Breitenfurt-St. Johann Nepomuk und Breitenfurt St. Bonifaz ernannt.

Seelsorgeräume:

Wienerwald:

P. Sebastian **Bezuidenhout** OCist, Bacc., Dech., Pfr. in Alland, wurde mit 1. Mai bis 30. April 2027 zum Leiter ernannt.

Pfarren:

Bernhardthal, Großkrut, Katzelsdorf und Reintal:

P. Sabu **Mathew** MST, MA, bisher PfProv., wurde mit 1. Mai zum Pfarrmoderator ernannt.

Elsarn im Straßertal, Engabrunn, Etsdorf am Kamp, Hadersdorf am Kamp und Straß im Straßertal:

Florian **Bischel** (L) wurde mit 1. September neben seiner Tätigkeit als Pastoralassistent in der Jungen Kirche zum Pastoralassistenten bestellt.

Gänserndorf:

Karin **Putz** (L), bisher PAss. im Pfarrverband Oberes Schmidatal, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt. Sie wurde gleichzeitig zur Pastoralassistentin für Projekte im Entwicklungsraum bestellt.

Korneruburg:

Hermann **Widy** (L), PAss., scheidet mit 30. November aus.

Mitterretzbach und Unterretzbach:

Die Amtszeit von P. Ing. Mgr. Mgr. Egyd **Tavel** OP, Ph.D. als Pfarrprovisor wurde bis 31. August 2025 verlängert.

Obermarkersdorf, Pulkau, Waitzendorf, Deinzensdorf, Platt, Schrattenthal, Watzelsdorf und Zellerndorf:

Jacob **Chinthapalli** BA (D. Srikakulam), wurde mit 1. Juli bis 31. August zum Kaplan ernannt.

Röschitz und Stoitzendorf:

Douglas Ndumba **Likomemo**, MA (D. Solwezi), wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als AushKpl. in Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg zum Aushilfskaplan ernannt. Mag. Stefan **Jagorschütz**, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als Domkurat lit. c.) und AushKpl. in Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg zum Aushilfskaplan ernannt.

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Mag. Eva-Maria **Steinlein**, BSc M.Sc. (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Zur Frohen Botschaft, Wien 4:

Manuela **Bistricky** (L) wurde mit 1. Mai zur Pastoralhelferin bestellt.

Lichtental, Wien 9:

Ing. Konrad **Wutscher** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf, wurde mit 9. Oktober von seinem Dienst entpflichtet.

Zum Göttlichen Wort, Wien 10:

P. Hermann **Oehm** SVD wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

P. Saverius **Susanto** SVD, M.Th., bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Altsimmering, Wien 11:

Thomas **Schmid** (D), bisher Diakon mit diözesanem Beruf in Schwechat, wurde mit 1. September zum Diakon mit Zivilberuf in Altsimmering, Wien 11, ernannt.

Hetzendorf, Wien 12:

Die Amtszeit von mgr Mikolaj **Nawotka**, als Pfarrprovisor wurde bis 31. August 2023 verlängert.

Währing, Wien 18:

Katja Kristin **Polzhofer** (L) BA MA, bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

Aspern, Wien 22:

Mag. Robert **Ryś**, bisher Pfr. in Haselbach, Hausleiten, Leitzersdorf, Niederhollabrunn und Stockerau, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Au am Leithaberge und Hof am Leithaberge:

MMag. Dietmar **Hörzer**, PfMod. in Reisenberg, Seibersdorf und Deutsch-Brodersdorf, bisher PfAdmin., wurde mit 15. Mai bis 31. August zum Pfarrprovisor ernannt.

Perchtoldsdorf und Gießhübl:

Britta **Jacobi** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Pressbaum und Rekawinkel:

MMag. Gerhard **Kientzl**, bisher Pfvik., wurde mit 31. Mai von seinem Amt entpflichtet und mit 1. Juni von seinem Dienst freigestellt.

Bishwnath Faustino **Marandy** MA (D. Rajshahi), bisher AushKpl., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September kehrt er in seine Heimat zurück.

Anushka Nisan Fernando **Kariyakarawanage** (D. Ratnapura), bisher AushKpl in Sulz im Wienerwald und Gaaden, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Ing. Konrad **Wutscher** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf im Senioren- und Pflegeheim „Gemeinsam Leben“ des Österreichischen Kolpingwerkes, wurde mit 9. Oktober von seinem Dienst entpflichtet.

Schulseelsorge:

Lic. Harald **Mally** wurde mit 1. September neben seiner Tätigkeit als Pfarrer im Pfarrverband Weinberg Christi, Wien 23, zum ea Seelsorger der Privaten Volksschule 23., Maurer Lange Gasse 115, ernannt.

Universitätsseelsorge:

Die Amtszeit von P. Mag. Simon **De Keukelaere** FSO als Abteilungsleiter der Seelsorge an Universitäten und Fachhochschulen sowie als Universitätsseelsorger der Katholischen Hochschulgemeinde Wien wurde bis 31. August 2024 verlängert.

Institute des geweihten Lebens

Kalasantiner:

P. Mag. Ludwig **Deyer** Cop, bisher Vizerektor im Kollegium Fünfhaus, wurde mit 1. April zum Rektor ernannt. P. Mag. Josef **Wurzer** Cop, bisher Rektor, wurde mit 1. April zum Vizerektor ernannt.

Missionare von der heiligen Familie:

P. Piotr Jacek **Krupa** MSF wurde mit 1. Juli zum Provinzal der Polnischen Provinz wieder gewählt.

Salvatorianer:

GR P. Josef **Wonisch** SDS wurde mit 19. März für weitere drei Jahre zum Provinzial wieder gewählt und bestätigt.

GR. Josef **Wonisch** SDS, Prvzl., wurde mit 19. März zum Superior des Kollegs St. Michael, Wien 1, bestellt an Stelle von P. Erhard **Rauch** SDS, PfMod. in St. Michael, Wien 1, bisher Sup.

GR P. Mag. Franz **Tree** SDS, PfVik. im Pfarrverband Salvatorianerpfarren, wurde mit 19. März zum Superior des Kollegs Margarethen am Moos bestellt an Stelle von GR P. Martin **Bauer** SDS, bisher Sup.

P. Salvator Alphonse **Mselle** SDS, AushKpl. im Pfarrverband Rund um Mistelbach, wurde mit 1. Mai zum Superior des Kollegs Mistelbach bestellt an Stelle von P. Mag. Hermann **Jedinger** SDS, bisher Sup.

Zisterzienserabtei Heiligenkreuz:

P. Mag. Dr. Johannes Paul **Chavanne** OCist wurde mit 12. Mai zum Prior ernannt an Stelle von P. Mag. Dr. Meinrad **Tomann** OCist, bisher Prior.

Todesmeldungen:

P. Ferdinand **Mayrhofer** SJ ist am 1. Mai 2022 verstorben und wurde am 25. Mai 2022 auf dem Friedhof Lainz, Wien 13, beigesetzt.

Jozef Henri **Beckers**, PfMod. in Au am Leithaberge und Hof am Leithaberge, ist am 15. Mai 2022 verstorben und wurde am 28. Mai 2022 auf dem Friedhof Leitzersdorf beigesetzt.

KR Kan. Msgr. Josef **Neubauer** ist am 19. Mai 2022 verstorben und wurde am 3. Juni auf dem Friedhof Gänserndorf beigesetzt.

Eduard **Wysoudil** ist am 22. Mai 2022 verstorben und wurde im Familiengrab auf dem Friedhof Sievering, Wien 19, beigesetzt.

58. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakonieninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

59. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

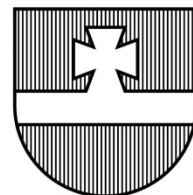
60. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmann-gasse 9.

Redaktionsschluss für die Juli-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 24. Juni 2022, 14.00
Uhr.

Erscheinungsdatum der Juli-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 30. Juni 2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt abrufbar.*



61. STATUTEN DES ERZBISCHÖFLICHEN PRIESTERSEMINARS WIEN

DEKRET

Hiermit setze ich die beiliegenden

Statuten des Erzbischöflichen Priesterseminars Wien

mit 5. Juni 2022, dem Pfingstsonntag, in Kraft.

Wien, im Juni 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber, e. h.
Kanzler

STATUTEN DES ERZBISCHÖFLICHEN PRIESTERSEMINARS WIEN

1. Präambel

- 1.1 Das Erzbischöfliche Priesterseminar Wien – in weiterer Folge „Priesterseminar“ genannt – wurde im Jahre 1758 durch Kardinal Christoph Anton von Migazzi errichtet.
- 1.2 Der Erzbischof von Wien, Kardinal Dr. Franz König, hat dem Priesterseminar mit Dekret vom 01. Februar 1977 Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht gemäß cc. 99 und

100 CIC/1917 verliehen. Er hat mit diesem Dekret auch bestimmt, dass allein der Regens zeichnungs- und vertretungsbefugt für das Priesterseminar ist.

- 1.3 Der Codex des Kanonischen Rechts von 1983 (CIC) ordnet in c. 237 § 1 an, dass es in den einzelnen Diözesen ein Priesterseminar geben muss, wo dies möglich und zweckmäßig ist.
Gemäß c. 238 § 1 CIC sind Priesterseminare von Rechts wegen juristische Personen in der Kirche.
- 1.4 Der Standort des Priesterseminars ist 1090 Wien, Strudlhofgasse 7, und erstreckt sich auf die Liegenschaft 1090 Wien, Boltzmannngasse 7-9 (Grundbuchnummer EZ.1169). Dieser Standort beherbergt neben dem Erzbischöflichen Priesterseminar Wien auch das Bischöfliche Priesterseminar der Diözese St. Pölten und das Bischöfliche Priesterseminar der Diözese Eisenstadt.
Das Zusammenwirken dieser drei Priesterseminare unter einem Dach am selben Standort wird geregelt durch die Vereinbarung „Drei Seminare – eine Ausbildungsgemeinschaft“, die die Diözesanbischöfe von Wien (Kardinal Dr. Christoph Schönborn), St. Pölten (Dr. Alois Schwarz) und Eisenstadt (Dr. Ägidius Zsifkovics) mit Wirksamkeit vom 01. September 2020 getroffen haben.
- 1.5 Der Erzbischof von Wien, Kardinal Dr. Christoph Schönborn, hat Regens Dr. Richard Tatzreiter den Auftrag erteilt, Statuten in dem unter 1.3 angeführten Sinne für das Priesterseminar zu erarbeiten.

2. Rechtspersönlichkeit und Trägerschaft

- 2.1 Es ist davon auszugehen, dass mit der Gründung des Priesterseminars ihm zugleich Rechtspersönlichkeit verliehen worden ist. Dies hat Kardinal Dr. Franz König mit dem in 1.2 genannten Dekret vom 01. Februar 1977 bestätigt.
- 2.2 Das Priesterseminar genießt gemäß Art. XV § 7 des Konkordats vom 05. 06. 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich.
- 2.3 In Hinblick darauf, dass der Erzbischof von Wien das Priesterseminar gegründet hat, ist er alleine Träger desselben. Daher ernennt er auch alleine (unter Beachtung der in 1.4 genannten Vereinbarung der drei Diözesanbischöfe) die Organe des Priesterseminars und ist auch alleine für deren allfällige Abberufung zuständig.

3. Ziele und Aufgaben des Priesterseminars

- 3.1 Es ist das Ziel des Priesterseminars, Männer für den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese Wien auszubilden. Dazu gehört auch, die Eignung der Kandidaten zu prüfen und gegebenenfalls das Ausbildungsverhältnis vor der definitiven Indienstnahme durch die Kirche, d.h. vor der Diakonenweihe, zu beenden.
- 3.2 Die Ausbildung ist durch verschiedene kirchliche Dokumente geregelt, insbesondere:
 - a) das Dekret des II. Vatikanischen Konzils über die Priesterausbildung *Optatam totius* (28. 10. 1965),
 - b) die Bestimmungen des Kodex des kanonischen Rechts (CIC/1983),
 - c) die *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis* (die universalkirchliche Grundordnung für die Ausbildung zum Priester) (08. 12. 2016),
 - d) die *Ratio nationalis institutionis sacerdotalis* der Österreichischen Bischofskonferenz
 - e) und das Apostolische Schreiben *Pastores dabo vobis* (Johannes Paul II., 1992).

Diese Regelungswerke sind in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Ausbildung der Seminaristen anzuwenden.

- 3.3. Die Ausbildung hat vier Dimensionen: die menschliche, die geistliche, die intellektuelle und die pastorale Dimension. Um die Aufgaben, die sich aus diesen vier Dimensionen ergeben, angemessen erfüllen zu können, kooperiert das Priesterseminar mit anderen Institutionen. So wird die intellektuelle Ausbildung größtenteils durch die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Wien oder durch andere Studieneinrichtungen, die auf Vorschlag des Regens vom Erzbischof von Wien bestimmt werden, geleistet. Die pastorale Ausbildung wiederum erfolgt in wesentlichen Teilen in den Pfarren der Erzdiözese Wien bzw. in Einrichtungen der kategorialen Seelsorge.
- 3.4 Die Details der Ausbildung sind in einer separaten Ordnung des Priesterseminars festgelegt.
- 3.5 Interessenten durchlaufen nach dem Antrag auf Aufnahme in das Priesterseminar ein Aufnahmeverfahren, welches – bei positivem Verlauf – nach Zustimmung durch den Erzbischof von Wien zur Aufnahme führt. Aus dem Umstand, dass ein Aufnahmeverfahren eingeleitet worden ist, ergibt sich kein Rechtsanspruch des Interessenten, tatsächlich aufgenommen zu werden.
Die nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens tatsächliche Aufnahme in das Priesterseminar führt wiederum zu keinem Rechtsanspruch darauf, in weiterer Folge tatsächlich zum Diakon und Priester geweiht zu werden oder (als Laie) mit der Kirche in ein Dienstverhältnis zu treten. Es bleibt nämlich auch nach der Aufnahme Aufgabe des Regens, die Eignung des Seminaristen regelmäßig zu prüfen, dies selbst nach der Zulassung unter die Weihekandidaten („Admissio“).
Auch ein zum Diakon geweihter Seminarist hat keinen Rechtsanspruch auf den Empfang der Priesterweihe.
- 3.6 Es steht dem Regens frei, auch Gastseminaristen aufzunehmen, d.h. Seminaristen anderer Diözesen bzw. von Ordensgemeinschaften. (Darunter fallen nicht die Seminaristen der Diözesen St. Pölten und Eisenstadt.)
Der Antrag auf Aufnahme eines Gastseminaristen ist vom Diözesanbischof einer anderen Diözese oder von deren Priesterseminar bzw. von einer Ordensgemeinschaft zu stellen. Die Aufnahme ist nur mit Zustimmung des Erzbischofs von Wien zulässig.
Vor der Aufnahme eines Gastseminaristen ist schriftlich zu klären, wer die Kosten für Ausbildung, Unterbringung und Verpflegung trägt und wie die Zuständigkeiten hinsichtlich der Ausbildung zwischen den beiden Priesterseminaren bzw. zwischen dem Priesterseminar und der Ordensgemeinschaft aufgeteilt sind.

4. Organe des Priesterseminars und ihre Funktionen

- 4.1 Die Organe des Priesterseminars – auch „Vorsteher“ genannt – sind der Regens, der Subregens bzw. die Subregenten, ggf. der Präfekt bzw. die Präfekten sowie die Spirituale, wobei die Mindestbesetzung aus dem Regens, einem Subregens bzw. einem Präfekten und einem Spiritual besteht. Hinsichtlich deren möglichst vollständiger Verfügbarkeit für die Priesterausbildung ist c. 152 CIC zu beachten.
- 4.2 **Regens:**
Der Regens ist Priester und leitet das Priesterseminar in jeder Hinsicht und vertritt es in allen kirchlichen und zivilen Angelegenheiten. Er wird vom Erzbischof von Wien ernannt und ist hinsichtlich der Leitung des Priesterseminars ausschließlich dem Erzbischof von Wien gegenüber verantwortlich.
Es steht dem Regens frei, sich zur Ausübung seiner Leitungstätigkeit eines Beirats oder

- externer Berater zu bedienen. Die sachliche und personelle Ausgestaltung eines Beirats und die Auswahl externer Berater obliegen dem Regens alleine. Unabhängig von der Beiziehung eines Beirats oder externer Berater bleibt der Regens allein verantwortlich nach kanonischem und zivilem Recht.
- 4.3 Der Regens ist verantwortlich für die Dienstverhältnisse mit Arbeitnehmern des Priesterseminars. Er kann somit Dienstverträge abschließen und aufkündigen bzw. Dienstnehmer allenfalls entlassen. Über Anzahl und Auswahl der Dienstnehmer bestimmt der Regens alleine unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze.
- 4.4 Der Regens hat weiters die Aufgabe, das Vermögen des Priesterseminars nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Sparsamkeit, der Effektivität und der Zweckmäßigkeit zu verwalten und zu bewirtschaften. Dabei sind die Grundsätze und Werte der katholischen Kirche im Allgemeinen, die Vorgaben des Erzbischofs von Wien im Besonderen und der Zweck des Priesterseminars zu beachten. Es sollen keine Risiken eingegangen werden, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Vermögensstammes führen könnten.
- 4.5 Auch bezüglich der Vermögensverwaltung des Priesterseminars ist der Regens nur dem Erzbischof von Wien gegenüber verantwortlich und Rechenschaft schuldig. Der Erzbischof von Wien kann vom Regens jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten des Priesterseminars verlangen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen nehmen.
Dem Auskunftersuchen hat der Regens in der Regel binnen 14 Tagen zu entsprechen, sofern er nicht begründet um Erstreckung dieser Frist ersucht und ihm diese Erstreckung vom Erzbischof von Wien gewährt wird.
- 4.6 Gemäß c. 239 § 1 CIC hat der Regens, wenn es erforderlich ist, einen Ökonomen beizuziehen.
- 4.7 Bezeichnungen für die weiteren Vorsteher des Forum externum:
Weitere Vorsteher des Forum externum sind der Subregens bzw. die Subregenten und/oder der Präfekt bzw. die Präfekten.
Sollte es aus einem guten Grund als sinnvoll erscheinen, alle weiteren Vorsteher im Forum externum in derselben Weise zu bezeichnen, d.h. entweder alle „Subregens“ oder alle „Präfekt“ zu nennen, dann können die drei Diözesanbischöfe dies mit der Zustimmung des Regens konsensual beschließen (vgl. Punkt III.a der Vereinbarung „Drei Seminare – eine Ausbildungsgemeinschaft“), unabhängig davon, ob diese Vorsteher alle Priester sind oder nicht.
- 4.8 Subregens:
Ein Subregens unterstützt den Regens in seiner Leitungstätigkeit. Er wird vom Erzbischof von Wien im Einvernehmen mit dem Regens ernannt. Es können ein oder mehrere Subregenten ernannt werden.
Zur konkreten Ausgestaltung von Art und Umfang der Tätigkeiten eines Subregens übergibt ihm der Regens eine Urkunde („Auftrag und Vollmacht des Subregens“), in welcher Auftrag und Vollmacht so präzise wie möglich, jedoch auch so allgemein wie nötig dargestellt werden. Der Regens kann den Auftrag und die Vollmacht jederzeit abändern. Wirksam wird diese Abänderung aber erst, wenn der Subregens die neue Urkunde nachweislich erhalten hat.
Die Tätigkeit eines Subregens soll im Wesentlichen aus bestimmten Aufgaben der ordentlichen (üblichen) Leitung, aus Akten der ordentlichen Vermögensverwaltung und Vertretungen kleineren Umfangs bestehen. Rechtliche Erklärungen für das Priesterseminar gibt ein Subregens grundsätzlich nur bei Abwesenheit oder

Verhinderung des Regens ab, sofern dieser in der oben genannten Urkunde nicht anderes bestimmt hat. Tätigkeiten und Entscheidungen, die nach Art und Umfang den Rahmen des Gewöhnlichen verlassen, hat der Regens grundsätzlich selbst zu besorgen.

Ein Subregens ist dem Regens und dem Erzbischof von Wien gegenüber dafür verantwortlich, dass er die ihm übertragenen Aufgaben vollständig erfüllt, deren Rahmen aber nicht verlässt.

In Ausnahmefällen kann der Regens hinsichtlich großer Angelegenheiten und Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung eine besondere schriftliche Vollmacht („Spezialvollmacht“) erteilen, die genau zu bezeichnen hat, was der Subregens in Vertretung des Regens durchführen soll und darf. Setzt ein Subregens Handlungen aufgrund einer Spezialvollmacht, so ist diesbezüglich allein der Regens dem Erzbischof von Wien gegenüber verantwortlich.

Der Regens hat einen der Subregenten ausdrücklich damit zu beauftragen und ihm eine entsprechende Vollmacht zu erteilen, ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung in allen Belangen zu vertreten, auch in seiner Verantwortung für das Personal und die Belange der Liegenschaft. Hinsichtlich der Liegenschaft ist die Vollmacht im Bedarfsfall notariell beglaubigt zu unterfertigen. Jener Subregens, dem dieser Auftrag bzw. diese Vollmacht erteilt wird, muss Priester sein.

Der Regens kann eine Entscheidung eines Subregens jederzeit widerrufen oder abändern.

- 4.9 Für den Fall der vollständigen und/oder dauerhaften Behinderung des Regens bei der Amtsausübung und im Falle seines Ablebens übernimmt der laut Urkunde dazu bestimmte Subregens (vgl. Punkt 4.8 Abs. 6) mit sofortiger Wirkung interimistisch alle Amtsgeschäfte, bis der Erzbischof von Wien einen neuen Regens bestellt. Sofern die vollständige Behinderung oder das Ableben des Regens nicht ganz eindeutig und nachweislich feststehen, hat der zu seiner Vertretung bestimmte Subregens die Zustimmung des Erzbischofs von Wien einzuholen, bevor er Vertretungshandlungen für den verhinderten oder verstorbenen Regens setzt.
- 4.10 Präfekt:
Es können ein oder mehrere Präfekten zur Unterstützung des Regens und ggf. des Subregens bzw. der Subregenten ernannt werden. Sollten alle Vorsteher im Forum externum, die unter der Leitung des Regens arbeiten, „Präfekt“ genannt werden (vgl. Punkt 4.7), dann hat jener Präfekt, der den Regens gemäß Punkt 4.8 Abs. 6 und Punkt 4.9 vertritt, Priester zu sein.
- 4.11 Spiritual:
Die Aufgaben des Spirituals bzw. der Spirituale in der geistlichen Ausbildung der Seminaristen und in deren Begleitung (foro interno) werden durch die in Punkt 3.2 dieser Statuten genannten kirchlichen Regelungswerke, der separaten Ausbildungsordnung des Priesterseminars (vgl. Punkt 3.4) sowie allfälligen konkreten Anweisungen des Erzbischofs von Wien bestimmt.
- 4.12 Ernennung der Vorsteher:
Die Ernennung eines Vorstehers erfolgt (unter Beachtung der in Punkt 1.4 genannten Vereinbarung der drei Diözesanbischöfe) alleine durch den Erzbischof von Wien (vgl. Punkt 2.3).
Der Bestellung eines Regens geht die Anhörung der übrigen amtierenden Vorsteher voraus. Der Bestellung anderer Vorsteher geht zumindest die Anhörung des Regens voraus, der ein Vetorecht hat.
Soll ein Vorsteher auch andere Aufgaben (z.B. in seiner Herkunftsdiözese oder in seinem Orden) wahrnehmen, so ist dies vor der Ernennung den anderen beiden bzw.

den drei Diözesanbischöfen mitzuteilen.

Soll ein schon im Amt befindlicher Vorsteher neue externe Aufgaben übernehmen, die eine Verringerung seiner Verfügbarkeit im Priesterseminar mit sich bringen, ist die Zustimmung aller drei Diözesanbischöfe und die des Regens erforderlich.

Reduzieren sich bei einem Vorsteher die externen Aufgaben, sodass er mehr Zeit für die Tätigkeit im Priesterseminar hat, reicht die Zustimmung des Regens.

- 4.13 **Abberufung der Vorsteher und Amtsverzicht:**
Die Abberufung eines Vorstehers erfolgt schriftlich (unter Beachtung der in Punkt 1.4 genannten Vereinbarung der drei Diözesanbischöfe) alleine durch den Erzbischof von Wien (vgl. Punkt 2.3).
Sollte ein Vorsteher auf sein Amt verzichten wollen, hat er dies den Diözesanbischöfen von Wien, St. Pölten und Eisenstadt schriftlich mitzuteilen. Für die Wirksamkeit der Beendigung der Tätigkeit ist nur die schriftliche Zustimmung des für den Vorsteher zuständigen Bischofs erforderlich.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die gegenständlichen Statuten basieren auf den in Punkt 3.2 angeführten kirchlichen Regelungswerken und sind im Geiste dieser Grundlagen zu verstehen und zu interpretieren.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Statuten können nur schriftlich seitens des Erzbischofs von Wien erfolgen. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Erfordernis.
- 5.3 Sollte eine Bestimmung dieser Statuten ungültig, unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Der Regens hat in einem solchen Fall dem Erzbischof von Wien unverzüglich einen Vorschlag zu unterbreiten, an Stelle der ungültigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung eine gültige, wirksame und rechtmäßige Bestimmung in die Statuten aufzunehmen, die dem Sinn der fehlerhaften Bestimmung am ehesten entspricht.
- 5.4 Sofern hervorkommt, dass Angelegenheiten des Priesterseminars durch diese Statuten nicht zufriedenstellend gelöst werden können, weil die Angelegenheit nicht geregelt oder die vorgesehene Regelung nicht durchführbar ist, hat der Regens dem Erzbischof von Wien unverzüglich einen Vorschlag zur sinnvollen Ergänzung oder Änderung dieser Statuten zu unterbreiten.
Sofern die Angelegenheit nicht bis zur Ergänzung oder Änderung der Statuten warten kann, hat der Regens die Angelegenheit unter Bedachtnahme auf die bestehenden Statuten und die in Punkt 3.2 genannten kirchlichen Regelungswerke zu erledigen. Sofern es sich um eine wesentliche kirchliche oder rechtsgeschäftliche Angelegenheit handelt, hat er vorher die schriftliche Zustimmung des Erzbischofs von Wien einzuholen, der dann unabhängig von den jeweils geltenden Statuten darüber entscheidet.
- 5.5 Sollte das Priesterseminar aufgelöst werden, verfügt der Erzbischof von Wien über die Liegenschaft und die Vermögenswerte.

6. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit 05. Juni 2022, dem Pfingstsonntag, in Kraft

62. SUSPENDIERUNG VON GEBHARD JOSEF ZENKERT

Mit Datum vom 1. Juni 2022 hat Erzbischof Dr. Christoph Kardinal Schönborn H. H. Gebhard Josef Zenkert vom priesterlichen Dienst suspendiert, so dass dem Genannten die Ausübung aller Akte der Weihegewalt, die Feier der Eucharistie eingeschlossen, untersagt ist.

63. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarrvikar für die sieben Pfarren des PV Sierndorf-Großmugl

Vikariat Wien-Stadt

Leiter für die Pfarre Ober St. Veit mit 01.09.2022

Pfarrvikar/Kaplan für die Pfarre Christus am Wienerberg mit 01.09.2022

Leiter für Hetzendorf und Altmannsdorf mit 01.09.2022

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Pfarrvikar oder Kaplan für die Pfarren Gutenstein, Pernitz, Rohr/Geb., Scheuchenstein, Schwarza/Geb. und Waidmannsfeld (Pfarrverband "Piesting- und Schwarzatal").

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 29. Juli im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

64. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUR zu WDBI. 160 (2022) Nr. 57, S. 94:

Frieda **Lichtenfeld-Einzinger** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin im Pfarrverband Mittleres Schmidatal bestellt, der die Pfarren Großweikersdorf, Großwetzdorf, Niederrußbach, Oberthern, Rupperthal und Stranzendorf umfasst, nicht für den Pfarrverband Oberes Schmidatal.

Dienststellen:

Kirchlich-Pädagogische Hochschule Wien/Krems:

Ass.Prof. Mag. Dr. Thomas **Krobath**, MAS (L) wurde mit 1. Juni 2022 bis längstens 30. September 2023 im Anschluss an seine bisherige Funktionsperiode mit der Funktion des Vizerektors für Forschung und Internationalisierung betraut.

Dr. Andreas **Weißbäck** wurde mit 1. Oktober 2022 auf die Dauer von fünf Studienjahren im Anschluss an seine laufende Funktionsperiode mit der Funktion des Vizerektors für Lehre betraut.

Pfarrverbände:

Kirchberg am Wagram:

P. Antoine Thierry **Edang** SP, bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan der Pfarren Kirchberg am Wagram, Altenwörth und der Expositur Ottenthal bei Kirchberg am Wagram entpflichtet.

Poysdorf:

Mag. Thorsten **Rabel**, Neupriester, wurde mit 18. Juni zum Kaplan der Pfarren Altruppersdorf, Erdberg, Poysdorf, Kleinhadersdorf, Wetzelsdorf und Walterskirchen ernannt.

Ala Nova:

Maria **Pap** (L) wurde mit 1. Juni neben ihrer bisherigen Tätigkeit als Pastoralassistentin in der Pfarre Rannersdorf zur Pastoralassistentin in den Pfarren Mannswörth, Schwechat und Zwölfaxing bestellt.

Vorderes Piestingtal:

Sr. Mag. M. Pauline **Jacobi**, Auerbacher Schulschwestern, bisher PHelf. in Matzendorf, Steinabrückl und Wöllersdorf, ist mit 1. Juli als Pastoralassistentin tätig. Sie scheidet mit 31. August aus.

Seelsorgeräume:

Baden-Sooß:

Mag. Mark **Eylitz**, Neupriester, wurde mit 18. Juni 2022 zum Kaplan der Pfarren Baden-St. Josef, Baden-St. Stephan und Sooß ernannt.

Pfarren:

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Lydia **Steininger** (L), bisher PHelf., ist ab 1. Juli als Pastoralassistentin tätig.

Unter St. Veit-Zum Guten Hirten, Wien 13:

Die Kapelle im Bildungshaus der Salesianer Don Boscos in 1130 Wien, St.-Veit-Gasse 25, wurde mit 25. Juni profaniert.

Die Kapelle im Provinzialat der Salesianer Don Boscos in 1130 Wien, St.-Veit-Gasse 25, wird mit 16. August profaniert

Altottakring, Wien 16, und Sandleiten, Wien 16:

mgr Pawel **Skrzypinski**, Neupriester, wurde mit 18. Juni zum Kaplan ernannt.

Gersthof, Wien 18:

Arthur **Kolker** (L), bisher PAss. in Klosterneuburg-St. Martin, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

Währing, Wien 18:

Melanie **Schrattbauer** (L), bisher PHelf. im Pfarrverband An der Brünnerstraße Mitte, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Döbling-St. Paul, Wien 19:

Msgr. Dr. Walter **Mick**, bisher PfMod., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September tritt er den dauernden Ruhestand an.

Mag. Alonso **Ramirez Garcia**, Neupriester, wurde mit 18. Juni zum Kaplan ernannt.

Hl. Johannes Paul II., Wien 20:

Mag. Billy Yap **Camba**, Neupriester, wurde mit 18. Juni zum Kaplan ernannt.

Aspern, Wien 22:

Hannah **Flachberger**, BA MA (L), bisher PHelf., ist ab 1. Juli als Pastoralassistentin tätig.

St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22:

Mag. Leandro Josue **Venegas Chinchilla**, Neupriester, wurde mit 18. Juni zum Kaplan ernannt.

Brunn am Gebirge:

Mag. Anna **Brandt** (L), bisher PHelf., ist ab 1. Juli als Pastoralassistentin tätig.

Gaaden und Sulz im Wienerwald:

P. Dr. Edmund **Waldstein** OCist, Bacc., bisher PfMod., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Mag. Gerhard **Gmeiner** (L), bisher PAss. im AUVA Traumazentrum Wien – Standort Lorenz-Böhler, Wien 20, und im Haus der Barmherzigkeit Kagran, Wien 22, schied mit 31. Mai aus. Er ist ab 1. Juni in der City- und Passanten-Seelsorge tätig.

Junge Kirche:

Christoph **Sperrer**, Kpl. in Bad Schönau und Kirchsschlag in der Buckligen Welt, bisher Regionalseelsorger im Vikariat Süd, wurde mit 31. August von seinem Amt als Regionalseelsorger entpflichtet.

Institute des geweihten Lebens

Herz-Jesu-Dienerinnen:

Sr. M. Damaris **Pytel** SSCJ wurde mit 11. Juni zur Generalvikarin ernannt.

Missionarinnen der Nächstenliebe:

Sr. Maria Dominika **Chytkova** MC wurde mit 1. April zur Regionaloberin der Region Deutschland Österreich ernannt.

Todesmeldungen:

Richard **Schreiber** (D. Szczecin-Kamień), Kpl. i. R., ist am 18. Juni im Alter von 72 Jahren verstorben und wurde am 22. Juni in Szczecin, Polen, beigesetzt.

P. Georg **Laun** SVD ist am 19. Juni im Alter von 82 Jahren verstorben und wird am 1. Juli auf dem Klosterfriedhof St. Gabriel beigesetzt.

P. Albert **Urban** OCist ist am 20. Juni im Alter von 92 Jahren verstorben und wurde am 28. Juni auf dem Klosterfriedhof Heiligenkreuz beigesetzt.

65. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

66. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

**67. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON
ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

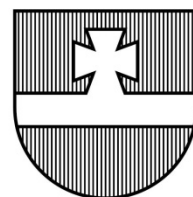
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die August-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 29. Juli 2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der August-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 4. August 2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt abrufbar.*



68. DEKRETE

1. Errichtung PV Zayatal Maria Moos

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2022 den Pfarrverband

ZAYATAL MARIA MOOS,

der die Pfarren Dobermannsdorf, Hauskirchen, Maustrenk, Neusiedl an der Zaya, Prinzendorf und Zistersdorf umfasst.

Gleichzeitig wechselt die Pfarre Zistersdorf die Subeinheit im Entwicklungsraum.

Für den neuen Pfarrverband gilt die aktuelle „Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien“.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 30. Juni 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

2. Errichtung PV Pulkau-Schrattenthal-Zellerndorf

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2022 den Pfarrverband

PULKAU-SHRATTENTHAL-ZELLERNDORF,

der die Pfarren Obermarkersdorf, Pulkau, Waitzendorf, Deinzendorf, Platt, Schrattenthal, Watzelsdorf und Zellerndorf umfasst.

Gleichzeitig beende ich mit 31. August den bisherigen Pfarrverband Zellerndorf und die beiden Subeinheiten des Entwicklungsraumes.

Für den neuen Pfarrverband gilt die aktuelle „Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien“.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 24. Juni 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

3. Errichtung Seelsorgeraum „Um Maria Roggendorf“

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2022 im Vikariat Nord den

SEELSORGERAUM „UM MARIA ROGGENDORF“,

der die Pfarren

Maria Roggendorf, Mittergrabern, Schöngrabern, Großnondorf, Guntersdorf, Immendorf, Oberstinkenbrunn, Wullersdorf, Eggendorf im Thale, Enzersdorf im Thale, Kammersdorf und Nappersdorf

mit den weiteren dazugehörigen Gottesdienststätten umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist P. Augustinus Andre OSB.

Für den Seelsorgeraum ist die aktuelle „Rahmenordnung zur Errichtung von Seelsorgeräumen“ maßgebend.

Wien, am 24. Juni 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

4. Erweiterung PV Oberes Schmidatal

Hiermit erweitere ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2022 den Pfarrverband

OBERES SCHMIDATAL,

der die Pfarren Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Roseldorf, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg umfasst, um die Pfarren Röschitz und Stoitzendorf.

Für den neuen Pfarrverband gilt die aktuelle „Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien“.

Mit der Erweiterung des Pfarrverbandes erlischt die Funktion des bisherigen Pfarrverbands-Rates. Dieser ist nach dem 1. September 2022 neu zu konstituieren. Gleichzeitig werden beide Subeinheiten im Entwicklungsraum aufgelöst.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 24. Juni 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

5. Erweiterung PV Wagram-Au

Hiermit erweitere ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2022 den Pfarrverband

WAGRAM-AU,

der die Pfarren Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen und Stetteldorf am Wagram umfasst, um die Pfarre Absdorf.

Für den neuen Pfarrverband gilt die aktuelle „Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien“.

Mit der Erweiterung des Pfarrverbandes erlischt die Funktion des bisherigen Pfarrverbands-Rates. Dieser ist nach dem 1. September 2022 neu zu konstituieren.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 24. Juni 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

6. Errichtung PV Leitha-Mitte

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2022 den Pfarrverband

LEITHA-MITTE,

der die Pfarren Au am Leithaberge, Deutsch-Brodersdorf, Hof am Leithaberge, Reisenberg und Seibersdorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die aktuelle „Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien“.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 24. Juni 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

7. Namensänderung Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz

Dekret

Hiermit ändere ich auf Grund der erfolgten Neubenennung durch die Österreichische Bischofskonferenz in Punkt B.3 „Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt“ in der dritten, überarbeiteten und ergänzten Ausgabe der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen (Joh 8,32). Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt“, S. 30, Wien 2021, den Namen der

Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz der Erzdiözese Wien

in

Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese Wien

und wiederverlautbare daher die oben genannte Rahmenordnung.

Wien, am 1. Juli 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

KORREKTUR zu WDBI. 160 (2022), Nr. 55, S. 92:

1. Errichtung Pfarrverband Ala Nova

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 5. Juni 2022 den Pfarrverband

ALA NOVA,

der die Pfarren Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die aktuelle "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien".

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 3. Juni 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

69. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Wien-Stadt

Pfarrvikar/Kaplan für die Pfarre Christus am Wienerberg mit 01.09.2022

Leiter für die Pfarren Hetzendorf und Altmannsdorf mit 01.09.2022

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Pfarrvikar oder Kaplan für die Pfarren Gutenstein, Pernitz, Rohr/Geb., Scheuchenstein, Schwarza/Geb. und Waidmannsfeld (Pfarrverband "Piesting- und Schwarzatal").

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 26. August im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

70. WEITERE AUSSCHREIBUNGEN

1. Katholischer Priester in der Universitätsklinik AKH Wien

Kategoriale Seelsorge / Abt. Gesundheitswesen & beeinträchtigte Menschen / Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge (KHPS)/

Aufgabenbereiche

Das AKH Wien ist ein Krankenhaus mit 2100 Betten, in dem Pflege, Behandlung/Heilung der Kranken, Forschung und Lehre einander begegnen. Das Wahrnehmen des Seelsorgeauftrages im Rahmen eines Seelsorgeteams bietet ein abwechslungsreiches und vielfältiges Betätigungsfeld: seelsorgliche Begleitung von PatientInnen und Angehörigen; Gestaltung von Gottesdiensten, Kommunionsspendung im Krankenzimmer; Krankensalbung; Pflege und Weiterentwicklung einer interdisziplinären sowie ökumenischen bzw. interreligiösen Zusammenarbeit; Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Anforderungsprofil

Fachliche Anforderungen und erwartete Qualifikationen:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Katholischen Priester
- Abgeschlossene Klinische Seelsorgeausbildung oder Bereitschaft, die Ausbildung zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu absolvieren.

Persönliche Voraussetzungen:

- Spirituelle, ethische, liturgische, kommunikative und systemische Kompetenz
- Einfühlungsvermögen, Toleranz und Achtung gegenüber anderen Spiritualitäten
- Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten in einem medizinisch geprägten System
- Teamfähigkeit und Interesse an interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Reflexionsfähigkeit und Interesse an kontinuierlicher Auseinandersetzung
- Physische & psychische Belastbarkeit

Rahmenbedingungen

Bereitschaft zur Supervision, zur fachlichen und spirituellen Fortbildung, zu Mitarbeitergesprächen, zu regelmäßigen Besuchen der Arbeitskreise und der Beginnergruppe der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge und zu den Konveniaten der Krankenhauseelsorge.

- Ausmaß: 40 Wochenstunden
- Beginn: ab sofort
- Dienstort: Universitätsklinikum AKH Wien
- Besoldung: gemäß Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien

Bewerbungsunterlagen:

- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Ausbildungs- und Berufsnachweise

Weitere Informationen & Bewerbung bei:

Mag. Traian Tamas, t.tamas@edw.or.at
+43 0664 51552 20

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Motivationsschreiben, Lebenslauf (mit Foto) sowie eventuellen weiteren Unterlagen übermitteln Sie bitte online über <https://www.erzdioezese-wien.at/personal!>

2. Katholischer Priester in der Klinik Favoriten

Kategoriale Seelsorge / Abt. Gesundheitswesen & beeinträchtigte Menschen / Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge (KHPS)/

Aufgabenbereiche

Das Wahrnehmen des Seelsorgeauftrages im Rahmen eines Seelsorgeteams bietet ein abwechslungsreiches und vielfältiges Betätigungsfeld: seelsorgliche Begleitung von PatientInnen und Angehörigen; Gestaltung von Gottesdiensten, Kommunionsspendung im Krankenzimmer; Krankensalbung; Pflege und Weiterentwicklung einer interdisziplinären sowie ökumenischen bzw. interreligiösen Zusammenarbeit; Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Anforderungsprofil

Fachliche Anforderungen und erwartete Qualifikationen:

- Abgeschlossene Ausbildung zum **Katholischen Priester**
- Abgeschlossene Klinische Seelsorgeausbildung oder Bereitschaft, die Ausbildung zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu absolvieren.

Persönliche Voraussetzungen:

- Spirituelle, ethische, liturgische, kommunikative und systemische Kompetenz

- Einfühlungsvermögen, Toleranz und Achtung gegenüber anderen Spiritualitäten
- Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten in einem medizinisch geprägten System
- Teamfähigkeit und Interesse an interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Reflexionsfähigkeit und Interesse an kontinuierlicher Auseinandersetzung
- Physische & psychische Belastbarkeit

Rahmenbedingungen

Bereitschaft zur Supervision, zur fachlichen und spirituellen Fortbildung, zu Mitarbeitergesprächen, zu regelmäßigen Besuchen der Arbeitskreise und der Beginnergruppe der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge und zu den Konventionen der Krankenhauseelsorge.

- Ausmaß: 20 Wochenstunden
- Beginn: ab sofort
- Dienstort: Klinik Favoriten, Kundratstraße 3, 1100 Wien
- Besoldung: gemäß Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien

Bewerbungsunterlagen:

- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Ausbildungs- und Berufsnachweise

Weitere Informationen & Bewerbung bei:

Mag. Traian Tamas, t.tamas@edw.or.at
+43 0664 51552 20

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Motivationsschreiben, Lebenslauf (mit Foto) sowie eventuellen weiteren Unterlagen übermitteln Sie bitte online über <https://www.erzdioezese-wien.at/personal/>!

71. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUR zu WDBI. 160 (2022), Nr. 57, S. 94:

Pfarrverband Ala Nova:

Mag. Thomas **Radlmair** (D), wurde mit 1. Juni neben seiner bisherigen Tätigkeit als Diakon mit diözesanem Beruf im Dekanat Schwechat und in der Pfarre Mannswörth zum Diakon mit diözesanem Beruf der Pfarren Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing ernannt. Seine besonderen Befugnisse in Mannswörth erlöschen mit 31. Mai.

Diözesane Gremien:

Domkapitel an der Metropolitankirche zu St. Stephan, Wien 1:

Univ.-Prof. Dr. Rudolf **Prokschi** wurde ab 1. September auf weitere fünf Jahre zum Domdekan bestellt.

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Die Ernennung von Dr. José Conrado **Estafia** MA (D. Talibon) von 11. Juni bis 10. Jänner 2023 zum Aushilfsseelsorger der Philippinischen Gemeinde in der Erzdiözese Wien wurde zurückgenommen.

Metropolitan- und Diözesangericht:

Dr. Petar **Ivandić** wurde mit 1. Juli zum Anwalt bestellt.

Dekanate:

Stadtdekanat 11:

GR Ing. Mag. Christian **Maresch**, Pfr. in Altsimmering, Wien 11, wurde mit 1. Juli auf fünf weitere Jahre zum Dechant bestellt.

Mag. Pavel **Považan**, Pfr. in Kaiserebersdorf, Wien 11, wurde mit 1. Juli auf fünf weitere Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrverbände:

An der Brünnerstraße Mitte:

Mag. Alexander **Lagler**, bisher AushKpl. in Gaweinstal, Bad Pirawarth, Groß-Schweinbarth, Höbersbrunn, Kleinharras, Niedersulz, Obersulz, Pellendorf und Schrick, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September tritt er in den dauernden Ruhestand.

Rund um Laa:

Mag. Boro **Gavran**, bisher Kpl. in Erdberg, Altruppersdorf, Wetzelsdorf, Kleinhadersdorf, Poysdorf und Walterskirchen, wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren Laa an der Thaya, Wulzeshofen Hanfthal, Kottlingneusiedl, Neudorf im Weinviertel, Pottenhofen, Wildendürnbach und der Pfarrexpositur Zlabern ernannt.

Wagram-Au:

Mag. Liviu **Balascuti** (ED. București) wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor der Pfarren Absdorf, Königsbrunn am Wagram, Bierbaum am Kleebühel, Neuaigen und Stetteldorf am Wagram ernannt.

Dr. Adrian **Boboruta** (ED. București), bisher AushKpl. in Pulkau, Obermarkersdorf, Waizendorf, Schrattenthal, Watzelsdorf, Zellerndorf, Platt und Deinzendorf, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan der Pfarren Absdorf, Königsbrunn am Wagram, Bierbaum am Kleebühel, Neuaigen und Stetteldorf am Wagram ernannt.

St. Leopold – St. Josef, Wien 2:

KR Dr. Boleslaw Jan **Krawczyk**, bisher Pfarrer in St. Leopold und St. Josef, beide Wien 2, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September tritt er in den dauernden Ruhestand.

Margareten, Wien 5:

Mag. Dieter **Fugger**, MA (L), bisher PAss. in Auferstehung Christi und St. Josef zu Margareten, beide Wien 5, scheidet mit 31. August aus.

Favoriten Südost, Wien 10:

P. Mag. Jerzy **Tusk**, bisher Pfarrvikar in Laaer Berg, Oberlaa, und St. Paul – P.A.-Hansson-Siedlung Ost, alle Wien 10, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator dieser Pfarren ernannt.

KaRoLieBe, Wien 23:

Roswitha **Sternberg** (L), bisher PfAss. in Kalksburg und Pastoralassistentin in Liesing und Rodaun, alle Wien 23, scheidet mit 31. August aus.

Am Mödlingbach:

Alexandra **Kommer** (L), bisher PHelf. in den Pfarren Mödling-Herz Jesu, Mödling-St. Othmar und Wiener Neudorf, ist seit 1. Juli als Pastoralassistentin tätig.

Am Petersbach:

Marie-Therese **Benes** (L), bisher PastPr. im Pfarrverband Ala Nova, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin für die Pfarren Leopoldsdorf, Hennersdorf und Vösendorf bestellt.

Vorderes Pierstingtal:

Marek **Vyrostko** (L), bisher Jugend- und Kinderpastoralassistent in Ausbildung in der Regionalstelle Wiener Neustadt der Jungen Kirche, wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer in den Pfarren Matzendorf, Steinabrückl und Wöllersdorf bestellt.

Seelsorgeräume:

Baden-Sooß:

MMag. Dariusz **Waligora**, MSc, bisher Kaplan in Baden-St. Stephan, Baden-St. Josef und Sooß, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und bis 31. August 2024 für ein Studium freigestellt.

Feistritzal:

Lic. Richard **Posch**, bisher Pfvik. in Feistritz am Wechsel, Kirchberg am Wechsel, St. Corona am Wechsel, Trattenbach, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September tritt er in den dauernden Ruhestand.

Gfiederbergpfarren:

P. Biju **Thomas** IMS, bisher AushKpl. in Am Schüttel, Wien 2, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan der Pfarren Pottschach, St. Johann am Steinfeld und Ternitz sowie der Pfarrexpositur Sieding ernannt.

Pfarren:

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Mag. Anna Isabella **Zurek** (L), bisher PastPr. in Votivkirche, Wien 9, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Zum hl. Klaus von Flüe, Wien 2:

Mag. Petra **Reiter** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

St. Othmar unter den Weißgerbern, Wien 3:

Sr. M. Klara **Hahnová** SSCJ, bisher PHelf., scheidet mit 31. August aus.

Zum Göttlichen Wort, Wien 10:

P. Nixon Jose **Kappalumakkal** SVD wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Altsimmering, Wien 11:

Mgr Lic. Krystian **Podgorni**, bisher Kpl. in Stockerau, Niederhollabrunn, Leitzersdorf, Hausleiten und Haselbach, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Hetzendorf, Am Schöpfwerk, und Altmannsdorf, alle Wien 12:

Liz. Dr. Jozef **Fekete**, bisher Kaplan, wurde mit 31. August von seinem Dienst entpflichtet.

St. Hemma, Wien 13:

Die Amtszeit von Mag. Christoph **Buda** (D) als Pfarrassistent wurde auf die aktuelle Funktionsperiode (2022-2027) des Pfarrgemeinderates verlängert.

Reindorf, Wien 15:

Mag. Karl **Langer** (D) wurde rückwirkend mit 1. Juli 2021 neben seiner bisherigen Tätigkeit als Diakon mit Zivilberuf in St. Josef, Wien 14, zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Döbling-St. Paul, Wien 19:

Dr. Andrea **Graziani**, bisher Pfvik., wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt.

Don Bosco, Heiliges Kreuz, Herz Jesu und Leopoldau, alle Wien 21:

Karin **Elrieder** (L) wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als PAss. in Auferstehung Christi, Wien 22, zur Pastoralassistentin bestellt.

Aspern, Wien 22:

Mag. Norbert **Schönecker**, bisher PfProv., wurde mit 1. September zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

Mgr Rafał Tadeusz **Auguścik**, bisher Kpl. in Altsimmering, Wien 11, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Roman **Dietler** (D), Diakon mit Zivilberuf, wurde von 1. September bis 31. August 2023 ein Sabbatjahr gewährt.

Sonja **Reeh**, MA BSc (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Auferstehung Christi, Wien 22, Herz Jesu und Leopoldau, beide Wien 21:

Dariusz **Rudnicki** (L) wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als PHelf. in Heiliges Kreuz und Don Bosco, beide Wien 21, zum Pastoralhelfer bestellt.

Auferstehung Christi, Wien 22, Don Bosco und Heiliges Kreuz, beide Wien 21:

Mag. Hector **Pascua** (L) wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als PAss. in Herz Jesu und Leopoldau, beide Wien 21, zum Pastoralassistenten bestellt.

Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22:

Mgr. Lucia **Lukácsová** (L), bisher PHelf., ist seit 1. Juli als Pastoralassistentin tätig.

Neukagran und Stadlau, beide Wien 22:

Gerhard **Hladky** (D), Diakon mit Zivilberuf in Kagraner Anger, Wien 22, wurde rückwirkend mit 1. Jänner 2019 zum Diakon mit Zivilberuf bestellt.

Klosterneuburg-St. Martin:

Tamara **Tesak** (L) wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als PAss. in Klosterneuburg-Stiftspfarr, Höflein an der Donau und Kritzendorf zur Pastoralassistentin bestellt.

Achau, Biedermannsdorf und Laxenburg:

Marie-Therese **Benes** (L) bisher PastPr. im Pfarrverband Ala Nova, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Deutsch-Brodersdorf und Hof am Leithaberge:

Mag. Heinrich **Treer** (D) wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als Diakon mit Zivilberuf in Au am Leithaberge, Reisenberg und Seibersdorf zum Diakon mit Zivilberuf bestellt.

Gaden:

P. Mag. Dr. Moses **Hamm** OCist, M.A., bisher Kpl. in Heiligenkreuz, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt.

Perchtoldsdorf:

Mag. Peter **Morgenbesser** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

Rannersdorf:

GR Karl **Wodak** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf, wurde mit 19. Oktober von seinem Dienst entpflichtet.

Sulz im Wienerwald:

P. Thomas Maria **Margreiter** OCist, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als PfrProv. in Heiligenkreuz zum Pfarrprovisor ernannt.

Ndudi Kalechi **Izungba** BA (D. Umuahia) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Tullnerbach und Wolfsgraben:

Mag. Michael Sebastian Kenga **Mwambegu** (ED. Mombasa), wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als AushKpl. in Purkersdorf zum Aushilfskaplan ernannt.

Zu den Heiligen Schutzengeln:

Justin Santus **Makungu** (D. Mpanda), Bacc., bisher AushKpl. in Breitensee, Wien 14, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Michael **Beer** (L), bisher PAss. in Ober St. Veit, Wien 13, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten in der Klinik Floridsdorf, Wien 21, bestellt.

Gabriele **Granser**, B.A. (L), bisher PAss. im Universitätsklinikum AKH Wien, Wien 9, wurde mit 1. August zur Pastoralassistentin im Landeskrankenhaus Hollabrunn bestellt.

P. Mag. Lic. Marcus **Klemens** MSC, bisher Krankenhausesseeliger an der Klinik Favoriten, Wien 10, wurde mit 31. Juli von seinem Amt entpflichtet.

Dr. Franz **Mader**, bisher Krankenhausesseeliger am Landeskrankenhaus Thermenregion Mödling, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September tritt er in den dauernden Ruhestand.

Universitätsseelsorge:

Die Amtszeit von P. Dr. Thomas Aloysius **Figl** CO als Studentenseeliger der KHG Wien wurde mit 1. September unbefristet verlängert.

Junge Kirche:

Mag. Philipp **Seher**, Pfr. im Pfarrverband Unterm Staatzer Berg, wurde mit 31. August von seinem Amt als Regionalseeliger entpflichtet.

Institute des geweihten Lebens

Pallottiner:

P. Markus **Hau** SAC wurde mit 2. August Provinzial der Herz-Jesu-Provinz Deutschland-Österreich an Stelle von P. Helmut **Scharler** SAC, bisher Prvzl.

Hartmannschwwestern – Franziskanerinnen von der christlichen Liebe:

Sr. M. Birgit **Dorfmaier** SFCC wurde am 5. Juni zur Generaloberin gewählt an Stelle von Sr. Mag. M. Hilda **Daurer** SFCC, bisher GenOberin.

Diözesanzugehörigkeit:

Ing. Mgr. Václav **Sládek**, bisher Priester der Kreuzherren mit dem roten Stern (OCr), wurde mit 1. Juli ad experimentum in den Klerus der Erzdiözese Wien aufgenommen.

Die Aufnahme ad experimentum in den Klerus der Erzdiözese Wien von Lic. Dr. Jozef **Fekete** endet mit 31. August.

Auszeichnungen:

Ing. Kurt **Dörfler** (D), Vikariatssekretär und Diakon mit Zivilberuf im Pfarrverband Weinland um Maria Moos sowie in den Pfarren Dürnkrot und Waidendorf, wurde mit 23. Juni zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

Todesmeldungen:

KR Msgr. Franz **Merschl**, em. Domkapitular, ist am Freitag, den 1. Juli im Alter von 91 Jahren verstorben und wurde am 21. Juli auf dem Friedhof Kagran, Wien 22, beigesetzt.

Dr. Norbert **Mendecki**, Pfmö. i. R. ist am Montag, den 4. Juli im Alter von 74 Jahren verstorben und wurde am 12. Juli auf dem Ortsfriedhof Rohrau beigesetzt.

KR Msgr. Franz **Wilfinger**, Pfvik. i. R., ist am Dienstag, den 5. Juli im Alter von 79 Jahren verstorben und wurde am 27. Juli auf dem Friedhof Simmering, Wien 11, beigesetzt.

72. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

73. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

74. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

NEUE TELEFONNUMMERN:

Pfarre Lainz, Wien 13:

0676/9228103

Pfarre Währing, Wien 18:

01/361 01 80

Teilgemeinde St. Gertrud: DW 10

Teilgemeinde St. Severin: DW 20

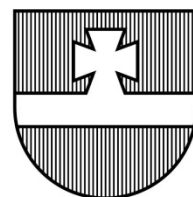
Teilgemeinde St. Josef-Weinhaus: DW 30

Teilgemeinde Pötzleinsdorf: DW 40

Redaktionsschluss für die September-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 26. August 2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der September-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 1. September 2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt abrufbar.*



75. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUR zu WDBI. 160 (2022) Nr. 71, S. 119:

P. Mag. Lic. Marcus **Klemens** MSC, bisher Krankenhausseelsorger an der Klinik Favoriten, Wien 10, wurde mit 31. **August** von seinem Amt entpflichtet.

Diözesane Gremien:

Liturgische Kommission:

Folgende Personen wurden von 1. September 2022 bis 31. August 2027 zu Mitgliedern ernannt:

Dr. Markus **Beranek** (P)

Ing. Erwin **Boff** (D)

Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen **Feulner** (L)

MMag. Pia Maria **Hecht** (L)

DiözKons. Mag. Elena **Holzhausen** (L)

Constanze **Huber**, MA

Dr. Gregor Marcus **Jansen** (P)

Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser** (P)

MinR Dr. Heinz **Kasparovsky** (L)

Wolfgang **Moser** (D)

Mag. Markus **Muth** (P)

P. Dipl.-Ing. Coelestin **Nebel** OCist (O)

Mag. Petra **Pories** (L)

MMag. Konstantin **Reymaier** (P)

Mag. Dr. Daniel **Seper**, BA MA (L)

Mag. Martin **Sindelar** (D), geschäftsführender Vorsitzender

Manfred **Weißbriacher** (D)

MMag. Judith **Werner** (L)

Beirat für liturgische Bücher:

Folgende Personen wurden von 1. September 2022 bis 31. August 2027 zu Mitgliedern ernannt:

Mag. DDr. Ingrid **Fischer** (L)

Mag. Markus **Muth** (P), Leiter

Mag. Manuela **Priester** (L)

Univ.-Prof. Dipl.-Theol. Dr. Ludger **Schwienhorst-Schönberger** (L)

Dr. Hubert Philipp **Weber** (L)

Kirchenmusikbeirat:

Folgende Personen wurden von 1. September 2022 bis 31. August 2027 zu Mitgliedern ernannt:

Christian **Cermak** (L)

Mag. Thomas **Holmes** (L)

Mag. Michał **Kucharko** (L)

Martin **Macheiner** (L)

Tobias **Maier** (L)

MMag. Konstantin **Reymaier** (P), Leiter

Dipl.-Theol. Otmar **Spanner** (L)

Kunst- und Kulturbeirat:

Folgende Personen wurden von 1. September 2022 bis 31. August 2027 zu Mitgliedern ernannt:

Mag. Martin **Böhm** (L)

BauDir. Arch. Dipl.-Ing. Harald **Gnilsen** (L)

DiözKons. Mag. Elena **Holzhausen** (L), Leiterin

Dr. Wolfgang **Kimmel** (P)

Univ.-Prof. Dr. Edelbert **Köb** (L)

Univ.-Prof. Dr. Raphael **Rosenberg** (L)

Dir. Dr. Johanna **Schwanberg** (L)

Stefan **Zeisler** (L)

Beirat für Aus- und Weiterbildung:

Folgende Personen wurden von 1. September 2022 bis 31. August 2027 zu Mitgliedern ernannt:

Mag. Peter **Feigl** (D)

MMag. Pia Maria **Hecht** (L)

MinR Dr. Heinz **Kasparovsky** (L)

Mag. Wolfgang **Kommer** (D)

Mag. Michał **Kucharko** (L)

Mag. Thomas **Priester** (L)

FlInsp. RegR Robl. Dipl.-Päd. Herbert **Vouillarmet** (L)

Manfred **Weißbriacher** (D), Leiter

Beirat für Sakralräume:

Folgende Personen wurden von 1. September 2022 bis 31. August 2027 zu Mitgliedern ernannt:

Dipl.-Ing. Ivica **Bronic** (L)

Thomas **Brunner** (P)

Mag. Luzia **Donhauser** (L)

BauDir. Arch. Dipl.-Ing. Harald **Gnilsen** (L)

Bmstr. Ing. Niklas **Göttersdorfer** (L)

Mag. Isabella **Heinrich** (L)

DiözKons. Mag. Elena **Holzhausen** (L)

Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser** (P)

Mag. Johannes **Kittler** CanReg (P)

Helmut **Klauninger**, MA BA (P)

Dr. Marcus **König** (P)

Wolfgang **Moser** (D), Leiter

Mag. Dagmar **Sachsenhofer** (L)
Mag. Martin **Sindelar** (D)

Beirat für Liturgie und Medien:

Folgende Personen wurden von 1. September 2022 bis 31. August 2027 zu Mitgliedern ernannt:

Mag. Markus **Andorf**, MA (L)
Veronika **Hofer-Stein** (L)
Constanze **Huber**, MA, Leiterin
Dr. Gregor Marcus **Jansen** (P)
Gerhard **Klein** (L)
Matthias **Ruzicka** (L)
Mag. Martin **Sindelar** (D)
Dipl.-Theol. Otmar **Spanner** (L)
Mag. Katharina **Spörk** (L)

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Philippinische Gemeinde:

Alvin Regin Generato **Santillan** (ED. Capiz), bisher AushKpl. In Neuerlaa, Wien 23, wurde mit 1. September zum Aushilfsseelsorger ernannt.

Chinesische Gemeinde:

Lic. Kun **Yao** (D. Shanghai), bisher Kpl. in Aspern, Wien 22, wurde mit 1. September zum Seelsorger ernannt.

Shisheng **Pan** (ED. Liaoning), bisher Seelsorger der Chinesischen Gemeinde, wurde mit 1. September zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

Referat für Datenverarbeitung:

Mag. (FH) Benedikt **Egger**, MSc, wurde mit 1. Februar zum Leiter des Referates für Datenverarbeitung ernannt.

Pfarrverbände:

Am Jakobsweg – Weinviertel:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, bisher PfMod. in Ober St. Veit, Wien 13, wurde mit 1. September zum Pfarrer der Pfarren Stockerau, Niederhollabrunn, Leitzersdorf, Haselbach und Hausleiten ernannt.

Drei Anger bei Wien:

Mag. Clarence Maria Angelo **Rajaseelan** (D. Eisenstadt) wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor der Pfarren Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn, Wien 22, ernannt.

Kirchberg am Wagram:

Robert **Nowak** (D. Kielce), bisher PfProv. in Hohenau an der March und Rabensburg, wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren Kirchberg am Wagram, Altenwörth und der Pfarrexpositur Ottenthal bei Kirchberg am Wagram ernannt.

Leiser Berge:

Mag. Siegfried **Bamer**, bisher Kpl. in Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor der Pfarren Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld ernannt.

Mag. Andreas **Guganeder**, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als PfVik. in Stockerau, Hausleiten, Leitzersdorf, Niederhollabrunn und Haselbach zum Pfarrprovisor der Pfarren Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld ernannt.

Sierndorf-Großmugl:

Alexandre **Mbaya-Muteleshi** (D. Sakania-Kipushi), bisher PfMod. in Strasshof an der Nordbahn, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Großmugl, Herzogbirbaum, Höbersdorf, Oberhautzenthal, Obermallebarn, Senning und Sierndorf ernannt.

Lic. Mathias **Oliverkunju** (D. Trivandrum), bisher AushKpl. in Neuerlaa, Wien 23, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan der Pfarren Großmugl, Herzogbirbaum, Höbersdorf, Oberhautzenthal, Obermallebarn, Senning und Sierndorf ernannt.

St. Leopold-St. Josef, Wien 2:

GR Ferenc **Simon**, PfMod. in Am Tabor, Wien 2, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator der Pfarren St. Leopold, Wien 2, und St. Josef, Wien 2, ernannt.

Favoriten Südost, Wien 10:

Lic. Kun **Yao** (D. Shanghai), bisher Kpl. in Aspern, Wien 22, wurde mit 1. September zum Seelsorglichen Mitarbeiter der Pfarren Laaer Berg, Wien 10, Oberlaa, Wien 10, und St. Paul – P.A.-Hansson-Siedlung Ost, Wien 10, ernannt.

Pfarren:

Eichenbrunn, Patzmannsdorf, Unterstinkenbrunn und Gaubitsch

DDr. Reginald Nnadozi **Nnamdi** (D. Okigwe), bisher AushKpl., wurde mit 15. September von seinem Amt entpflichtet. Mit 16. September kehrt er in seine Heimat zurück.

Gänserndorf:

Stephan **Fuhs** (D), wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit Diakon mit Zivilberuf in Breitenlee, Wien 22, zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Hohenau und Rabensburg:

Cristinel **Farcas** (D. Iași) MA, bisher Kpl. in Pulkau, Obermarkersdorf, Schrattenthal, Waitzendorf, Watzelsdorf, Platt, Deinzendorf und Zellerndorf, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt.

Kammersdorf, Nappersdorf, Eggendorf im Thale, Enzersdorf im Thale, Maria Roggendorf, Oberstinkenbrunn, Großnondorf, Guntersdorf, Immendorf, Mittergrabern, Schöngrabern und Wullersdorf:

P. Mag. Stephan **Schnitzer** OSB, bisher Seels. Mitarbeiter in Ziersdorf, Glaubendorf, Rohrbach, Fahndorf, Gettsdorf und Großmeiseldorf, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Pulkau, Obermarkersdorf, Zellerndorf, Waitzendorf, Deinzendorf, Platt, Schrattenthal und Watzelsdorf:

Abs. theol. Eronim **Ciceu**, bisher PfMod., wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Die Amtszeit von Jacob **Chinthapli**, BA (D. Srikakulam) als Kaplan wurde mit 1. September unbefristet verlängert.

Röschitz und Stoitzendorf:

Die Amtszeit von P. mgr lic. dr Tomasz **Makarewicz** SAC als Pfarrmoderator wurde mit 1. September unbefristet verlängert.

Schöngrabern und Mittergrabern:

GR P. Mag. Augustinus **Andre** OSB, PfMod. in Enzersdorf im Thale, Pfr. in Kammersdorf und Nappersdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Strasshof an der Nordbahn:

Mag. Petrus **Paskalis**, Pfr. in Deutsch-Wagram, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator der Pfarre Strasshof an der Nordbahn ernannt.

Strasshof an der Nordbahn und Deutsch-Wagram:

Lic. Mathew **Varughese** (Erzep. Tiruvalla) wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

St. Johann Nepomuk, Wien 2, und Zum Hl. Klaus von Flüe, Wien 2:

Edmond **Antony Cruze** (D. Kottar), bisher PfAdmin., wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Altmannsdorf, Wien 12, und Hetzendorf, Wien 12:

mgr Lukasz **Kwit**, bisher Kurat der Propsteipfarre Wiener Neustadt, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Ober St. Veit, Wien 13:

Lic. Stefan **Reuffurth**, MA, Pfr. in Unter St. Veit-Zum Guten Hirten, Wien 13, und St. Hemma, Wien 13, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Ober St. Veit, Wien 13, und Unter St. Veit – Zum Guten Hirten, Wien 13:

Lic. Moritz **Schönauer**, bisher PfVik. in Sierndorf, Großmugl, Senning, Oberhautzenthal, Herzogbirbaum, Höbersdorf und Obermallebarn, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Breitensee, Wien 14:

Sundar **Kanagaraj** MA (D. Palayamkottai) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Heilige Mutter Teresa, Wien 14:

GR Mag. Wolfgang **Unterberger**, bisher Pfr. in Auferstehung Christi, Wien 5, und St. Josef zu Margareten, Wien 5, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Altottakring, Wien 16, und Sandleiten, Wien 16:

Abs. theol. Thomas **Natek**, bisher PfMod., wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Gersthof, Wien 18:

Assoz. Prof. Priv.-Doz. Mag. Dr. Elmar Wilhelm M. **Fürst** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf in St. Johann Nepomuk, Wien 2, wurde mit 1. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Auferstehung Christi, Wien 22, Don Bosco, Heiliges Kreuz (Großfeldsiedlung), Herz Jesu, und Leopoldau, alle Wien 21:

Ivica **Stanković**, bisher PfVik. in Fischamend, Rauchenwarth, Enzersdorf an der Fischa und Schwadorf, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Dr. Stephane **Mwanza-Mpongo**, bisher PfMod. in Laaer Berg, Wien 10, Oberlaa, Wien 10, und St. Paul – P.A.-Hansson-Siedlung Ost, Wien 10, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Mag. Liz. Ioan-Iulian **Hotico** (D. Oradea Mare), Aushilfsseelsorger der rumänisch-unierten Gemeinde, wurde mit 1. September zum priesterlichen Dienst bestellt.

Neuerlaa, Wien 23:

Bernard **Rabwoni** (D. Fort Portal), bisher AushKpl. in Mariahilf und St. Josef ob der Laimgrube, beide Wien 6, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Dr. Davis **Kalapurakkal** (D. Irinjalakuda), PfMod. in Ringelsdorf, Drösing und Niederabsdorf, bisher Kirchenrektor der Kapelle am Rehabilitationszentrum „Weißer Hof“, Klosterneuburg, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Mag. Gerhard **Gary**, bisher Kirchenrektor und Krankenhausseelsorger am Orthopädischen Spital Speising, Wien 13, wurde mit 31. August von seinen Ämtern entpflichtet.

Mag. Lic. Franz **Bierbaumer**, bisher Krankenhauseelsorger im Klinikum Ottakring, Wien 16, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet. Gleichzeitig wurde seine Dienstverpflichtung am Klinikum Floridsdorf, Wien 21, auf 40 Wochenstunden erhöht.

P. Nayalegueba Pierre **Sawadogo** MI wurde mit 1. September zum Krankenhauseelsorger am Universitätsklinikum AKH, Wien 9, ernannt.

P. Hans **Ettl** SVD wurde mit 1. September zum Krankenhauseelsorger am Orthopädischen Spital Spesing, Wien 13, ernannt.

Lic. Felician Petru **Vladu** (Ep. Lugoj), Kurat in der Propsteipfarre Wiener Neustadt, bisher Krankenhauseelsorger am Universitätsklinikum AKH, Wien 9, wurde mit 1. September zum Krankenhauseelsorger am Haus Mater Salvatoris/Pitten ernannt.

Karl Michael **Brazda** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf in der Seelsorge der Klinik Ottakring, wurde mit 30. September von seinem Dienst entpflichtet.

Mag. Peter **Hartenberger** (L) scheidet mit 31. August als Krankenhauseelsorger im AUVA Traumazentrum Wien – Standort Meidling, Wien 12, aus. Er ist ab 1. September nur mehr als Krankenhauseelsorger in der Klinik Ottakring, Wien 16, tätig.

Mag. Christina **Pospisil** (L), scheidet mit 31. August als Krankenhauseelsorgerin im Franziskusspital Margareten, Wien 5, aus. Sie ist ab 1. September nur mehr als Krankenhauseelsorgerin im Landesklinikum Thermenregion Mödling tätig.

Junge Kirche:

Mag. Hannes **Grabner**, bisher Kpl. in Leopoldau, Wien 21, und Regionalseels. der Jungen Kirche, wurde mit 1. September zum Seelsorger der Jungen Kirche bestellt.

Laienapostolat:

Katholische Glaubensinformation der Erzdiözese Wien (KGI):

P. Mag. Christian **Oppitz** COp wurde mit 1. April 2022 bis zum 31. März 2026 zum Leiter ernannt.

Institute des geweihten Lebens

St.-Johannes-Gemeinschaft:

Br. Clemens-Maria **Jas** csj wurde mit 1. September zum Superior ernannt an Stelle von P. Johannes-Elias **Schneider** csj, bisher Prior.

Franziskanerinnen Missionarinnen Mariens:

Sr. Anna **Mayrhofer** FMM ist mit 15. August neuerlich Verantwortliche in der Gemeinschaft in 1060 Wien, Gumpendorfer Straße 108.

Todesmeldungen:

KR Josef **Spurny**, Pfr. i. R., ist am 30. Juli im Alter von 91 Jahren verstorben und wurde am 11. August am Friedhof Laab im Walde beigesetzt.

GR Mag. Valentin **Zsifkovits** (D. Eisenstadt), Pfvik., ist am 9. August im Alter von 59 Jahren verstorben und wurde am 13. August am Friedhof Stinatz beigesetzt.

KR Präl. Dr. Franz **Führer**, Pfr. i. R., ist am 22. August im Alter von 89 Jahren verstorben und wird am 9. September im Priestergrab am Friedhof Wolkersdorf beigesetzt.

76. VERLAUTBARUNG

Herrn Dr. Fabian Vordermayer, ehemaligen Benediktinerpater, ist die Ausübung seiner priesterlichen Weihegewalt untersagt. Folgedessen darf er nicht zur Feier der Liturgie und zur Sakramentenspendung zugelassen werden.

77. FIRMSPENDER IN DER ERZDIÖZESE WIEN

Der ordentliche Spender des Firmsakramentes ist der Bischof. Aufgrund der Größe der Erzdiözese Wien hat der Diözesanbischof einigen Priestern die Befugnis zur Spendung des

Firmsakramentes verliehen. Die jeweils aktuelle Liste ist im Pastoralamt der Erzdiözese Wien (pastoralamt@edw.or.at bzw. 01/515 52-3363) zu beziehen.

Im Falle von Bischöfen anderer Diözesen ist die Zustimmung des Diözesanbischofs erforderlich; sofern Äbte und Ordensobere keine Firmvollmacht für die Erzdiözese Wien haben, wird diese in der Regel erteilt. Dazu bitten wir um rechtzeitige Meldung an ordinariatskanzlei@edw.or.at. Das eb. Ordinariat bittet darum, rechtzeitig mit einem der diözesanen Firmspender einen Firmtermin zu vereinbaren und weist darauf hin, dass anderen Priestern die Befugnis im Regelfall nicht mehr wie in den vergangenen beiden Jahren erteilt wird.

78. ZWEITE FEIER DER ERWÄHLUNG UND ZULASSUNG ZUR EINGLIEDERUNG IN DIE KIRCHE 2022

Die zweite Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe findet am Donnerstag, 20. Oktober 2022, 18.00 Uhr, statt. Der Ort wird kurzfristig bekannt gegeben. Diese Zulassungsfeier ist für alle Taufbewerber und Taufbewerberinnen vorgesehen, die im Spätherbst, in der Advent- bzw. Weihnachtszeit bzw. im Jänner 2023 getauft werden.

Alle Priester, Diakone und Katecheten, die TaufkandidatInnen vorbereiten, die älter als 14 Jahre sind, mögen diese im Pastoralamt – Erwachsenen Katechumenat (christsein-christwerden@edw.or.at) melden und bis spätestens 30.09.2022 die erforderlichen Dokumente für die Zulassung einsenden. Es wird gebeten, sich an die vorgegebenen Richtlinien zu halten. Eine Erwachsenentaufe ohne Zulassung ist nicht zulässig.

Nähere Auskunft zur Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche im Pastoralamt, Bereich Christsein.Christwerden, bei Mag. Daniel Vyhytil, Tel.: 0676/555 54 13 oder Ingrid Arnhold, Tel.: 01/51552-3309, E-Mail: christsein-christwerden@edw.or.at.

78. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

79. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

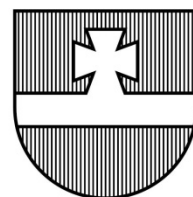
80. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmann gasse 9.

Redaktionsschluss für die Oktober-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 30. September 2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Oktober-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 6. Oktober 2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.erzdiözese-wien.at/dioezesanblatt abrufbar.*



81. PERSONALNACHRICHTEN

Diözesane Gremien:

Diözesankommission für ökumenische Fragen:

Flinsp. Prof. Mag. Dr. Peter **Weinstich**, MAS (L) wurde mit 1. Oktober für die laufende Funktionsperiode, das ist bis zum 30. September 2024, zum Mitglied ernannt.

Liturgische Kommission:

MMag. Daniel **Mair** (L) wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Mitglied ernannt.

Kirchenmusikbeirat:

MMag. Daniel **Mair** (L) wurde mit 1. November für fünf Jahre zum Leiter ernannt an Stelle von MMag. Konstantin **Reymaier**, Domkurat lit. d., bisher Leiter.

Dienststellen:

Metropolitan- und Diözesangericht:

Dr. Maria **Kainberger** (L), bisher Anwältin, scheidet mit 31. August aus.

Missionskolleg „Redemptoris Mater“:

Dipl.-Ing. Dr. Giuseppe **Rigosi** (D. Roma) wurde mit 1. Oktober für weitere drei Jahre zum Mitglied des Beirats des Diözesanen Missionskollegs zur Priesterausbildung für die Neuevangelisierung „Redemptoris Mater“ bestellt.

Personalreferat:

Mag. Marcel **Berger** wurde mit 1. September zum Referenten der Personalentwicklung des Personalreferats der Erzdiözese Wien und für die Stabstelle Priesterbegleitung ernannt.

Pfarrverbände:

Sierndorf-Großmugl:

Eugene Ekeledirichukwu **Ucheoma** BA (D. Okigwe) wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren Großmugl, Herzogbirbaum, Höbersdorf, Oberhautzenthal, Obermallebarn, Senning und Sierndorf ernannt.

Margareten, Wien 5:

Archimandrit Prälat Altabt Mag. Michael Karl **Proházka** OPraem wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren St. Josef zu Margareten, Wien 5, und Auferstehung Christi, Wien 5, ernannt.

Mariahilf, Wien 6:

Karin **Steiner** (L), bisher PAss. in Mariahilf und St. Josef ob der Laimgrube, beide Wien 6, schied mit 31. August aus.

Meidling Nord, Wien 12:

H. Martin Ngoc Hoang **Nguyen** CanReg wurde mit 1. Juli zum Kaplan der Pfarren Gatterhölzl, Maria Lourdes, Meidling und Neumargareten, alle Wien 12, ernannt.

Fischatal-Nord:

P. mag. Josip **Stanković** OFMCap wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Rauchenwarth und Schwadorf ernannt.

Pfarren:

Maria Rotunda, Wien 1:

P. Mag. Liz. Dominicus **Trojahn** OCist, bisher Kirchenrektor der Bernardikapelle im Stiftshof, Wien 1, wurde mit 31. August von seinem Dienst entpflichtet.

Am Schüttel, Wien 2:

Gaspar Anamelechi **Ibe**, BA (ED. Owerri) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

St. Othmar unter den Weißgerbern, Wien 3:

Ing. Mgr. Václav **Sládek**, wurde mit 1. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit als Seels. der Tschechischen Gemeinde zum Kaplan ernannt.

Maria Treu, Wien 8:

DI Gerhard **Schmitt**, bisher Diakon mit Zivilberuf, wurde mit 16. November von seinem Dienst entpflichtet.

Hildegard Burjan, Wien 15:

Mag. Luka **Berović**, Pfvik., wurde mit 1. September neben seiner Tätigkeit für die Missio ad gentes freigestellt.

Döbling, Wien 19:

Mit 22. September wurde in Hungerbergstraße 14, 1190 Wien, eine Privatkapelle unter dem Patrozinium der Unbefleckten Empfängnis errichtet.

Herz Jesu, Wien 21:

GR P. Josef **Giggenbacher** MHM, bisher PfMod., wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Rodaun, Wien 23:

Mit 23. September wurde in Hochstraße 17-19/3/4, 1230 Wien, eine Privatkapelle errichtet.

Siebenhirten, Wien 23:

Mit 22. September wurde in Schellenhofgasse 10, 1230 Wien, eine Privatkapelle errichtet.

Klosterneuburg-St. Martin, Höflein an der Donau und Kritzendorf:

DDr. Walter **Schaupp** wurde mit 1. September zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

Seebenstein:

Mit 8. September wurde im Stella Bildungscampus Seebenstein, Schlossweg 5, 2824 Seebenstein, eine Kapelle errichtet.

St. Corona am Schöpfl:

P. Alois **Hüger** Sam. FLUHM, Bacc., PfMod. in Klein-Mariazell, Neuhaus, Altenmarkt an der Triesting und Hafnerberg, bisher PfProv., wurde mit 1. Oktober zum Pfarrmoderator ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

P. Márton Benedek **Héray** FSO, Bacc. (D) wurde mit 1. September zum Krankenhausseelsorger an der Klinik Favoriten, Wien 10, ernannt.

Paulus **Fina**, BA (L), bisher PAss. in der Klinik Donaustadt und in der Pflege Donaustadt, beide Wien 22, scheidet mit 31. Oktober aus.

Mag. Eva **Hildmann** (L) wurde mit 1. Oktober neben Ihrer bisherigen Tätigkeit als PAss. im Universitätsklinikum AKH Wien, Wien 9, zur Pastoralassistentin in der Klinik Floridsdorf, Wien 21, bestellt.

Universitätsseelsorge:

Sandra **Duric** (L), bisherr PHelf. im Studentenhaus Thomas-Morus-Heim, Wien 21, schied mit 31. August aus.

Institute des geweihten Lebens

Sacré Coeur:

Sr. Angela **Corsten** RSCJ wurde mit 1. September zur Provinzleiterin ernannt an Stelle von Sr. Laura **Moosbrugger** RSCJ, bisher ProvOberin.

Auszeichnungen:

Dr. Karl **Engelmann**, Dech., Pfr. in Dornbach, Hernals, Marienpfarre und Sühnekirche, alle Wien 17, wurde mit 5. Juli der Titel „Kaplan seiner Heiligkeit (Monsignore)“ verliehen.

Dr. Ewald **Huscava**, Domprediger, wurde mit 5. Juli der Titel „Kaplan seiner Heiligkeit (Monsignore)“ verliehen.

82. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Mag. Katharina Sevelde-Platzl.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

83. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

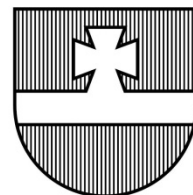
84. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

Redaktionsschluss für die November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 28. Oktober
2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 3. November
2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt abrufbar.*



85. ROLLENBESCHREIBUNG DER BZW. DES PFARRLICHEN PRÄVENTIONS- BEAUFTRAGTEN (PB)

1. Dekret

Als Erzbischof von Wien setze ich die

„Rollenbeschreibung der bzw. des pfarrlichen Präventionsbeauftragten (PB)“

als integralen Bestandteil der Pfarrgemeinderatsordnung der Erzdiözese Wien mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wien, am 13. Okt. 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

2. Rollenbeschreibung

Aufgaben

Der Schutz vor körperlichen, emotionalen sowie sexuellen Übergriffen und Gewalttaten in der Pfarre muss Anliegen der gesamten Pfarre sein. Dieses Anliegen wird durch die bzw. den PB wachgehalten. Es wird darauf geachtet, ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander in der Pfarre zu gewährleisten.

Themenwältin bzw. Themenanwalt für Missbrauchs- und Gewaltprävention (betreffend verschiedene Gewaltformen und Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene)

- PB weiß um schutzbedürftige Menschen, sensible Orte sowie wichtige und akute Themen in der Pfarre und initiiert entsprechende Präventionsmaßnahmen.
- PB soll ihre bzw. seine Rolle und ihre bzw. seine Aufgabe(n) in der Pfarre bekannt machen.
- PB thematisiert Gewaltprävention auf Pfarr-Homepage, in Pfarrzeitung, über Ankündigung und Information in Schaukästen, mit Infomaterialien für Schriftenstände, etc..
- Es empfiehlt sich, ein Netzwerk mit Organisationen im Pfarrgebiet (z.B. Polizei, Frauennotruf, Feuerwehr) bzw. anderen PB (auf Dekanatsebene, Vikariatsebene oder mit PB von Orden) zu bilden.
- Angebote der Stabsstelle Prävention werden von PB beworben.
- Regelmäßige Veranstaltungen zum Thema Missbrauchs- und Gewaltprävention (u.a. auch in verschiedenen Kontexten: z.B. verbale Gewalt, sicherer Umgang mit dem Internet, Schwerpunkt Senior*innen, Anti-Rassismus-Arbeit, etc.) werden von PB initiiert.
- Wirksamkeit von pfarrlichen Präventionsinitiativen wird von PB reflektiert (mit Pfarrer/PGR/Stabsstelle Prävention).

Zusammenarbeit mit Pfarrer zur Einhaltung der Rahmenordnung

- PB setzt sich dafür ein, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarre mit dem Thema vertraut sind.
- PB behält die Übersicht, ob alle pfarrlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verpflichtungserklärung unterzeichnet haben.
- Thema Prävention wird von PB im PGR und Gemeindeausschüssen angesprochen (Empfehlung der Stabsstelle Prävention: mind. 1x/Jahr).
- PB achtet darauf, dass hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter v.a. im Bereich Kinder- und Jugendarbeit der Erzdiözese gemeldet und geschult sind (Gruppenleiterinnen- und Gruppenleiterschulungen, Kurzschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie z.B. Tischeltern, etc.).
- Beim Erstellen des Schutzkonzepts für die Pfarre und von Präventionskonzepten (Schutzkonzepte) für spezifische Kinder- und Jugendveranstaltungen und Großveranstaltungen (ab 200 TN) sowie deren regelmäßige Evaluierung unterstützt die bzw. der PB (Beratung und Autorisierung durch die Stabsstelle Prävention).
- PB übernimmt Funktion der internen Beschwerdestelle in der Pfarre – im Sinne einer Anlaufstelle für Wahrnehmung von kritischen Situationen und Grenzverletzungen (in Bezug auf diverse Formen von Gewalt). Dies ersetzt nicht eine erforderliche Meldung an die Ombudsstelle.

Zusammenarbeit mit dem Pfarrer oder der nächsthöheren bzw. dem nächsthöherem Dienstvorgesetzten bei einem Verdachtsfall

PB verfügt über Wissen um konkrete und professionelle Vorgangsweise im Verdachtsfall (verpflichtende Weiterleitung an diözesane Ombudsstelle und/oder Stabsstelle Prävention bzw. Kontakt zu geeigneten Beratungs- und Fachstellen). Dabei muss die bzw. der PB im Verdachtsfall davon ausgehen, dass die Vorwürfe zutreffen können, aber sie bzw. er ist nicht dafür zuständig, deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen (NICHT: Nachbohren, Detektivin bzw. Detektiv spielen, Polizei sein). Im Zweifelsfall wendet sich die bzw. der PB zwecks Beratung an die Stabsstelle Prävention.

Kompetenzen und Voraussetzungen

- PB ist bereit, sich dem umfassenden Thema Missbrauchs- und Gewaltprävention proaktiv zu widmen.
- Es ist ein Ausbildungshintergrund (pastorale Mitarbeiterinnen bzw. pastorale Mitarbeiter, Pädagoginnen bzw. Pädagogen, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Gesundheitsbereich, Erwachsenenbildnerinnen bzw. Erwachsenenbildner, Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeut etc.) von Vorteil.
- PB soll eine reife, ausgewogene und gut vernetzte Person der Pfarre (Metablick auf die Pfarre) sein.

- PB muss nicht Mitglied des PGR sein und soll keine in der Pastoral tätige hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. kein in der Pastoral tätiger hauptamtlicher Mitarbeiter sein.
- Wenn keine bzw. kein PB gemeldet wird, wird die stellvertretende PGR-Vorsitzende bzw. der stellvertretende PGR-Vorsitzende automatisch PB.
- PB sollte mit dem Thema Gewalt und Missbrauch sowie Konfliktsituationen angemessen und professionell umgehen können und das Bewusstsein haben, dass es sich um sensible Themen handelt und diese auch in der Pfarre verharmlost werden können („Bei uns doch nicht!“).
- PB legt zu Beginn ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge vor (Bestätigung von Pfarre; Kosten sind von der Pfarre zu tragen; Hinterlegung in Pfarre).
- PB unterschreibt die Verpflichtungs- und Datenschutzerklärung. Mit der Unterschrift verpflichtet sich die bzw. der PB zu einem sorgsamem Umgang mit Verschwiegenheit, Informationsweitergabe und Diskretion.
- PB ist bzw. macht sich vertraut mit der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“.
- PB ist bereit, fachspezifische Weiterbildungen, die durch die Stabsstelle Prävention angeboten werden, zu besuchen.

Rahmenbedingungen für die Pfarre

Die Pfarre ist grundsätzlich bereit, eine Kultur der konstruktiven Einmischung und Auseinandersetzung, eine „Kultur des Hinschauens“ zu pflegen/entwickeln/weiterzuführen. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen kann nur gelingen, wenn alle (d.h. Kirche und Zivilgesellschaft) ihn als gemeinsames Anliegen und gemeinsame Verantwortung sehen. Die entsprechende Sensibilisierung und Professionalisierung der bzw. des haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters sowie die Schaffung von klaren Regeln und Strukturen sind dafür notwendig.¹

- Es muss in jeder Pfarre mindestens eine bzw. einen PB geben (vgl. PGO 3.4.e), idealerweise in jeder Teilgemeinde.
- In Pfarrverbänden kann der Pfarrverbandsrat auch eine gemeinsame bzw. einen gemeinsamen PB beschließen (vgl. PVO 2.2.5.e). Wenn nur eine bzw. ein PB in einer Pfarre mit Teilgemeinden oder für den gesamten Pfarrverband zuständig ist, ist die Vernetzung mit Mitgliedern der dazugehörigen Teilgemeinden bzw. Pfarren eine Voraussetzung (z.B. Aufbau eines Teams).
- Auswahl der bzw. des PB erfolgt durch Pfarrer gemeinsam mit PGR.
- PB wird vom PGR per Wahl festgelegt und muss nicht Mitglied des PGR sein (vgl. PGO 4.2.3.d).
- Meldung der Personendaten der bzw. des PB erfolgt durch die Pfarrsekretärin bzw. den Pfarrsekretär an das zuständige Vikariat.
- Bei jeder PGR-Neukonstituierung erfolgt eine Neubestellung der bzw. des PB durch PGR.

Qualitätssicherung

- Pfarrer, stv. PGR-Vorsitzende bzw. stv. PGR-Vorsitzender, hauptamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Pfarrgemeinderat bzw. Gemeindeausschuss unterstützen PB in der effektiven Umsetzung der Tätigkeit.
- PB holt Informationen über Rolle / Aufgaben der bzw. des PB bei Stabsstelle Prävention ein.
- PB absolviert zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine 6-stündige fachspezifische Weiterbildung für PB, die von der Stabsstelle Prävention angeboten wird.^{2,3}

¹ vgl. Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“.

² ähnlich den Schulungen von Lektorinnen bzw. Lektoren, Mesnerinnen und Mesnern, Kinder- und Jugendgruppenleiterinnen und -gruppenleiter.

³ vgl. Kriterien für die Durchführung von „Einführungen in die Rahmenordnung der Katholischen Kirche Österreichs und Gewaltprävention im kirchlichen Kontext“.

- PB nimmt an regelmäßigen fachspezifischen Fortbildungen der Stabsstelle oder anderer Fachstellen bzw. Organisationen teil (Information/Einladung erfolgt durch Stabsstelle).
- Kopien der unterschriebenen Verpflichtungserklärungen, Datenschutzerklärungen und hinterlegte Strafregisterbescheinigungen der Kinder- und Jugendfürsorge werden im Pfarrbüro aufbewahrt.
- Bei Neubestellung der bzw. des PB werden Erfordernisse durch Pfarrer und PGR evaluiert.
- Bei schweren Verfehlungen, inkompetentem Auftreten und widersprüchlicher Haltung ist auch eine Abberufung der bzw. des PB durch den PGR in Rücksprache mit der Stabsstelle Prävention möglich. Ebenso kann aufgrund obiger Gründe die Stabsstelle Prävention eine Abberufung der bzw. des PB in Absprache mit dem Bischofsvikar dem PGR empfehlen.
- Mindestens einmal in fünf Jahren kontaktiert PB Stabsstelle Prävention und führt ein Gespräch zum Thema Prävention im Sinne von Qualitätssicherung und Beratung (Präsenz oder online).
- Jährlicher Bericht der bzw. des PB zum Thema Prävention im PGR und in Gemeindeausschüssen wird schriftlich per Mail an Stabsstelle Prävention gesendet (durch PB oder Pfarrsekretärin bzw. Pfarrsekretär).
- Die Kontaktaufnahme zur Beratung mit der Stabsstelle Prävention kann/soll durch PB jederzeit genutzt werden.
- Bei Verdachtsfällen nimmt Stabsstelle Prävention in Rücksprache mit Ordinariat und/oder Ombudsstelle Kontakt mit PB auf.
- Bei Visitationen und Revisionen in Pfarren und Pfarrverbänden: Es wird u.a. überprüft⁴, ob alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Rahmenordnung kennen und die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, ob alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter geschult sind, ob eine bzw. ein PB für die Pfarre ernannt wurde sowie deren bzw. dessen Strafregisterauszug vorhanden ist, ob ein Schutzkonzept für die Pfarre und bei Bedarf ein Präventionskonzept für Kinder- und Jugendveranstaltungen vorliegen. Ebenso sollte eine Beschwerdestelle vorhanden sein.

86. ERRICHTUNG DES PFARRVERBANDES KORNEUBURG NORD

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. November 2022 den Pfarrverband

KORNEUBURG NORD,

der die Pfarren Großrußbach, Harmannsdorf, Karnabrunn, Obergänsersdorf, Stetten und Würnitz umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die aktuelle „Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien“.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien am 19. Oktober 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

⁴ mittels eigens dafür erstellten Fragebogen.

87. RICHTLINIEN ZUM KIRCHLICHEN BIBLIOTHEKSWESEN IN DER ERZDIÖZESE WIEN, INSBESONDERE ZUM VERHÄLTNIS BIBLIOTHEKEN – TRÄGER (PFARRE, KOOPERATION U. A.)

Grundlagen

“Das Buch zu bewahren und seine Lektüre und Verbreitung zu fördern, ist folglich für die Kirche eine Aktivität, die ihrem Missionsauftrag sehr nahe steht, um nicht zu sagen, mit ihm eins ist. Aus diesem höchsten Anspruch – nämlich dem Missionsauftrag der Kirche – lässt sich der Antrieb für die ununterbrochene sorgende Aufmerksamkeit ableiten, mit der die christliche Gemeinschaft die eigenen Bibliotheken geschaffen, gepflegt, bereichert, bewahrt und allgemein zur Verfügung gestellt hat.“¹

1. Bibliotheken von Pfarren und Gemeinden als Öffentliche Bibliothek

Die sich in der Trägerschaft der Kirche, vor allem der Pfarren, manchmal zusammen mit Gemeinden (Kooperation), befindlichen Bibliotheken werden in der Regel als Öffentliche Bibliothek geführt. Öffentliche Bibliotheken „ermöglichen als professionelle Servicestellen unter Einbeziehung modernster Informations- und Kommunikationstechnologien allen Bürger:innen den Zugang zu vielfältigsten Medienangeboten und kulturellen Aktivitäten.“² Sie müssen allgemein zugänglich sein und dürfen nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.

2. Wichtiger Beitrag zum Bildungsauftrag der Kirche

Bibliotheken sind ein Beitrag der Kirche für die Inkulturation christlicher Werte in einer säkularisierten Welt (z. B. durch das Angebot kirchlicher und religiöser Literatur) und gleichzeitig ein Beitrag der Kirche für Meinungsvielfalt und einen offenen Umgang mit aktuellen Themen. Indem eine Pfarre die Trägerschaft einer Öffentlichen Bibliothek übernimmt, kommt sie ihrem Kultur- und Bildungsauftrag nach.³

3. Teil des seelsorglichen Grundauftrages einer Pfarre

Bibliotheken sind weiters Orte der kulturellen Begegnung und eines lebendigen Austausches für Menschen jeden Alters und aller sozialen Schichten. Als solche sind sie auch Teil des seelsorglichen Grundauftrages einer Pfarre und leisten Dienste für die gesamte Pfarrarbeit.

4. Serviceeinrichtung und Familienförderung

Sie sind außerdem eine Dienstleistungs- und Serviceeinrichtung der Kirche für die gesamte Bevölkerung des Einzugsgebietes. Das Angebot der Bibliothek unterstützt auch in vielfältiger Weise Kinder, Familien und ältere Menschen, die nicht (mehr) mobil sind.

5. Unterstützung durch das Kirchliche Bibliothekswerk

Zur Unterstützung und Förderung des kirchlichen Bibliothekswesens ist das Kirchliche Bibliothekswerk die maßgebliche Fach- und Servicestelle für alle kirchlichen Bibliotheken der Erzdiözese Wien. Als eine Marke der Katholischen Erwachsenenbildung profitiert es von vielfältigen Kooperationen innerhalb und außerhalb der Erzdiözese. Es ist Ansprechpartner für alle bibliothekarischen Belange in den fünf Bibliotheksregionen (Wien, NÖ-Mitte, Süd, Nordwest und Nordost) und vertritt die kirchlichen Bibliotheken nach außen (Land, Bund, u.a.). Das Bibliothekswerk wird dabei von fünf Regionalbetreuer:innen und dem von ihnen gebildeten Bibliotheksrat unterstützt. Bei historischen Buchbeständen (vor 1900) ist das Diözesanarchiv als Ansprechpartner heranzuziehen.

¹ Schreiben der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche vom 19. März 1994 (Kirchliche Bibliotheken in der Sendung der Kirche), 1.2. und 1.3.

² Leitbild des Österreichischen Büchereiverbands, Februar 2009

³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Kirche in der Welt von heute, Art. 60

Aufgaben der Träger (Pfarre, Gemeinde u.a.)

Zu den Aufgaben eines Bibliotheksträgers gehört neben der Errichtung der Bibliothek die Sorge um den laufenden Betrieb in Hinsicht auf die räumlichen, finanziellen und personellen Voraussetzungen. Nachfolgende Punkte sind als Förder- und Zielstandards, auch zur Erreichung von Förderkriterien zu verstehen, um der Bibliothek eine effektive Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu bieten. Die daraus resultierenden Erfordernisse sind dabei immer im Zusammenhang mit der Gesamtsituation einer Pfarre zu sehen.

6. **Lage/Größe/Klima:** Eine Bibliothek sollte barrierefrei erreichbar, im günstigsten Fall ebenerdig gelegen sein. Um ihre o. a. Aufgaben in entsprechender Weise erfüllen zu können, sollte ausreichend Platz vorhanden sein. Unter Berücksichtigung der Örtlichkeit empfiehlt das Bibliothekswerk als Grenzwert 18 qm pro 1000 Medieneinheiten. Ebenso sollte das Raumklima bei der Raumwahl berücksichtigt werden (Feuchtigkeit, Hitze/Kälte).
7. **Ausstattung:** Eine zweckentsprechende, bibliothekarischen Erfordernissen angemessene Möblierung der Räume sowie Heizung, Reinigung und anfallende Betriebskosten sind Aufgabe des Bibliotheksträgers. Ebenso sollte eine zeitgemäße technische Ausstattung (PC mit Bibliotheksprogramm, Drucker und ein Internetanschluss) vom Träger ermöglicht werden.
8. **Bestandsgröße:** Die Bestandsgröße einer öffentlichen Bibliothek sollte nicht unter 2000 Medien sein. Als Maßgröße werden etwa drei Medien pro Benutzer oder 1 Medium pro Einwohner (korrespondierend mit der Ortsgröße) empfohlen.
9. **Öffentlichkeit:** Der Status der Öffentlichkeit erfordert Öffnungszeiten, die es möglichst vielen ermöglichen, die Bibliothek zu benutzen. Die Öffnungszeiten werden vom Bibliotheksteam in Abstimmung mit dem Träger unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Benutzer festgelegt. Die Mindestöffnungsdauer sollte nicht unter vier Stunden wöchentlich betragen. Als öffentliche Bibliothek muss die Bücherei weiters mit einem eigenen, klar erkenntlichen Schild als solche im öffentlichen Raum kenntlich sein (ein kleiner Hinweis im Schaukasten genügt nicht!).
10. **Bibliotheksführung:** Bibliotheken werden in der Regel ehrenamtlich geführt und betreut. Die Bestellung, Änderung und Abberufung des Bibliotheksleiters/der Bibliotheksleiterin erfolgt durch die Pfarrleitung (bei kooperativen Bibliotheken gemeinsam mit der Gemeinde) im Einvernehmen mit dem Bibliotheksteam und ist dem Kirchlichen Bibliothekswerk bekannt zu geben. Die für die Bibliotheksleitung vorgesehene Personen haben die Ausbildung zur ehrenamtlichen bzw. nebenberuflichen BibliothekarIn absolviert bzw. bringen die Bereitschaft mit, diese zeitnah zu absolvieren.
11. **Finanzierung:** Damit eine öffentliche Bibliothek aktuell und für unterschiedliche Benutzer interessant bleibt, ist eine stete Erneuerung des Medienbestandes notwendig. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel können sich aus Fördermitteln des Landes, des Bundes und der Gemeinde, aus Einnahmen durch Gebühren und aus dem Trägerbeitrag (im Fall einer kooperativen Trägerschaft aus den Trägerbeiträgen) zusammensetzen. Ein entsprechender Trägerbeitrag der Pfarre/Gemeinde ist bedeutsam und wird sehr empfohlen, auch deshalb, weil von den Eigenmitteln der Bibliothek Förderungen von Bund oder Ländern abhängig sein können. Als Mindestmaß ist für kirchliche Büchereien eine jährliche Erneuerungsquote von 3 bis 7 % erstrebenswert. Im umgekehrten Sinne ausgeschlossen sind Beiträge der Bibliothek an die Pfarre oder anderen Trägern, die einer bibliotheksfremden Verwendung zugeführt werden.

12. Gebühren: In der Regel werden in Österreich in Öffentlichen Bibliotheken geringe Leih- und Mahngebühren eingehoben, die als Kostenbeteiligung der Benutzer am laufenden Betrieb zu verstehen sind. Als gemeinnützige Einrichtung kann bzw. darf eine Bibliothek nicht gewinnbringend geführt werden. Die Festlegung der Gebühren erfolgt in Abstimmung mit dem Träger.
13. Bibliotheksvermögen: Auch aufgrund direkter Subventionen durch die öffentliche Hand ist das Vermögen der Bibliothek streng zweckgebunden. Das Bibliotheksvermögen gilt bei pfarrlicher Trägerschaft als pfarrliches Sondervermögen, das von der Bibliotheksleiterin/dem Bibliotheksleiter verwaltet wird. Die Verwaltung erfolgt über eine einfache Ein- und Ausgabenrechnung. Die Buchhaltung der Bibliothek wird vom Vermögensverwaltungsrat (VVR) einmal jährlich geprüft und in der Kirchenrechnung als pfarrliches Sondervermögen ausgewiesen. Zur Orientierung sind die Zahlen der Jahresmeldung maßgeblich. Über die Mittel der Pfarrbibliothek verfügt ausschließlich das Bibliotheksteam. Löst sich ein Team auf, so ist das Bibliotheksvermögen vom Pfarramt treuhändisch zu verwahren und zu verwalten und einem gegebenenfalls neu entstehenden Team wieder für Büchereizwecke zu übertragen.
14. Auflösung: Die Auflösung einer Bibliothek mit pfarrlicher Trägerschaft kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss des Pfarrgemeinderates und des VVR erfolgen. Allenfalls bezogene oder noch vorhandene Förderungen seitens verschiedener Institutionen (Land, Bund, Gemeinde) sind an diese zurück zu erstatten. Alle bei einer Auflösung erfolgenden finanziellen Gebarungen sind in der Kirchenrechnung anzuführen. Das Kirchliche Bibliothekswerk ist in Kenntnis zu setzen.

Wien, am 13. Okt. 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

88. PERSONALNACHRICHTEN

Überdiözesane Einrichtungen und Werke der Bischofskonferenz:

MIVA Austria:

Lukas **Korosec** (L) wurde mit 18. Oktober als Vertreter der Erzdiözese Wien zum Mitglied des Kuratoriums bestellt.

Erzdiözese Wien:

Die Ernennung von Dir. Josef **Weiss** (L) zum Ökonomen der Erzdiözese Wien wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2027 verlängert

Dienststellen:

APG:

Dipl.-Theol. Otmar **Spanner** (L) wurde mit 1. November zum Leiter bestellt.

Missionskolleg "Redemptoris Mater":

Mag. Rupert **Hörmann** (L) wurde mit 1. Oktober zum Mitglied des Verwaltungsrates bestellt an Stelle von Univ.-Doz. Dr. Dr. Alexander **Egger** (L), bisher Mitglied..

Wiener Arbeits- und Berufsgemeinschaft kirchlicher Jugendleiter/innen:

Mit 13. Oktober wurden Florian **Bischel** (L), Ju-Ki-PAss. im Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg, zum Vorsitzenden, Michaela **Herret** (L), Ju-Ki-PAss. im Vikariat Wien-Stadt, zur

Seite **138**

stellvertretenden Vorsitzenden und Martin **Krizek** (L), Ju-Ki-Pass. im Vikariat Wien-Stadt, zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und bestätigt.

Als Geistliche Assistentin wurde Sr. Hemma **Jaschke** SSpS bestätigt.

Dekanate:

Gänserndorf:

Mag. Petrus **Paskalis** wurde mit 1. November auf fünf Jahre zum Dechanten bestellt

Die Amtszeit von Mag. Krzysztof **Pelczar** als Dechant-Stellvertreter wurde mit 1. November um fünf Jahre verlängert.

Hadersdorf:

Die Amtszeit von GR Mag. Franz **Winter** als Dechant wurde mit 1. November um fünf Jahre verlängert.

GR Mag. Ernst **Steindl** wurde mit 1. November zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Stadtdekanat 16:

Die Amtszeit von Abs. theol. Thomas Michael **Natek** als Dechant wurde mit 1. November um fünf Jahre verlängert.

Mag. Lyubomyr **Dutka** wurde mit 1. November zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrverbände:

Wagram-Au:

Angelika **Eberand** (L) wurde mit 1. Oktober zur Pastoralpraktikantin in den Pfarren Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen und Stetteldorf am Wagram bestellt.

Weinland um Maria Moos:

P. Dipl.-Theol. Hans Ulrich **Möring** OT, bisher PfProv., wurde mit 1. November zum Pfarrer der Pfarren Ebenthal, Großinzersdorf, Loidesthal, Palterndorf, Spannberg und Velm-Götzendorf ernannt.

Weinviertel Süd:

Markus **Weiss** (D) wurde mit 8. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf in den Pfarren Auersthal, Bockfließ, Matzen, Raggendorf und Schönkirchen-Reyersdorf ernannt.

Ziersdorf:

Angelika **Eberand** (L) wurde mit 1. Oktober zur Pastoralpraktikantin in den Pfarren Fahndorf, Gettsdorf, Glaubendorf, Großmeiseldorf, Rohrbach und Ziersdorf bestellt.

An der Leitha:

Lic. Jianjun **Gao** (D. Fenyang), bisher AushKpl. in St. Othmar unter den Weißgerbern, Wien 3, wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan der Pfarren Ebenfurth, Eggendorf, Lichenwörth und Zillingdorf ernannt.

Wienerwald-Mitte:

Michael **Petras** (D) wurde mit 8. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf in den Pfarren Purkersdorf, Tullnerbach und Wolfsgraben ernannt.

Seelsorgeräume:

Gfiederbergpfarren:

Mag. Magdalena **Preineder** (L) wurde mit 1. Oktober zur Pastoralhelferin in den Pfarren Pottschach, St. Johann am Steinfeld, Ternitz und die Pfarrexpositur Sieding bestellt.

Pfarren:

Gänserndorf:

Stephan **Fuhs** (D), Diakon mit Zivilberuf in der Pfarre Breitenlee, Wien 22, bisher Diakon mit Zivilberuf, wurde mit 20. Oktober von seinem Dienst entpflichtet.

Großrußbach und Karnabrunn:

Mag. Hannes **Saurugg**, Pfvik. in Harmannsdorf, Stetten, Obergänserndorf und Würnitz, wurde mit 1. November zum Pfarrvikar ernannt.

Harmannsdorf, Karnabrunn und Großrußbach:

GR Stanisław **Zawiła**, Pfr. in Stetten, Obergänserndorf und Würnitz, bisher PfMod. in Harmannsdorf, wurde mit 1. November zum Pfarrer ernannt.

Harmannsdorf, Karnabrunn, Großrußbach, Obergänserndorf, Stetten und Würnitz:

Mag. Dr. Joseph Chudi **Ibeanu** (D. Awka), bisher PfMod. in Großrußbach und Karnabrunn, wurde mit 1. November zum Pfarrvikar ernannt.

Immendorf und Wullersdorf:

P. Mag. Michael **Fritz** OSB, bisher PfProv., wurde mit 1. November zum Pfarrmoderator ernannt.

Korneuburg:

Hermann **Widy** (D) wurde mit 8. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Kronberg und Schleinbach:

GR mgr Zdzisław **Stwora**, bisher PfMod., wurde mit 31. August 2023 von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September 2023 tritt er in den dauernden Ruhestand.

Wolkersdorf:

Helmut **Waismayer** (D) wurde mit 8. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien 1:

Mag. Matthias **Nemeth** (D) wurde mit 8. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Rossau, Wien 9:

P. Mag. Markus **Merz** FSCB, bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Cyryll und Method, Wien 21:

Dr. Friedrich **Horak** (D) wurde mit 8. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Herz Jesu, Wien 21:

Die Amtszeit von P. Josef **Giggenbacher** MHM als Pfarrvikar wurde bis 31. August 2023 verlängert.

Leopoldau, Wien 21:

Klaus **Aichner** (D), Diakon mit Zivilberuf in Auferstehung Christ, Wien 22, Don Bosco, Wien 21, Heiliges Kreuz (Großfeldsiedlung), Wien 21 und Herz Jesu, Wien 21, wurde rückwirkend mit 8. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Stammersdorf, Wien 21:

Dipl.-Päd. Walter **Rohringer** (D) wurde mit 8. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Auferstehung Christi, Wien 22, Don Bosco, Heiliges Kreuz (Großfeldsiedlung) und Herz Jesu, alle Wien 21:

Ing. Klaus **Aichner** (D) wurde mit 8. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Heilige Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22:

Helmuth **Schneider** (D) wurde mit 8. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Inzersdorf, Wien 23:

Oliver **Meidl**, MAS (D) wurde mit 8. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Kritzendorf:

H. Mag. Florian **Tloust** CanReg, Kirchenrektor am Landeskrankenhaus Donauregion Klosterneuburg, wurde mit 1. September zum Kirchenrektor am Rehabilitationszentrum „Weißer Hof“, Klosterneuburg, ernannt.

Katzelsdorf und Lanzenkirchen:

P. Raphael Chikama **Ogoke** OP, MA (Provinz Nigeria und Ghana), bisher PfProv., wurde mit 1. November zum Pfarrer ernannt.

Leobersdorf:

Mit 22. September wurde in Dornau 1, 2544 Leobersdorf, eine Privatkapelle unter dem Patrozinium der Hl. Anna errichtet.

Semmering:

Sr. M. Pauline **Jacobi**, Auerbacher Schulschwester, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin an der Wallfahrtskirche Maria Schutz bestellt.

St. Valentin-Landschach:

P. Mag. Philemon **Dollinger** OCist, bisher PfProv., wurde mit 1. November zum Pfarrmoderator ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Sr. Celiana **Lorek** SSpS wurde mit 1. Oktober zur Pastoralhelferin im Orthopädischen Spital Speising, Wien 13, bestellt.

Mag. Marcus **Piringer** (L) wurde mit 1. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit als PAss. im Pfarrverband Weinberg Christi, Wien 23, zum Pastoralassistenten im AUVA Traumazentrum Wien – Standort Lorenz Böhler, Wien 20, bestellt.

Maria Anna **Neubauer** (L) wurde mit 1. November neben ihrer bisherigen Tätigkeit als PAss. in der Klinik Donaustadt, Wien 22, zur Pastoralassistentin in der Pflege Leopoldstadt, Wien 2, bestellt.

Polizeiseelsorge:

Mag. Matthias **Nemeth** (D) wurde mit 8. Oktober zum ea Polizeiseelsorger ernannt.

Todesmeldungen:

P. Reinhard **Jedinger** SDS ist am 10. Oktober im Alter von 88 Jahren verstorben und wurde am 19. Oktober 2022 im Salvatorianergrab auf dem Friedhof Mistelbach beigesetzt.

Br. Michael **Grundtner** SVD ist am 22. Oktober im Alter von 93 Jahren verstorben und wurde am 3. November auf dem Klosterfriedhof St. Gabriel beigesetzt.

KR Kan. P. Petrus **Hübner** OCist, Bischofsvikar im Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald, ist am 28. Oktober im Alter von 74 Jahren gestorben und wird am 11. November auf dem Klosterfriedhof Heiligenkreuz beigesetzt.

89. ÖFFNUNGSZEITEN HAUPTKASSA FINANZKAMMER/BUCHHALTUNG

Wir bitten um Beachtung der geänderten Öffnungszeiten der Hauptkassa in der Finanzkammer/Buchhaltung (Wollzeile 2/5. Stock):

Mo-Do: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr: 8:00 bis 12:00

Außerhalb dieser Zeiten ist eine gesonderte Terminvereinbarung möglich.
Wie bisher schon üblich bitten wir auch weiterhin größere Transaktionen vorher anzukündigen.
Kontaktmöglichkeiten:
per Mail: rechnungswesen@edw.or.at
telefonisch: 01/51552-3259

90. DIÖZESANE ERWACHSENENFIRMUNG 2023 UND VORBEREITUNG

Für Erwachsene, die das Sakrament der Firmung empfangen möchten, findet die **Firmvorbereitung möglichst in der eigenen Wohn-/Wahlpfarre** statt. Dies bietet die Chance einer intensiven Katechese für die Firmkandidatin/den Firmkandidaten, des persönlichen Kontakts mit Firmpatinnen und -paten und Familienangehörigen sowie der Beheimatung in der Pfarre.

Erwachsene, für die eine Firmvorbereitung in der Wohn-/Wahlpfarre nicht gut möglich ist, können sich zu einem **Erwachsenenfirmkurs des Pastoralamts der Erzdiözese Wien** anmelden. In diesem Arbeitsjahr werden wieder zwei Kurse angeboten:

Kurs I (1010 Wien, Stephansplatz 6/Stiege 1/DG/Saal 601 bzw. Saal 604):
jeweils Mittwoch, 18:00 – 20:15 Uhr, 9 Kurseinheiten zu 2,25 Std. von Ende Februar bis Anfang Mai: 28. Februar (ausnahmsweise Dienstag!, Saal 604), 8. (Saal 604), 15. (Saal 604), 22. und 29. März, 12., 19. und 26. April, 3. Mai 2023
Leitung: Dr. Raphaela Pallin, Referentin für Erwachsenenkatechumenat und für Ökumene

Kurs II (Erzbischöfliches Priesterseminar Wien, Strudlhofgasse 7, 1090 Wien):
jeweils Montag, 18:30 – 21:00 Uhr, 8 Kurseinheiten zu 2,5 Std. von Ende Februar bis Anfang Mai: 27. Februar, 6., 13., 20. und 27. März, 17. und 24. April, 4. Mai (ausnahmsweise Donnerstag!) 2023
Leitung: Mag. Markus Muth, Referent für Erwachsenenkatechumenat, Subregens des Erzbischöflichen Priesterseminars Wien

Erwachsene, die in einem Kurs des Pastoralamts oder in einer Pfarre der Erzdiözese Wien auf die Firmung vorbereitet wurden, können nach **Anmeldung bis 20. April 2023** sowie Teilnahme am Versöhnungsabend mit Vorbesprechung bei der **diözesanen Erwachsenenfirmung** das Sakrament der Firmung empfangen.

Versöhnungsabend und Vorbesprechung der Firmfeier: Montag, 8. Mai 2023, 19:00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Michael, 1010 Wien: gemeinsam für Kurs I und II und alle bis 20. April 2023 angemeldeten pfarrlich vorbereiteten Firmkandidatinnen und -kandidaten.

Diözesane Erwachsenenfirmung 2023:

Samstag, 13. Mai 2023, 10:00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Michael, 1010 Wien
Firmspender: Erzbischof Kardinal Dr. Christoph Schönborn

Kontakte für Fragen und Anmeldung:

Fragen zur Teilnahme an den Firmvorbereitungskursen des Pastoralamts oder zu weiteren Möglichkeiten: Dr. Raphaela Pallin, Referentin für Erwachsenenkatechumenat im Bereich Christsein.Christwerden des Pastoralamts der ED Wien: 1010 Wien, Stephansplatz 6; Stiege 1, 5. Stock, Zimmer 503, Tel. +43 1 51552-3120, Mobil: +43 676 559 84 37, E-Mail: r.pallin@edw.or.at (bitte **Telefonnummer** für Rückruf angeben).

Anmeldung zu einem Firmvorbereitungskurs des Pastoralamts: Fr. Ingrid Arnhold, Assistentin Bereich Christsein.Christwerden des Pastoralamts der ED Wien), 1010 Wien, Stephansplatz 6, Stiege 1, 5. Stock, Zimmer 554, Tel. +43 1 51552-3309, Fax -2371, E-Mail: christsein-christwerden@edw.or.at **Bitte um vollständige Angaben:** Name, Geburtsdatum, Meldeadresse, **Telefonnummer**, E-Mail-Adresse und Angabe des Kurses (I oder II).

Bis 20. April 2023 Anmeldung zum Empfang des Firmsakramentes bei der diözesanen Erwachsenenfirmung am 13. Mai 2023 für Erwachsene, die in einer Pfarre der Erzdiözese Wien auf die Firmung vorbereitet wurden. Bitte um vollständige Angaben: Name, Geburtsdatum, Meldeadresse, **Telefonnummer**, E-Mail-Adresse, Pfarre sowie Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Verantwortlichen für die pfarrliche Firmvorbereitung, ggf. Name, Geburtsdatum, Meldeadresse des Firmpaten/der Firmpatin.

91. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Mag. Katharina Sevelda-Platzl.
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

92. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

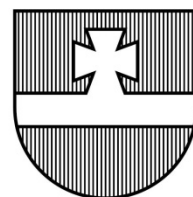
Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

93. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.
Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 25. November 2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 1. Dezember 2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt abrufbar.*



93. RAHMENORDNUNG LITURGIE

DEKRET

Als Erzbischof von Wien setze ich die

„Rahmenordnung Liturgie“

mit 1. November 2022 in Kraft.

Wien, am 25. Okt. 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

BEGRIFFSKLÄRUNG FÜR DEN ZWECK DIESER RAHMENORDNUNG:

Kirchen	<p>Pfarrkirchen, Filialkirchen, Rektoratskirchen (laut Schematismus) in der Jurisdiktion des Erzbischofs, Ordenskirchen in ihrer Funktion als Pfarrkirche</p> <p>[Im Zuge der Errichtung einer gemeinsamen Pfarre kann es notwendig sein, die Definition von „Kirchen“ in einzelnen Fällen neu zu treffen (einige Filialkirchen sind eher Kapellen, manche Kapellen haben ein gottesdienstliches Leben wie eine Kirche). Im Laufe der Jahre wird es Kirchen geben, die auf Grund ihres tatsächlichen liturgischen Gebrauchs „Kapellen“ werden und neue oder alte Gottesdienstorte zu Kirchen.]</p>
Ordenskirchen	Kirchen (öffentliche Oratorien), die im Eigentum der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens stehen und von diesen betreut werden, Abteikirchen
Kapellen	Kapellen in Ortschaften, Ordenshäusern oder Einrichtungen (Räume, die im Schematismus als „Kapellen“ geführt werden)
Teilgemeinden	Gemeinden, die Teil einer Pfarre ist und im Schematismus der Erzdiözese Wien als solche bezeichnet werden
Gemeinschaften	vorhandene und entstehende Gemeinden/Gemeinschaften, oder kirchliche Vereinigungen ohne öffentlichen Kirchenraum (vgl. <i>Hirtenbrief 2011, v. a. Kap. 3</i>)
Pfarrer	Unter dem Pfarrer werden auch die dem Pfarrer Gleichgestellten, wie Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.
Hauptamtliche/r Seelsorger/in	Priester, Diakon, Pastoralassistent/in (vgl. <i>WDBI 3-4/2013, Nr. 30</i>)
Pfarrleitungsteam	Das Pfarrleitungsteam sind jene Personen, die für das Gebiet der Pfarre die seelsorgliche und pastorale Verantwortung mit dem Pfarrer gemeinsam tragen. Es besteht aus dem Pfarrer, jeweils einer Person der amtlich beauftragten Berufsgruppen (Priester, Diakone, Pastoralassistenten), dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR und zwei bis drei Personen, die vom PGR gewählt wurden. (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2021, Kap. 2.3.1 u. 5.2</i>)
Pfarrgemeinderat (PGR)	Pastoralrat der Pfarre gemäß can. 536§1-2 CIC. Er dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarre und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Aufgabe des PGR ist es, in allen Fragen, die die Pfarre betreffen, je nach Fachbereich und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend bzw. beschließend mitzuwirken und für die Einheit in der Pfarre sowie für die Einheit mit dem Bischof und der Weltkirche Sorge zu tragen. Der PGR berät, entwickelt und erstellt gemeinsam mit dem Pfarrer das Pastoralkonzept. (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2021, Kap. 2.3.2 u. 3.</i>)
Gemeindeausschuss	In einer Teilgemeinde übernimmt der Gemeindeausschuss die Obsorge über das christliche gemeinschaftliche Leben der Teilgemeinde. Es obliegt ihm die Umsetzung des gemeinsam mit den anderen Teilgemeinden der Pfarre vereinbarten Pastoralkonzeptes und die Gestaltung des diakonischen Dienstes in der Teilgemeinde; er sucht Kontakt und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Gruppen, Einrichtungen und Institutionen und trägt Sorge um die pastoral genutzten Räumlichkeiten gemeinsam mit dem PGR und dem VVR. (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2021, Kap. 2.3.4, u. 3.3</i>)

Fachausschuss Liturgie	Fachausschuss des PGR für den Fachbereich Liturgie (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2021, Kap.5.5</i>)
Pastoralkonzept	Gesamtplanung und Zielsetzung einer Pfarre betreffend die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi, die Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente sowie das diakonisch-caritative Engagement. (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2021, Kap. 3.1 e</i>)
Entwicklungsraum	Entwicklungsräume sind Räume der Mission: Sie sollen den Gläubigen helfen, neue missionarische Initiativen zu setzen und gemeinsam zu entdecken, was Jüngerschaft und Nachfolge Jesu in unserer Zeit heißt. Jede Pfarre gehört einem Entwicklungsraum an oder bildet einen solchen. (Zur Festlegung der Entwicklungsräume vgl. <i>WDBI 11a/Sonderausgabe 2015, Nr. 91</i>)
Pfarrverband	Der Pfarrverband ist ein Zusammenschluss rechtlich selbstständig bleibender Pfarren zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, gegenseitiger Hilfe sowie zur gemeinschaftlichen Durchführung von besonderen Aufgaben unter einer gemeinsamen Leitung. (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrverband 2021, Kap. 2</i>)
Leiter des Pfarrverbands	Der Pfarrverband wird vom gemeinsamen Pfarrer aller Pfarren geleitet. (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrverband 2021, Kap. 2.2.1</i>)
Pfarrverbandsrat (PVR)	Dem Pfarrverbandsrat ist das gemeinsame Gremium aller Pfarren im Pfarrverband. Leiter des Pfarrverbandsrats ist der Pfarrer. (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrverband 2021, Kap. 2.2.4</i>)
Seelsorgeraum	Der Seelsorgeraum besteht aus mehreren derzeit bestehenden Pfarren und stellt eine verbindliche Kooperation von diesen Pfarren dar, in der bezüglich der Seelsorge wie des christlichen Engagements in der Gesellschaft eng zusammengearbeitet wird. (vgl. <i>Ordnung für den Seelsorgeraum 2021, Kap. 2</i>)
Leiter des Seelsorgeraums	Der Erzbischof ernennt einen der Priester des Seelsorgeraums zum Seelsorgeraumleiter, der nach Abstimmung mit dem Dechanten von Bischofsvikar vorgeschlagen wird. Der Seelsorgeraumleiter wird auf eine Funktionsperiode von fünf Jahren ernannt und ist für die Erstellung und Umsetzung der Arbeitsvereinbarung des Pastoralteams dem Erzbischof gegenüber verantwortlich. (vgl. <i>Ordnung für den Seelsorgeraum 2021, Kap. 2.2.1</i>)
Pastoralteam	Pfarrer, Priester, Diakone und Pastoralassistent/inn/en bilden das Pastoralteam. (vgl. <i>Ordnung für den Seelsorgeraum 2021, Kap. 2.2.2</i>)

EINLEITUNG¹

I. Die Gemeinschaft der Christen lebt aus der Begegnung mit Christus

1. „Von der Liturgie, die man feiert, leben, bedeutet von dem leben, was die Liturgie lebendig macht: Vergebung, die erbeten wird, Wort Gottes, das gehört wird, Lobpreis, der angestimmt wird, Eucharistie, die empfangen wird als Gemeinschaft.“² Daher bedarf das Streben nach einer erneuerten Jüngerschaft Christi auch der Aufmerksamkeit für das Wesen der Liturgie und ihre äußeren Vollzüge, ohne dabei die Notwendigkeiten der jeweiligen Zeit außer Acht zu lassen.³ Denn in der Liturgie bilden jene, die Christus ruft, eine Gemeinschaft aus Menschen, die in dieser Welt leben und ebendort die Erfahrung der Gegenwart Gottes machen und diese feiernd sichtbar werden lassen. In

¹ Die Grundlage der Rahmenordnung bilden die Leitlinien für den diözesanen Entwicklungsprozess vom 5. 9. 2012 unter Berücksichtigung von Kap IV. des Thesenpapiers vom 22. 6. 2012.

² Piero Marini, Die Konstitution Sacrosanctum Concilium. Der Primat der Liturgie im Leben der Kirche, in: Heiliger Dienst 68 (2014) 3-26.

³ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 1.

jeder liturgischen Handlung, im Wort der Verkündigung und in der Feier der Sakramente, deren Mitte und Höhepunkt die Eucharistie ist, **begegnet Christus dieser Gemeinschaft und macht sie im Heiligen Geist zu dem, was sie ist: Kirche**⁴. So empfängt eine missionarische Kirche aus der Liturgie ihre Sendung wie aus einer Quelle. Ihre Verkündigung und ihr Zeugnis führen schließlich zur Feier der Liturgie, wie zum Gipfelpunkt ihres Lebens⁵; wo sie die Barmherzigkeit des Vaters, die Liebe Christi und die Gemeinschaft im Heiligen Geist erfahren kann.⁶

2. In der Vielzahl gottesdienstlicher Vollzüge zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten ist es immer **Christus, der an und mit seiner Kirche handelt**. Das macht die Bedeutung und besondere Würde jeder gottesdienstlichen Versammlung aus: Gottes Heilshandeln an den Menschen durch Jesu Christi Leiden, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt - das Ostergeheimnis - wird konkret erfahrbar in sinnenfälligen Worten, Zeichen und Gesten.⁷ Daher kann sich eine Gottesdienst feiernde Pfarre, Gemeinde oder Gemeinschaft nicht selbst genügen. Sie muss trachten, das zu sein, was sie von Christus her ist: Zeichen und Werkzeug dieses Erlösungswerkes in der Welt.⁸
3. Das gottesdienstliche Leben einer Pfarre, eines Pfarrverbandes oder Seelsorgeraums zeichnet sich daher insgesamt durch folgende Punkte aus:
 - 3.1. Die Feier des einen Ostergeheimnisses entfaltet sich in der Pfarre insgesamt in **einer Vielfalt gottesdienstlicher Feiern an verschiedenen Orten und Zeiten**. Ihnen allen sind das Hören auf das Wort Gottes und die Danksagung und der Lobpreis Gottes durch Christus im Heiligen Geist gemeinsam.⁹
 - 3.2. Den **Mittel- und Höhepunkt bildet die Feier der Eucharistie**, da sie als sakramentale Verwirklichung der Einheit mit Gott und der Christen untereinander die innere Quelle jedes kirchlichen Lebens ist, ohne sich darin aber zu erschöpfen. Aus ihr lebt sowohl der Christ als auch die christliche Gemeinschaft und damit auch jede Gemeinde.
 - 3.3. Die besondere Rolle der Heiligen Messe im Leben der Pfarre, im Pfarrverband und Seelsorgeraum drückt sich nicht durch ihre Häufigkeit aus, sondern durch einen **besonders aufmerksamen Umgang mit der äußeren Gestalt der Eucharistiefeier**, der darauf abzielt die Teilhabe aller Versammelten an dem Lob- und Dankopfer erfahrbar und seelsorglich fruchtbar werden zu lassen.¹⁰ Dazu gehört auch, dass die Gläubigen in der Regel die Kommunion aus derselben Feier empfangen wie der Priester.¹¹
 - 3.4. Der **ureigenste Tag der Eucharistiefeier, der großen Danksagung, ist der Sonntag**: jener Tag, an dem Christus auferstanden ist. So wie die Eucharistie der Kern des liturgischen Lebens insgesamt ist, ist die Feier des Sonntags Angelpunkt des gesamten Lebens einer Gemeinde.
 - 3.5. Die in der Eucharistiefeier gestiftete kirchliche Gemeinschaft, die **Communio, geht über eine konkrete Gruppe, Teilgemeinde und Pfarre hinaus**. Das Bewusstsein dafür ist die innere Voraussetzung für eine Vielfalt sakramentaler Vollzüge und gottesdienstlicher Formen in verschiedenen Gemeinden und Gemeinschaften, die zu einem Ganzen zusammenwachsen. Daher müssen nicht in jedem Teil der Pfarre bzw. jeder Pfarre des Pfarrverbandes oder des Seelsorgeraums alle Formen gottesdienstlichen Lebens vorhanden sein.

⁴ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1097.

⁵ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 9-10.

⁶ Vgl. dazu Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 95: *Bei einigen ist eine ostentative Pflege der Liturgie, der Lehre und des Ansehens der Kirche festzustellen, doch ohne dass ihnen die wirkliche Einsenkung des Evangeliums in das Gottesvolk und die konkreten Erfordernisse der Geschichte Sorgen bereiten.*

⁷ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 7.

⁸ Vgl. Vaticanum II, Lumen Gentium, Art. 1.

⁹ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 102.

¹⁰ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 48-50. Vgl. Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 14: *Diese Seelsorge ist auf das Wachstum der Gläubigen gerichtet, damit sie immer besser und mit ihrem ganzen Leben auf die Liebe Gottes antworten.*

¹¹ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 55.

- 3.6. Der Gottesdienst bedarf der Konkretisierung in Taten der Nächstenliebe und der aufmerksamen Fürsorge, der missionarischen Tat und des Zeugnisses¹² im Leben der Pfarre/des Pfarrverbandes/des Seelsorgeraums. Dann erlangt die Gott dankbar, lobpreisend anbetende Grundhaltung des Menschen in der Liturgie erst seine Aufrichtigkeit vor Gott und der Welt.
4. Daher bedarf es der Aufmerksamkeit für einige Elemente der **Leitungskultur** von Gottesdiensten:
 - 4.1. **Respekt vor der versammelten Gemeinde:** Die liturgische Versammlung mit ihren konkreten Ausprägungen des Feierns wird vom Vorsteher der Liturgie oder anderen Rollenträgern als Subjekt dieser Feier wertgeschätzt und die lebensweltlichen Beanspruchungen und die Sehnsucht nach geistlicher Stärkung der Mitfeiernden ernst genommen.
 - 4.2. **Respekt vor der Feierkultur der Verantwortlichen:** Die spirituelle und existentielle Herausforderung, Liturgie zu feiern, kann bei einer Überbeanspruchung zum pflichtgemäßen Absolvieren von Texten und Riten verkommen. Daher steht ein Priester für nicht mehr als drei Eucharistiefeiern am Sonntag (inkl. Vorabend) zur Verfügung.¹³
 - 4.3. **Zeit vor dem Gottesdienst** für den Kontakt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Liturgie;
 - 4.4. das Bestreben, den Gläubigen vor oder nach dem Gottesdienst **begegnen** zu können.
5. Ebenso bedarf es der Aufmerksamkeit für die Gestaltung der Liturgie, der Kirchenräume und des gesamten liturgischen Lebens einer Pfarre/eines Pfarrverbandes/eines Seelsorgeraums:
 - 5.1. Die Verantwortung dafür kann weder auf Priester und Diakone beschränkt sein, noch kann Liturgie fruchtbar ohne Einbindung der jeweiligen Leitung gestaltet werden.
 - 5.2. Konstitutiv für die Liturgie sind die sich versammelnden Getauften mit ihrer Beziehung zu unserem Herrn Jesus Christus, der sie gerufen hat. Im Dienst dieser Versammlung stehen alle Ämter und Dienste in der Liturgie, die nur in einem fruchtbaren Zueinander und Miteinandern zum Aufbau der Gemeinde wirken können. Umgekehrt trägt die Gemeinde Verantwortung für jene unter ihnen, die für sie Amt und Dienst ausüben.¹⁴
 - 5.3. Verantwortliche agieren mit dem Blick auf das geistliche Wachstum einer konkreten Gemeinde. Das beinhaltet auch die Bereitschaft, persönliche Vorlieben und Sondergut aus der eigenen biographischen und kirchlichen Herkunft hintan zu stellen und „mehr das geistliche Wohl der mitfeiernden Gemeinde als seine eigenen Wünsche vor Augen zu haben.“¹⁵
 - 5.4. Gewohnheiten jener, die regelmäßig oder schon langjährig zu Gottesdiensten kommen, sind kein zwingendes Hindernis für die Weiterentwicklung der Feierpraxis gemäß den liturgischen Büchern und die Bemühungen um eine breitere Partizipation jener Menschen, die nicht regelmäßig oder erst seit kurzem kommen. Umgekehrt verdienen positiv gewachsene Feiertraditionen der Gemeinde den Respekt auch einer wechselnden Gottesdienstleitung.

¹² Vgl. Vaticanum II, Presbyterorum ordinis, Art. 6. Zur Verwobenheit von Gottesdienst und Nächstendienst vgl. Johannes Chrysostomus, In Evangelium S. Matthaei homiliae 50,34; Johannes Paul II., Sollicitudo rei socialis, Nr. 31; Johannes Paul II., Ecclesia de Eucharistia, Nr. 20.

¹³ Vgl. can. 905 § 2 CIC: *Wenn Priestermangel besteht, kann der Ortsordinarius zugestehen, dass Priester aus gerechtem Grund, zweimal am Tag, ja sogar, wenn eine seelsorgliche Notlage dies erfordert, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen auch dreimal zu zelebrieren.*

¹⁴ SC 28.

¹⁵ Vgl. Allgemeine Einführung in das römische Messbuch, Nr. 313; Grundordnung des römischen Messbuches, Nr. 352.

DER SONNTAG UND DIE WOCHENTAGE

Der Sonntag – Leben aus dem Ostergeheimnis

II. In jeder Pfarre, jedem Pfarrverband und jedem Seelsorgeraum wird an einem festen Ort und zu einer gleichbleibenden Zeit jeden Sonntag Eucharistie gefeiert.

6. Im Gebiet einer Pfarre, eines Pfarrverbandes bzw. Seelsorgeraums ist **mindestens eine geeignete Kirche** festzulegen, in der jeden Sonntag **verlässlich zur selben Zeit Eucharistie gefeiert** wird.
7. Diese Eucharistiefeiern sollen **in regelmäßigen Abständen den Charakter einer gemeinsamen Feier der ganzen Pfarre/aller Pfarren als Gemeinschaft** von Gemeinden bekommen („Pfarrmesse“/“Pfarrverbandsmesse“/“Seelsorgeraummesse“). In einer größeren Gottesdienstgemeinde kann die Versammlung vieler eine große, stärkende Kraft haben.
8. Der **Vorbereitung dieser gemeinsamen Messe** wird besondere Aufmerksamkeit von Seiten des Zelebranten und der Teilgemeinden bzw. Pfarrgemeinden geschenkt. Durch Zusammenarbeit können Dienste und Aufgaben über das Jahr hindurch aufgeteilt werden; eine festliche und authentische Gestaltung der verschiedenen Gottesdienste wird leichter möglich.
 - 8.1. Für die Vorbereitung bilden sich **ein oder mehrere Teams** aus Priestern, Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Teilgemeinden bzw. Pfarrgemeinden mit dem Ziel, die Charismen und Begabungen aus Gemeinden und Gemeinschaften für die gemeinsamen Feiern fruchtbar zu machen. Sie tragen mit dem jeweiligen Zelebranten die je eigene Verantwortung für die feierliche und stimmige Gestaltung.¹⁶
 - 8.2. Die Gestaltung soll das **Leben der Menschen einfließen lassen und das Wirken Gottes darin bezeugen**. Dankbar wird vergegenwärtigt, wie der Geist in den Gemeinden wirkt. Im Teilen dieser Erfahrungen wird die Freude darüber und gegenseitige Ermutigung weitergegeben.¹⁷ Dabei kommt der Musik und dem Gesang als wesentliche Ausdrucksmittel eine besondere Rolle zu.
 - 8.3. Der Priester oder Diakon widmet darüber hinaus der **Predigt (Homilie) besonderes Augenmerk**¹⁸. Sie soll eine Aktualisierung der Botschaft der Schrift sein, durch die die Gläubigen bewegt werden, die Gegenwart und Wirksamkeit des Wortes Gottes im Heute des eigenen Lebens zu entdecken.¹⁹ Besonders dort, wo es dem Zelebranten aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen schwer fällt zu predigen oder die sprachlichen Fähigkeiten des Zelebranten das Verstehen erschweren, kann die Homilie fallweise mit einem Glaubenszeugnis von getauften und gefirmten Christen verbunden werden, das vom Wirken Christi unter den Menschen spricht.

¹⁶ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 28-30.

¹⁷ Vgl. Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 24: *Und schließlich versteht die fröhliche evangelisierende Gemeinde immer zu „feiern“. Jeden kleinen Sieg, jeden Schritt vorwärts in der Evangelisierung preist und feiert sie. Die freudige Evangelisierung wird zur Schönheit in der Liturgie inmitten der täglichen Aufforderung, das Gute zu fördern. Die Kirche evangelisiert und evangelisiert sich selber mit der Schönheit der Liturgie, die auch Feier der missionarischen Tätigkeit und Quelle eines erneuerten Impulses zur Selbsthingabe ist.*

¹⁸ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 35§2 u. 52; Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 59.

¹⁹ Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 59. Vgl. zur Predigt auch die Aussagen Papst Franziskus in Evangelii gaudium, Nr. 135-159.

III. In jeder Kirche wird zumindest einmal im Monat am Sonntag die Eucharistie gefeiert

9. In allen Kirchen muss zumindest einmal im Monat an einem Sonntag (inkl. Vorabend) die Eucharistie gefeiert werden.²⁰
10. An diesem Sonntag versammelt sich die (Teil-)Gemeinde samt jenen Gemeinschaften, die dort leben. Was über die Feier der Eucharistie generell gesagt worden ist und über die Feier der Pfarrmesse/Pfarrverbandsmesse/Seelsorgeraummesse im Speziellen, gilt sinngemäß auch für diese Sonntagsmesse.
11. Damit dies auch zukünftig möglich ist, braucht es **Solidarität unter den (Teil-)Gemeinden und Gemeinschaften**. Besonders dann, wenn es einer Reduzierung sonntäglicher Eucharistiefiern (einschließlich der Vorabendmesse) in einer Kirche bedarf, damit in anderen (Teil-)Gemeinden die Eucharistie möglich bleibt.
- 11.1. Die **Sonntagsmesse einer Teilgemeinde/Pfarrgemeinde kann Vorrang haben** gegenüber einer zweiten Eucharistiefier in einer Kirche, in der bereits eine Sonntagsmesse (inkl. Vorabend) gefeiert wurde.
- 11.2. Die sonntägliche Gemeindemesse hat Vorrang vor Gruppen- oder Gemeinschaftsmessen. Kirchliche Gemeinschaften und Vereinigungen, weltliche Vereine und Verbände usw. sollen sich dem/n Sonntagsgottesdienst(en) der Pfarre, des Pfarrverbandes bzw. Seelsorgeraums anschließen. Ihre Anliegen und auch Ressourcen sollen dort in einem angemessenen Rahmen eingebunden werden.
12. Die Diözesanleitung schafft bei der Errichtung, Neu- oder Umbesetzung einer Pfarre, eines Pfarrverbandes oder Seelsorgeraums **die hierfür notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen**.

IV. Die Feier des Sonntags kann auch dort begangen werden, wo keine Eucharistiefier möglich ist

13. Nicht überall, wo eine Teilgemeinde oder Pfarrgemeinde lebt, kann jeden Sonntag Eucharistie gefeiert werden. Das erzeugt eine Spannung zwischen der Eucharistie als unverzichtbarer Quelle der Kirche und Höhepunkt des Glaubenslebens und dem **Bedürfnis einer (Teil-)Gemeinde, sich am Sonntag vor Ort auch dann zum Gottesdienst zu versammeln**, wenn die Möglichkeit zur Eucharistiefier nicht besteht.
14. Diese Spannung ist unter den gegebenen Bedingungen nicht aufzulösen. Wenn auch jede christliche Gemeinschaft ihre Wurzel bzw. ihren Angelpunkt in der Feier der Eucharistie hat, bedarf es auch konkreter Taten der Verkündigung und Nächstenliebe²¹. Wenn es aber Taten der Nächstenliebe und Fürsorge, der missionarischen Tat und des Zeugnisses in unmittelbarer Umgebung der Christen an einem Ort gibt, kann umgekehrt **die Feier des Sonntags als sichtbare Konkretisierung der Kirche vor Ort** nicht ausgeschlossen werden.
15. Für Teilgemeinden, in Pfarr- oder Ferialkirchen, in denen nicht Eucharistie gefeiert wird, ergeben sich für die Feier des Sonntags folgende Möglichkeiten, die in pastoraler Klugheit frei gewählt werden können. Die Entscheidung darüber obliegt in Pfarren mit Teilgemeinden dem Gemeindevorstand mit Zustimmung des Pfarrgemeinderats bzw. in Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen dem Pfarrgemeinderat.
- 15.1. **Die Mitfeier der Heiligen Messe in einer anderen Kirche**

²⁰ Vgl. Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester. Richtlinien und Modelle, S. 6. Siehe dazu auch can. 934 §2 CIC.

²¹ Vgl. Vaticanum II, Presbyterorum ordinis, Art. 6.

- Dabei bietet sich das Bilden von Fahrgemeinschaften nicht nur an, sondern ist eine Verpflichtung jenen gegenüber, die nicht selber mobil sind. Besonders an den Sonntagen, an denen „Pfarrmesse“/„Pfarrverbandsmesse“/„Seelsorgeraummesse“ gefeiert wird, bietet sich diese Form an.
- 15.2. Die Gemeinde antwortet in der **Feier des Wortes Gottes** auf die Einladung und den Ruf Christi.
- 15.2.1. **Die Versammlung zur Wort-Gottes-Feier.**
Die Feiern sind derart gestaltet, dass sie sich von einer Heiligen Messe klar unterscheiden und im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes, dem gemeinsamen Lob-, Dank- und Bittgebet und anderen Elementen die Sehnsucht nach der Eucharistiefeier wach halten. Bereits das Zweite Vatikanische Konzil gab den Auftrag, eigenständige Wortgottesdienste unter der Leitung eines Diakons oder einer/eines anderen vom Bischof Beauftragten zu feiern.²² Dafür ist das bereits eingeführte Werkbuch WORT-GOTTES-FEIER verpflichtend zu verwenden.²³
- 15.2.2. **Der gemeinschaftliche Vollzug von Vigil-, Laudes- und Vesperformen**, in die Sonntagslesungen integriert werden.²⁴
Für einen gemeindegerechten, sinnenfälligen Vollzug bietet die Liturgische Kommission Gottesdienstvorlagen an.
- 15.3. **Kombination von Tagzeitenliturgie und Eucharistiefeier in einer anderen Kirche.**
Nach dem gemeinsamen Beten der Laudes (oder abends der Vesper), deren Texte eng mit der Eucharistiefeier verbunden sind, bricht man zur gemeinsamen Feier der Messe in einer Kirche der Pfarre bzw. zu einer gemeinsamen Feier einer Messe im Pfarrverband oder Seelsorgeraum auf.
16. Im **Wort Gottes** begegnen wir dem Herrn.²⁵ Die Verkündigung des Wortes Gottes in der liturgischen Feier geschieht in der Einsicht, dass Christus selbst in ihr gegenwärtig ist und sich uns zuwendet, um aufgenommen zu werden.²⁶ Daher hat die Kirche das Herrenwort „immer verehrt wie den Herrenleib selbst“²⁷.
- 16.1. Solche Feiern sind getragen von dem **Wunsch**, Gott in einem Akt des dankbaren Lobes für sein Heilshandeln zu verehren (anzubeten), Christus zu begegnen²⁸ und ihn in seinem Wort zu empfangen.²⁹
- 16.2. Daher bedarf die Wort-Gottes-Feier aus sich heraus nicht der Hinzufügung der **Kommunionfeier. Bitten die Gläubigen beständig darum**³⁰, kann die Kommunionfeier angefügt werden. Die generelle Entscheidung darüber obliegt dem Gemeindeausschuss gemeinsam mit dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat bzw. dem Pfarrgemeinderat gemeinsam mit dem Pfarrer bzw. dem Pfarrgemeinderat gemeinsam mit dem Seelsorgeraumleiter; sie bedarf der Meldung an den zuständigen Bischofsvikar. Der Ablauf der Kommunionfeier folgt dem Werkbuch für Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen.³¹ Gottesdienstgemeinden in Einrichtungen für behinderte, kranke oder alte Menschen und in Justizvollzugsanstalten können eine Wort-Gottes-Feier immer mit der Kommunionfeier verbinden.
- 16.3. Die Mitfeiernden dieser Gottesdienste sind als Teil einer größeren kirchlichen, liturgischen und eucharistischen Gemeinschaft zu verstehen. Dort, wo eine solche Zusammenkunft in Gefahr gerät, sich selbst zu genügen und sich nicht als Teil des

²² Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 35.

²³ Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2004.

²⁴ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Sonntäglicher Gemeindegottesdienste ohne Priester, Nr. 19.

²⁵ Vgl. Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 65.

²⁶ Vgl. Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 56.

²⁷ Vgl. Vaticanum II, Dei Verbum, Art. 21.

²⁸ Vgl. Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 65.

²⁹ Vgl. Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 56.

³⁰ Vgl. can. 918 CIC.

³¹ Vgl. Wort-Gottes-Feier, S. 65-67.

„Ganzes der eucharistischen Gemeinschaft zu verstehen, verliert sie ihre innere Bindung zu ihren Wurzeln, und damit ihren Anspruch, Teil am Handeln Christi mit seiner Kirche zum Heil der Menschen zu sein. Wo hingegen dieser innere Zusammenhang immer bewusst bleibt und auch in den konkreten Zeichen und Vollzügen Ausdruck findet, wird die zur Feier des Sonntags versammelte Gemeinde „ihren Herren und einander nicht aus den Augen verlieren, und ihre Sehnsucht nach der Heiligen Eucharistie wird lebendig bleiben.“³²

V. Die Gottesdienstordnung der gesamten Pfarre bzw. des gesamten Pfarrverbandes oder Seelsorge-raums ist von einer pastoralen Vielfalt geprägt

17. Über Beginnzeit und Form der Gottesdienste am Sonntag und am Vorabend werden Vereinbarungen zwischen den Teilgemeinden und dem Pfarrleitungsteam bzw. den Pfarren im Pfarrverbandsrat bzw. den Pfarren und dem Pastoralteam im Seelsorge-raum unter Einbindung ansässiger Ordensgemeinschaften und des Pfarrgemeinderates getroffen, wobei die unter Punkt 4 genannten Aspekte berücksichtigt werden müssen.
18. Sofern **Ordensgemeinschaften im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorge-raum** eine Ordenskirche betreuen, sind diese Kirchen über ihre eventuelle Funktion als Pfarrkirche hinaus in die Gottesdienstordnung einzubinden.
19. Ziel ist eine möglichst **einfache, regelmäßige und längerfristige Gottesdienstordnung**, die sicherstellt, dass in jeder Pfarre/in jedem Pfarrverband/in jedem Seelsorge-raum an (zumindest) einem festen Ort, wöchentlich immer zur gleichen Zeit und in den weiteren Kirchen (zumindest) einmal im Monat die sonntägliche Eucharistie gefeiert wird; und dass sich die Christen am Ort in der eigenen Kirche am Sonntag zur Wortliturgie versammeln können, sofern der Wunsch besteht. Diesen Gläubigen muss die Gottesdienstordnung die Möglichkeit bieten, auch die Sonntagsmesse in einer anderen Kirche der Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorge-raum mitzufeiern.³³
20. Die Ordnung muss gewährleisten, dass Teilgemeinden bzw. Gottesdienstgemeinden und Zelebranten die Möglichkeit haben **Beziehung zueinander aufzubauen** und soll ohne regelmäßige Aushilfen auswärtiger Priester auskommen.
21. Die Gottesdienstordnung der gesamten Pfarre, des Pfarrverbandes oder Seelsorge-raums soll neben der Rücksicht auf die Gottesdienststätten von **pastoraler Vielfalt mit Blick auf die Generationen** geprägt sein (Kinder-, Jugend- oder Familiengottesdienste, eigene Kinderwortgottesdienstformen; das gottesdienstliche Leben in Einrichtungen für alte, kranke und behinderte Menschen; u.a.) und Ressourcen zur Entstehung und Förderung von Neuem offen lassen.³⁴
- 21.1. Unterschiedliche Beginnzeiten der Gottesdienste berücksichtigen die heute sehr **unterschiedlichen Lebensrhythmen** und Bedürfnisse der Generationen. Dazu kann es notwendig werden, dass Teilgemeinden bzw. Pfarrgemeinden liebge-wordene Gewohnheiten hintanstellen, um die Weiterentwicklung der Liturgie in der ganzen Pfarre/im gesamten Pfarrverband/im gesamten Seelsorge-raum zu ermöglichen.
- 21.2. Es ist vorstellbar, dass nicht an jedem Sonntag Gottesdienste in jeder Kirche stattfinden.

³² Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, Nr. 51. Vgl. dazu auch Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 55.

³³ Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, Nr. 51.

³⁴ Vgl. dazu Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 41: *Die Ausdrucksform der Wahrheit kann vielgestaltig sein. Und die Erneuerung der Ausdrucksformen erweist sich als notwendig, um die Botschaft vom Evangelium in ihrer unwandelbaren Bedeutung an den heutigen Menschen weiterzugeben.*

- 21.3. In Pfarren mit Teilgemeinden trägt der Fachausschuss Liturgie des Pfarrgemeinderates dafür besondere Sorge, denn die Gottesdienstordnung ist ein wesentlicher Teil des Pastoralkonzeptes der Pfarre. In Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen ist die Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses Liturgie, der für die Vielfalt gottesdienstlichen Lebens im Seelsorgeraum Sorge trägt, sinnvoller als die Bildung einzelner Fachausschüsse Liturgie auf Pfarrebene.
22. Die gemeinschaftliche Feier der ersten Vesper, der Laudes oder der zweiten Vesper des Sonntages soll gefördert werden.³⁵ Die **Vielfalt traditioneller oder neuer Gottesdienstformen** soll beibehalten oder belebt werden und in seiner Vielfalt unter Berücksichtigung der im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum vorhandenen Kapellen und örtlicher Traditionen auch räumlich verteilt werden. Solche Gebetsformen eignen sich für **gemeindeübergreifende Initiativen**.
23. Es gehört zu den **Verpflichtungen des Pfarrers unter Mithilfe der anderen Seelsorgerinnen und Seelsorger** (Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten), die Leitenden der Wort-Gottes-Feiern und Tagzeitenliturgie in Form regelmäßiger Zusammenkünfte zu begleiten, gemeinsam mit ihnen die Schriftlesungen zu meditieren³⁶ und die Gottesdienste vorzubereiten bzw. für deren Vorbereitung zu sorgen.³⁷
24. Die Diözesanleitung sorgt für ein regelmäßiges liturgisches und homiletisches Aus- und **Weiterbildungsangebot** für Priester, Diakone und Leitende von Tagzeitengebet und Wort-Gottes-Feiern. Die Wort-Gottes-Feier und die Begleitung ehrenamtlicher liturgischer Dienste erhalten einen festen Platz in der Ausbildung von Priestern, Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten.

Gottesdienste an Werktagen im Kirchenjahr

25. An **jedem Werktag** wird in zumindest einer öffentlichen Kirche oder Kapelle im Pfarrgebiet/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum die Heilige Messe gefeiert.
26. Die Priester einer Pfarre, eines Pfarrverbandes oder Seelsorgeraums sollen **möglichst täglich die Heilige Messe** mit den Gläubigen der Pfarre, an wechselnden Orten, feiern.³⁸ In der Regel feiern sie, mit Ausnahme einer zusätzlichen Totenliturgie, nur einmal die Heilige Messe pro Tag.³⁹
27. Priester und andere hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger⁴⁰ mögen sich in einer regelmäßigen, gleichbleibenden Ordnung an den Werktagen **zum gemeinsamen Beten der Tagzeiten** (v.a. Laudes/Morgenlob und Vesper/Abendlob) versammeln⁴¹ und die Gläubigen beständig dazu einladen. Diese Tagzeiten sollen so gestaltet sein,

³⁵ Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Feier der Tagzeitenliturgie wieder als Gemeindeliturgie gewünscht. Sie gehört auch zur liturgischen Gestalt des Sonntags. Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 99-100.

³⁶ Vgl. Benedikt XVI., Dei Verbum, Art. 25.

³⁷ Vgl. dazu Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 153-154; Vgl. auch Franziskus, Desiderio desideravi.

³⁸ Dienstreie Tage der Priester (vgl. Priesterdienstrecht) sind zu berücksichtigen.

³⁹ Vgl. can. 904 CIC: ... *haben die Priester häufig zu zelebrieren; ja die tägliche Zelebration wird eindringlich empfohlen, ...*; can. 905 CIC: *Mit Ausnahme der Fälle, in denen es nach Maßgabe des Rechts erlaubt ist, mehrmals am selben Tag die Eucharistie zu zelebrieren oder zu konzelebrieren, ist es dem Priester nicht erlaubt, mehr als einmal am Tag zu zelebrieren.*

⁴⁰ Zur Begriffsdefinition vgl. Wiener Diözesanblatt 3-4/2013, Nr. 30: *PAss sind im Auftrag der Kirche tätig. Sie handeln als Seelsorgerinnen und Seelsorger.*

⁴¹ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 99: *Da das Stundengebet Stimme der Kirche ist, ... wird empfohlen, dass die nicht zum Chor verpflichteten Kleriker und besonders die Priester, die zusammenleben oder zusammenkommen, wenigstens einen Teil des Stundengebets gemeinsam verrichten.* Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 100: *Die Seelsorger sollen darum bemüht sein, dass die Haupthoren, besonders die Vesper an Sonntagen und höheren Festen, in der Kirche gemeinsam gefeiert werden.* Vgl. auch Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 20 u. 25.

dass es den Gläubigen leicht möglich ist daran teilzunehmen.⁴² Ansässige Ordensgemeinschaften mögen die Teilnahme der Gläubigen an ihrem Tagzeitengebet ebenfalls ermöglichen.

28. **Werktage sind bevorzugte Gelegenheiten:**
- 28.1. um in **Kapellen, in Einrichtungen für alte, kranke oder behinderte Menschen, in Schulen, Justizvollzugsanstalten oder anderen Einrichtungen** die Heilige Messe zu feiern. Der Bitte von Gemeinschaften oder Ordenschristen, Eucharistie zu feiern, soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Wo es möglich ist, sollen diese Heiligen Messen aber allen zugänglich sein.
- 28.2. um sich zum **Tagzeitengebet, zu Wort-Gottes-Feiern, Andachten, Anbetung, Lobpreis, Segensfeiern, Rosenkranz, Lectio divina, Meditation oder anderen Gebetsformen** in den (Teil-)Gemeinden zu versammeln. Dem Wachsen solcher Gottesdienstformen soll die besondere Aufmerksamkeit der Gemeindeausschüsse aller Teilgemeinden bzw. Pfarrgemeinderäte gelten. Sie werden dabei durch Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Diakone subsidiär unterstützt.
- 28.3. um **Formen der Hausliturgie** zu pflegen: Krankenbesuche und Krankenkommunion, Segensfeiern im Familien- oder Freundeskreis, Lectio divina bzw. Schriftmeditation.
29. In allen Kirchen, in denen sonntags zumindest einmal im Monat die Eucharistie gefeiert wird, soll auch das gemeinsame Gebet an den Werktagen gefördert werden. Diese Zusammenkünfte werden vor allem durch Diakone oder Laien geleitet.
30. Beginnzeiten, Länge und Formen der Gottesdienste an Werktagen sollen mit Rücksicht auf unterschiedliche Bedürfnisse und lebensweltliche Beanspruchungen der Menschen gewählt werden. Dabei ist eine **Vielfalt gottesdienstlichen Lebens im Pfarrgebiet/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum** anzustreben, die den Menschen verschiedene Formen der Partizipation eröffnet, indem die Charismen in (Teil-)Gemeinden und Gemeinschaften genützt werden. Der Erprobung neuer Gottesdienstformen soll daher ebenso Raum gegeben werden, wie den Initiativen einzelner Gruppen und Gemeinschaften.

Besondere Zeiten im liturgischen Jahr

31. Der Advent als auch die österliche Bußzeit (Quadragesima) sind geprägt von der besonderen Eigenart ihrer liturgischen Feiern und den volksliturgischen Bräuchen. Entsprechend dem Charakter dieser Zeiten als innere und äußere Vorbereitung auf die zwei größten Feste des Herrenjahres sind die Gestaltung der Liturgie und des Kirchenraumes von bewusster **Schlichtheit**. Beides soll sich in ihrer Wahrnehmung deutlich vom Rest des Jahres unterscheiden. Das Element der **Stille** soll in diesen Zeiten im Gottesdienst seinen festen Platz erhalten.
32. **An den Wochentagen** im Advent und in der österlichen Bußzeit soll es in allen Teilgemeinden einer Pfarre/in allen Pfarren die Möglichkeit zur **täglichen Feier des Gottesdienstes** geben. Gemeinschaftliche Formen des Morgen- und Abendlobs bzw. Wort-Gottes-Feiern bieten sich dafür in besonderer Weise an.⁴³ Die Versammlung zum gemeinsamen Gebet bzw. Gottesdienst muss sich dabei nicht auf Kirchenräume beschränken. Verschiedene Formen der Hausliturgie sollen in diesen Zeiten ebenfalls ihren Platz haben (z. B. Herbergsuche, Hausgebet im Advent⁴⁴, Kreuzweg- oder Passionsandachten, gemeinsames Bibel-Teilen, etc.).

⁴² Vgl. dazu Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 23 u. 33.

⁴³ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 35,4 u. 109.

⁴⁴ Vgl. Gotteslob, Nr. 25.

33. Mit Ausnahme der Sonntage „Gaudete“ und „Laetare“ und der (Hoch-)Feste sind Advent und Quadragesima **keine Zeiten, in denen festliche Anlässe begangen werden**.⁴⁵ Hingegen sollen die dieser Zeit eigenen Gottesdienstformen möglichst erhalten, belebt oder mit neuen Formen ergänzt werden.
34. Advent und Quadragesima sind für den Einzelnen wie auch für die Gemeinde **eine Zeit der Umkehr**:
- 34.1. Wo es angebracht scheint, werden vermehrt Beichtzeiten angeboten.
- 34.2. Bußgottesdienste oder andere Gottesdienstformen mit der Möglichkeit zum Empfang des Bußsakramentes dienen der gemeinschaftlichen Vorbereitung und können den Einzelnen zu einer „möglichst fruchtbaren Feier des Bußsakramentes“ hinführen.⁴⁶
- 34.3. In der Feier eines Bußgottesdienstes mit gemeinschaftlichen Schuldbekennnis und Vergebungsbitten erinnert sich die Gemeinde an ihren sakramentalen Auftrag Zeichen und Werkzeug der Zuneigung Gottes zu den Menschen zu sein; sie bekennt vor Gott und vor einander, dass sie dieser Berufung nicht gerecht geworden ist und bittet um das Erbarmen Gottes.⁴⁷
35. **Die Feier der Quatember** (erste Woche im Advent, erste Woche in der Fastenzeit, die Woche vor Pfingsten, erste Woche im Oktober) kann der geistlichen Erneuerung der Gemeinden dienen. Die konkrete Auswahl des Tages und Art der Feier können entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ausgewählt werden.⁴⁸

VI. Advent

36. Der Advent beginnt mit dem **Vorabend des ersten Adventsonntages**. Die Kirche ist ohne Blumenschmuck, hat aber einen Adventkranz. Die Segnung der Adventkränze kann anlass- und ortsbezogen in der Eucharistiefeier, in der Tagzeitenliturgie oder in einer Wort-Gottes-Feier erfolgen oder als Segnungsgottesdienst, wie im Benediktionale vorgesehen⁴⁹, gefeiert werden.
37. Die Tradition stimmungsvoller, adventlicher Gottesdienste bei Kerzenschein (so genannte „**Rorate**“) soll beibehalten werden. Diese Gottesdienste können auch am Abend mit Luzernar gefeiert werden. Für die Eucharistiefeier werden dafür die Lesungen und Messtexte des Tages im Advent gewählt.⁵⁰ Vor dem 17. Dezember kann auch einmal die „Marienmesse im Advent“ gewählt werden.⁵¹ Die **Wochentage vom 17. bis 24. Dezember** haben eigene Messformulare mit den vorgesehenen „O-Antiphonen“ als Hallelujaverse.⁵²

VII. Österliche Bußzeit (Quadragesima)

38. Mit Beginn der österlichen Bußzeit am Aschermittwoch sind Kirchen und Kapellen **ohne jeglichen Blumenschmuck**. Fastentücher können Altarbilder verhüllen, aber nicht den Tabernakel zur Aufbewahrung der eucharistischen Gestalt. Kreuze können traditionell ab dem 5. Fastensonntag („Passionssonntag“) verhüllt werden.⁵³

⁴⁵ Z. B. Pfarrliche Feste, Hochzeiten, Weiheliturgien, etc.

⁴⁶ Vgl. Die Feier der Buße, S. 91f (Anhang II, Art. 1.5).

⁴⁷ Vgl. zu den Formen der alltäglichen Umkehr und Versöhnung vgl. Nr. 121-122 der Rahmenordnung.

⁴⁸ Vgl. Direktorium der Erzdiözese Wien, Pastoraliturgische Hinweise, Nr. 4.3. Die Bitt- und Quatembertage.

⁴⁹ Vgl. Benediktionale, S. 25-33.

⁵⁰ Zur Auswahlmöglichkeit der Lesungen für die Wochentage vgl. die Einführung im Messlektionar, Band IV. Geprägte Zeiten, S. 15*-16*; Allgemeine Einführung in das römische Messbuch, Nr. 317-320; Direktorium der Erzdiözese Wien, Pastoraliturgische Hinweise, 3.4. Die Auswahl der Lesungen.

⁵¹ Vgl. Messbuch II, S. 890f.

⁵² Vgl. zur Leseordnung vom 17.-24. Dezember Messlektionar, Band IV. Geprägte Zeiten, S. 47-69.

⁵³ Vgl. Direktorium der Erzdiözese Wien, Hinweis beim 5. Fastensonntag.

39. Der Beginn der Fastenzeit soll möglichst **in allen Kirchen der Pfarre bzw. in allen Kirchen im Pfarrverband bzw. Seelsorgeraum mit dem Ritus der Aschenauflegung** begangen werden.⁵⁴ Dort, wo am Aschermittwoch keine Eucharistie gefeiert wird⁵⁵ und keine von einem Priester oder Diakon geleitete Wort-Gottes-Feier möglich ist, kann die Segnung der Asche von Leitenden von Wort-Gottes-Feiern übernommen werden.⁵⁶ Dafür eignet sich die Feier der Laudes oder Vesper oder eine Wort-Gottes-Feier. Der Ritus der Aschenauflegung kann nicht ohne Verbindung mit der Verkündigung der Schrift und des gemeinschaftlichen Gebets vollzogen werden. Bei der Auflegung der Asche können nach Bedarf Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer mitwirken.⁵⁷ Mit Ausnahme von Einrichtungen für behinderte, kranke oder alte Menschen und in Justizvollzugsanstalten soll die Austeilung des Aschenkreuzes nicht auf den 1. Fastensonntag verlegt werden.
40. Die **reiche Tradition** der Gottesdienste in und außerhalb der Kirche (Kreuzweg, Passionsandachten, Stationsgottesdienste, etc.) möge durch **neue Formen** (Meditationen, musikalische Andachtsformen, etc.) ergänzt werden. Dabei soll in der Pfarre insgesamt auf eine Vielfalt geachtet werden, die für die verschiedenen Generationen und gesellschaftlichen Milieus Zugänge eröffnet.
41. Da die Osternacht seit alters her der **bevorzugte Taftermin** ist, sollen während der 40 Tage der Vorbereitungszeit auf Ostern hin außer in Lebensgefahr oder wegen besonderer Umstände keine Taufen gefeiert werden.
42. **Erwachsene Taufbewerberinnen und Taufbewerber**, die in der Regel in der Osternacht getauft werden, treten mit Beginn der österlichen Bußzeit in die nähere Taufvorbereitung ein. Die Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche findet gemeinsam mit dem Erzbischof für alle Taufbewerberinnen und Taufbewerber statt. Zu den weiteren katechumenalen Riten, die in den Gemeinden gefeiert werden, gehört auf jeden Fall die Feier der Stärkungsriten (Skrutinien) am 3., 4. und 5. Fastensonntag.⁵⁸ In diesen Feiern sollen wegen ihres Taufbezugs die Perikopen des Lesejahres A verwendet werden.⁵⁹

Die FESTE IM KIRCHENJAHR

Die drei österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn – Triduum Paschale bzw. Triduum sacrum

VIII. Die Feier von Leiden, Tod und Auferstehung Christi ist die zentrale Stiftungsfeier christlicher Gemeinschaft und bildet eine innere Einheit
--

43. „Die Kirche feiert die größten Geheimnisse der Erlösung der Menschen jährlich an den drei Tagen, die von der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag an bis zur Vesper des Ostersonntags gehen.“⁶⁰ **Die Liturgie dieser Drei Österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn (Triduum Paschale bzw. Triduum Sacrum⁶¹) bildet eine Einheit.** Daher gehören zu jedem einzelnen Teil und

⁵⁴ Vgl. Wiener Diözesanblatt 1/1985, S. 11 (II).

⁵⁵ Vgl. Messbuch II, 78: *Die Segnung und Austeilung der Asche kann auch außerhalb der Messe stattfinden.*

⁵⁶ Vgl. Wiener Diözesanblatt 1/1985, S. 11 (III); Wort-Gottes-Feier, S. 27 (Art. 29).

⁵⁷ Vgl. Wiener Diözesanblatt 1/1985, S. 11 (II).

⁵⁸ Vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die Kirche, S. 146-180 bzw. 446-476.

⁵⁹ Vgl. Die Feier der Eingliederung in die Kirche. Grundform, S. 109 (Nr. 187).

⁶⁰ Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 38.

⁶¹ Im Folgenden als „Triduum“ bezeichnet.

Tag dieser einen Liturgie des Triduums auch die jeweils anderen Teile bzw. Tage. Diese Einheit bildet sich durch denselben Vorsteher oder denselben Ort oder durch eine gleichbleibende Gemeinde ab, die sich zur Feier der österlichen Geheimnisse versammelt, auch wenn sie dies in unterschiedlichen Kirchen tut.

IX. Die Feier des Triduums in der Pfarre – Grundsätze

Vorbereitung und Gestaltung

44. „Wie jede Woche ihren Anfang und ihren Höhepunkt in der Feier des Sonntags hat, der stets österlichen Charakter besitzt“, so hat das gesamte Kirchenjahr seinen Höhepunkt in der Feier des Triduum Sacrum.⁶² Daher sollen der **Vorbereitung, der Teilnahmemöglichkeit und der Einbindung möglichst vieler Talente und Charismen** aus den Teilgemeinden und Gemeinschaften einer Pfarre/aus den einzelnen Pfarren **große Aufmerksamkeit gewidmet werden**. Denn alle gottesdienstlichen Feiern in der Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum sind Feiern, die dem Glauben der Kirche und der Gemeinde – festlich – Gestalt geben. Das gemeinsame Vorbereiten und Feiern mehrerer Teilgemeinden/Pfarrgemeinden kann dabei Ausdruck der Zusammengehörigkeit und Verbundenheit der Gemeinden bzw. von Nachbargemeinden im Pfarrverband oder Seelsorgeraum sein und eine festliche Stimmung und angemessene Feierqualität fördern – v.a. dann, wenn in den einzelnen Teilgemeinden/Pfarren nicht genügend liturgische (und musikalische) Dienste zur Verfügung stehen.⁶³

Anzahl der Feiern des Triduums, denen ein Priester vorstehen kann

45. Auf Grund der besonderen Bedeutung sollen die Feier vom letzten Abendmahl, die Liturgie vom Leiden und Sterben des Herrn und die Feier der Osternacht **von jedem Priester nur einmal geleitet werden**. Alle Priester, die von der Erzdiözese Wien mit einer seelsorglichen Verpflichtung betraut und nicht durch ihr Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder einen anderen schwerwiegenden Grund gehindert sind, sollen unter Wahrung der oben beschriebenen Einheit selber einer Feier des Triduums vorstehen, sei es in ihrem Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum oder in einem anderen zur solidarischen „Mithilfe“. Zur Feier des Triduums gehören auch die gemeinsame Vorbereitung der Liturgie und die entsprechenden sozialen Kontakte vor und nach dem Gottesdienst.
46. Das Triduum soll unter Rücksicht der oben beschriebenen Bedingungen **in der Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum so oft wie möglich gefeiert werden**. Das bedeutet in der Regel: so viele Male, wie es priesterliche Vorsteher für die Leitung der Liturgie gibt; ihnen zur Seite stehen dabei die Diakone in ihrem liturgischen Dienst. Die legitime Bitte an auswärtige Priester, die keine eigene pfarrliche Verpflichtung haben, soll von dem Pfarrleitungsteam/vom Pfarrer/von der Leitung des Seelsorgeraums ernsthaft erwogen und rechtzeitig geplant werden. **Die Feier des Triduums in größerer Gemeinschaft hat Vorrang** vor der Feier einzelner kirchlicher Gemeinschaften oder Gruppen.⁶⁴
47. Mögliche Anpassungen für zu große oder zu kleine Versammlungen:
- 47.1. In Pfarren, Pfarrverbänden oder Seelsorgeräumen, in denen es keine Kirchenräume gibt, die geeignet sind, dass sich mehrere (Teil-)Gemeinden versammeln können, und es unmöglich war, eine priesterliche Mithilfe zu bekommen, kann von dieser Regelung

⁶² Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 2, Vgl. Grundordnung des Kirchenjahres, Art. 18; Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 102.

⁶³ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 41-42.

⁶⁴ Ungeachtet der Eigenrechte anderssprachiger Gemeinden und der Ordensgemeinschaften, wobei als oberstes Kriterium gilt: Ostern soll feierlich gestaltet werden können. Kleinere Gemeinschaften – auch Ordensgemeinschaften – sollen sich größeren Gemeinschaften anschließen („sollen an den Feiern der Drei Österlichen Tage in größeren Kirchen teilnehmen“). Vgl. Kongregation, Paschalis sollemnitatis, Art. 43.

eine Ausnahme gemacht werden. Das bedeutet, dass einzelne Priester unter den beschriebenen Umständen und unter Wahrung einer gebührenden Sorgfalt und Feierlichkeit die Feiern der Drei Österlichen Tage auch wiederholen können.⁶⁵

- 47.2. Wo die Versammlungen zur Liturgie des Gründonnerstags oder Karfreitags als zu klein erscheinen, feiern sie die Liturgie gemeinsam mit einer anderen Gemeinde.

Feierorte

48. **Zur Feier des Triduums versammeln sich die umliegenden Teilgemeinden/Pfarrgemeinden und Gemeinschaften in den ausgewählten Kirchen.** Für die Auswahl der Kirchen sind die nötigen Platzverhältnisse und eine gute räumliche Verteilung im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum zu berücksichtigen. Wo es die Größe der Kirchen ermöglicht, können die Orte über die Jahre hinweg auch wechseln. Die einzelnen Teile des Triduums können - der Tradition der Stationsgottesdienste folgend - auch in unterschiedlichen Kirchen gefeiert werden unter Wahrung der Einheit durch den Vorsteher und die sich immer an anderen Orten versammelnde Gemeinschaft der Gemeinden.⁶⁶

Zeitansatz der Feiern des Triduums

49. Die Gottesdienste des Triduums leben wesentlich von einem **geeigneten Zeitansatz** (*hora competens*), der von der Zeichenhaftigkeit der Feier ausgeht, und können daher nicht beliebig verlegt werden. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzung sollen unterschiedliche bzw. **gestaffelte Beginnzeiten** für die einzelnen Feiern an einem Tag im Pfarrgebiet gewählt werden, um verschiedenen Bedürfnissen gerecht werden zu können.⁶⁷

Ergänzende Gottesdienste in den Teilgemeinden/Kirchen, in denen das Triduum nicht gefeiert werden kann

50. Besonders in jenen Kirchen, in denen an einzelnen Tagen oder an allen drei Tagen die Liturgie des Triduums nicht gefeiert werden kann, sollen die **Tagzeitenliturgie** (z.B.: Trauermetten), regionale und **volksliturgische Bräuche und andere, neue Formen gottesdienstlicher Versammlung** (z.B. Mediationsformen in Wort und Musik, Agapeformen für Bedürftige, ...) gefördert werden. Diese ergänzenden Gottesdienste verstehen sich als Hinführung zum Geheimnis dieser Tage und sollten in ihrem Zeitansatz nach Möglichkeit auf die Gottesdienste des Triduums abgestimmt sein.

X. Zu den einzelnen Tages des Triduums und ihren Gottesdiensten

Hoher Donnerstag/Gründonnerstag

Messe vom letzten Abendmahl

51. Mit der Messe am Abend⁶⁸ des Gründonnerstags „beginnt die Kirche die Drei Österlichen Tage und gedenkt des Letzten Abendmahles, bei dem Christus in der Nacht, da er verraten wurde, aus Liebe zu den Seinen, die in der Welt waren, seinen Leib und sein Blut unter den Gestalten von Brot und Wein dem Vater darbrachte und

⁶⁵ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 43; Ritenkongregation, Ordinationes et declarationes circa ordinem hebdomadae sanctae instauratum, Art. 13.16.21.

⁶⁶ Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 41: *Daher sollen alle das liturgische Leben des Bistums, in dessen Mittelpunkt der Bischof steht, besonders in der Kathedrale, aufs höchste wertschätzen; sie sollen überzeugt sein, dass die Kirche auf eine vorzügliche Weise dann sichtbar wird, wenn das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an denselben liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeier, teilnimmt* (Manifestatio ecclesiae).

⁶⁷ Gründonnerstag als Abendmesse, Karfreitag zwischen 15 und max. 21 Uhr, Osternacht beginnt nach Einbruch der Dunkelheit und endet vor Beginn der Dämmerung – abendlicher, mitternächtlicher und frühmorgendlicher Ansatz je nach Situation möglich); Zeitansätze sind ebenfalls für Laudes und Vesper zu berücksichtigen. Vgl. dazu Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 46, 63, 77.

⁶⁸ Messbuch II, [22].

den Aposteln zur Speise und zum Trank gab und ihnen und ihren Nachfolgern im Priesteramt auftrag, dies ebenfalls als Opfer darzubringen“.⁶⁹

52. Bei der Einzugsprozession können die in der Chrisammesse geweihten **heiligen Öle** mitgetragen und mit Weihrauch verehrt werden.
53. Die **Fußwaschung** in der Messe vom Letzten Abendmahl ist ein Zeichen der Nächstenliebe und der Beauftragung dazu. Sie soll in dieser Messe ihren festen Platz haben. Dafür ist das Erreichen der Zwölfzahl keine Bedingung.⁷⁰ Hingegen soll darauf geachtet werden, dass Frauen und Männern die Füße gewaschen werden.⁷¹ Bei der Auswahl der Personen ist eine Ausgeglichenheit hinsichtlich der Altersstufen und der Zugehörigkeit zu Gruppen in der Teilgemeinde/in der Pfarre bzw. zu den Teilgemeinden/Pfarrern anzustreben.⁷² Die Fußwaschung selbst ist Sache des Vorstehers der Liturgie; Diakone, Ministrantinnen und Ministranten sind ihm dabei behilflich.
- 53.1. **Die Kollekte** der Abendmahlsmesse soll für die Armen verwendet werden.⁷³
- 53.2. Darüber hinaus ist es zu begrüßen, wenn in den Gemeinden bereits in der 40-tägigen Vorbereitung auf Ostern **konkrete Zeichen der Nächstenliebe** gesetzt werden: Dazu bietet sich die Teilnahme an Fastenaktionen an genauso wie andere Initiativen, die im unmittelbaren Umfeld der Teilgemeinden/Pfarrern oder im Sinne einer globalen Solidarität Not lindern helfen. Dieses Engagement bewahrt die Fußwaschung davor, bloßes Ritual zu sein.
54. **Die Heilige Kommunion** kann an diesem Tag nur innerhalb der Eucharistiefeier empfangen werden⁷⁴, dies geschieht ausschließlich mit den in dieser Eucharistiefeier konsekrierten Gaben. Wenn irgend möglich, wird den Kommunikanten auch der Kelch gereicht. Auch für die Kommunion der Mitfeiernden am Karfreitag sollen in der Abendmahlsmesse genügend Hostien konsekriert werden. Diese werden am Ende der Feier an den Ort der Aufbewahrung übertragen.
55. Findet die entsprechende Liturgie des Karfreitags in einer anderen Kirche statt, werden die konsekrierten Hostien am Ende der Feier einer Kommunionsspenderin, einem Kommunionsspender oder Diakon übergeben, der sie in würdiger, aber nicht feierlicher Form in diese Kirche überträgt.

Ergänzende Gottesdienste

56. **In allen Kirchen, in denen keine Abendmahlsmesse gefeiert wird**, können sich Gemeinden um das Wort Gottes versammeln, um gemeinsam die Schrift zu meditieren und zu beten, gemäß der Aufforderung Jesu: „Bleibt hier und wacht mit mir!“ (Mt 26,38) (z.B. Vesper⁷⁵, Ölbergandacht etc.). Dabei kann (zu Beginn) das Allerheiligste durch einen Diakon, eine Kommunionsspenderin oder einen Kommunionsspender vom Tabernakel an jenen Ort übertragen werden, an dem es der Gewohnheit nach an diesen Tagen aufbewahrt wird. Ebenfalls werden die Altäre entblößt, die Weihwasserbecken geleert. Zumindest der Altarraum bleibt ohne Schmuck. Der alte

⁶⁹ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 44. Zeremoniale für die Bischöfe, Nr. 297.

⁷⁰ Das Messbuch sieht die Zwölfzahl nicht vor. Vgl. Messbuch II, [23].

⁷¹ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, In Missa in Cena Domini. Das Dekret ermöglicht die Fußwaschung an Frauen.

⁷² Vgl. Begleitbrief zu *In Missa in Cena Domini*, S. 32.

⁷³ Vgl. Messbuch II, 28.

⁷⁴ Vgl. Messbuch II, [22]. Den Kranken kann sie zu jeder Tageszeit gebracht werden.

⁷⁵ Vgl. Stundenbuch, Bd. 2, S. 207: *Die Vesper wird nur von denen gebetet, die nicht an der Abendmahlsmesse teilnehmen*. Eventuell sind noch besondere Formen (z.B. Vesper mit Fußwaschung o.ä.) anzudenken. Die Fußwaschung (Mandatium) war bis zur Reform des Messbuchs von 1970 nicht Teil der Abendmahlsmesse. Vielleicht könnten wir auf der Grundlage der Tradition der Klosterliturgie neue Formen ergänzend überlegen.

Brauch, dass die Kirchenglocken, die Orgel und andere Musikinstrumente schweigen, wird auch in diesen Kirchen beachtet.

Hoher Freitag/Karfreitag

Die Feier vom Leiden und Sterben Christi

57. An diesem Tag, da „Christus, unser Opferlamm, geopfert ist“ (1Kor 5,7), betrachtet die Kirche das Leiden ihres Herrn und Bräutigams und betet sein Kreuz an; dabei erwägt sie ihren eigenen Ursprung aus der Seitenwunde des am Kreuz entschlafenen Christus und tritt betend für das Heil der ganzen Welt ein.⁷⁶
58. An diesem Tag bleiben **alle Kirchen** schmucklos und sollen **den ganzen Tag für Gebet und Meditation geöffnet** sein, auch wenn kein Gottesdienst gefeiert wird.
59. Es soll überlegt werden, dass zumindest in einer Kirche im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum die Feier der Karfreitagsliturgie um **15.00 Uhr, der Todesstunde Christi**, beginnt.

Ergänzende Gottesdienste

60. **In den Kirchen, in denen die Liturgie vom Leiden und Sterben Christi am Abend gefeiert wird**, kann zur Sterbestunde Jesu eine Kreuzwegandacht oder Kreuzwegmeditation gehalten werden. Der Sterbestunde Jesu soll zumindest an einigen Orten in der Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum gedacht werden.
61. Besonders am Karfreitag sollen sich die Gemeinden zum Stundengebet versammeln; dies empfiehlt sich besonders für die Lesehore und die Laudes („Trauermette“).⁷⁷
62. **In den Kirchen, in denen die Liturgie vom Leiden und Sterben Christi nicht gefeiert wird**, kann die Vesper (die die Einfügung der großen Fürbitten vorsieht) gefeiert werden.⁷⁸ Empfohlen wird auch eine Kreuzwegandacht oder eine Kreuzmeditation zu einem geeigneten Zeitpunkt. Der volksliturgische Brauch des so genannten „Heiliges Grabes“ kann auch dort weiter gepflegt werden.

Karsamstag

63. Am Karsamstag verweilt die Kirche am Grab des Herrn, betrachtet sein Leiden, seinen Tod und seinen Abstieg in das Reich des Todes und erwartet mit Fasten und Gebet seine Auferstehung. Die Kirche feiert an diesem Tag keine Eucharistie, die heilige Kommunion kann nur als Wegzehrung gereicht werden.⁷⁹
64. Es wird sehr angeraten, das **Stundengebet** öffentlich in der Kirche mit der Gemeinde zu feiern, besonders die Lesehore und die Laudes („Trauermette“).⁸⁰
65. In den Gemeinden, in denen **Katechumenen** zu Ostern in die Kirche eingegliedert werden, findet die unmittelbare Vorbereitung mit der Wiedergabe des Glaubensbekenntnisses statt.⁸¹

⁷⁶ Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 58.

⁷⁷ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 40 u. 62.

⁷⁸ Das ist vorgesehen für alle, die nicht an der Feier vom Leiden und Sterben Christi teilnehmen, vgl. Stundenbuch, Bd. 2, S. 224.

⁷⁹ Vgl. Messbuch II, [62].

⁸⁰ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 73.

⁸¹ Vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, 127-137. Vgl. Die Feier der Eingliederung Jugendlicher und Erwachsener in die Kirche, S. 190-218 bzw. 489-517.

Hochfest der Auferstehung des Herrn

In jeder Teilgemeinde/Pfarre wird mindestens einmal zu Ostern (Osternacht, Ostersonntag oder Ostermontag) Eucharistie gefeiert.

66. In allen Kirchen einer Pfarre/eines Pfarrverbandes/eines Seelsorgeraums wird zumindest einmal entweder in der Osternacht, am Ostersonntag oder am Ostermontag das Taufgedächtnis begangen und die österliche Eucharistie gefeiert. Dazu kann es notwendig sein, dass jene (Teil-)Gemeinden, in deren Kirche die Osternacht gefeiert wurde, auf die Feier der Eucharistie am Ostertag verzichten, denn die Priester können neben der Osternacht nur zwei weiteren Eucharistiefiern am Ostersonntag vorstehen.

Die Feier der Osternacht

67. Die Osternacht ist nach ältester Überlieferung „eine Nacht der Wache für den Herrn“; die Nachtwache, die in ihr gehalten wird, gedenkt jener heiligen Nacht, in der der Herr auferstanden ist. Sie wird daher als die „Mutter aller Nachtwachen“ angesehen.⁸²

68. Die Feier der Osternacht ist ihrem innersten Wesen nach **eine Nachtfeier**⁸³; sie beginnt mit der **Lichtfeier**, die beim Osterfeuer ihren Ausgang nimmt. Darauf folgt der **Lesungsgottesdienst**, in dem sich die Kirche auf die Heilstaten, die Gott an seinem Volk in aller Zeit getan hat, besinnt; und dessen Höhepunkt die Verkündigung der **Auferstehungsbotschaft im Evangelium** ist. In der anschließenden **Tauffeier** folgen die feierliche Anrufung Gottes über dem Wasser, die Taufe selbst (und bei Erwachsenen auch die Firmung), das **Taufgedächtnis** aller und das **Allgemeine Gebet** der Getauften (die Fürbitten). Schließlich feiert die Gemeinde die **Eucharistie**, in der die Feier der Erlösung durch Christi Leiden, Tod und Auferstehung ihren Höhepunkt und ihre Vollendung findet.

69. **Bei der Gestaltung der Osternacht** ist ein Augenmerk auf die verschiedenen (Teil-)Gemeinden, die als Gemeinschaft miteinander Ostern feiern, zu legen. Alles, was über die Gestalt und die Gestaltung der sonntäglichen Pfarrmesse/Pfarrverbandsmesse/Seelsorgeraummesse⁸⁴ gesagt wurde, gilt in besonderer Weise für die Feier der Osternacht.

70. Bei der Prozession mit der Osterkerze am Beginn der Feier wird in jedem Fall nur eine einzige brennende Osterkerze mitgetragen. Im Kirchenraum aber sollen die **Osterkerzen jener Kirchen** aufgestellt werden, **in denen in dieser Nacht keine Liturgie gefeiert wird**. Diese sollen dann an geeigneter Stelle entzündet werden und vor der Entlassung den Vertretern der Kirchengemeinden übergeben werden. Wo es sinnvoll ist, sollen Formen einer feierlichen Übertragung oder eines Empfanges der Osterkerze in der jeweiligen Kirche überlegt werden.

71. Fester Bestandteil der Osternacht soll eine an die Liturgie anschließende **Agape** sein, bei der auch Platz für die Begegnung mit den Neugetauften ist, besonders wenn es sich dabei um Jugendliche oder Erwachsene handelt. Wo der Friedhof in Kirchnähe ist, wird der österliche Friedhofsgang empfohlen.

Die Feier der Osternacht, wenn keine Eucharistie gefeiert werden kann:

72. Es kann sein, dass die Kirchen, in denen Osternacht gefeiert wird, zu klein sind, um mehrere (Teil-) Gemeinden zu versammeln (unter Berücksichtigung von Nr. 47). In diesen Fällen ist **in den Kirchen, in denen keine Osternacht in Vollform gefeiert wird**,

⁸² Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 77.

⁸³ Vgl. Messbuch II, [63]: *Sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden.*

⁸⁴ Vgl. Nr. 8 der Rahmenordnung.

die **Feier einer Vigil um die Osterkerze - einer Nachtwache für den Herrn** möglich. Sie beginnt mit der **Lichtfeier** und dem **Lesungsgottesdienst** und findet ihren Höhepunkt in der **Verkündigung der Auferstehungsbotschaft**. Eine solche Feier braucht **das feierliche Taufgedächtnis und die Feier der Eucharistie in der Heiligen Messe am Ostersonntag** und bildet mit dieser eine innere Einheit, auch wenn man zwei Mal zusammen kommt. Die Nachtwache gehört zu den Wort-Gottes-Feiern (ohne Kommunionsspendung) und unterliegt den entsprechenden Regelungen. Für eine solche „Nachtwache für den Herrn“ bietet die Liturgische Kommission Gottesdienstvorlagen an.

Ostersonntag – Am Tag und Ostermontag

73. Für (Teil-)Gemeinden, in denen in der Osternacht keine Eucharistie gefeiert wurde, ergeben sich für Ostersonntag/Ostermontag folgende Möglichkeiten:
- 73.1. **In allen Kirchen, in denen in der Osternacht eine Vigil ohne Eucharistie gefeiert wurde**, findet diese ihren Höhepunkt in der Tauffeier (mit der feierlichen Anrufung Gottes über dem Wasser, gegebenenfalls der Feier der Taufe⁸⁵ und dem Taufgedächtnis) und der Feier der Eucharistie am Tag des Ostersonntags.
- 73.2. **In allen Kirchen, in denen in der Nacht nicht gefeiert wurde**, wird am Ostersonntag oder Ostermontag ein feierliches Taufgedächtnis begangen und die Eucharistie gefeiert.
74. In beiden Fällen soll sich an die Eucharistiefeier eine **Agape** anschließen, in der die in der Eucharistiefeier erfahrene Gemeinschaft fortgeführt wird.
75. Für die Feier der Eucharistie zu Ostern ist es angebracht, „**der Kommunion** die Fülle des eucharistischen Zeichens zu geben, indem man sie **unter den Gestalten von Brot und Wein** reicht.“⁸⁶

Die Feier der Ostervesper und die Förderung weiterer Gottesdienstformen

76. Besonders in Teilgemeinden/Kirchen, in denen am Ostersonntag (am Tag) oder am Ostermontag keine Eucharistie gefeiert wird, sollen sich schrittweise Formen einer **Ostervesper** (mit Taufgedächtnis), eines **österlichen Friedhofsganges**, eines **Emmausganges**, **Kindergottesdienste** oder andere (**neue**) **Formen** etablieren.
77. Beauftragte Leitende von Wort-Gottes-Feiern sind in besonderer Weise verantwortlich, das gottesdienstliche Leben in allen Teilgemeinden/Kirchen an diesen Tagen vielfältig und lebendig zu halten.⁸⁷

Weihnachten – Hochfest der Geburt unseres Herr Jesus Christus

78. Die **Texte für die Feier der Eucharistie am Weihnachtsfest** haben eine enge Beziehung zur jeweiligen Tageszeit und sollen daher nicht beliebig ausgetauscht werden.
79. Auf lokale **Besonderheiten** möge Rücksicht genommen, **volksliturgische Bräuche** erhalten oder wiederbelebt werden (z.B.: Turmblasen, Einstimmung, Weihnachtssingen, u. a.).

XI. Am Nachmittag des 24.12. und am Vorabend

80. **Gottesdienste für Kinder und Familien am Nachmittag** oder Abend des 24. Dezember werden **ohne Eucharistiefeier** begangen. Dafür bieten sich gewachsene Formen (Andacht, Krippenspiel, Wort-Gottes-Feier, Vesper u. a.) genauso an, wie die

⁸⁵ Diese Form eignet sich vor allem für die Feier der Taufe von Kindern.

⁸⁶ Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 92.

⁸⁷ Vgl. dazu die Einleitung der Rahmenordnung, besonders Nr. 2.

Möglichkeit neue Formen zu suchen (Meditation, Musik & Text, Lobpreis, u. a.), die Menschen mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Hintergründen ansprechen könnten. Eine Vielfalt an Formen in verschiedenen Kirchen des Pfarrgebietes/des Pfarrverbands/des Seelsorgeraums ist wünschenswert.

81. Dort, wo die **Messe am Vorabend** von Weihnachten gefeiert wird, wird diese nicht als „Mette“ bezeichnet, da diese Bezeichnung für Gottesdienste in der Heiligen Nacht vorbehalten ist. Es werden in der Regel die dafür vorgesehenen Texte (Am Heiligen Abend) verwendet.⁸⁸ Ausnahmen von dieser Regelung werden in Einrichtungen für alte, kranke und behinderte Menschen gemacht.⁸⁹

XII. In der Heiligen Nacht

82. In allen Kirchen soll in der Heiligen Nacht ein festlicher Gottesdienst („Mette“) gefeiert werden. Feste Bestandteile aller Feiern sind eine Krippenlegung (oder Krippengang) und die Verkündigung des Weihnachtsevangeliums.
83. Wo die Mette nicht als Eucharistie gefeiert werden kann, soll eine Wortliturgie gefeiert werden:
- 83.1. **Wort-Gottes-Feier**⁹⁰ mit Lichtdanksagung⁹¹, Verkündigung des Wortes Gottes (mit Perikopen aus der Messe „In der Heiligen Nacht“), Glaubensbekenntnis, Lobpreis mit Gloriahymnus⁹² („Mette in Form einer Wort-Gottes-Feier“)
- 83.2. **Weihnachtsevangelium** mit Texten aus der Lesehore des Hochfestes, der Verkündigung des Weihnachtsevangeliums und dem Te Deum.⁹³ („Mette in Form einer Vigilfeier“)
84. Bei allen Formen soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen liturgischen Dienste eingebunden werden.

XIII. Am Christtag

85. Alle Kirchen, in denen in der Nacht oder am Vorabend keine Heilige Messe gefeiert wurde, sind bevorzugte Orte für die Eucharistiefeier am Tag.
86. Jeder **Priester** darf an diesem Tag als Zelebrant oder Konzelebrant drei Messen feiern, jedoch nur zur jeweils entsprechenden Zeit: die erste in der Nacht, die zweite am Morgen, die dritte am Tag.⁹⁴
87. Für alle Teilgemeinden/Kirchen, in denen nicht Eucharistie gefeiert werden kann, gelten die gleichen Möglichkeiten wie an Sonntagen.

⁸⁸ „Aus pastoralen Gründen ist es erlaubt, schon am Weihnachtsabend statt der hier vorgesehenen Texte diejenigen der Mitternachtsmesse zu nehmen.“ (Lektionar, Lesejahr A, S. 23) „In den Weihnachtsmessen nimmt man für gewöhnlich die entsprechenden hier angegebenen Formulare. Man kann jedoch in jeder der drei Messen diejenigen Texte auswählen, die man unter Beachtung der pastoralen Erfordernisse der Gemeinde für die geeigneteren hält.“ (Lektionar, Lesejahr A, S. 28).

⁸⁹ Vgl. Messbuch II, S. 36 (Eigenrubrik): *Aus pastoralen Gründen ist es erlaubt, schon am Weihnachtsabend (24. Dez. Am Heiligen Abend, Anm.), statt der hier vorgesehenen Messe, die Mitternachtsmesse zu feiern.*

⁹⁰ Zum Ablauf einer Wort-Gottes-Feier vgl. Wort-Gottes-Feier, S. 44f.

⁹¹ Vgl. Wort-Gottes-Feier, S. 190 -191 u. 195 (Lichtdanksagung „An Weihnachten“).

⁹² Hier eignet sich besonders Die Form F. Lobpreis und Dank für Gottes Wort, vgl. Wort-Gottes-Feier, S. 182f.

⁹³ Vgl. dazu die Anmerkungen im Stundenbuch, Bd. 1, S. 188.

⁹⁴ Direktorium. Liturgischer Kalender der ED Wien, Anmerkung zum 25. Dezember.

XIV. Hochfest des Hl. Stephanus

88. Am Festtag des Hl. Stephanus, dem Patron der Dom- und Metropolitankirche (Stephansdom), gelten die Regelungen für Hochfeste.⁹⁵

Hochfeste und Feste im Kirchenjahr

XV. Hochfeste an staatlichen Feiertagen

89. **An Hochfesten, die auch staatliche Feiertage sind**, wird in jener Kirche/in jenen Kirchen Eucharistie gefeiert, in denen auch am Sonntag die Eucharistie immer gefeiert wird. Im Kirchenjahr mögen einige dieser Hochfeste als Pfarrmesse/Pfarrverbandsmesse/ Seelsorgeraummesse (siehe Nr. 8) gefeiert werden. Das betrifft folgende Hochfeste⁹⁶:
- Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria (8. Dezember)
 - Hochfest des Hl. Stephanus (26. Dezember)
 - Hochfest der Gottesmutter Maria (1. Jänner, Neujahr, Oktav von Weihnachten)
 - Erscheinung des Herrn (6. Jänner)
 - Christi Himmelfahrt
 - Mariä Aufnahme in den Himmel (15. August)
 - Allerheiligen (1. November)
90. Für alle (Teil-)Gemeinden, in denen die Eucharistie in deren Kirche nicht gefeiert werden kann, gelten an diesen Tagen dieselben Regelungen wie an Sonntagen.

XVI. Fronleichnam – Hochfest des Leibes und Blutes Christi

91. Im Mittelpunkt des Fronleichnamfestes steht die Feier des österlichen Geheimnisses von Tod und Auferstehung Jesu Christi in der **Eucharistie als Ursprung und Lebensgrund der Kirche**. Daraus erwachsen die Verehrung Jesu Christi in den eucharistischen Gestalten und die Prozession mit dem Leib Christi durch unsere Lebens- und Erwerbswelt in der Tradition der Flurprozessionen. Die Verbindung zweier Inhalte christlichen Glaubens erhalten so zu Fronleichnam rituelle Gestalt:
- Die Anwesenheit Gottes in seinem Sohn Jesus Christus unter uns, in allen unseren Lebensrealitäten.
 - Die dankbare Verwiesenheit des Menschen auf die Güte Gottes; sie drückt sich im Gebet um das, was der Mensch zum täglichen Leben braucht, um sein „tägliches Brot“ aus. Diese Bitte um den Segen Gottes gilt uns und allen, die mit uns und um uns herum leben.
92. Mit dem Blick auf die Zeichen der Zeit⁹⁷ werden in der Erzdiözese **zwei weitere Aspekte** besonders betont:
- Der Ausdruck der konkreten Sendung und des missionarischen Auftrags und die damit verbundene gesellschaftliche Verantwortung von Kirche.
 - Die Pflege der Gemeinschaft mehrerer Gemeinden bzw. einer ganzen Pfarre mit ihren Gemeinschaften/der Gemeinschaft im Pfarrverband/der Gemeinschaft im

⁹⁵ Vgl. Nr. 89-90 der Rahmenordnung.

⁹⁶ Für Weihnachten, Ostern und Fronleichnam gelten eigene Regelungen. Vgl. dazu die Nr. 43-87 und Nr. 91-96 der Rahmenordnung.

⁹⁷ Vgl. dazu Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 41: *Die Ausdrucksform der Wahrheit kann vielgestaltig sein. Und die Erneuerung der Ausdrucksformen erweist sich als notwendig, um die Botschaft vom Evangelium in ihrer unwandelbaren Bedeutung an den heutigen Menschen weiterzugeben.*

Seelsorgeraum, damit die Einheit und Verbundenheit aller Gläubigen durch die Eucharistie zum Ausdruck kommt.

93. Daraus ergibt sich für die Gestaltung des Festes:
- 93.1. Der feierlichen Gestaltung der Heiligen Messe und der Beteiligung der Gläubigen soll ebensolche Aufmerksamkeit geschenkt werden⁹⁸ wie der Durchführung der Prozession. Wo bei den Stationen der Prozession gepredigt wird, kann an die Stelle der Homilie in der Messe eine Stille treten.
- 93.2. Die Heilige Kommunion kann unter den Gestalten von Brot und Wein allen Gläubigen gereicht werden.⁹⁹
- 93.3. Eine eucharistische Prozession kann nur in Verbindung mit der Feier der Eucharistie gehalten werden.¹⁰⁰ Eine in dieser Eucharistiefeier konsekrierte Hostie wird in einer Monstranz in der Prozession mitgetragen.¹⁰¹
- 93.4. Die Prozession soll die mit Christus durch die Zeit pilgernde Kirche und ihre universelle Sendung zur Verkündigung der frohen Botschaft sichtbar machen. Dabei soll der Eindruck einer Demonstration von Macht und Rechtgläubigkeit oder einer rein folkloristischen Veranstaltung möglichst vermieden werden.
- 93.5. Wünschenswert ist, dass sich am Fronleichnamstag die ganze Pfarre/die benachbarten Pfarren eines Pfarrverbandes oder Seelsorgeraumes an einem geeigneten, über die Jahre auch wechselnden Ort versammelt, um gemeinsam das Geheimnis dieses Tages zu feiern.¹⁰² An diesem Tag sollen die Priester eines Pfarrgebietes/Pfarrverbandes/Seelsorgeraumes konzelebrieren.¹⁰³ Wo die Pfarre mit Teilgemeinden zu groß oder geographisch ungeeignet ist, werden die folgenden Modelle an mehreren Orten unter Teilnahme der umliegenden Teilgemeinden praktiziert. Dies ist auch am Vorabend von Fronleichnam oder am Sonntag nach Fronleichnam (inkl. Samstag Vorabend) unter Verwendung der liturgischen Texte von Fronleichnam möglich.¹⁰⁴
94. Verschiedene Formen stehen dabei zur Wahl:
- 94.1. **Traditionelle Form der eucharistischen Prozession:** Die Versammlung an einem Ort (Kirche oder im Freien), die gemeinsame Feier der Eucharistie und daran anschließend die eucharistische Prozession zu vier oder weniger Stationen.¹⁰⁵
- 94.2. **Eucharistische Prozession mit Ortssegnung:** Die Versammlung an einem Ort (Kirche oder im Freien), die gemeinsame Feier der Eucharistie und daran anschließend eucharistische Prozession mit Ortssegnung. Dabei zieht man vom Ort der Eucharistiefeier zu einem zentralen Ort, an dem der eucharistische Segen erteilt wird, ggf. kehrt die Prozession zur Kirche zurück.¹⁰⁶
- 94.3. **Nichteucharistische Sternprozessionen oder Sternwege** (mit der Eröffnung und/oder der Feier des Wortgottesdienstes in der eigenen Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort) zu einem gemeinsamen Ort der Eucharistiefeier. Daran kann eine eucharistische Prozession mit einer abschließenden Segensstation anschließen.¹⁰⁷

⁹⁸ Vgl. Ritenkongregation, *Eucharisticum mysterium*, Art. 59 u. 60.

⁹⁹ Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 12 (Pastorale Einführung).

¹⁰⁰ Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 12: *Da die Fronleichnamsprozession untrennbar mit der Eucharistiefeier verbunden ist, muss die innere Einheit von Messe und Prozession für die Mitfeiernden erfahrbar sein.*

¹⁰¹ Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 12: *Die in der Prozession mitgetragene eucharistische Brotgestalt wird in der unmittelbar vorausgehenden Messfeier konsekriert.*

¹⁰² Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 11: *In der Feier von Fronleichnam soll die Einheit der Gemeinde zum Ausdruck kommen. Deshalb soll nach Möglichkeit am Fronleichnamstag eine gemeinsame Eucharistie gefeiert werden, zu der sich die gesamte (Pfarr-)Gemeinde versammelt. Gegebenenfalls sollen auch mehrere (Pfarr-)Gemeinden [...] gemeinsam das Fronleichnamsfest feiern, ebenso Pfarrverbände bzw. Seelsorgeräume.*

¹⁰³ Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 11.

¹⁰⁴ Vgl. Pastoralliturgische Hinweise im Direktorium der Erzdiözese Wien, Kap. 3.1. Die Auswahl der Messformulare.

¹⁰⁵ Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 13.

¹⁰⁶ Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 13.

¹⁰⁷ Vgl. Die Feier des Fronleichnamsfestes, S. 14f.

- 94.4. **Eucharistiefeier ohne Prozession:** Die gemeinsame Feier der Eucharistie aller Teilgemeinden am Fronleichnamstag ohne Prozession.¹⁰⁸ Wo es sinnvoll scheint, können Prozessionen am darauf folgenden Freitag, Samstag oder Sonntag in einzelnen Teilgemeinden/Pfarrten in Verbindung mit einer Eucharistiefeier gehalten werden.¹⁰⁹
95. Vorbereitung des Fronleichnamfestes und Auswahl der Stationen:
- 95.1. Es soll darauf geachtet werden, dass jene, die Dienste und Aufgaben wahrnehmen, wechseln. Unterschiedliche Charismen von (Teil-)Gemeinden, Gemeinschaften, Vereinen und Vereinigungen oder auch Einzelpersonen sollen sich entfalten können. Die **Vorbereitung** des Fronleichnamfestes möge über die Jahre nicht alleine in der Hand einzelner Personen oder Teilgemeinden/Pfarrten bleiben.
- 95.2. Für **nicht mobile Mitglieder** der Gemeinden sollen Mitfahrgelegenheiten überlegt und unterschiedliche Bedürfnisse (Sitzgelegenheiten, etc.) berücksichtigt werden.
- 95.3. Bei der **Auswahl der Stationen** spielen die gesellschaftliche Relevanz, die Zeichenhaftigkeit der gewählten Orte und die Möglichkeit einer guten Durchführung eine größere Rolle als altgewohnte Wege oder traditionelle Stationen. Wo es möglich ist, sollen unterschiedliche Menschen gewonnen werden, die die Stationen betreuen. Dabei soll darauf geachtet werden, auch neue Personen mit ihren eigenen Charismen oder Anliegen einzubinden.
96. Eucharistische Prozessionen sollen nur dort abgehalten werden, wo dies in gebührender Feierlichkeit, in aller Ruhe und ohne Überforderung beteiligter Personen geschehen kann. Dabei sind die Möglichkeiten der Gemeinden und die äußeren Umstände genauso zu berücksichtigen wie regionale Traditionen.¹¹⁰

XVII. Weitere Feste und Feiern im Kirchenjahr und im Leben der Pfarre / im Pfarrverband / im Seelsorgeraum

97. Für das **Pfingstfest** gelten dieselben Regelungen wie für die Sonntage. Die Feier der Pfingstvigil am Vorabend wird zumindest in einer Kirche der Pfarre/des Pfarrverbandes/des Seelsorgeraums empfohlen.¹¹¹ Ebenfalls empfohlen wird die Feier der Vesper am Pfingstsonntag als Abschluss der österlichen Zeit, bei der die Osterkerze an den vorgesehenen Ort beim Taufbecken übertragen wird. Kirchen, in denen am Sonntag keine Eucharistie gefeiert werden kann, sind bevorzugte Orte für eine Eucharistiefeier am Pfingstmontag.
98. **An allen anderen Festen und Hochfesten des Diözesankalenders** wird auf jeden Fall im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum die Eucharistie gefeiert. Bei der Auswahl der Kirchen mögen lokale Traditionen und die Patrozinien der Kirchen und Kapellen berücksichtigt werden. Feste von Vereinen, öffentlichen oder kirchlichen Körperschaften werden im Rahmen der regelmäßigen Gottesdienstordnung der Pfarre eingebunden.
99. **Der Tag des namensgebenden Pfarrpatroziniums ist ein Festtag der ganzen Pfarre** und soll dementsprechend begangen werden. Dazu zählt die Feier der Eucharistie als Pfarrmesse in einer Kirche (siehe Nr. 8) genauso wie die Feier der Tagzeiten oder andere Gottesdienstformen in Kirchen des Pfarrgebietes. **Wurde der Pfarrverband/Seelsorgeraum nach einem/einer Heiligen benannt, kann**

¹⁰⁸ Vgl. Die Feier des Fronleichnamfestes, S. 14.

¹⁰⁹ Vgl. Nr. 93.5 der Rahmenordnung. Diese Regelung gilt im übertragenen Sinne für Pfarren, in denen andere Traditionen für den Termin der Fronleichnamprozession bestehen.

¹¹⁰ Vgl. Die Feier des Fronleichnamfestes, S. 12.

¹¹¹ Diese kann in Form einer Wortliturgie oder als Vigilmesse gestaltet werden. Vgl. dazu die Hinweise im Messbuch II, Anhang VII.

dessen/deren Feiertag als Anlass für einen gemeinsamen Gottesdienst des ganzen Pfarrverbandes/Seelsorgeraums dienen. Wo es pastorale Gründe nahe legen, kann dieser Tag auf einen anderen Samstag oder Sonntag im Jahreskreis verschoben werden.¹¹²

100. Der **Tag des Patroziniums einer Kirche und Kapelle** (in der auch sonst regelmäßig die Eucharistie gefeiert wird), wird mit einer Eucharistiefeier begangen. Dasselbe gilt für Eigenfeste ansässiger Ordensgemeinschaften (z.B.: Ordensgründerin oder Ordensgründer, u.a.) oder regionale Festtraditionen (z.B.: an Wallfahrtsorten, u.a.). In Kirchen, von denen der eigene Kirchweihetag bekannt ist (oder der Tag ihrer Altarweihe), wird an diesem Tag ebenfalls die Eucharistie gefeiert. Wo es pastorale Gründe nahe legen, können diese Festtage auf den nächstgelegenen Samstag oder Sonntag im Jahreskreis verschoben werden.¹¹³ Dabei soll eine zeitliche Verbindung dieser Feste mit Agapen, Gemeindefesten und Kirchtagstraditionen gefördert werden.
101. **Totengedenken und Allerseelen:** Am Allerseelentag wird zumindest in einer Kirche der Pfarre/des Pfarrverbandes/des Seelsorgeraums die Eucharistie für die Verstorbenen gefeiert, in der besonders der Verstorbenen aus der gesamten Pfarre/dem Pfarrverband/dem Seelsorgeraum des letzten Jahres gedacht wird. Wo es möglich ist, soll am Allerheiligen- oder Allerseelentag auf den Friedhöfen im Pfarrgebiet/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum der Toten gedacht und für sie gebetet werden. Empfohlen werden die Einbindung lokaler Traditionen, von Vereinen und Gruppen, ebenso wie ökumenische Gebete und Gottesdienste, wo es angebracht scheint. Dies gilt auch für Friedhöfe in öffentlicher Trägerschaft; dort soll aber alles vermieden werden, was als vereinnahmend oder respektlos gegenüber Toten mit keiner oder einer anderen Religionszugehörigkeit missverstanden werden könnte.

DIE FEIER DER SAKRAMENTE UND SAKRAMENTALIEN

Initiation – Feiern der Taufe, Erstkommunion, Firmung

XVIII. Taufe

102. **Die Taufe kann in allen Kirchen einer Pfarre, nicht aber in Kapellen gefeiert werden.** Eine anders lautende Regelung ist möglich, bedarf aber der Zustimmung des Pfarrgemeinderates und des zuständigen Bischofsvikars.¹¹⁴ Kirchen, in denen regelmäßig die Taufe gefeiert wird, müssen ein Taufbecken haben, dessen Form und Aufstellungsort geeignet ist, die Taufe zeichenhaft zu vollziehen.¹¹⁵ Die Kirche kennt für die Taufspendung zwei Formen: Die Taufe durch Untertauchen oder durch Übergießen.¹¹⁶
103. Die Feier der Kindertaufe kann **innerhalb der Eucharistiefeier der Gemeinde** oder als **eigenständiger Gottesdienst in vier Stationen** gefeiert werden (Eröffnung beim

¹¹² Vgl. Pastoralliturgische Hinweise im Direktorium der Erzdiözese Wien, Kap. 3.1. Die Auswahl der Messformulare.

¹¹³ Vgl. Pastoralliturgische Hinweise im Direktorium der Erzdiözese Wien, Kap. 3.1. Die Auswahl der Messformulare.

¹¹⁴ Vgl. can. 857-860 CIC; can. 857: *Außer im Notfall ist der der Taufe eigene Ort eine Kirche oder Kapelle. Ein Erwachsener ist in der Regel in seiner eigenen Pfarrkirche zu taufen, ein Kind aber in der eigenen Pfarrkirche seiner Eltern, außer es empfiehlt sich aus rechtem Grund etwas anderes.* Vgl. zum Ort der Taufe auch die Anmerkungen in den Praenotanda zur Feier der Kindertaufe, Nr. 10 u. 11.

¹¹⁵ Vgl. can. 858 §2 CIC: *Der Ortsordinarius kann nach Anhören des Ortspfarrers zugunsten der Gläubigen gestatten oder anordnen, dass es auch in einer anderen Kirche oder Kapelle innerhalb der Pfarrgrenzen einen Taufbrunnen gibt.* Vgl. dazu auch Neugestaltung eines Altarraumes, S. 20.

¹¹⁶ Vgl. can. 854 CIC.

Eingang, Wortgottesdienst, Tauffeier am Taufbrunnen, Abschluss im Altarraum).¹¹⁷ Bei der Vorbereitung der Feier sollten sowohl der **gemeindliche Aspekt als auch die Anliegen der Familie** und ihre persönliche Glaubenssituation berücksichtigt werden. Die Feier wird daher gemeinsam mit der Familie des Täuflings und eventuell weiteren Personen aus der Gemeinde vorbereitet.

104. **Taufeiern mit mehreren Täuflingen und die Feier der Taufe innerhalb des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes** sollen gefördert werden. Dadurch können der innere Zusammenhang von Taufe und Eucharistie und der Bezug zur Gemeinde deutlicher erlebbar werden.¹¹⁸ Der bevorzugte Tauftag ist der Sonntag als Tag der Auferstehung. Auf jeden Fall muss eine Taufe der Gemeinde vorab bekannt gemacht werden. Die Gemeinde wiederum betet in den Fürbitten regelmäßig namentlich für ihre Neugetauften.
105. Das Ritual für die Kindertaufe bietet **die Feier der Kindertaufe in zwei Stufen**¹¹⁹ an und eröffnet damit neue pastorale Möglichkeiten: Die **Feier der Eröffnung des Weges** ist geprägt von der Freude über das neugeborene Kind und der Bitte um Gottes Segen, und gliedert sich in Eröffnung, Lobpreis und Dank für die Geburt, Wortgottesdienst, Eröffnung des Weges (mit der Bezeichnung mit dem Kreuz, der Anrufung der Heiligen, dem Gebet um Schutz vor dem Bösen und der Salbung mit Katechumenenöl) und Segen. Ihr folgt später die **Feier der Taufe innerhalb oder außerhalb der Eucharistiefeier**.¹²⁰ Die Zeit bis zur Taufe dient der gemeinsamen Vorbereitung und Katechese.¹²¹ Die Kinder sind bis zu ihrer Taufe im kirchlichen Stand der Katechumenen.
106. **Der Taufe von Kindern im Schulalter** geht eine Zeit eines angepassten Katechumenats mit einigen Riten aus dem Katechumenat voraus. Es ist das dafür vorgesehene Ritual zu verwenden.¹²²
107. **Bitten Jugendliche ab 14 Jahren**¹²³ **oder Erwachsene um die eigene Taufe**, bedarf es der Meldung an das diözesane Referat für Erwachsenenkatechumenat und Verkündigung. Die Bewerber/innen treten mit der **Feier der Aufnahme in den Katechumenat** in der eigenen Gemeinde in eine Zeit der entfernteren Vorbereitung und mit der **Feier der Erwählung und der Zulassung zur Initiation** in die Zeit der näheren Vorbereitung. Beide Phasen werden durch katechumenale Riten (und Skrutinien) begleitet, die in der Regel im Sonntagsgottesdienst der Gemeinde vollzogen werden. Die liturgischen Texte finden sich im diözesanen Manuale für die Feier der Eingliederung Jugendlicher und Erwachsener in die Kirche.¹²⁴ Für die Erwachsenentaufe (die mit der Firmung und der ersten Kommunion verbunden ist) bedarf es in jedem Fall einer Delegation durch den Erzbischof. Der Tauftermin ist in der Regel die Osternacht bzw. das Osterfest.

¹¹⁷ Vgl. Die Feier der Kindertaufe. In den Bistümern des Deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973. Freiburg-Basel-Wien 2007.

¹¹⁸ Vgl. Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung, Nr. 34.

¹¹⁹ Vgl. Die Feier der Kindertaufe, S. 141-167.

¹²⁰ Vgl. Die Feier der Kindertaufe, S. 159-167.

¹²¹ Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung, Nr. 36: *Bei dieser Feier [Anm. Feier der Eröffnung des Weges] wird deutlich, dass die Kirche den Glaubensweg der Eltern und damit auch des Kindes begleitet.*

¹²² Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet, hrsg. von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1986 (Nachdruck 2004); Vgl. Ich möchte getauft werden! - Taufvorbereitung und Taufe von Kindern im Rahmen der Erstkommunionvorbereitung, Diözesane Ergänzung zum Ritual für die Kindertaufe, erarbeitet von der Jungen Kirche und der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien, 2022.

¹²³ Vgl. Wiener Diözesanblatt 10/2007, S. 54-55.

¹²⁴ Die Feier der Eingliederung Jugendlicher und Erwachsener in die Kirche. Manuale, hrsg. v. Pastoralamt der Erzdiözese Wien, Wien 2017.

108. Wenn Kinder im Erstkommunion- oder Firmalter getauft werden, ist eine Verbindung von Taufkatechese und Eucharistiekatechese bzw. Firmvorbereitung sinnvoll. Für die schon getauften Kinder und Jugendlichen bedeutet das Miterleben der Taufvorbereitung, die auch zum Empfang der Eucharistie hinführen will, und der Tauffeier selbst eine intensive Taufenerneuerung. Zur Taufvorbereitung gehören die Feier der katechumenalen Riten und eine individuelle Begleitung der noch nicht getauften Kinder und Jugendlichen. Die sündentilgende Wirkung der Taufe macht einen Empfang des Bußsakramentes, auf jeden Fall vor der Taufe, obsolet.¹²⁵
109. **In der Quadragesima**, der Vorbereitungszeit auf Ostern, sollen mit Ausnahme von besonderen Umständen und Todesgefahr **keine Taufen** gefeiert werden. Dadurch kann der Vorbereitungscharakter dieser Zeit– auch im Hinblick auf die Taufe, die ja eng mit dem Ostergeheimnis verknüpft ist, - besser zur Geltung kommen. Für diese Zeit eignet sich daher in besonderer Weise die Kindertaufe in zwei Stufen: Die „Feier der Eröffnung des Weges“ in der Quadragesima und die Taufe zum Osterfest oder in der Osterzeit.
110. In der Osternacht oder am Ostersonntag¹²⁶ mögen Taufen gefeiert werden.
111. Die Gemeinde erinnert sich gemeinsam regelmäßig beim **Taufgedächtnis** in der Eröffnung der sonntäglichen Eucharistiefeier an ihre eigene Taufberufung, besonders an den Sonntagen der Osterzeit.¹²⁷

XIX. Erstkommunion

112. Über die Feier der Erstkommunion trifft das Pfarrleitungsteam gegebenenfalls nach Beratung im Pfarrgemeinderat mit den Gemeindeleitungen eine **Vereinbarung**. In Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen trifft die Leitung des Pfarrverbandes bzw. Seelsorgeraums nach Beratung mit den Pfarrgemeinderäten aller Pfarren im Pfarrverband oder Seelsorgeraum eine Vereinbarung. Dabei möge berücksichtigt werden, dass nicht in jeder Teilgemeinde/Pfarre in jedem Jahr die Erstkommunion gefeiert werden muss. Umgekehrt ist es möglich, in jeder Eucharistiefeier an einem Sonn- oder Feiertag die Erstkommunion zu empfangen.
113. Für die Vorbereitung auf die Erstkommunion und die Erstbeichte gelten die diözesanen Richtlinien.¹²⁸ Ein fester Bestandteil soll das **gemeinsame Feiern mit den Kindern** sein. Dafür werden die Modelle aus dem diözesanen Behelf „Liturgien zur Kommunionvorbereitung von Kindern im Schulalter“ empfohlen.¹²⁹

XX. Firmung

114. Die Feier der Firmung ist ein fester Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens jeder Pfarre geworden. Sie vergegenwärtigt das Pfingstereignis in den Gemeinden und schenkt in der Handauflegung durch die Nachfolger der Apostel die Vollendung der Taufe durch die Gaben des Heiligen Geistes. Die Firmung ist also ein **bevorzugter Ort, um die Communio der Kirche über die Pfarre hinaus spürbar werden zu lassen**. Daher

¹²⁵ Vgl. Die Feier von Kindern im Schulalter in die Kirche, Pastorale Einführung Nr. 27.

¹²⁶ Vgl. dazu Nr. 41, 68 und 73 der Rahmenordnung.

¹²⁷ Vgl. MB II, 1171-1175 (Anhang I). Das Taufgedächtnis mit der Erneuerung des Taufversprechens ist daher auch Teil der Firmung und der Feier der Erstkommunion.

¹²⁸ Vgl. Leitlinien für Vorbereitung und Feier der Versöhnung und Ersten Kommunion in der Erzdiözese Wien, in: Wiener Diözesanblatt 9/2021, Nr. 88.

¹²⁹ Vgl. Auf dem Weg zur Erstkommunion. Liturgien zur Kommunionvorbereitung von Kindern im Schulalter. 3 Hefte, hrsg. vom Liturgiereferat der Erzdiözese Wien.

wird der Erzbischof selbst oder ein von ihm beauftragter Firmspender durch die Pfarre eingeladen.¹³⁰ Dazu versammeln sich in der Regel **mehrere Teilgemeinden/Pfarrgemeinden zu einer gemeinsamen Feier** in einer dafür geeigneten Kirche. Für diese Liturgie gelten die diözesanen Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier des Firmsakramentes.¹³¹

Umkehr und Versöhnung

XXI. Seelsorgliches Gespräch und Beichte

115. In jeder Pfarre/jedem Pfarrverband/jedem Seelsorgeraum gibt es zumindest eine Kirche oder einen anderen öffentlich zugänglichen Ort¹³², an dem **wöchentlich, regelmäßige Möglichkeiten zum seelsorglichen Gespräch und zur Beichte bestehen**. Diese Zeiten sollen so angesetzt werden, dass sie auch berufstätigen Personen erlauben, sie in Anspruch zu nehmen, und dass sie nicht nur unmittelbar vor einem Gottesdienst liegen. Mittelfristig ist die Herausbildung einer leicht erreichbaren „Beichtkirche“ in jeder Pfarre/jedem Pfarrverband/jedem Seelsorgeraum anzustreben. Darin könnte auch der besondere seelsorgliche Beitrag männlicher Ordensgemeinschaften in einer Pfarre bestehen. Gut gepflegte Beichttraditionen, die in Gemeinden schon bestehen (z.B. Oster- und Weihnachtsbeichte), sollen nach Möglichkeit beibehalten werden.
116. In jenen Kirchen, in denen regelmäßig die Möglichkeit zur Beichte besteht, soll neben dem **Beichtstuhl** mit festem Gitter zwischen Pönitent und Beichtvater¹³³ auch ein **Beichtzimmer bzw. eine Beichtkapelle** eingerichtet werden, damit die Gläubigen frei wählen können. Die Orte sollen so gestaltet sein¹³⁴, dass die Feier von Umkehr und Versöhnung tatsächlich als Gottesdienst erlebt werden kann.¹³⁵
117. Die Feiern von Bußgottesdiensten oder meditativen Gottesdiensten, auch mit anschließender Möglichkeit zum Empfang des Bußsakramentes, sollen fester Bestandteil des Kirchenjahres einer Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum sein, besonders in der Adventzeit und in der vorösterlichen Bußzeit. Empfohlen werden dabei gemeindeübergreifende Feiern und die Einladung auswärtiger Beichtpriester.
118. Bußgottesdienste oder andere Gottesdienstformen mit der Möglichkeit zu Bekenntnis und Lossprechung des Einzelnen dienen der gemeinschaftlichen Vorbereitung und können den Einzelnen zu einer „möglichst fruchtbaren Feier des Bußsakramentes“ hinführen.¹³⁶
119. In der Feier eines Bußgottesdienstes mit gemeinschaftlichem Schuldbekenntnis und Vergebungsbitte erinnert sich die Gemeinde an ihren sakramentalen Auftrag, Zeichen und Werkzeug der Zuneigung Gottes zu den Menschen zu sein; sie bekennt vor Gott und vor einander, dass sie dieser Berufung nicht immer gerecht geworden ist und bittet um das Erbarmen Gottes.¹³⁷

¹³⁰ Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien, Nr. 2.

¹³¹ Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien.

¹³² Vgl. can. 964 §2 CIC.

¹³³ Vgl. can. 964 §2 CIC.

¹³⁴ Sie sollen einen gepflegten Eindruck eines Sakralraumes machen, gut belüftet sein und genügend Platz bieten. Feste Bestandteile der Ausstattung sind ein Christussymbol (Kreuz oder Christusbild), eine Heilige Schrift und eine Kerze.

¹³⁵ Vgl. Franziskus, *Evangelii gaudium*, Nr. 44: *Die Priester erinnere ich daran, dass der Beichtstuhl keine Folterkammer sein darf, sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn, die uns anregt, das mögliche Gute zu tun.*

¹³⁶ Vgl. Die Feier der Buße, S. 91f (Anhang II, Art. 1.5).

¹³⁷ Vgl. zu den Formen der alltäglichen Umkehr und Versöhnung vgl. Nr. 121-122 dieser Rahmenordnung.

120. Bei Bußgottesdiensten darf **keine Generalabsolution** erteilt werden.¹³⁸ Bei der Gestaltung von Bußgottesdiensten ist daher darauf zu achten, dass diesbezüglich kein missverständlicher Eindruck entsteht.
121. Gefördert werden sollen auch neue Formen, die geeignet sind, die Liebe Gottes und seine Barmherzigkeit neu zu entdecken¹³⁹, und bei denen Ordensangehörige und Laien eingebunden werden können, die einzeln oder in Gemeinschaft Gebets- oder Gesprächsdienste übernehmen (z.B. „Abend der Barmherzigkeit“).

XXII. Andere Formen der täglichen Umkehr und Versöhnung

122. Daneben sollen alle **anderen Formen der täglichen Umkehr und Versöhnung**, die die Kirche kennt, nicht unbeachtet bleiben. Denn alle gottesdienstlichen und alltäglichen Weisen der Erfahrung von Vergebung aktualisieren die in der Taufe grundlegende Verheißung Gottes. Sie geben – in je verschiedener Gestalt – Anteil am Heilsmysterium des Todes und der Auferstehung Christi. Dazu gehören u. a. die Mitfeier der **Eucharistie**, das Hören des **Wortes Gottes**, das **gemeinsame Bekenntnis** der Sünden (z.B. im Schuldbekenntnis), die immer neue **Versöhnung mit den Mitmenschen**, das **Fasten**, der **Gräberbesuch**, etc.¹⁴⁰
123. Für das Beichtgespräch und das seelsorgliche Gespräch gelten generell die im diözesanen Behelf „Unter 4 Augen. Vertrauensvolle Gespräche und Prävention“¹⁴¹ beschriebenen Standards; im speziellen die dortigen Hinweise zur Beichtvorbereitung und Beichte von Kindern und Jugendlichen in der Pfarre oder im Rahmen des Religionsunterrichtes.¹⁴²

Trauung

XXIII. Die Feier der Trauung in Kirchen und Kapellen

124. Die Feier der Trauung findet in der Regel **in Kirchen oder Kapellen** statt.¹⁴³ In jedem Fall gelten die Ausführungen der Pastoralen Einführung im Rituale für die Feier der Trauung¹⁴⁴.

XXIV. Die Feier der Trauung an anderen passenden Orten

¹³⁸ Vgl. can. 961 CIC; Bezugnehmend auf can. 961 §2 CIC hat die Österreichische Bischofskonferenz für die österreichischen Diözesen festgestellt, dass die für die Generalabsolution notwendige „schwere Notlage“ nicht gegeben ist. Vgl. dazu Wiener Diözesanblatt 12/1972, Nr. 197; Wiener Diözesanblatt 12/1974, Nr. 199.

¹³⁹ Vgl. Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 24: *Die evangelisierende Gemeinde spürt, dass der Herr die Initiative ergriffen hat, ihr in der Liebe zuvorgekommen ist (vgl. 1 Joh 4,10), und deshalb weiß sie voranzugehen, versteht sie, furchtlos die Initiative zu ergreifen, auf die anderen zuzugehen, die Fernen zu suchen und zu den Wegkreuzungen zu gelangen, um die Ausgeschlossenen einzuladen. Sie empfindet einen unerschöpflichen Wunsch, Barmherzigkeit anzubieten – eine Frucht der eigenen Erfahrung der unendlichen Barmherzigkeit des himmlischen Vaters und ihrer Tragweite. Wagen wir ein wenig mehr, die Initiative zu ergreifen! [...] Die evangelisierende Gemeinde stellt sich also darauf ein, zu ‚begleiten‘. Sie begleitet die Menschheit in all ihren Vorgängen, so hart und langwierig sie auch sein mögen.* Vgl. auch Johannes Paul II., Dives in Misericordia, Kapitel VII. Das Erbarmen Gottes in der Sendung der Kirche.

¹⁴⁰ Vgl. dazu auch Pastorale Einführung zur Feier der Buße, Nr. 2 und 4.

¹⁴¹ Vgl. Wiener Diözesanblatt 9/2019, Nr. 53 (2. Auflage).

¹⁴² Vgl. Wiener Diözesanblatt 2/2015, S. 10-11 (Kap. 4.1.)

¹⁴³ Vgl. Wiener Diözesanblatt 2/2013, Nr. 20. Dies gilt für die Trauung zwischen zwei Katholiken und zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen, aber getauften Partner (vgl. can. 1118 §1+§2 CIC). Eine Ehe zwischen einem Katholiken und einem ungetauften Partner kann in der Kirche oder an einem anderen passenden Ort geschlossen werden (vgl. can. 1118 §3 CIC).

¹⁴⁴ Vgl. Die Feier der Trauung, S. 21-31.

125. Für Trauungen an einem anderen passenden Ort (auch „unter freiem Himmel“) muss das Brautpaar ein halbes Jahr vor der geplanten Hochzeit im zuständigen Vikariat unter Angabe einer Begründung für die Wahl des Ortes um eine Genehmigung ansuchen.¹⁴⁵ Sofern die Begründung dem christlichen Glauben nicht widerspricht, kann der zuständige Bischofsvikar mit pastoraler Klugheit seine Zustimmung erteilen. In jedem Fall ist die Entscheidung innerhalb einer Monatsfrist schriftlich dem Brautpaar mitzuteilen.
126. Wenn **Hochzeiten** an einem anderen passenden Ort erbeten werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
- 126.1. Das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. des Pächters, des Trauungspriesters/-diakons und des Ortspfarrers muss vorliegen.
- 126.2. Am Ort der Feier muss sich ein christliches Symbol befinden bzw. ein solches aufgestellt werden (Kreuz, Marterl, Wegkreuz, etc.).
- 126.3. Der vorgeschlagene Ort muss der Würde einer gottesdienstlichen Feier entsprechen. Für die Fei ergemeinde muss die Möglichkeit einer aktiven Mitfeier des Gottesdienstes gegeben sein.
- 126.4. Es muss eine räumliche Trennung von Traugottesdienst und Hochzeitstafel gegeben sein.
- 126.5. Die Feier darf kein öffentliches Ärgernis und kein Ärgernis für die Pfarrgemeinde erregen.

Krankensakramente

XXV. Krankenkommunion

127. Die Krankenkommunion ist **Ausdruck der Sorge der Gemeinde für ihre Kranken**. Deshalb sollen Priester, Diakone, Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer (oder auch Angehörige¹⁴⁶) regelmäßig den Kranken und älteren Menschen die heilige Kommunion bringen. Besonders sinnvoll geschieht dies im Anschluss an die sonntägliche Eucharistiefeier der Gemeinde.¹⁴⁷ Wo es möglich ist, werden die Krankenkommunionsspender oder –spenderinnen aus dem Gemeindegottesdienst zu den Kranken entsandt.

XXVI. Krankensakramente (Krankenkommunion, Krankensalbung, Wegzehrung, Versehgang und ergänzende Formen

128. **An jedem Tag der Woche steht ein Priester der Pfarre/des Pfarrverbandes/des Seelsorgeraums**, der telefonisch leicht erreichbar sein muss, für die **Spendung der Krankensakramente** (Krankenkommunion, Krankensalbung, Wegzehrung, Versehgang) im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum **zur Verfügung**.¹⁴⁸ Für die Wegzehrung und die Spendung der Krankenkommunion können sie durch Diakone und dazu beauftragte Kommunionhelfer und -helferinnen vertreten werden. Dazu sind die Hinweise zu Kommunionsspendung und Kommunionhelferdienst in der Erzdiözese Wien zu beachten.¹⁴⁹
129. **Die Feier regelmäßiger Gebets- und Segnungsgottesdienste** für alte, gebrechliche und kranke Menschen oder für jene, die durch ihre Lebenssituation besonders belastet sind, wird empfohlen. Für diese Personen hat die Pfarrgemeinde einen diakonalen Auftrag. Dies gilt in besonderer Weise in Einrichtungen für alte und kranke Menschen.

¹⁴⁵ Vgl. Wiener Diözesanblatt 9/2014, Nr. 60.

¹⁴⁶ Wo dies angemessen ist, können auch Angehörige mit dieser Aufgabe betraut werden.

¹⁴⁷ Vgl. Die Feier der Krankensakramente, S. 59 (Nr. 19 und 20).

¹⁴⁸ Ausgenommen davon sind jene Einrichtungen, die durch die Kategoriale Seelsorge betreut werden.

¹⁴⁹ Vgl. Wiener Diözesanblatt 3/2016, S. 13-25.

130. Diese Gottesdienste bieten auch die Möglichkeit, die **Krankensalbung in einer größeren Gemeinschaft zu feiern**. Es sollen aber nur jene Personen gesalbt werden, die der Krankensalbung bedürfen und vorher darum gebeten haben.¹⁵⁰ Davor ist die Möglichkeit zur Feier des Bußsakramentes vorzusehen.¹⁵¹ In den Tagen vor der Feier empfiehlt sich eine eigene geistliche Hinführung.
131. Zusätzlich zu den Sakramenten der Krankensalbung und Wegzehrung kann der **Sterbesegen** gefeiert werden. Er ist vor allem dann sinnvoll und hilfreich, wenn beide sakramentale Feiern nicht mehr möglich sind oder nicht angenommen bzw. gewünscht werden.¹⁵²

Totenziturgie

XXVII. Begräbnisse

132. Für die Feier der Totenziturgie sind die Hinweise im Manuale für die Begräbnisse, die Leitlinien für Einsegnende in der Erzdiözese Wien und die Verlautbarungen der Österreichischen Bischofskonferenz zu beachten.¹⁵³
133. Die Pfarrgemeinde möge auch regelmäßig jener **Verstorbenen in der Eucharistie gedenken**, für die die Angehörigen keine Totenzessen erbeten haben.¹⁵⁴

Segensfeiern

XXVIII. Segen als dankender Lobpreis Gottes und Bitte um seinen Beistand

134. Wenn die Kirche segnet, dann drückt sie damit ihre Überzeugung aus, dass diese Welt von Gott getragen und gewollt ist. Daher hat **der Segen immer zwei Dimensionen: den dankbaren Lobpreis Gottes und die Bitte um seinen Beistand**. Dabei gilt der Segen als Zeichen des Heils immer Menschen in einem konkreten biographischen oder gesellschaftlichen Kontext. Werden Sachen oder Gebäude gesegnet, so geschieht dies unter dem Blickwinkel, dass diese Dinge für das geistliche oder weltliche Leben, berufliche oder gesellschaftliche Aufgaben von Menschen gewidmet werden - also der Heiligung der Menschen. In der Segensfeier werden Lebenssituationen und der Gebrauch von Dingen in Worten und Zeichen im Licht des Glaubens gedeutet.
135. Abgesehen von regelmäßigen Segnungen im Kirchenjahr, Jubiläen und gesellschaftlichen Ereignissen können Segensfeiern **eine pastorale Chance sein, die diakonale Dimension der Liturgie spürbar werden zu lassen**: dort, wo sie sich an menschlichen Biographien orientieren, wo existentielle Fragen aufbrechen, Lebensphasen beginnen oder enden und Übergänge gestaltet werden sollen. Die Segnung kann aber nicht den Auftrag zur Sorge um diese Menschen und deren Begleitung ersetzen.

¹⁵⁰ Die Feier der Krankensakramente, S. 79 (Nr. 1) u. S. 99 (Nr. 38).

¹⁵¹ Vgl. Die Feier der Krankensakramente, S. 99 (Nr. 40): *Wollen die Kranken, welche die Krankensalbung empfangen, beichten, so muss vor der Feier der Salbung Gelegenheit zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.*

¹⁵² Mach dich auf den Weg. Die Feier des Sterbesegens. Eine liturgische Handreichung für alle Getauften. Nach einer Vorlage aus der Diözese Würzburg. Auf Empfehlung der Liturgischen Kommission approbiert für den Gebrauch in der Erzdiözese Wien. Sonderausgabe, 2015.

¹⁵³ Manuale für die Begräbnisfeier, hrsg. vom Pastoralamt, Bereich Bibel-Liturgie-Kirchenraum der Erzdiözese Wien, Wien ³2021; Leitlinien für die Vorbereitung und Leitung von Begräbnissen in der Erzdiözese Wien; Österreichische Bischofskonferenz, Richtlinien für das Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind.

¹⁵⁴ Vgl. Nr. 101 der Rahmenordnung.

136. In diesem Sinne sind Segensfeiern ein **breiter zu entwickelndes Feld jeder Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum**. Dabei geht es nicht nur um das Entsprechen einer Bitte um Segnung, sondern auch darum Segensfeiern anzubieten - nicht nur in der Kirche, sondern auch an nicht kirchlichen Orten und in Gemeinschaften, Vereinigungen und Familien.
137. **Bei einem gesellschaftlichen Ereignis** muss die kirchliche Präsenz nicht nur an eine Segensfeier geknüpft sein. Vielmehr ist für den einzelnen Anlass zu prüfen, ob der Lobpreis Gottes und die Bitte um die Heiligung des Menschen tatsächlich möglich und gewünscht sind. Als Alternativen bieten sich das Lesen einer Bibelstelle, ein (Psalm-)Gebet oder geistliche Musik an.
138. Wo es angebracht scheint, soll ein Segen auch **gemeinsam mit Vertretern anderer christlicher Konfessionen** ökumenisch gefeiert werden.¹⁵⁵ Wo die Präsenz der Katholischen Kirche **neben Vertretern anderer Religionsgemeinschaften** angebracht scheint oder erbeten wird, ist darauf zu achten, dass nicht der Eindruck einer interreligiösen Feier entsteht, sondern die Vertreter nacheinander, in gegenseitigem Respekt in ihrer Glaubenstradition beten und agieren (multireligiöse Feier).¹⁵⁶
139. **Der Begriff „Weihe“ ist für Segensfeiern zu vermeiden**, weil mit „Weihen“ liturgische Vollzüge bezeichnet werden, die auch einen Rechtsakt darstellen, mit dem Personen und Dinge in besonderer Weise in den Dienst Gottes gestellt werden, und die daher in aller Regel dem Bischof vorbehalten sind (z.B.: Altar-/Kirchweihe, Diakonen-/Priesterweihe, etc.)¹⁵⁷
140. **Eine Segnung ist entweder Teil einer anderen liturgischen Feier oder ein eigener Gottesdienst in dialogischer Grundstruktur**: Eröffnung, Verkündigung des Wortes Gottes, Gebetsteil mit zumindest dem Segensgebet und Schluss. Die Länge und Ausgestaltung soll dem jeweiligen Anlass und den dort versammelten Menschen angepasst sein und deren Mitvollzug ermöglichen. Niemals wird nur das Segensgebet gesprochen.¹⁵⁸
141. Aufgrund des gemeinsamen Priestertums **kann jede/r Getaufte und Gefirmte segnen**. Je mehr eine Segnung auf die Kirche als solche und auf ihre sakramentale Mitte bezogen ist, desto mehr ist sie den Trägern eines Dienstamtes (Bischof, Priester, Diakon) zugeordnet. So werden etwa die Segnungen öffentlicher Einrichtungen durch einen Amtsträger vollzogen, der die Kirche in diesem Bereich vertritt. Daher sind dem Bischof Segnungen vorbehalten, in denen eine besondere Beziehung zur Diözese sichtbar wird; Priester, Diakon oder beauftragter Laie (in der Regel beauftragte Leitende von Wort-Gottes-Feiern) segnen im Leben der Pfarre oder im örtlichen Leben; Eltern segnen in der Familie.¹⁵⁹

XXIX. Segensgesten

142. Durch **Segensgesten**, die Besprengung mit Weihwasser oder das Inzensieren mit Weihrauch wird sinnenfällig deutlich, auf wen oder was sich das Segensgebet bezieht. Dies gehört zum integralen Bestandteil der Segnung selbst. Dabei ist zu beachten:

¹⁵⁵ Vgl. für Gottesdienste mit evangelischen und katholischen Vertretern die Richtlinien für Ökumenische Gottesdienste; als *Handreichung für evangelisch-katholische Segensfeiern: Ökumenische Segensfeiern*. Eine Handreichung, hrsg. von Hanns Kerner und Eberhard Amon, 3., überarbeitete Neuauflage, Paderborn/Stuttgart 2010.

¹⁵⁶ Für derartige Feiern vgl. Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen.

¹⁵⁷ Vgl. Benediktionale. Pastorale Einführung, Nr. 11.

¹⁵⁸ Vgl. Benediktionale. Pastorale Einführung, Nr. 22.

¹⁵⁹ Benediktionale. Pastorale Einführung, Nr. 18; vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1669. Zu den Segnungen, mit denen Leitende von Wort-Gottes-Feiern beauftragt werden können, vgl. Wort-Gottes-Feier, Nr. 29.

- 142.1. Der Handsegen, das kreuzförmige Segenszeichen mit der ganzen Hand, ist dem Klerus vorbehalten.
- 142.2. Laien, die eine Segensfeier leiten, sollen ebenfalls eine „Bezeichnung“ vornehmen: entweder mit Weihwasser/Weihrauch oder durch die Bezeichnung mit einem Kreuzzeichen.
- 142.3. Bei Personen kann auch das Auflegen der Hände angebracht sein.¹⁶⁰

ANMERKUNGEN

Liturgie und Musik

143. Musik gehört zu den zentralen Elementen der Liturgie. Sie ist Gebet und Verkündigung zugleich. Sie spricht sowohl die **Emotionen** der Menschen an als auch ihren **Verstand** und verbindet beides miteinander. Dadurch stellt sie den ganzen Menschen vor Gottes Angesicht. Indem sich viele Stimmen vereinen, kommt dem gemeinsamen Singen auch eine wichtige gemeinbildende Funktion zu.

XXX. Gemeindegesang und Musik

144. **Grundform und Basis aller Musik im Gottesdienst ist der Gesang der gesamten Gemeinde.** Deshalb soll Musik live gesungen und gespielt werden. Wie der Gemeindegesang haben auch Vokal- und Instrumentalmusik im Gottesdienst die Aufgabe, die Gemeinde zu einer vertiefenden Teilnahme zu führen: in diesem Fall im Hören.
145. **Liturgische Gesänge sind integraler Bestandteil der Liturgie und ein Teil der Verkündigung.** Die Wahl der gesungenen Texte ist deshalb sorgfältig am Gehalt der Liturgie auszurichten. Zugleich ist (etwa bei der Strophenwahl) darauf zu achten, dass sich der Sinn eines Liedtextes erschließen kann. Im liturgischen Leben einer Gemeinde soll zudem eine Vielfalt musikalischer Formen und Stile gepflegt werden.
146. Kommt im Gottesdienst Musik zum Einsatz, bei der es sich nicht um **Vertonungen des Ordinarius** handelt, soll auch sie mit dem Feiergeheimnis in erkennbarem Zusammenhang stehen und dieses ausdeuten.
147. Über den Rahmen der Liturgie hinaus sind auch **Geistliche Konzerte** eine Weise der Verkündigung. Ihre Programmgestaltung soll der liturgischen Jahreszeit entsprechen.
148. **Musik prägt das liturgische Geschehen** mit und verlangt daher nach einem reflektierten und fachkundigen Einsatz in Gottesdiensten und Gottesdiensträumen.

Liturgie und Geld

149. Die Art des Umgangs mit und die Verwendung von Geldgaben, die in Zusammenhang mit Gottesdiensten stehen, ist ein **nachvollziehbarer Indikator für die gelebte diakonische Dimension der Liturgie.**

XXXI. Kollekte und weitere Geldgaben in Gottesdiensten

150. **Die Kollekte (Sammlung der Gaben)** ist zunächst Teil der Gabenbereitung der Eucharistiefeier. Unsere Hingabe an Gott drückt sich auch in der Zuwendung zum Nächsten aus, daher wird für die Anliegen der Gemeinde und für die Bedürfnisse der Armen gesammelt. Dabei hat die Geldgabe das Bringen von Naturalgaben (wie es in der frühen Kirche üblich war) weitgehend abgelöst. Aufgrund des engen

¹⁶⁰ Vgl. Das große Liturgie-Buch der Segensfeiern, S. 17.

Zusammenhangs der Kollekte mit der Eucharistiefeier ist das „Absammeln“ in anderen Gottesdienstformen in der Regel nicht vorgesehen.

151. **Diözesan verpflichtende Kollekten** sind ebenfalls Teil der Gabenbereitung und keine Sammlungen am Ende des Gottesdienstes, sofern es sich um Eucharistiefeiern handelt.¹⁶¹ Diese Einnahmen sind zur Gänze für den vorgesehenen Zweck abzuführen.
152. Weitere Geldgaben:
 - 152.1. Wo am Sonntag keine Eucharistie gefeiert werden kann, ist eine Kollekte auch in der **Wort-Gottes-Feier bzw. in der Tagzeitenliturgie** der Teilgemeinde/Pfarre möglich.
 - 152.2. In der Wort-Gottes-Feier erfolgt die Kollekte an der vorgesehenen Stelle nach dem Friedenszeichen.¹⁶²
 - 152.3. In der Tagzeitenliturgie wird das „Absammeln“ am Ende der Feier empfohlen.
 - 152.4. Bei **Trauungen und Taufen** (außerhalb der Eucharistiefeier), bei der Tagzeitenliturgie am Sonntag (wenn keine Eucharistie gefeiert werden kann) oder bei einzelnen Anlässen können Spenden für karitative Zwecke oder für Anliegen der Pfarre erbeten werden. Solche Sammlungen werden am Ende des Gottesdienstes durchgeführt.

XXXII. Geldgaben für Gebetsanliegen

Messintentionen und -stipendien

153. Wenn in der Heiligen Messe auf besondere Bitte hin für Personen oder in einem bestimmten Anliegen gebetet wird (Intention), bekunden der Priester und die Gemeinde in der gemeinsamen Feier ihre grundlegende Solidarität, indem sie das Gebetsanliegen eines Einzelnen oder einer Gruppe zum Anliegen aller Versammelten machen. Das Gedenken für einen Verstorbenen ist Ausdruck der gemeinsamen Hoffnung auf Auferstehung aller Toten.
154. Für gewöhnlich wird von den Bittenden eine Geldgabe, ein Messstipendium, gegeben.
155. Das Messstipendium ist nicht als „Bezahlung einer Messe“ zu verstehen. Vielmehr ist es eine Spende für die Aufgaben der Gemeinde¹⁶³ und erinnert an die Gaben, welche die Christen der frühen Kirche bei der Eucharistiefeier mitbrachten. Ihre Gabe war Ausdruck der tätigen Teilnahme der Gläubigen und zugleich eine Spende an den Unterhalt des Klerus und an die Brüder und Schwestern im Glauben, die der Hilfe bedurften.
156. Gemäß den diözesanen Regelungen wird beim Messstipendium zwischen **Priester- und Kirchenanteil** unterschieden.¹⁶⁴ Die österreichische Bischofskonferenz hat die Höhe beider Anteile festgesetzt.¹⁶⁵ Es besteht aber keine Verpflichtung zur Entrichtung des vollen Betrages, wenn es die finanziellen Möglichkeiten der Geldgeber übersteigt.¹⁶⁶ Alle **anderen Kostenbeiträge** (z. B. Musikalische Gestaltung, Blumenschmuck, etc.) müssen getrennt ausgewiesen werden. Die Höhe der Geldgabe und der Kostenbeiträge ist im Kassabuch mit entsprechender Dokumentation zu verzeichnen.

¹⁶¹ Folgende verpflichtende Kollekten mit Stand 2022 sind: Haus der Barmherzigkeit und die Krankenhausseelsorge (Jahresschlussandacht), Missio-Sammlung (Jänner), Osteuropahilfe der Caritas/Kinderkampagne (Februar), Sammlung für das Heilige Land (Palmsonntag), Diözesaner Hilfsfond für Schwangere (Mai), Peterspfennig (Juni), Auslandshilfe der Caritas (August), Weltmissionssonntag (Oktober), Inlandshilfe der Caritas (November); vgl. dazu Direktorium der Erzdiözese Wien, Zeittabelle (gegen Ende des Direktoriums).

¹⁶² Vgl. Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Feiertage, S. 38 (Nr. 74).

¹⁶³ Vgl. can. 946 CIC.

¹⁶⁴ Vgl. dazu Wiener Diözesanblatt 1-2/2020, Nr. 3 bzw. 4/2022, Nr. 32.

¹⁶⁵ Vgl. zur derzeit geltenden Regelung Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 60, 1. Oktober 2013, II.1.

¹⁶⁶ Vgl. can. 952 §1 CIC.

157. **Priester sind verpflichtet, den Gläubigen Messintentionen zu ermöglichen** und diese zu applizieren. Eucharistiefiern ohne geäußerte Messintention sollen in den Anliegen der Gläubigen, besonders der Bedürftigen, gefeiert werden.¹⁶⁷
158. Am Sonntag und an den in der Diözese gebotenen Feiertagen wird immer *eine* Messe in der **Intention „pro populo“** gefeiert.¹⁶⁸ Diese sonntägliche Eucharistie soll abwechselnd in verschiedenen Kirchen der Pfarre gefeiert werden und wird vom Pfarrer geleitet, der dazu verpflichtet ist.¹⁶⁹ Er kann dabei immer wieder (aber nicht dauerhaft) von Priestern, die in der Seelsorge der Pfarre mitarbeiten, vertreten werden.¹⁷⁰ Für diese Feiern können keine anderen Intentionen angenommen werden.
159. **Für ein und dieselbe Eucharistiefier kann in der Regel nur eine Intention angenommen werden.**¹⁷¹ Unter Beibehaltung dieses Grundsatzes gibt der Erzbischof die Erlaubnis für sogenannte „*kollektive Intentionen*“ durch die Annahme von bis zu fünf Intentionen pro Messfeier¹⁷², wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:
- 159.1. Die Stipendienggeber müssen damit einverstanden sein.
- 159.2. Für diese Eucharistiefier kann nur ein Stipendium abgerechnet werden.
- 159.3. Alle Intentionen müssen in einer eigenen Messe persolviert werden, entweder in der Pfarre oder durch Weitergabe von Intention und Stipendium an Priester in ärmeren Diözesen (z. B. über Missio) oder an das Erzbischöfliche Priesterseminar.¹⁷³
- 159.4. Eine „*kollektive Intention*“ darf von jedem Priester höchstens zwei Mal pro Woche angenommen werden.¹⁷⁴
160. Wenn ein Priester in Binations- und Trinationsmessen mehr als eine Intention pro Kalendertag annimmt, führt er den Priesteranteil der weiteren Stipendien an das Erzbischöfliche Priesterseminar ab.¹⁷⁵
161. Messintentionen (mit und ohne Stipendium) sind (im Intentionenbuch) zu verzeichnen.¹⁷⁶
162. Messintentionen (mit oder ohne Messstipendium) können für eine Wort-Gottes-Feier nicht angenommen werden. Dies ist und bleibt allein einem Priester für die Feier der Heiligen Messe vorbehalten.¹⁷⁷
163. **Das Anliegen der Messintention** soll vor dem oder im Eröffnungsteil bzw. in den Fürbitten **genannt werden**. Wird die Messe für bestimmte Personen gefeiert (lebende wie verstorbene), können sie im Hochgebet I im Rahmen des Memento namentlich genannt werden.

¹⁶⁷ Vgl. can. 945, §2 CIC.

¹⁶⁸ Vgl. can. 534, §1 CIC. „eine Messe für das ihm anvertraute Volk“.

¹⁶⁹ Diese Regelung gilt gem. can. 540 § 1 CIC auch für den Pfarradministrator und analog für den Pfarrmoderator.

¹⁷⁰ Vgl. can. 534, §1 CIC. Die Messe an einem anderen Tag zu applizieren (vgl. can. 534 §§1.3 CIC) stellt eine Notlösung dar und ist – auch aus pastoralen Gründen – zu vermeiden.

¹⁷¹ Vgl. can. 948 CIC. Diese Vorschrift wird in Kleruskongregation, Mos iugiter, Nr. 4 nochmals bekräftigt.

¹⁷² Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Messstipendien ab 1.1.2014, S. 4.

¹⁷³ Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Messstipendien ab 1.1.2014, S. 4.; Kleruskongregation, Mos iugiter, Nr. 2 §2; Direktorium der Erzdiözese Wien (Zeittabelle gegen Ende des Direktoriums).

¹⁷⁴ Kleruskongregation, Mos iugiter, Nr. 2 §2; Österreichische Bischofskonferenz, Messstipendien ab 1.1.2014, S. 4.

¹⁷⁵ Vgl. Priesterdienstrecht der Erzdiözese Wien. Anhang 14: Gebührenordnung der ED Wien. Regelung zu I.17.1, Nr. 6e; Direktorium der Erzdiözese Wien (Zeittabelle gegen Ende des Direktoriums).

¹⁷⁶ Vgl. can. 955 §4 CIC.

¹⁷⁷ Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, S. 6 (Abschnitt I.4.). Weitere Hinweise in Nr. 162.

Gebetsanliegen in einer Wort-Gottes-Feier oder in der Tagzeitenliturgie

164. In der Wort-Gottes-Feier oder in der Tagzeitenliturgie der Teilgemeinde kann auch für **Personen und besondere Anliegen gebetet werden**. Dies gilt auch für das Totengedenken.
165. **Für die Annahme von Gebetsanliegen** sind dieselben Stellen und Personen zuständig, die auch Messintentionen annehmen.
- 165.1. Diese Annahme ist in geeigneter Weise zu dokumentieren, z.B. in der Gottesdienstordnung.
- 165.2. Dafür darf keine Geldgabe vorgeschrieben werden. Freiwillige Spenden für das Aufnehmen von Gebetsanliegen in Wort-Gottes-Feiern sind möglich und mit entsprechender Dokumentation zu verzeichnen. Die Bittenden sind explizit auf diesen Unterschied aufmerksam zu machen.
166. Nennung der Gebetsanliegen:
- 166.1. Bei der Wort-Gottes-Feier soll das Gebetsanliegen bzw. das Totengedenken vor der Feier, im Eröffnungsteil bzw. in den Fürbitten genannt werden.
- 166.2. In der Vesper finden die Gebetsanliegen bzw. das Totengedenken in den Fürbitten ihren Ausdruck.

Verwendung der Einnahmen aus Messstipendien und freiwilligen Geldgaben für Wort-Gottes-Feiern

167. Die Einnahmen der Teilgemeinden/Pfarrten aus Geldgaben für Gebetsanliegen **sollen für pastorale und karitative Aufgaben verwendet werden**.¹⁷⁸
168. Priestern wird empfohlen, ihre Einkünfte aus den Stipendien ebenfalls für die **Bedürfnisse der Kirche und der Armen zu verwenden**, da der Lebensunterhalt der Priester durch den Kirchenbeitrag abgedeckt wird.

XXXIII. (Stol-)Gebühren

169. Anlässlich der **Feier von Trauungen, Begräbnissen und Begleitungen** können in der Erzdiözese Wien Gebühren eingehoben werden.¹⁷⁹
170. Diese Gebühren setzen sich in der Erzdiözese Wien aus dem Pfarranteil und dem Anteil für Zelebranten bzw. Einsegnende zusammen. Dafür gelten die vom Erzbischöflichen Ordinariat jeweils **festgesetzten Höchstgebühren**.¹⁸⁰
171. Alle **anderen Kostenbeiträge** (z. B. Gebühr für den Einsegnungsdienst, Musiker, Kirchenraum, Blumenschmuck, Kreuzträger etc.) müssen getrennt ausgewiesen werden.
172. Seelsorger, Seelsorgerinnen und Mitarbeiter der Pfarre haben darauf zu achten, dass die Entrichtung von Gebühren und Kostenbeiträgen **für Menschen in sozialen Notlagen** keine zwingende Bedingung für die Feier von Sakramenten und Sakramentalien sein kann.¹⁸¹

Liturgie und Hygiene

173. In der Liturgie sind **allgemeine Hygienestandards** - unabhängig von konkreten Situationen mit erhöhter Ansteckungsgefahr- einzuhalten. Hierzu zählt, dass

¹⁷⁸ Vgl. can. 945 CIC; Paul VI., Firma in traditione.

¹⁷⁹ Vgl. can. 848 CIC.

¹⁸⁰ Vgl. Wiener Diözesanblatt 1-2/2020, Nr. 3.

¹⁸¹ Vgl. can. 848. 1181 CIC.

liturgische Dienste nur übernommen werden, wenn die betreffenden Personen gesund sind und keine Gefährdung für die versammelte Gemeinde darstellen.

XXXIV. Allgemeine Hygienestandards in der Liturgie

174. Hostien und Messwein sind Lebensmittel. Auch für den Umgang und die Aufbewahrung der Hostien in der Sakristei gilt die gleiche hygienische Achtsamkeit wie im Gottesdienst.
175. Vor dem Gottesdienst werden die Hände möglichst mit warmem Wasser und Seife gewaschen. Auch die Verwendung von Handdesinfektionsmittel ist möglich.
176. **Liturgischen Geräten**, insbesondere Kelche und Hostienschalen, sind **regelmäßig** mit warmem Wasser zu **reinigen**. Auch die Reinigung die Kelchwäsche erfolgt mit großer Sorgfalt.
177. In Zeiten mit höherem Ansteckungsrisiko kann es nötig sein den Gläubigen die Eucharistie ausschließlich in der Gestalt des Brotes zu reichen und gegebenenfalls auf die Form der Handkommunion zu beschränken. Dementsprechend ist dann auch vom Einlegen der Hostien in die Hostienschale durch Gläubige beim Eingang in die Kirche abzusehen. Ebenfalls sollen Brot und Wein in dieser Situation nicht offen bis zur Gabenprozession aufgestellt und Kollektenkörbchen nicht durchgereicht werden.

Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970

178. Aus der Suche nach Gemeinschaft und Einheit in der Kirche wurde mit dem Motu Proprio „Traditionis custodes“ die Feier der Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970 neu geregelt.¹⁸²
179. Die liturgische Reform des zweiten Vatikanischen Konzils bildet die Grundlage der liturgischen Bücher nach denen Gottesdienst gefeiert wird.¹⁸³
180. Die Feier nach dem Missale Romanum von 1962 ist in den durch das erzbischöfliche Ordinariat festgelegten Gottesdienstgemeinden des Alten Ritus möglich.¹⁸⁴ Priester benötigen für die Zelebration nach dem Missale Romanum von 1962 die Erlaubnis des Erzbischofs¹⁸⁵
181. Die Vermischung von Elementen aus den unterschiedlichen Riten ist generell nicht möglich.¹⁸⁶

¹⁸² Vgl. Franziskus, Traditionis custodes; vgl. Franziskus, Desiderio desideravi, Nr. 61: *Deshalb habe ich Traditionis Custodes geschrieben, damit die Kirche in der Vielfalt der Sprachen ein und dasselbe Gebet erhebt, das ihre Einheit zum Ausdruck bringt. Diese Einheit möchte ich, wie ich bereits geschrieben habe, in der gesamten Kirche des Römischen Ritus wiederhergestellt sehen.*

¹⁸³ Vgl. Franziskus, Traditionis custodes, Art. 1: *Die von den heiligen Päpsten Paul VI. und Johannes Paul II. in Übereinstimmung mit den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils promulgierten liturgischen Bücher sind die einzige Ausdrucksform der Lex orandi des Römischen Ritus.*

¹⁸⁴ Vgl. Wiener Diözesanblatt 8/2021, Nr. 75. Vgl. Franziskus, Traditiones custodes, Art.3 §2: *In den Diözesen, in denen es bisher eine oder mehrere Gruppen gibt, die nach dem Missale vor der Reform von 1970 zelebrieren, hat der Bischof: einen oder mehrere Orte zu bestimmen, wo die Gläubigen, die zu diesen Gruppen gehören, sich zur Eucharistiefeier versammeln können (jedoch nicht in den Pfarrkirchen und ohne neue Personalpfarreien zu errichten).*

¹⁸⁵ Vgl. Franziskus, Traditionis custodes, Art. 2: *Dem Diözesanbischof als Leiter, Förderer und Wächter des gesamten liturgischen Lebens in der ihm anvertrauten Teilkirche obliegt die Regelung der liturgischen Feiern in der eigenen Diözese. Daher ist es seine ausschließliche Zuständigkeit, den Gebrauch des Missale Romanum von 1962 in seiner Diözese zu gestatten und dabei den Weisungen des Apostolischen Stuhles zu folgen.*

¹⁸⁶ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, *Orientalium Ecclesiarum*, Art. 2: *Das ist nämlich das Ziel der katholischen Kirche: daß die Überlieferungen jeder einzelnen Teilkirche oder eines jeden Ritus unverletzt erhalten bleiben.*

Gottesdienstübertragung im Internet und Fernsehen

182. Die Übertragung von Gottesdiensten im Internet bzw. Fernsehen bedarf einer erweiterten Achtsamkeit auf alle Aspekte der liturgischen Feier, zumal die Kameras stets nur einen Ausschnitt aus dem Gottesdienstraum vermitteln können. Hierbei treten Details dann jedoch besonders in den Fokus.

XXXV. Mindeststandards bei Gottesdienstübertragungen

183. Somit gelten für die Übertragung von Gottesdiensten im Internet über einen Livestream, der eine über die Pfarre hinausgehende, überregionaler Zielgruppe (z.B: Homepage der Erzdiözese Wien, EVTN, BibelTV) erreicht bzw. bei Signalübernahme durch einen Fernsehsender (z.B. ORF, ServusTV), **verpflichtende Mindeststandards:**¹⁸⁷

Technische Aspekte

- 183.1. Kamera: 3 Kameras, zumindest eine, besser aber zwei, bedienbar (in seinen Achsen und in seiner Optik), alle verkabelt.
- 183.2. Licht: Ausleuchtung der liturgischen Funktionsorte und der musikalischen Schauplätze von zwei Seiten mit genügend „Auflicht“ unter Beachtung der auszuleuchtenden Hintergründe, Lichtverhältnissen angepasste gleiche Farbtemperatur aller Kameras (s.g. Weißabgleich).
- 183.3. Ton: Professionelle und direkte Tonabnahme von den Quellen (nicht über Lautsprecher oder Boxen). Eigene Tonabmischung (Mischpult) für das Tonsignal der Übertragung bei Musik und Gesang. Kein Delay zwischen Ton und Bild bei der Übertragung.
- 183.4. Bild: Schnitt und Blenden der Kamerasignale über Bildmischer. Insert: zumindest Anfang- und Schlussinserts, Möglichkeit zur Untertitelung.
- 183.5. Datenübertragung: Stabile und ausreichend leistungsstarke Datenleitung für Bild und Ton.

Liturgische Aspekte

- 183.6. Eine gesteigerte Aufmerksamkeit für die Art und Weise wie gefeiert wird in allen Details: die Auswahl der liturgischen Texte und Gesänge, der liturgischen Gewänder und Geräte, der Umgang mit den Heiligen Zeichen und die Auswahl der liturgischen Dienste.
- 183.7. Sensibilität für das durch den Bildschirm vermittelte Bild von Kirche und ihrem Grundvollzug Liturgie:
- Hat dieses Bild eine stärkende Wirkung für die Zuseher und Zuseherinnen?
 - Entspricht dieses Bild grundsätzlichen theologischen Aussagen über die Kirche und ihre Liturgie (z.B. SC 2 und SC 7, auch zitiert im KKK Nr. 1068 & 1969)?
 - Beachten Sie dabei, dass nur zehn Prozent der Wahrnehmung der Zuseher und Zuseherinnen daraus resultiert was Sie sprechen, aber neunzig Prozent der Wahrnehmung sich aus Bild und Ton zusammensetzt.
 - Gestalt der Liturgie sowie das Agieren der liturgischen Dienste entsprechend der liturgischen Bücher.
 - Kirchliche Regelungen und staatliche Verordnungen müssen eingehalten werden.
- 183.8. Aktuelle, empathische, authentische und gendergerechte Sprache in den freien Texten und der Schriftauslegung.
- 183.9. Qualität der musikalischen Ausführung.
- 183.10. Qualität und Variantenvielfalt in den sprachlichen und gesanglichen Ausdrucksformen.
- 183.11. Deutschkenntnisse auf Niveau C1 und verständliche Aussprache aller sprechenden Personen im Livestream.

¹⁸⁷ Vgl. Anforderungen an einen Livestream mit überregionaler Reichweite, in: Wiener Diözesanblatt 12/2020, Nr. 117.
Seite 180

Zusammenspiel von Liturgie und Medium

- 183.12. Beachtung der wechselnden Kommunikationssituationen während der Liturgie und bewusstes mediengerechtes Verhalten darin:
- a. Der Blick in die Kamera, wenn die Gemeinde und Zuseherinnen und Zuseher angesprochen werden.
 - b. Der Blick in das liturgische Buch, auf den Altar, zu den Heiligen Zeichen oder einem Christussymbol – ohne dabei der Kamera den Rücken zu zeigen bei allen Situationen des Gebetes.
 - c. Beachten der ritualisierten Dialoge und der unterschiedlichen Rollen darin. (der Zelebrant antwortet sich nicht selber) und jener Texte, die nur die Gemeinde, aber nicht der Zelebrant spricht (z.B. „Der Herr nehme das Opfer an...“, Geheimnis des Glaubens, das „Amen“ nach den Amtsgebeten und dem Hochgebet, ...)
- 183.13. Professionalisierte und liturgiegerechte Bildregie.
- a. Befolgung grundlegender Regeln der Bildregie (z.B.: Vermeidung s.g. Achsensprünge, Ton-Bild-Scheren, Bild-Text-Scheren).
 - b. Sachgerechte Zusammenführung der einzelnen Kamerasignale durch live Schnitte oder Blenden, die geeignet sind alle wesentlichen rituellen Abläufe und alle zu Hörenden Personen in einer für den Zuseher logischen Bildsequenz zeigen zu können.
 - c. Zeichen und Symbole der Liturgie werden im Bild sachgerecht inszeniert (vgl. Mystagogische Gestaltung¹).
 - d. Beachtung der Bildhintergründe und deren Wirkung auf die Zuseherinnen und Zuseher.
- 183.14. Angebot an Zuseherinnen und Zuseher zur Kommunikation: Telefonische Erreichbarkeit zumindest eine Stunde nach Übertragungsende, Angabe einer Mail- oder Postadresse und zeitnahe Beantwortung der Posteingänge.

Rechtliche Aspekte

- 183.15. Datenschutz: Mitfeiernden müssen beim Betreten des Kirchenraumes darauf aufmerksam gemacht werden, dass dieser Gottesdienst gestreamt bzw. übertragen wird (z.B. durch Aushang beim Eingang) Ggf. ist es sinnvoll Kamera- freie Zonen im Raum auszuschildern.
- 183.16. Lizenzgebühren: Für das Verfügbar machen geschützter Werke in Internet und Fernsehen können Lizenzgebühren anfallen. Dies gilt auch für das Einblenden geschützter (Lied-)Texte und Notensätze. Aktuelle Rahmenvereinbarungen der österreichischen Bischofskonferenz mit der AKM (Musik) und der Literar Mechana (Text) müssen selbstredend eingehalten werden.² Ggf. bedarf es zusätzlich einer Vereinbarung mit dem Fernsehsender betreffend der Abgeltung der Lizenzrechte.
184. Gottesdienstübertragungen im Fernsehen sind ausschließlich mit Begleitung durch den Bereich Bibel-Liturgie-Kirchenraum möglich.

Quellenverzeichnis

Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess, beschlossen von der Steuerungsgruppe am 5. 9. 2012, in:

https://www.erzdioezese-wien.at/dl/nKtJKJMkKlJqx4KJK/Leitlinien_fuer_den_Dioezesanen_Entwicklungsprozess_Agg_2.1_Erzdioezese_Wien_web.pdf

Thesen zur Diskussion. Tag der diözesanen Räte am 22. 6. 2012, in:

<https://www.erzdioezese-wien.at/dl/pKLSJmJKNonJqx4KJK/Thesenpapier-Agg-2.1.pdf>

Liturgische Bücher

Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Freiburg (Schweiz), Salzburg und Trier, Freiburg u.a. 2014.

Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1986 (Nachdruck 2004).

Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Luzern, Trier 1974 (Nachdruck 2008).

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Manuskriptausgabe zur Erprobung. Erarbeitet im Auftrag der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet (IAG), hrsg. v. den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Trier, 2001.

Die Feier der Eingliederung Jugendlicher und Erwachsener in die Kirche. Manuale, hrsg. v. Pastoralamt der Erzdiözese Wien, Wien 2017.

Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. 2 Bände, Einsiedeln u.a. 1975.

Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973, Freiburg u.a. 2007.

Die Feier der Krankensakramente. Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. i. Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Freiburg u.a. ²1994.

Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. i. Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Freiburg u.a. ²1992.

Die Feier des Fronleichnamfestes, Feier- und Werkbuch für die (Erz-)Diözesen Österreichs, hrsg. vom Österreichischen liturgischen Institut, Salzburg, im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz, Salzburg 2019.

Die Feier des Stundengebetes. Stundenbuch. Für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. 3 Bände, Freiburg 1975.

Kleines Rituale für besondere pastorale Situationen, erarbeitet gemäß den geltenden liturgischen Büchern und Studienausgaben in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebiets, hrsg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Freiburg u.a. 2022.

Lektionar, für die Bistümer des deutschen Sprachgebiets. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch, Freiburg u.a. 2018

Mach dich auf den Weg. Die Feier des Sterbesegens. Eine liturgische Handreichung für alle Getauften. Nach einer Vorlage aus der Diözese Würzburg. Auf Empfehlung der Liturgischen Kommission approbiert für den Gebrauch in der Erzdiözese Wien, Sonderausgabe, 2015.

Manuale für die Begräbnisfeier, hrsg. vom Pastoralamt, Bereich Bibel-Liturgie-Kirchenraum der Erzdiözese Wien, Wien 32021.

Messlektionar. 5 Bände, Einsiedeln u.a. 1983-

Ich möchte getauft werden! - Taufvorbereitung und Taufe von Kindern im Rahmen der Erstkommunionvorbereitung, Diözesane Ergänzung zum Rituale für die Kindertaufe, erarbeitet von der Jungen Kirche und der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien, 2022.

Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Feiertage, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, des Erzbischofs von Luxemburg und des Bischofs von Bozen-Brixen, Trier 2004 (Nachdruck 2012).

Zeremoniale für die Bischöfe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Strassburg, Solothurn u.a. 1998.

Lehramtliche Texte

Johannes Paul II., Enzyklika *Dives in misericordia* über das göttliche Erbarmen vom 30. November 1980, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 26 (1980, korrigierte Neuauflage 2015).

Johannes Paul II., Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* vom 17. April 2003, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 159 (2003).

Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis* vom 7. Dezember 1965.

Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die katholischen Ostkirchen *Orientalium Ecclesiarum* vom 21. November 1964.

Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Göttliche Offenbarung *Dei Verbum* vom 18. November 1965.

Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium* vom 21. November 1964.

Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium* vom 4. Dezember 1963.

Benedikt XVI., Nachsynodales Schreiben *Verbum Domini* vom 30. September 2010, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 187 (2010).

Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium* vom 24. November 2013, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 194 (2014).

Franziskus, Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio *Traditionis custodes* über den Gebrauch der römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970 vom 16. Juli 2021, in:

https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/20210716-motu-proprio-traditionis-custodes.html.

Franziskus, Apostolisches Schreiben *Desiderio desideravi* über die liturgische Bildung des Volkes Gottes vom 29. Juni 2022, in:

https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_letters/documents/20220629-lettera-ap-desiderio-desideravi.html.

Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* vom 30. Dezember 1987, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 82 (1988).

Liturgische Bestimmungen

Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2. verbesserte Auflage, Bonn 2008 (= Arbeitshilfe 220).

Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester. Richtlinien und Modelle, hrsg. v. der Liturgischen Kommission für Österreich in Übereinstimmung mit der Österreichischen Bischofskonferenz, Salzburg 1987 (= Texte der Liturgischen Kommission 9).

Diözesankommission für Liturgie, Aschermittwoch-Aschenkreuz, in: Wiener Diözesanblatt 1/1985, Nr. 11.

Direktorium der Erzdiözese Wien. Liturgischer Kalender der Erzdiözese Wien, hrsg. v. der Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien im Auftrag des Erzbischofs von Wien.

Grundordnung des Kirchenjahres und des neuen römischen Generalkalenders, in: Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Teil 1, Einsiedeln u.a. 1975, 74*-95*.

Kleruskongregation, Dekret *Mos iugiter* über die Messstipendien vom 22. Februar 1991, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 6, 9. Dezember 1991, 9-10.

Kommunionspendung und Kommunionhelferdienst in der Erzdiözese Wien, hrsg. v. d. Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien, 2015. [Zusätzlich veröffentlicht in: Wiener Diözesanblatt 3/2016, 13-25].

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Begleitbrief zum Dekret *In Missa in cena Domini* über die Fußwaschung, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 68, 1. Juni 2016, 31-33.

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Dekret *In Missa in cena Domini* über die Fußwaschung vom 6. Januar 2016, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 68, 1. Juni 2016, 30f.

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Responsa ad dubia zu einigen Bestimmungen des Apostolischen Schreibens in Form eines „Motu Proprio“ *Traditionis custodes* von Papst Franziskus vom 4. Dezember 2021, in:

https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_2_0211204_responsa-ad-dubia-traditionis-custodes_ge.html.

Kongregation für den Gottesdienst, *Directorium de celebrationibus dominicalibus*. Direktorium Sonntäglicher Gottesdienst ohne Priester vom 2. Juni 1988, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 94 (1990).

Kongregation für den Gottesdienst, Rundschreiben *Paschalis sollemnitatis* „Über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung“ vom 16. Januar 1988, in: Ostern feiern. Hilfen zur Gestaltung des Osterfestkreises (Texte der Liturgischen Kommission für Österreich 16), Salzburg 1995. [auch in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 81 (1988), 15-76]

Leitlinien für Vorbereitung und Feier der Versöhnung und Ersten Kommunion in der Erzdiözese Wien, in: Wiener Diözesanblatt 9/2021, Nr. 88.

Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien, in: Wiener Diözesanblatt 8-9/2010, S. 29-32.

Leitlinien für Vorbereitung und Feier der Firmung für Jugendliche in der Erzdiözese Wien, in: Wiener Diözesanblatt 1/2022, Nr. 2.

Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen. Eine Handreichung der deutschen Bischöfe vom 24. Juni 2008, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage, Bonn 2008 (= Arbeitshilfen 170).

Leitlinien für die Vorbereitung und Leitung von Begräbnissen in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Situation im großstädtischen Bereich. Erarbeitet von der *Arbeitsgruppe Das Kirchliche Begräbnis - Pastoral-liturgische Handlungsfelder*, auf Empfehlung der Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien vom Bischofsrat der Erzdiözese Wien am 16. Jänner 2015 verabschiedet, in: Wiener Diözesanblatt 3/2015, S. 19f.

Liturgische Kommission der Erzdiözese Wien, Anforderungen an einen Livestream mit überregionaler Reichweite, in: Wiener Diözesanblatt 12/2020, Nr. 117.

Messstipendien und Stolgebühren, in: Wiener Diözesanblatt 1-2/2020, Nr. 3.

Neugestaltung eines Altarraumes. Richtlinien, hrsg. im Auftrag der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien, Wien 2011.

Neuordnung des Katechumenats in der Erzdiözese Wien, in: Wiener Diözesanblatt 10/2007, S. 54f.

Ordnung für den Pfarrgemeinderat (PGO), in: Wiener Diözesanblatt Sondernummer 8a/2021, Nr. 82.

Ordnung für den Pfarrverband (PVO), in: Wiener Diözesanblatt Sondernummer 8a/2021, Nr. 83.

Ordnung für den Seelsorgeraum (SRO), in: Wiener Diözesanblatt Sondernummer 8a/2021, Nr. 84.

Österreichische Bischofskonferenz, Messstipendien ab 1.1.2014, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 60, 1. Oktober 2013, 4.

Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für die Sonntagsgottesdienste ohne Priester, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 51, 15. Mai 2010, S. 6-8.

Österreichische Bischofskonferenz, Richtlinien für das Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 56, 15. Februar 2012, 7f.

Paul VI., Motu proprio *Firma in traditione* über die Regelungen der Messstipendien vom 13. Juni 1974, in: Dokumente zur Liturgiereform, hrsg. v. d. Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, Trier 1976 (= Nachkonziliare Dokumentation 46), 98-105.

Richtlinien für ökumenische Gottesdienste, erarbeitet von der gemischt Katholisch-Evangelischen Kommission, beschlossen durch die Österreichische Bischofskonferenz am 25.6.2003 und den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B. am 19.8.2003, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 36, September 2003, 7-10.

Ritenkongregation, Instruktion *Eucharisticum mysterium* über die Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie vom 25.5.1967, in: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1, Kevelaer 1983, 459-498.

Ritenkongregation, *Ordinationes et declarationes circa ordinem hebdomadae sanctae instauratum* (Ergänzende Weisungen der Hl. Ritenkongregation für die Durchführung der Karwochenliturgie), in: Wiener Diözesanblatt 3/1957, S. 30-32.

Unter 4 Augen. Vertrauensvolle Gespräche und Prävention, in: Wiener Diözesanblatt 9/2019, Nr. 53 (2. Auflage).

Literatur, Behelfe, Sonstiges

Auf dem Weg zur Erstkommunion. Liturgien zur Kommunionvorbereitung von Kindern im Schulalter. 3 Hefte, hrsg. v. Liturgiereferat der Erzdiözese Wien.

Berufsperspektiven für Pastoralassistent/innen (PAss), in: Wiener Diözesanblatt 3-4/2013, Nr. 30, S. 14.

Das große Liturgie-Buch der Segensfeiern. Feierformen, Texte, Bilder und Lieder, hrsg. v. Florian Kluger, Regensburg 2012.

Johannes Chrysostomus, In Evangelium S. Matthaei homiliae 50,34, in: *Patrologia Graeca* 58, 508-509.

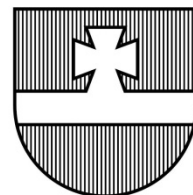
Ökumenische Segensfeiern. Eine Handreichung, hrsg. v. Hanns Kerner und Eberhard Amon, 3., überarbeitete Neuauflage, Paderborn/Stuttgart 2010.

Piero Marini, Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium*. Der Primat der Liturgie im Leben der Kirche, in: *Heiliger Dienst* 68 (2014) 3-26.

Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 25. November 2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 1. Dezember 2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt abrufbar.*



94. MESSSTIPENDIEN

Das eb. Ordinariat weist darauf hin, dass die Höhe der Messstipendien bemessen wird nach der derzeit gültigen Gebührenordnung der Erzdiözese Wien (WDBI 158 [2020], Nr. 3, S. 17 f).

Demnach beträgt ein Messstipendium 9 Euro und setzt sich aus dem Priesteranteil (4 Euro) und dem Pfarranteil (5 Euro) zusammen. Die Vorschreibung höherer Gebühren ist nicht zulässig (vgl. c. 1383 CIC).

95. TERMINFIXIERUNG FÜR DIE SPENDUNG VON SAKRAMENTEN

Aus aktuellem Anlass weist das eb. Ordinariat darauf hin, dass Termine für die Spendung von Sakramenten, mit den Gläubigen erst dann verbindlich fixiert werden dürfen, nachdem etwaige notwendige Erlaubnisse oder Dispensen beim eb. Ordinariat eingeholt worden sind. Bis zur positiven Erledigung der Eingaben können Termine lediglich als „geplant“ gelten.

Keinesfalls dürfen die Sakramente vor Vorliegen der schriftlichen Erledigung durch das eb. Ordinariat gefeiert werden.

Die Missachtung der Normen zur Sakramentspendung und deren ordnungsgemäßen Vorbereitung an Hand der einschlägigen Protokolle führt regelmäßig zur unerlaubten – im Einzelfall sogar ungültigen – Feier der Sakramente und ist als Verstoß gegen die Verpflichtung des Pfarrers zur ordentlichen Amtsführung anzusehen.

Mit Nachdruck wird daher in Erinnerung gerufen, die Normen zur Matrikenführung sorgfältig zu beachten, auf die Vollständigkeit der vorzulegenden Dokumente zu achten sowie gegebenenfalls erforderliche Ansuchen an das eb. Ordinariat rechtzeitig einzubringen, um einerseits eine geordnete Vorbereitung der Sakramentspendung zu gewährleisten und andererseits die Gläubigen vor Schaden zu bewahren.

96. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

An das eb. Ordinariat sind in letzter Zeit Fragen hinsichtlich zeichnungsberechtigter Personen in Matrikenangelegenheiten herangetragen worden.

Diesbezüglich wird festgehalten:

Zeichnungsberechtigt für die Pfarre ist grundsätzlich der Pfarrer oder der ihm Gleichgestellte.

Pfarrvikare und Kapläne sind mit Ausnahme der in c. 541 § 1 CIC genannten Fälle der Vertretung des Pfarrers im Falle der Vakanz bzw. der Amtsbehinderung des Pfarrers nicht generell vertretungsbefugt.

Sollte ein tatsächlich dringender Bedarf für die ständige Zeichnungsberechtigung durch einen Nicht-Pfarrer (z. B. Pfarrvikare, Kapläne, Pastoralassistenten oder Kanzleikräfte) bestehen, ist hierfür ein begründetes Ansuchen an das eb. Ordinariat zu stellen. Voraussetzung zur Erteilung einer solchen Ausnahmeregelung ist die Absolvierung der einschlägigen Kurse.

Bereits erhaltene Zeichnungsberechtigungen bleiben selbstverständlich aufrecht.

97. PERSONALNACHRICHTEN

Dienststellen:

Erzbischöfliches Ordinariat:

Mag. Lukas **Ledermann** (L) und Mirco **Sinani** (L) wurden mit 15. November zu Notaren ernannt.

Erzbischöfliches Pastoralamt:

Mag. Johannes **Cornaro**, Pfr. im PV Rund um Mistelbach, wurde rückwirkend mit 31. August von seinem Dienst als Geistlicher Assistent der Berufungspastoral im Vikariat Nord entpflichtet. Lic. Harald **Mally**, Pfr. im PV Weinberg Christi, Wien 23, wurde rückwirkend mit 31. August von seinem Dienst als Geistlicher Assistent der Berufungspastoral im Vikariat Wien Stadt entpflichtet.

Sr. Maria Veronika **Gresik**, bisher Geistliche Assistentin der Berufungspastoral im Vikariat Süd, wurde rückwirkend mit 31. August von ihrem Dienst entpflichtet.

Kirchlich-Pädagogische Hochschule Wien/Krems:

Mag. Karl **Fritthum** (L) wurde mit 1. November 2022 bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode (30. September 2023) zum Mitglied des Hochschulrates ernannt.

Hochschulstiftung:

Mag. Karl **Fritthum** (L) wurde mit 1. November 2022 bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode (30. September 2023) zum Mitglied des Stiftungsrates ernannt.

Dekanate:

Stadtdekanat 2/20:

Die Amtszeit von GR Simon **Ferenc**, PfMod. in Am Tabor, Wien 2, St. Leopold, Wien 2, und St. Josef, Wien 2, als Dechant wurde mit 1. Dezember um fünf Jahre verlängert.

Die Amtszeit von Dr. Gerhard **Bauer**, PfVik. in Zu allen Heiligen, Wien 2, wurde mit 1. Dezember um fünf Jahre verlängert.

Stadtdekanat 22:

Mag. Robert **Rys**, Pfr. in Aspern, Wien 22, wurde mit 1. Dezember zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

Pfarrverbände:

Engelhartstetten:

GR Dipl.-Ing. Christoph **Ledebur**, bisher PfMod. in Engelhartstetten, Loimersdorf und Stopfenreuth, wurde mit 31. Dezember von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. Jänner 2023 tritt er in den dauernden Ruhestand.

Poysdorf:

Dr. Phocas **Niwemushumba**, BA MA (D. Ruhengeri), bisher AushKpl. der Pfarren Altruppersdorf, Poysdorf, Erdberg, Wetzelsdorf, Walterskirchen und Kleinhadersdorf, wurde mit 30. November von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. Dezember kehrt er in seine Heimat zurück.

Wagram-Au:

Dr. Adrian **Boboruta** (ED. Bucuresti), bisher AushKpl. in Stetteldorf am Wagram, Neuaigen, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram und Absdorf, wurde mit 1. November zum Kaplan der Pfarren Stetteldorf am Wagram, Neuaigen, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram und Absdorf ernannt.

St. Leopold – St. Josef, Wien 2:

Josef **Leuthner** (D) wurde mit 8. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf in den Pfarren St. Josef, Wien 2, und St. Leopold, Wien 2, ernannt.

Seelsorgeräume:

Fischa Mitte:

John **Kiiza** (D. Fort Portal), bisher AushKpl. in Unterwaltersdorf, Ebreichsdorf und Weigelsdorf, wurde mit 30. September von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. Oktober kehrte er in seine Heimat zurück.

Pfarren:

Breitenwaida:

Mit 20. Oktober wurde im Therapiezentrum „Ylvie“ in 2014 Breitenwaida, Hagenweg 58, befristet auf zwei Jahre eine Kapelle mit dem Patrozinium des hl. Apostels Judas Thaddäus errichtet.

Deutsch-Wagram und Strasshof an der Nordbahn:

Walter **Friedreich** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf in der Pfarre Gänserndorf, wurde mit 21. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Zur Frohen Botschaft, Wien 4:

Eveline **Czeschka** (L), bisher PAss., scheidet mit 30. November aus.

Ober St. Veit und Unter St. Veit – Zum guten Hirten:

P. Tabana Jean Bosco **Gnombeli** MI wurde mit 1. Dezember zum Kaplan ernannt.

Neuottakring, Wien 16:

Mag. Danylo **Kolasa** (L) wurde mit 1. November zum Pastoralpraktikanten bestellt.

Aspern, Wien 22:

Mit 3. November wurde in Aspernstraße 60/3, 1220 Wien, befristet auf die Dauer von zwei Jahren eine Privatkapelle errichtet.

Enzesfeld und Leobersdorf:

Dipl.-Theol. Branko **Blažinčić**, bisher PfVik. in Ebenfurth, Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingdorf, wurde mit 1. November zum Pfarrvikar ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Andrea **Krist** (L), bisher JuKi-Pastoralassistentin in der Regionalstelle Gänserndorf, wurde mit 1. Dezember zur Pastoralassistentin in der Klinik Donaustadt, Wien 22, bestellt.

Institute des geweihten Lebens:

Kapuziner:

Mit 16. November wurde die Delegation Wien, die der Provinz Kraków untersteht, errichtet und die Provinz Österreich-Südtirol aufgelöst. Delegat ist P. Mag. Marek **Król** OFMCap. Der Delegation Wien gehören in der Erzdiözese Wien die Konvente Wien und Wiener Neustadt an.

Todesmeldungen:

P. Alois **Kummer** MI ist am 12. November verstorben und wurde am 1. Dezember auf dem Friedhof Ober St. Veit, Wien 13, beigesetzt.

GR P. Christoph **Böck** OSB (Melk), Pfvik. im Pfarrverband Unter der Mandling, ist am 17. November verstorben und wurde am 3. Dezember auf dem Friedhof Grillenberg beigesetzt.

GR Dipl.-Ing. Mag. Konstantin **Spiegelfeld**, Pfr. in St. Johann Nepomuk und PfProv. in Zum hl. Klaus von Flüe, beide Wien 2, ist am 23. November verstorben und wurde im engsten Familienkreis beigesetzt.

98. TAUFBVORBEREITUNG FÜR ERWACHSENE - FEIER DER ERWÄHLUNG UND ZULASSUNG ZUR EINGLIEDERUNG IN DIE KIRCHE

Nach den Bestimmungen des CIC sind Erwachsene im Katechumenat auf die Initiation vorzubereiten, ehe sie durch Taufe, Firmung und Eucharistie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. In der Feier der Erwählung und Zulassung werden die TaufkandidatInnen vom Ortsbischof feierlich zu den Sakramenten der Initiation zugelassen und die zuständigen Priester erhalten die Ermächtigung zur Spendung dieser Sakramente.

2023 wird es wieder zwei Zulassungsfeiern geben.

Alle, die bis einschließlich Herbst 2023 getauft werden, sind für die 1. Zulassungsfeier vorgesehen. Dieser Termin ist dieses Mal, anders wie im Direktorium angegeben, **am Mittwoch, 1. März 2023, 19.00 Uhr**. Der Ort wird kurzfristig bekannt gegeben. **Die 2. Zulassungsfeier ist für den Herbst 2023 geplant** und für die Taufbewerber und Taufbewerberinnen bestimmt, die in der Zeit von November 2023 bis Jänner 2024 getauft werden.

Alle Priester, Diakone und Katecheten, die TaufkandidatInnen vorbereiten, die älter als 14 Jahre sind und bis einschließlich Herbst 2023 getauft werden, mögen diese im Pastoralamt – Erwachsenen Katechumenat (christsein-christwerden@edw.or.at) melden und bis spätestens 27.01.2023 die erforderlichen Dokumente für die Zulassung einsenden. Es sind die vorgegebenen diözesanen Richtlinien einzuhalten (vgl. WDBI. 145 [2007], Nr. 80, S. 54-55). Eine Erwachsenentaufe ohne Zulassung ist nicht zulässig.

Nähere Auskunft zur Feier der Erwählung und Zulassung im Pastoralamt, Bereich Christsein.Christwerden, bei Mag. Daniel Vychytil, Tel.: 0676/555 54 13 oder Ingrid Arnhold, Tel.: 01/51552-3309, E-Mail: christsein-christwerden@edw.or.at.

99. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Mag. Katharina Sevelde-Platzl.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

100. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

101. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2023:
30. Dezember 2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Jänner-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2023:
5. Jänner 2023.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt abrufbar.*